



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Fehlende Jahre.

Die Orte und das Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien.

Verfasser

Mathias Lichtenwagner

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, März 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Walter Manoschek

Ich habe dann später noch einmal einen echten Wiener erlebt, einen Wirt aus Ottakring, der war (...) dann der Aufseher im Militärgefängnis (...): Die Wiener haben so eine eigene Art von Spaßmachen. Sie sind einfallsreicher, sie haben auch einen gepflegteren Zynismus. Die Brutalität ist hintergründiger, hinterfötziger.¹
(Zeitzeuge Roman Haller, von der Wiener NS-Militärjustiz verfolgt, über diese.)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| I - Einleitung..... | 3 |
| Vorwort..... | 3 |
| I.1 - Interesse der Arbeit..... | 3 |
| I.2 - Aufteilung..... | 4 |
| I.3 - Forschungsleitende Vorlagen..... | 4 |
| I.4 - Persönliches Interesse und Vorarbeiten..... | 5 |
| I.5 - Herangehensweise und Forschungsfragen..... | 6 |
| I.6 - Quellen und Material..... | 8 |
| I.6.i - Bestände und Sample..... | 9 |
| I.7 - Vorannahmen und Begriffe..... | 10 |
| I.7.i - Aktenrecherche: Sicht der TäterInnen..... | 10 |
| I.7.ii - Erinnerungsmodi und -politiken..... | 11 |
| II - NS-Militärjustiz..... | 13 |
| II.1 - NS-Militärjustiz in Österreich..... | 15 |
| II.2 - Entwicklung der NS-Militärjustiz in Wien..... | 22 |
| II.3 - Abläufe in der NS-Militärjustiz..... | 25 |
| III - Orte der NS-Militärjustiz..... | 28 |
| A) Gerichts- und Verhörorte..... | 29 |
| Loquaipplatz 9..... | 29 |
| Hohenstaufengasse 3..... | 34 |
| Universitätsstraße 7..... | 45 |
| Stubenring 1..... | 58 |
| Metternichgasse..... | 68 |
| Rossauerkaserne..... | 71 |
| Franz-Josefs-Kai..... | 85 |
| Schwindgasse 8..... | 95 |
| B) Haftorte..... | 102 |
| Trostkaserne..... | 103 |
| Hardtmuthgasse 42 / WUG X..... | 112 |
| Hermannngasse 38 / WUG VII..... | 120 |
| Albrechtskaserne / WUG II..... | 123 |
| Gerichtsgasse 6 / WUG XXI..... | 128 |
| Gatterburggasse 12-14 / WUG XIX..... | 132 |
| C) Exekutionsorte..... | 136 |
| Landesgericht I / UHA I..... | 136 |
| Militärschießplatz Kagran..... | 149 |
| D) Offene Orte..... | 155 |
| Luftwaffe..... | 156 |

| | |
|---|------------|
| Maxingstraße 20..... | 156 |
| Weitere Streifenstandorte..... | 157 |
| Kohlmarkt 8..... | 157 |
| Weitere Gefangenenhäuser..... | 158 |
| Gefangenenhaus an der Rossauer Lände..... | 158 |
| Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse Wien, Außenstelle Wilhelmskaserne..... | 160 |
| Weitere Gerichtsgebäude..... | 161 |
| Otto-Wagner-Platz 5..... | 161 |
| Concordiaplatz 1..... | 162 |
| IV - Ergebnisse..... | 163 |
| IV.1 - Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien..... | 163 |
| IV.1.i - Netzwerke..... | 164 |
| IV.1.ii - Aufbauphase..... | 166 |
| IV.1.iii - Knotenpunkt Wien..... | 166 |
| IV.2 - Vergangenheitspolitische Ergebnisse..... | 167 |
| IV.2.i – Staatliche Institutionen und Einrichtungen..... | 167 |
| IV.3 - Sonstige Ergebnisse..... | 175 |
| IV.4 - Ausblicke..... | 182 |
| V - Anhang..... | 185 |
| V.1 - Danksagung..... | 185 |
| V.2 - Abstract..... | 187 |
| V.3 - Lebenslauf..... | 187 |
| V.4 - Bibliographie | |

I - Einleitung

Vorwort

Der Fokus der Arbeit liegt auf dem fehlenden Wissen *um* und die fehlende Auseinandersetzung *mit* der NS-Militärjustiz; und damit mit der für das NS-Regime typischen, nach innen und außen gerichteten Verfolgung von GegnerInnen der totalen ‚Wehrgemeinschaft‘. An den rund zwanzig Orten der NS-Militärjustiz, die ich in der Arbeit bearbeitet habe, klafft für die Jahre 1938-1945 eine Wissenslücke. Dabei handelt es sich um Kasernen, Regierungsgebäude, Bezirksämter, Botschaften, Stadtparks, Gefängnisse und Wohnhäuser und auch jenes Institutsgebäude, in dem ich meine Diplomprüfung ablegen werde. In den oft umfassenden Gebäudedokumentationen, auf den Homepages und dem Gedenken kommt die Zeit 1938-1945 nicht vor.

Das ist kein Zufall, sondern Ergebnis der noch immer wirkmächtigen ‚Opferthese‘, die vermittelt Österreich sei überfallen worden, Österreich und somit ÖsterreicherInnen habe es 1938-1945 nicht gegeben, Österreich sei dank des Widerstands neu erstanden - die ‚Beihilfe‘ der Alliierten dazu wird in der Wahrnehmung des Mainstreams durch die Besatzung neutralisiert. Sowohl die Geschichte der Republik als auch die Institutionen- und Gebäudegeschichte erstreckt sich von 1918 bis 2011, dauert aber nicht 93 sondern nur 86 Jahre.

Und zwischen 1938-1945? Eine dunkle Zeit, ein dunkles Kapitel, dunkle Mächte. Und viel Nebel.

Mit meiner Arbeit möchte ich die Struktur und das Netzwerk der Wiener NS-Militärjustiz darlegen und nicht zuletzt den in den bearbeiteten Orten angesiedelten Institutionen helfen, besagten Nebel, der nicht selten aus hauseigenen Nebelanlagen stammt, zu vertreiben.

I.1 - Interesse der Arbeit

Die vorliegende Arbeit stellt einen ersten Versuch dar, das Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien zu fassen und darzustellen. Die wesentlichen Eckpunkte bestehen aus der Darstellung des Netzwerkes, das sich über Wien spannte, weiters detaillierte Ortsrecherchen zu den einzelnen Objekten und drittens einer vergangenheitspolitischen Interpretation des Gedenkens vorort bzw. dessen Fehlen. Damit sind auch die Unterschiede zu vorhergehenden Darstellungen des Netzwerkes in Wien unterstrichen: Die Darstellung passiert historisch, am Netzwerk und den Orten orientiert und vergangenheitspolitisch.

¹ Haller, Roman: Interview, geführt von Vladimir Vertlib, März 1997. Unveröffentlichtes Transkript. Als Kopie im DÖW (Nr. 51666) und im Archiv des Autors.

Die Arbeit fußt zu einem überwiegenden Teil auf Primäraktenrecherche, was sich aus dem Fehlen von sowohl ortsbezogenen Arbeiten als auch von Übersichtsarbeiten zur Struktur der NS-Militärjustiz in Österreich bzw. Wien ergibt. Was die wissenschaftliche Erforschung spezifischer Details betrifft (Haftbedingungen, Fallbeispiele, Gebäudegeschichte,...), betritt die Arbeit Neuland. In nur einigen Bereichen, konnte auf brauchbare Vorarbeiten zurückgegriffen werden.

I.2 - Aufteilung

In Teil I werden zuerst persönliche Zugänge und Vorarbeiten kurz dargestellt. Weiters findet nach der Entwicklung der Forschungsfrage eine Quellenrecherche/-kritik statt; Diese führt bereits hinreichend durch die diffuse und durch einseitige Gedenk- und Erinnerungskultur geprägte Forschungslage in die vergangenheitspolitische Fragestellung ein. Weiters wird die zugrunde liegende Methodik erklärt und begründet. Um ins Thema einzuführen eröffnet der zweite Teil mit einer Zusammenschau des Forschungsgegenstands und gibt einen Einblick in die österreichspezifische Forschungslage. Wesentlich ist in diesem Teil jedoch die Darstellung der Struktur der NS-Militärjustiz nach den für die Fragestellung wesentlichen örtlichen und zeitlichen Einschränkungen. Neben Haftorten, Streifenstandorten und Hinrichtungsstätten wird dort vor allem das unklare Netzwerk der Gerichte schematisch dargestellt. Der dritte Teil stellt in mehrerlei Hinsicht den Hauptteil dar: Arbeitstechnisch, weil am zeitintensivsten und im Ergebnis am umfangreichsten; Inhaltlich, da in ihm die wesentlichen Erkenntnisse anhand der einzelnen Orte der NS-Militärjustiz in Wien erarbeitet werden. Die Eckpunkte der Fragestellung - Geschichte, NS-Militärjustiz, Wissen, Gedenken - werden in jedem Ortskapitel einzeln bearbeitet. Im vierten Teil werden die in Teil III zu den verschiedenen Orten ausgearbeiteten Ergebnisse in einem Resümee zusammengefasst. Diesem ist ein theoretisches Kapitel vorgestellt, dass die wesentlichen Spezifika österreichischen Gedenkens und Erinnerns darzulegen versucht.

I.3 - Forschungsleitende Vorlagen

Für die Forschungsarbeit und das Konzept waren de facto drei Arbeiten an- und handlungsleitend. Die gewählte Form der Fragestellung und Darstellung lässt sich auf diese zurückführen:

Die Arbeit von Herbert Exenberger und Heinz Riedel zum Militärschießplatz Kagran² von 2003 stellt sowohl in historischen als auch in gedenkpolitischen Belangen die Vorlage für diese Arbeit dar. Beide Bereiche wurden in dieser Arbeit umfassend erarbeitet. Der darin abgedruckte kurze

² Exenberger, Herbert und Heinz Riedel: Militärschießplatz Kagran. (=Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Bd. 6.) Wien, 2003.

Artikel von Maria Fritsche³ erhöht die Bedeutung der Arbeit noch, da es sich dabei um eine erste Darstellung des Netzwerks der NS-Militärjustiz in Wien handelte. Einerseits gelang es den Ort historisch umfassend (Zeit der Monarchie bis UNO-City) darzustellen, zweitens war es auch möglich eine Form von Gedenken (Gedenkstein) in die Darstellung aufzunehmen, drittens wurde ein erstes Puzzlestück für die Analyse des Netzwerks der NS-Militärjustiz in Wien gelegt. An diesen drei Facetten orientiert sich meine Darstellung der anderen Orte der NS-Militärjustiz in Wien.

Zweitens stellt die Arbeit zum Marburger Militärgericht, erarbeitet und 1994 herausgegeben von der Geschichtswerkstatt Marburg e.V.,⁴ in vielerlei Hinsicht ein Vorbild dar: Zuerst, weil die horizontalen Verstrickungen eines lokalen Gerichts, dessen Personal und seine ideologische Basis und Netzwerke grundlegend aufgearbeitet wurden. Zusätzliche Facetten, wie die Rolle der Militärpsychiatrie als eine die NS-Militärjustiz stützende Institution, runden die Arbeit ab. Schlussendlich stellt neben der historischen Arbeit die - auch kritische - Aufarbeitungs- und Erinnerungsarbeit in der angeführten Publikation einen Einfluss dar.

Eine dritte Arbeit, jene von Fritz Wüllner von 1991,⁵ gilt ob des unerreicht profunden Aktenmaterials und nicht zuletzt der Praxis, den jeweils ausgeführten Komplex mit Faksimile und Fallbeispielen aus den Akten zu unterlegen, als Vorlage.⁶

I.4 - Persönliches Interesse und Vorarbeiten

Der Themenbereich Opfer der NS-Militärjustiz stellt in der wissenschaftlichen Bearbeitung in Österreich zuallererst eine politikwissenschaftliche Domäne dar.⁷ Nur im juristischen Bereich wurde ebenso in relevantem Umfang dazu gearbeitet,⁸ während zeit- oder militärhistorische Arbeiten

³ Fritsche, Maria: Militärjustiz als Terrorjustiz – Strafverfolgung ungehorsamer Soldaten im Nationalsozialismus. In: Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 97-112.

⁴ Geschichtswerkstatt Marburg e.V.[Hg.]: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Marburg, 1994.

⁵ Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden, 1991.

⁶ Der Arbeit haftet jedoch ein verwirrender Aufbau und Satz an, worunter das Lesevergnügen gehörig leidet; Ich hoffe diesen Aspekt nicht übernommen zu haben.

In meiner Arbeit bilde ich keine Faksimile ab, Passagen aus Originalakten werden eingerückt (erstmalig auf S. 25), getrennt davon Fallbeispiele als solche extra gekennzeichnet und durchnummeriert (erstmalig auf S. 32).

⁷ Der Beginn der Beschäftigung in der Wiener Politikwissenschaft geht laut Fritsche ins Jahr 1998 zurück. Vgl. Fritsche, Maria: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht. Wien, 2004. S. 9. Es folgten mehrere (Pro-)Seminare zur Materie im Vorlesungsangebot der Uni Wien.

⁸ Vgl. mehrere Beiträge im Journal für Rechtspolitik, etwa: Moos, Reinhard: Die Aufhebung der Todesurteile der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Journal für Rechtspolitik, 5, 1997. S. 253-265. Publikationen: Kohlhofer, Reinhard und Reinhard Moos: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit - Rehabilitierung und Entschädigung. Wien, 2003. Moos, Reinhard: Recht und Gerechtigkeit. Kriegsdienstverweigerung im Nationalsozialismus und die Zeugen Jehovas. In: Kohlhofer, Reinhard (Hg.): Gewissensfreiheit und Militärdienst. Wien, 2000. S. 105-141.

fehlen.⁹ Durch das Lehrveranstaltungsangebot ergab sich für mich eine relativ frühe Beschäftigung mit dem Thema. Außerhalb des universitären Betriebs habe ich mich seit dem Frühjahr 2009 im ‚AK Denkmalpflege‘ engagiert: Diese vergangenheitspolitischen Initiative hat sich zum Ziel gesetzt als zivilgesellschaftlicher Akteur zum Thema NS-Militärjustiz in Wien zu arbeiten und verschiedene Beiträge zu leisten. Dazu gehörte die Veranstaltung von Diskussionsveranstaltungen zu Erinnerungs- und Gedenkarbeit sowie die Erarbeitung eines Stadtpaziergangs zu den Orten der NS-Militärjustiz in Wien. Dieser Stadtpaziergang, in Form einer Broschüre auch verschriftlicht, stellt de facto die inhaltliche Basis und den Ausgangspunkt der Recherche zu dieser Arbeit dar.

I.5 - Herangehensweise und Forschungsfragen

Das Interesse dieser Arbeit ist es, die Orte und das Netzwerk¹⁰ der NS-Militärjustiz in Wien zu erarbeiten und darzustellen. Da es dazu keine systematischen und kaum ortsbezogene Vorarbeiten gibt, kann dies nur ein erster Versuch sein, der selbst wieder blinde Flecken produziert. Durch die fehlenden ortsgeschichtlichen Arbeiten zu den einzelnen Orten (Fahndung, Haft, Verhör/Streife, Gericht, Strafvollzug/Hinrichtung) - es gibt nur zu einem Gericht und einem Hinrichtungsort wissenschaftliche Arbeiten - ist es in einem ersten Schritt notwendig, die historische Basis zu den Orten zu erarbeiten. Schlussendlich soll die grundlegende Forschungsfrage beantwortet werden, wie das Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien aussah, welches Wissen es darüber gibt, wie mit den Orten heute umgegangen wird und welche Formen von Gedenken es gibt. Der nötige Umweg über die rund 20 Orte beantwortet das ortsbezogene Forschungsinteresse.

In Teil II soll dazu zuerst anhand von Akten- und Literaturrecherche eine Basis für die Ortsanalyse gelegt werden. Dabei soll die Struktur geprüft und die für das Netzwerk notwendigen Abläufe erarbeitet werden. Die Darstellung der Orte passiert in Teil III. Jeder Ort wird anhand von drei historischen und vergangenheitspolitischen Hauptinteressen bearbeitet: *Geschichte, NS-Militärjustiz, Wissen/Gedenken*.

a) Die jeweilige historische Kurzdarstellung soll ermöglichen jeden Ort und seine Geschichte einordnen zu können; Diese ‚Vorgeschichte‘ ist einerseits für Orte relevant, die eine sonstige politische Geschichte aufweisen, insbesondere Orte der nationalsozialistischen Bewegung. Zweitens weil nicht jeder Ort sofort 1938 zur NS-Militärjustiz gegangen ist, die Vorgeschichte somit über diesen Prozess Aufschluss gibt. Drittens weil es für die Frage nach Wissen und Gedenken sowohl

⁹ Ausnahme, und daher hervorzuheben, ist jedoch Vogl, Friedrich: Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938-1945. Wien, 1977.

¹⁰ Die Bezeichnung des Netzwerks wird jenem des Geflechts u. Ä. vorgezogen. Durch die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus, insbesondere seinen TäterInnen und deren Sprache, erwächst der Wunsch biologistische und naturalisierende Erklärungen und Hilfsörter zu vermeiden.

allgemein relevant ist und ganz besonders dann, wenn es eine Form von Gedenken gibt aber dieses Opfergruppen ausschließt.

b) Die jeweilige Verwendung eines Objekts durch die NS-Militärjustiz soll an diese politische und militärische Verwendungs-Vorgeschichte anschließen und einen Ort in allen möglichen Facetten darstellen: Akquirierung des Gebäudes, Räumlichkeiten, Abläufe, Kontakte zu anderen Stellen der NS-Militärjustiz oder des Regimes, besondere Schwerpunkte oder Persönlichkeiten.

c) Die Frage nach einem Wissen *über* einen Ort *vor* Ort soll einerseits durch die Prüfung der Quellenlage und Bearbeitung derselben beantwortet werden; Ergänzend soll diese um Eindrücke bei der Kontaktaufnahme und Befragungen vor Ort erweitert werden. In einem zweiten Schritt sollen Formen von Erinnerungsarbeit an diesen Orten geprüft werden. Zum Einen ob das Gedenken historisch nachvollziehbar erscheint, weiters wie dieses Gedenken passiert; oder anders ausgedrückt: Wer gedenkt wem seit wann wie, wem nicht und warum nicht? Diese dritte Prüfung eines jeden Orts stellt das zugrundeliegende vergangenheitspolitische Interesse dar, in dem es Fokuse und Ausblendungen, AkteurInnen und Widerstände, Ausflüchte und Darstellungsformen kritisch bearbeitet. Durch diese Herangehensweise und Fragestellung sollen sowohl historische als auch militärhistorische Lücken die für die NS-Militärjustiz in Wien bestehen, geschlossen werden und an deren Rändern nach vergangenheitspolitischen Antworten gesucht werden. Für Teil II ergeben sich schlussendlich folgende konkrete Fragestellungen: De-jure- vs. de-facto-Struktur der NS-Militärjustiz; Sowohl allgemein als auch konkret für Wien. Welche Ebenen der NS-Militärjustiz sind wesentlich für das Netzwerk. Systematische Abläufe der NS-Militärjustiz in Wien, die Netzwerke und Beziehungen offenlegen können. Räumliche, organisatorische und politische Entwicklung der NS-Militärjustiz in Wien.

Für Teil III, der obigen drei Hauptinteressen, folgende: *Geschichte*: Geschichte des Objekts, vor allem etwaige politische Bedeutung; Verwendung als staatlicher Repressionsort (Militär, Haft, Gericht) vor der NS-Militärjustiz; etwaige Bedeutung des Objekts für die NS-Bewegung; *NS-Militärjustiz*: Wann und unter welchen Umständen kam das Objekt zur NS-Militärjustiz; Interesse oder Zufall; Anknüpfungspunkte zu Personen oder Institutionen davor; Funktion und Stufe im Netzwerk der NS-Militärjustiz; besondere Verwendung, Bedeutung oder Handlungen; *Wissen/Gedenken*: Bisherige Arbeiten dazu und deren Interesse/Fokus; welches Wissen gibt es vorort über die Verwendung durch die NS-Militärjustiz; Welche Formen von Erinnerungszeichen, welche mit Bezug zur NS-Militärjustiz; Wird nur die NS-Militärjustiz ausgeblendet oder der NS überhaupt;

Daraus ergibt sich eine klare zeitliche Eingrenzung: Die Wiener NS-Militärjustiz ist über ihre gesamte Dauer von Interesse, wobei bei nahezu jedem Standort der Beginn erst erarbeitet werden

muss. Die Gebäudegeschichte umfasst Originalnutzung/Bau und Geschichte bis 1938, sofern es sich um einen politisch umkämpften Ort handelt und sich für die Ortsbeschreibung eine Relevanz ergibt. Nach 1945 erstreckt sich das Interesse einerseits auf die Zeit der Rückstellung (bis etwa 1960) bzw. Übernahme durch staatliche Stellen sowie auf jene Zeiträume, in denen Nutzung und Gedenken öffentlich oder innerhalb der Institutionen verhandelt wurden. Räumlich orientiert sich die Arbeit an den Grenzen den heutigen Wien, klammert also alle im NS eingemeindeten Gebiete (Groß-Wien) aus, ebenso (Bezirks-/Straßen-)Umbenennungen. Diese geographische Einschränkung hat vor allem Einfluss auf die Standorte der Luftwaffe, die sich vor allem im Wiener Umland befanden.

I.6 - Quellen und Material

Wie bereits angeführt ist die Quellenlage zum Thema nicht hoffnungslos, aber diffus da die bisherigen Bearbeitungen jeweils Ausblendungen und Lücken aufweisen. Was die militärhistorische Forschung anbelangt besteht zur NS-Militärjustiz eine systematische Forschungslücke: Auf Basis von Dutzenden von Arbeiten zu ‚Okkupation‘ 1938, Wehrmacht, Luftwaffe und ‚Besatzung‘ 1945 wurde zwar die Struktur der Wehrmacht hinreichend erarbeitet, zur Struktur und Praxis der NS-Militärjustiz aber kein Wort verloren.¹¹ Die NS-Militärjustiz scheint in der militärhistorischen Forschung nicht existiert zu haben, weder strukturell, schon gar nicht als Terrorinstrument. Auch die Widerstands- und Gedenkforschung hat eine Forschungslücke produziert: Sie hat zwar eine beachtliche Mengen an Literatur der verschiedenen Facetten - etwa religiösem, militärischem oder politischem Widerstand - hervorgebracht und dabei viele Fälle von Wehrkraftzersetzung, Desertion, Sabotage, Urkundenfälschung, Unerlaubte Entfernung, etc. behandelt. Diese Aktionen finden in ihrer jeweiligen Darstellung jedoch immer Begründung durch die politische oder religiöse Einstellung der Verfolgten;¹² Außerhalb dieser religiös motivierten Wehrdienstverweigerung oder

¹¹ Die einzige Erwähnung in einem militärhistorischen Werk, die nahe legt, dass die Wehrmacht strukturell - außerhalb der Schauprozessen und Prozessen gegen Offiziere, die meist ‚politisch‘ eingeordnet werden - überhaupt über Richter und eine interne Justiz verfügte, findet sich bei Tuider in einer schematischen Geschäftseinteilung. Vgl. Tuider, Othmar: Die Wehrkreise XVII und XVIII 1936-1945. (=Militärhistorische Schriftenreihe, H. 30). Wien, 1975. S. 57.

¹² Verfolgung aus rassistischen Gründen oder aufgrund der sexuellen Orientierung wird hier bewusst nicht mitgezählt, da - erstens - diese Aspekte lange Zeit in der Widerstands- und Gedenkforschung und -arbeit fehlten und - zweitens und folglich - diesen Opfergruppen kein eigener, selbstorganisierter, aktiver Widerstand oder Widerspruch zugesprochen wird. Vgl. für die Zeugen Jehovas: Milton, Sybil: Zeugen Jehovas - Vergessene Opfer ? (=Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Bd. 3). Wien, 1998. und Schuster, Jan: Die Geschichte und Entwicklung der Zeugen Jehovas in Österreich. Dipl. Arb. Uni Graz, 1998. S. 76. Für homosexuelle Opferinitiativen: Schmutzer, Dieter: 20 Jahre sind noch lange nicht genug. In: lambda spezial. Beilage zu den lambda-Nachrichten, 21. Jg., 04/1999. S. IV-XI. Sowie Repnik, Ulrike: Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich. Wien, 2006. S. 113. Für Opfer des Antiziganismus: Baumgartner Gerhard et al.: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. In: Jabloner, Clemens et al.: Veröffentlichungen der Österreichischen HistorikerInnenkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Wien/München, 2004. Bd. 23/2. S. 256.

politisch motivierten Desertion kommen Formen der Entziehung oder Widersetzung nicht vor.¹³ Diese politische oder religiöse Punzierung lässt auf der inhaltlichen Kehrseite Personen und Handlungen als ‚kriminell‘ zurück und wissenschaftlich gesehen einen breite Lücke. Da zum überwiegenden Teil auf Herrschaftsakten zurückgegriffen werden muss ist dies sowohl wissenschaftlich als auch politisch fragwürdig. Als zweites Manko ist in der, vor allem frühen, Widerstandsforschung einerlei, ob jemand von einem Gericht der SS, Polizei, Wehrmacht, Luftwaffe oder des Volksgerichtshof verurteilt oder hingerichtet wurde. Im gleichen Maß, wie diese Unschärfen im antifaschistischen Gedenken teils irrelevant sind, so sehr stehen sie einer historisch-wissenschaftlichen Aufarbeitung entgegen und verunmöglichen fokussierte politische Auseinandersetzungen.

I.6.i - Bestände und Sample

Es war bei der Quellenrecherche und durch die Vorarbeiten schon bei der Erarbeitung der Forschungsfrage offensichtlich, dass nur durch Recherche in Primärquellen¹⁴ und durch Zusammentragen von nicht-wissenschaftlichen Quellen ein Vorwärtskommen möglich sein wird; Dies ergab sich nicht zuletzt aus den Vorarbeiten durch die Erarbeitung der Stadtspaziergangs-Broschüre. Mir standen als Primärquellen im Wesentlichen drei Archive zur Verfügung, sofern nicht zugängliche Datenbanken¹⁵ und nicht in Wien situierte Archive und Bestände aus finanziellen und arbeitstechnischen Gründen ausgeklammert bleiben mussten: Die Bestände des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands/DÖW, das Archiv der Republik im Österreichischen Staatsarchiv/ÖStA und das Wiener Stadt- und Landesarchiv/MA8. Die ausgezeichnete EDV-technische Erfassung des DÖW-Archivs erleichterte diese Arbeit. Ergänzt wird das Ergebnis durch gezielte Aktenrecherche zu bestimmten Orten oder Schlagworten; Diese führte zwar zu einem guten Ergebnis, ist aber der nicht immer einheitlichen Beschlagwortung des Bestands unterworfen¹⁶ und der Tatsache, dass dies in den anderen Archiven nicht möglich ist. Die Vorlaufzeiten zur Benutzung des ÖStA sind hingegen beträchtlich, dazu kommen noch rechtlich

¹³ Die Arbeit von Friedrich Vogl bildet darin die Ausnahme da er sich systematisch dem Widerstand in der Wehrmacht widmete. Vgl. FN 9.

¹⁴ Zum Aktenbestand der NS-Militärjustiz: vgl. Forster, David et al.: Erläuterungen zur Methodik, zur den Quellenbeständen und zur Datenbank. In: Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 2003. S. 63-78, hier S. 74.

¹⁵ Das am 14.6.1999 im Parlament beschlossene, am 30.6.2000 beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst eingereichte und 2003 abgeschlossene und publizierte Forschungsprojekt „Opfer der NS-Militärjustiz“ hat eine Datenbank mit 3001 Verfahren gegen 2534 ÖsterreicherInnen erarbeitet. Die Datenbank musste nach Drucklegung dem Bundesministerium für Justiz übergeben werden; Die darin erarbeiteten elektronischen Datensätze stehen der wissenschaftlichen Forschung nicht zur Verfügung, was eine gravierende Einschränkung darstellt. Vgl. Manoschek, Walter: Die Arbeit zweier Jahre - eine Einleitung. In: Manoschek: NS-Militärjustiz. S. 2-14, hier S. 2-4.

¹⁶ Für einen Haftort gibt es mehr als zwanzig verschiedene Schlagworte.

bedingte Zitations-¹⁷ und Benutzungseinschränkungen.¹⁸ Im DÖW wurden rund 220 Akten¹⁹ eingesehen, im ÖStA rund 600 Akten und rund 7000 Eintragungen in Straflisten.²⁰ Die Erträge dieser Arbeit wurden in Datenbanken eingetragen, dürfen aber - außer jene des DÖW - nicht weiterverwendet/gespeichert werden. Die Ergebnisse dieser Datenbanken sind durch den Umstand eingeschränkt, dass die Arbeit keinen quantitativen Zugang gewählt hat. Es besteht demnach keine kongruente Datenbank, die eine Auswertung zuließe, sondern nur Stückwerk. Aus den bearbeiteten Quellen lassen sich somit keine Gesamthochrechnung anstellen; Aus den Straflisten dem Gericht der Div. 177 jedoch schon, welche aber für die Forschungsfrage irrelevant sind. Durch die EDV-technische Erfassung des DÖW-Bestands war es auch möglich eine Schlagwortsuche durchzuführen. Neben den Personal- und Gerichtsakten und der wissenschaftlichen Sekundärliteratur (NS-Militärjustiz, Vergangenheitspolitik, Wehrmachtstruktur,...) wurden militärhistorische Arbeiten, Gebäudechroniken, Zeitungsartikel, nicht-wissenschaftliche Widerstands- und Gedenkliteratur, u. Ä. verwendet um Erinnerungsformen und -inhalte erarbeiten zu können.

I.7 - Vorannahmen und Begriffe

I.7.i - Aktenrecherche: Sicht der TäterInnen

Bei den Archiv-Akten handelt es sich um Herrschaftsakten. Die Sichtweise auf den Sachverhalt ist also durch die Ermittlungen, die Sprache und den Verfahrenablauf von TäterInnen des NS-Regimes beeinflusst. Im Akt findet sich nur, was für die Richter und die Streife wesentlich erschien und ist einer juristischen wie auch polizeilichen Ermittlungslogik unterworfen. Sofern die Verfolgten sprachen, so nicht freiwillig, unter Zwang und mit einer Taktik im Kopf. Manche im Folgenden abgedruckte Fallbeispiele mögen sich vielleicht gar nie so abgespielt haben sondern stellen eine

¹⁷ Durch die im ÖStA zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung hatte ich mich zu verpflichten, das „vorgelegte personenbezogene Archivmaterial ausschließlich nach Orten der NS-Militärjustiz in Wien [auszuwerten] und die Daten nicht in personenbezogener Form im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 verwende(...). Rückschlüsse auf betroffene Personen müssen ausgeschlossen sein.“ Da eine Überprüfung auf Ableben aller in einem Akt gelisteten Personen aus arbeitstechnischen Gründen nicht passieren konnte, werden Namen und personenbezogene Daten in dieser Arbeit anonymisiert wiedergegeben. Die Abkürzung der Familiennamen und Streichung des Vornamens führt leider dazu, dass die meisten Fallbeispiele mit A., B. oder C. anfangen, da der betreffende Aktenbestand alphabetische geordnet ist und es keinen Grund gibt Karton 75 vor dem Karton 3 zu sichten. Nur bei DÖW-Akten ist er erlaubt nach dem Muster „Vorname N.“ zu zitieren, detto Beispiele aus Sekundärliteratur.

Handelt es sich um Täter, etwa Richter, Gerichtsherren, o. Ä. wird von einer Anonymisierung bewusst abgesehen, bei der ersten Nennung in der Fußnote angeführt wo in der Sekundärliteratur dieser Täter bereits genannt wurde.

¹⁸ Keine Kopien oder Ablichtungen mit Digitalkamera bei gebundenen Akten (was auf alle Gerichtsakten zutrifft).

¹⁹ Vor allem die Bestandsgruppen 20.000 (Personenakten aus Gerichtsakten und Opferfürsorge-Anträge/OF) und 21.062 (Bestände des Militärarchivs Prag/MA-P).

²⁰ Bestände im Österreichischen Staatsarchiv/ÖStA/Archiv der Republik/AdR, Bestand Deutsche Wehrmacht/DWM/Gerichtsakten Division 177: 200 Akten (5 Kartons); Gerichtsakten XVII.A.K.: 50 Akten (1 Karton); Akten WUG: 300 Akten; Gerichtsakten Zentralgericht der Heeres/ZdH: 60 Akten (3 Kartons); Straflisten/St.L. des Gerichts der Division 177: 19 St.L.en-Bücher mit 7337 Eintragungen.

überlebensrettende Falschaussage dar, passierten unter Folter durch die Wehrmachtstreife, o. Ä. Diese quelleninhärenten Einschränkungen müssen beachtet werden um nicht die zwischen 1938 und 1945 getätigten Unrechtsurteile festzuschreiben.²¹ Eine Analyse und biographische Prüfung der vorkommenden AkteurInnen kann aus Gründen der Arbeitstechnik und Fragestellung, aber auch alleine ob der ÖStA-Datenschutzbestimmungen, nicht passieren. Den Darstellungen und Ausführungen von TäterInnen während ihrer Herrschaft kommt dabei eine höhere Validität zu als ihren Geständnisse nach 1945. Vice versa gilt für die Opfer, dass ihre Aussagen in NS-Verfahren als mögliche Strategie gelesen werden müssen, während ihren Berichten als ZeitzeugInnen mehr Glaube geschenkt werden kann.

I.7.ii - Erinnerungsmodi und -politiken

In der Arbeit wird von verschiedenen Praxen und Politiken die Rede sein, welche zuvor festgelegt werden sollen. Als politikwissenschaftlicher Fokus soll zuerst der Begriff der Vergangenheitspolitik erklärt werden. Dieser Begriff wurde von Norbert Frei eingeführt, der damit eine konkrete, begrenzte Phase der Vergangenheitsbewältigung in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte bezeichnete.²² Er meint damit „die Geschichte der Bewältigung der frühen NS-Bewältigung“ in Deutschland, in der wesentliche gesetzliche Entnazifizierungsgesetze zurückgenommen und gesellschaftliche Bewältigungsprozesse in Gang gesetzt wurden, die in ihrer Intention „in der Rückschau ein geschlossenes Ganzes“ ergeben.²³ Der Begriff birgt aus politikwissenschaftlicher Sicht Vorteile gegenüber den nahe gelagerten Begriffen Erinnerungspolitik, Geschichtspolitik oder Vergangenheitsbewältigung²⁴ und wurde folglich in der Politikwissenschaft weiterentwickelt. Von Geldmacher/Manoschek wird Vergangenheitspolitik 2006 sogar ohne Bezug auf den Nationalsozialismus definiert als

Sammelbegriff für Aktivitäten, mit denen sich demokratische politische Systeme und Gesellschaften mit ihren durch Diktatur und Verbrechen gekennzeichneten Vorgängersystemen auseinandersetzen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie nach der Überwindung eines diktatorischen Systems mit dessen unmittelbaren personellen und materiellen Hinterlassenschaften umgegangen wird.²⁵

Vergangenheitspolitische Fragestellungen nehmen folglich vor allem staatliches Handeln in den

²¹ Vgl. Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster, 2001. S. 24-26. Eberlein, Michael: Das Marburger Militärgericht im Dienst des Nationalsozialismus. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V.[Hg.]: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Marburg, 1994. S. 14.

²² Vgl. Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München, 1996. S. 13. Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München, 2005. S. 26, 30.

²³ Ebd., S. 30-34. Vgl. außerdem ders.: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München, 1996. S. 13.

²⁴ Vgl. ebd. Ausführlich zum Verhältnis der verschiedenen Begriffe zueinander vgl. Erll, Astrid: Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Stuttgart, 2005. S. 5.

²⁵ Geldmacher, Thomas und Walter Manoschek: Vergangenheitspolitik. In: Dachs, Herbert et al.: Politik in Österreich - Das Handbuch. Wien, 2006. S. 577-593, hier S. 577.

Fokus, das wiederum kein von der Gesellschaft losgelöstes Tun ist, sondern sich aus mehrheitsfähigen gesellschaftlichen Positionen ergibt. Dazu gehört auch Widerstreit:

In pluralistischen Gesellschaften wird ständig Geschichtspolitik betrieben, denn politische Eliten (...) gestalten und definieren das für einen politischen Verband konstitutive Ensemble von grundlegenden Vorstellungen, Normen, Werten und Symbolen. Geschichtspolitik ist daher (...) ein Handlungs- und Politikfeld, auf dem verschiedene politische Akteur[Innen] die Vergangenheit mit bestimmten Interessen befrachten und in der Öffentlichkeit um Zustimmung ringen.²⁶

Der Begriff der Vergangenheitsbewältigung unterscheidet sich davon; Jedoch nur insofern, als darin die Summe der vergangenheitspolitischen Aktionen einer Gesellschaft verstanden werden.²⁷ Die beschriebenen Praktiken und Politiken lassen sich im Wirken von AkteurInnen festmachen, wofür eine breite Palette an *Medien* zur Verfügung stehen die alle mehr oder weniger als Untersuchungsgegenstand/-ebene geeignet sind, etwa Analyse von Debatten/Diskursen²⁸ oder Untersuchung von Denkmälern und ihrer Rezeption,²⁹ o. Ä. Diese Arbeit sucht nicht (nur) nach Tafeln sondern versucht den Fokus auf ‚Erinnerungszeichen‘ zu verbreitern, um die Sicht auf klassische Formen des Gedenkens nicht einzuschränken. Als ‚Erinnerungszeichen‘ sind alle Formen von symbolischen Erinnerungen zu verstehen, nebst Gedenktafeln, Installationen und Denkmälern auch Kränze, Benennungen, etc.; Also all jene Handlungen, die erstens eine Form des aktiven Gedenkens darstellen bzw. insofern ermöglichen, als sie einem Andenken einen Ort geben. Zweitens muss eine gewisse Form der Öffentlichkeit vorhanden sein, das Erinnerungszeichen sich also nach außen richten.³⁰ Die Öffnung des Begriffs ist Teil der „Verlagerung vom ‚Denkmal als Denk-mal, vom identitäts- und integrationsstiftenden Monument zum Auslöser und Vehikel für Denkprozesse“.³¹ Sowohl traditionelle Denkmäler als auch jüngere Erinnerungszeichen können in der Analyse auf ihre Funktionen und ihren Entstehungshintergrund untersucht werden, womit die beiden Sphären Funktions- und Speichergedächtnis nach Aleida Assmann abgedeckt sind.³²

²⁶ Wolfrum, Edgar: Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989. Phasen und Kontroversen. In: Bock, Petra und Edgar Wolfrum (Hg. Innen): Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerungen und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich. Göttingen 1999, S. 55-81, hier: S. 58. Zit. n.: Wodak, Ruth und Hannes Heer: Kollektives Gedächtnis. Vergangenheitspolitik. Nationales Narrativ. In: Wodak, Ruth et al. (Hg. Innen): Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerung an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg. Wien, 2003. S. 12-24, hier: S. 17.

²⁷ König, Helmut: Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung. In: Ders. et al. (Hg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Opladen, 1998. S. 371-392, hier S. 375.

²⁸ Hannes Metzler untersucht die Entstehung des Anerkennungsgesetzes 2005 anhand parlamentarischer und öffentlicher Beiträge der wichtigsten politischen AkteurInnen. Vgl. Metzler, Ehrlos, a.a.O.

²⁹ Beginnend etwa bei: Rosenberger, Sieglinde und Reinhold Gärtner: Kriegerdenkmäler. Innsbruck, 1991. Uhl, Heidemarie et al.: Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und in der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Wien, 1994.

³⁰ In der Literatur wird der Begriff Erinnerungszeichen meist ohne Definition verwendet. Vgl. etwa Tomberger, Corinna: Das Gegendenkmal. Avantgardekunst, Geschichtspolitik und Geschlecht in der bundesdeutschen Erinnerungskultur. Bielefeld, 2007. S. 11, FN 15.

³¹ Springer, Peter: Denkmäler der Avantgarde. In: Rhetorik der Standhaftigkeit. Monument und Sockel nach dem Ende des traditionellen Denkmals Sonderdruck aus dem Wallraf-Richartz-Jahrbuch XLVIII/XLIX, Köln. S. 391f. Zit. n. Tomberger: Gegendenkmal, a.a.O., S. 25.

³² Ich habe darauf verzichtet diese zwei Begriffe als Theorie oder Fragestellung für alle Orte anzuwenden, vorrangig

II - NS-Militärjustiz

Im Folgenden kann nur sehr verkürzt auf den Forschungsstand zur NS-Militärjustiz eingegangen werden. Ausführungen zum Begriff und zu den von der NS-Militärjustiz verfolgten Tatbeständen, Debatte und gesetzliche Lage, allgemeiner Forschungsstand sowie nicht orts- oder netzwerkbezogene Forschungslücken können würden den Rahmen sprengen.³³ Zur Verortung des hier untersuchten Forschungsgegenstandes sind jedoch einige Referenzen notwendig, etwa auf die Größenordnung der Militärjustiz allgemein, ebenso Ausführungen zur regionalen Einschränkung auf den Raum Wien sowie zur militärischen Organisation der Truppenteile.

Größenordnung

Es ist von, zu verschiedenen Zeitpunkten bestehenden, insgesamt etwa 1300 Gerichten in der Wehrmacht³⁴ auszugehen, an denen etwa 3000 Juristen³⁵ tätig waren.³⁶ Bei 17 Millionen Angehörigen der Wehrmacht und einer unbekanntem Anzahl an Wehrmachtgefolge wird von 2,5 Millionen Verfahren³⁷ ausgegangen, von denen etwa 900.000 zu Urteilen führten, die restlichen zu Strafverfügungen, Einstellungen oder Freisprüchen,³⁸ sodass schließlich von rund 1,5 Millionen verurteilten Soldaten und Angehörigen des Wehrmachtgefolge auszugehen ist.³⁹ Der Teil der

aus Platzgründen. Sie finden jetzt nur im Resümee auf den Komplex Bundesheer und Verteidigungsministerium Anwendung. Vgl. insb. S. 174.

³³ Zum Begriff ‚Opfer der NS-Militärjustiz‘: Fritsche, Maria et al.: Erläuterungen zur Methodik, zu den Quellenbeständen und zur Datenbank. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 63-66; Zur Debatte: Metzler, Hannes: Die politischen Debatten um die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz in Deutschland und Österreich. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 617-650. Sowie zuletzt: Metzler: Ehrlos, a.a.O., S. 60-166. Zu den Tatbeständen allgemein: Fritsche, Maria: Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 104-113. Sowie Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 65-76.

³⁴ Wehrmacht meint alle drei Teile: Heer, Luftwaffe, Marine.

³⁵ Im folgenden Kapitel ist von Richtern und Soldaten die Rede, dabei wurde nicht etwa auf Soldatinnen und Richterinnen vergessen. Soldatinnen sah das NS-Regime, im Gegensatz zu anderen Armeen, nicht vor und wurden durch Gesetze und Rollenbilder verunmöglicht. Richterinnen, Staatsanwältinnen und andere Frauen im juristischen Betrieb gab es hingegen sowohl in Österreich wie in Deutschland jeweils bis etwa 1933: In Österreich schob dieser Emanzipation der Austrofaschismus, in Deutschland das NS-Regime, einen gesetzlichen/politischen Riegel vor. Innerhalb des Gefolge gab es jedoch während der gesamten NS-Herrschaft eine große Anzahl an Frauen. Vgl. dazu ausführlich Büttner, Maren: ‚Wehrkraftersetzerinnen‘. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939-1945. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hg.): ‚Ich musste selber etwas tun‘. Deserteure - Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg, 2000. S. 112-125, hier S. 119. Auf zwanzig Männer kam eine Frau in der Wehrmacht; Es wurden somit Männer und Frauen zu Opfern der NS-Militärjustiz.

³⁶ Vgl. Messerschmidt, Manfred und Fritz Wüllner: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden, 1987. S. 48f. (Im Folgenden kurz: Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987.) Sowie Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 105.

³⁷ Es führten nicht alle Anzeigen zu einem Verfahren und nicht alle Verfahren zu einem Urteil, weiters wurden nicht alle Urteile vollstreckt. Das Verhältnis Verfahren-Person(en) ist ungenau, da Verfahren auch gegen mehrere Personen geführt werden konnten. Vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 50-51 und Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 93ff. Overmans, Rüdiger: Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg. München, 1999. S. 212.

³⁸ Beck, Birgit: Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945. Paderborn, 2004. S. 95

³⁹ Vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 50-51 und Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 91-

Todesurteile lag bei über 30.000, von denen etwa die Hälfte auch vollstreckt wurden.⁴⁰ Es wird von rund 1,3 Millionen österreichischen Soldaten ausgegangen, die in den zwei österreichischen Wehrkreisen aufgestellt wurden und sich auf alle drei Wehrmachtteile aufteilten.⁴¹ Die Zahl der österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz ist nur statistisch berechenbar.⁴²

Politische Justiz

Mit der Frage nach der Größenordnung ist die Frage der Unabhängigkeit der Militärjustiz verbunden. Während es nach 1945 gelungen war, die NS-Militärjustiz über Jahrzehnte als rechtsstaatliche Bastion - im Gegensatz zur politischen Volksgerichtsbarkeit - und gar als Instrument der Opposition⁴³ darzustellen, ist ihre Rolle als durchwegs ideologische, politische und herrschaftsstützende Justiz seit den 1990er Jahren nahezu unbestritten.⁴⁴ Dieses Wissen ist für die Bewertung der Tätigkeiten der Gerichte, auch einzelner Richter, und sonstigen Einrichtungen, notwendig, vor allem um die gravierenden Unterschiede in der (Urteils-)Praxis und Behandlung und den verschiedenen Schwerpunktsetzung in der Verfolgung nachvollziehen zu können kann hier aber aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden. Dabei ist von Bedeutung, dass jedes Gericht, oft auch einzelne Richter, eigene Präferenzen, Vorlieben und Praxen hatten und sehr effizient Verbindungen in benachbarte Organisationen aufbauten bzw. regionale Netzwerke der Verfolgung spinnen.⁴⁵ Dasselbe gilt für Fahndungseinrichtungen (Streife) und Haftanstalten. Eine Darstellung des Strafvollzugs außerhalb der Stadt Wien kann in der Arbeit nicht passieren.⁴⁶

116.

⁴⁰ Baumann, Ulrich und Magnus Koch: „Was damals Recht war...“ Eine Wanderausstellung zur Wehrmachtsjustiz. In: Dies.: „Was damals Recht war...“ - Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, 2008. S. 11-19. hier S. 11. Sowie Bryant, Michael S. und Albrecht Kirschner: Politik und Militärjustiz. Die Rolle der Kriegsgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland im Vergleich. In: Baumann: Recht, a.a.O., S. 65-77. hier S. 75. Messerschmidt/Wüllner gehen von bis zu 50.000 aus. Die jüngere historische Forschung zum Thema hinterfragt den bei dieser Berechnung verwendeten ‚Verspätungsfaktor‘ kritisch und geht in Folge, vereinfacht, von mehr als 30.000 Todesurteilen aus. Vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 87.

Schon 1977 schrieb Vogl von 24.559 Todesurteilen gegen Wehrmachtangehörige. Vgl. Vogl: Widerstand, S. 157.

⁴¹ Buchmann, Bertrand Michael: Österreicher in der deutschen Wehrmacht. Soldatenalltag im Zweiten Weltkrieg. Wien, 2009. S. 287. Bryant: Politik, a.a.O., S. 65-77.

⁴² Eine genaue Feststellbarkeit ist unmöglich, da es keine österreichischen Einheiten gab. Statistische Berechnung ergeben 114.000 österreichische Verurteilte, 2660 Todesurteile, davon 1770 vollstreckt. Vgl. Fritsche: Entziehungen, a.a.O., S. 25. und Buchmann: Österreicher, a.a.O., S. 96.

⁴³ Vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 10-11.

⁴⁴ Beck: Wehrmacht, a.a.O., S. 129. Richter: Herrschaftspraxis, a.a.O. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 361, 363, 368f, 376-378. Gegen diese Annahme spricht, dass etwa im September 2009 der Justizsprecher der ÖVP, Heribert Donnerbauer, eine pauschale Rehabilitierung von Wehrmachtsdeserteuren ablehnte. Vgl. Deserteure: ÖVP gegen rasche Rehabilitierung. In: Die Presse, vom 3.9.2009, S. 10.

⁴⁵ Wüllner/Messerschmidt führen mehrere solcher ‚Spezialisierungen‘, etwa Feldpostpäckchen-Diebstahl, vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 169-172. Außerdem Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 14 u. 47.

⁴⁶ Der Strafvollzug passierte sowohl in wehrmacheigenen Haftanstalten und Lagern (Wehrmachtsgefängnis, Wehrmachtsgefangenenabteilung, Feldstraflager, Feldstrafgefangenenabteilungen, etc.) als auch in zivilien Einrichtungen (etwa Strafgefangenenlager der Reichsjustizverwaltung), ebenso KZ. Die häufige Urteilsaussetzung zur ‚Bewährung‘ an der Front passierte entweder in eigenen ‚Bewährungsbataillionen‘ oder aber durch Zuteilung ‚zur

II.1 - NS-Militärjustiz in Österreich

Militärjustiz vor 1938 in Österreich

Die Militärstrafgerichtsbarkeit in der Monarchie bezog sich für die Angehörigen des Heeres auf sämtliche Rechtsbereiche, also zum Militärrecht auch Straf-/Zivilrecht, und gliederte sich weiters nach Ständen, aus denen sich eigene Teilgerichte ergaben.⁴⁷ In Wien bestand für das k.u.k. Heer (allgemein) das Garnisonsgericht, welches mit 1. Juli 1914 in ein Divisions- und in ein Brigadegericht umgewandelt wurde und sich örtlich im Objekt Hernalser Gürtel 6-12 befand - für die k.u.k. Landwehr bestand eine fast idente Ordnung. 1916 übersiedelte das Brigadegericht aus Platzgründen in die ROSSAUERKASERNE.⁴⁸ Das Militär-Obergericht, aus dem Militär-Appellationsgericht hervorgegangen, befand sich bis 1916 im Korpskommandogebäude, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7,⁴⁹ der Oberste Militär-Gerichtshof am Minoritenplatz 4 bzw. ab 1916 am Deutschmeisterplatz 3.⁵⁰ Durch die Ausrufung der Republik 1918/19 wurden alle nicht militärischen Rechtsbereiche der zivilen Gerichtsbarkeit übergeben und die Militärgerichtsbarkeit, nach einer Übergangszeit, 1920 aufgelöst.⁵¹ Die Auflösung ließ mehrere Gebäude zurück, darunter vor allem das Gerichtsgebäude und Gefangenenhaus am Hernalser Gürtel, das in Folge zum Landesgericht/LG II wurde - und 1938 Ansprüche wecken sollte (vgl. II.4). Das autoritäre Regime des Austrofaschismus brachte keine Änderungen in der Militärjustiz, obwohl das Regime eine umfassende Aufrüstung anstrebte, die aber nur zu einem Bruchteil durchgeführt wurde.⁵² Der 1934 eingerichtete Militärgerichtshof nahm keine Rolle im militärischen Apparat ein sondern verfolgte ausschließlich die Angehörigen des NS-Putschversuches.

Bewährung' in eine Einheit. Die Zuteilung in ein „Bewährungsbataillon“ kam einem Todesurteil nahe (Minenräumen, Leichen bestatten, Anlegen von Wegen durch Sümpfe, teils unter Beschuss.) Vgl. dazu ausführlichst Fritsche: Entziehungen, a.a.O., S. 126-151. Sowie Geldmacher, Thomas: Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten. In: Manoschek, NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 420-480. Ergänzend Buchmann: Österreicher, a.a.O., S. 101-103.

⁴⁷ Demnach wurde ein Angehöriger der Uni Wien, der in der k.u.k. Armee Dienst versah nicht bei seiner Einheit vor Gericht gestellt, sondern vor ein Universitätsgericht, das de facto seinen Stand darstellte. Vgl. Waldstätten, Alfred: Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch. Wien, unveröffentlichtes Manuskript (Herbst 2009). S. 224. Kopie im Archiv des Autors.

⁴⁸ Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 214.

⁴⁹ Vgl. ebd. S. 170.

⁵⁰ Vgl. ebd. S. 185. Widersprechend hier das Militär-Adressbuch von 1914, dass den Obersten Gerichtshof bereits 1914 dort ansiedelt. Vgl. Militär-Adressbuch für Wien und Umgebung 1914. Wien, 1913. S. 124.

⁵¹ Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 224. Sowie Kirschner, Albrecht: „Zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks...“ Funktionieren und Funktionen der NS-Militärjustiz. In: Geldmacher, et al.: „Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Wien, 2010. S. 12-21, hier S. 13.

⁵² Vgl. Kirschner: Sicherung, a.a.O., S. 20, FN 6. Die Aufrüstung orientierte sich an verschiedenen Ländern bzw. Bewegungen, vorrangig Italien/italienischem Faschismus, von wo auch die Flugzeuge für die zu schaffende Luftwaffe bezogen wurden. Das Regime führte nach dem Vorbild der faschistischen Staaten Deutschlands und Italiens etwa auch eine Partei-Einheit ein, das Sturmkorps der Vaterländischen Front, kurz SK. Vgl. Broucek, Peter: Militärischer Widerstand, Studien zur österreichischen Staatsgesinnung und NS-Abwehr. Wien, 2008. S. 308.

Gesetzesgrundlage⁵³

In Österreich, seit 13. März 1938 via Gesetz Teil des Deutschen Reichs,⁵⁴ wurde am 15. Mai 1938 durch den Reichsstatthalter das Wehrmachtsstrafrecht eingeführt⁵⁵. In ihr wurden alle bestehenden Gesetze/Verordnungen, die im Deutschen Reich galten für alle Truppenteile eingeführt.⁵⁶ Gleichzeitig wurde darin festgehalten, dass für Vergehen nach österreichischem Recht zu urteilen ist, wenn betreffende Gesetze und Verordnungen noch nicht erlassen sind, Verfahren vor der Verlautbarung eingeleitet wurden oder kein deutsches Äquivalent bestand. Weiters wurden auch Anweisungen getroffen, in welchen Fällen Verfahren an die allgemeine Gerichtsbarkeit zu übergeben sind. Die Militärgerichtsbarkeit teilte sich in Militärstrafrecht und Disziplinarstrafordnung.⁵⁷ Ersteres war weniger durch die normale Militärgerichtsordnung und das Militärstrafgesetzbuch als durch verschiedene Sonderbestimmungen und Erlasse, vor allem der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und der Kriegsstrafverfahrenordnung (KStVO), geregelt.⁵⁸ Eine Darstellung des Unrechtscharakters der NS-Militärjustiz kann hier aus Platzgründen nicht stattfinden und ist in der Sekundärliteratur auch ausreichend behandelt.⁵⁹ Die dafür notwendigen Integrations- und Durchsetzungsbemühungen der NS-Militärjustiz, für Wien bisher unzureichend erforscht, wurden durch das Gericht des XVII.A.K. und die Dienstaufsicht durchgeführt; Diese werden im Ortskapitel STUBENRING (S. 59 u. 64) ausführlich behandelt.

⁵³ Eine genaue Aufstellung, Hierarchie und zeitliche Genealogie kann hier aus Platzgründen nicht passieren. Vgl. dafür Walter, Thomas: ‚Schnelle Justiz - gute Justiz‘ ? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 27-52. Für die politisch-ideologischen Grundlagen und Implikationen vgl. ausführlich bei Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939-1945. Diss. Uni Osnabrück, 2002. S. 31f.

⁵⁴ Vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 13. März 1938. In: RGBl. 1938, Teil I., S. 237.

⁵⁵ Die ‚Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die ‚Einführung des Wehrmachtsstrafrechts im Lande Österreich‘ vom 12. Mai 1938 bekanntgegeben wird‘, in Kraft ab 15. Mai 1938. Zit. n.: RGBl, 1938, Stück 43, Nr. 135., S. 400-401. Die darin angeführte Verordnung ist im RGBl. 1938, Teil I, S. 517 verlautbart.

⁵⁶ Für alle (Durchführung-)Verordnungen betreffend der Rechtsüberführung in Österreich vgl. Schreiber, Max: Heeresverwaltungs-Taschenbuch. Hand- und Nachschlagebuch über Verwaltungsangelegenheiten für den deutschen Soldaten und Heeresbeamten. Grimmen i. Pommern, 1942/43. S. 415-416.

⁵⁷ Ad Disziplinarstrafordnung vgl. Dietz, Heinrich: Wehrmachts-Disziplinarstrafordnung vom 6. Juni 1942 mit ergänzenden Kriegsvorschriften. Leipzig, 1943. (Im Folgenden: Dietz: WDStO 1943) Und Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich. Bd. VI. Boppard, 1995. S. 561-562. Sowie Militärstrafgerichtsordnung/MStGO, verkündet in RGBl. 1938, Teil I, Stück 99, Nr. 337, S. 1595.

⁵⁸ Verlautbart in RGBl. 1939 I, S. 1455 bzw. 1457. Übersicht Militärstrafrechtsbestimmungen vgl. Schreiber: Heeresverwaltungs-Taschenbuch, a.a.O., S. 415-416. Ad Erlässe vgl. Ebd. S. 32 und 38. Zur Entwicklung und Bedeutung dieser VOen vgl. Absolon: Wehrmacht, Bd. VI, a.a.O., S. 560-561. Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939 – 1945 . Diss. Universität Osnabrück, 2002. S. 32f. Sowie Kirschner: Sicherung, a.a.O., S. 14.

⁵⁹ „Die Wehrmachtsjustiz gehört als Institution zu den Faktoren, die das NS-System stabilisiert haben. Tausende von Juristen und Offizieren tragen Verantwortung für ihre in der gesamten deutschen, ja europäischen Rechtsgeschichte einmalige Schreckensbilanz. Eingebettet in Militär und politisches System wirkte sie nicht als ein selbst unter Zwang stehendes Zwangsinstrument, sondern als systemkonformer Motor, der von sich aus Energien erzeugte.“ Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 305.

Militärische Gliederung⁶⁰ der Wehrmacht und Luftwaffe

Wüllner/Messerschmidt gehen von

(...) weit über tausend Militärgerichten, sei es den Divisionsgerichten des Feldheeres, den Gerichten bei den Armeeoberkommandos, bei den Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, bei Standort- oder Leitkommandanturen, bei Feld- oder Oberfeldkommandanturen, bei Gerichten von Oberbaustäben, Pionierführern, Feldstrafgefangenenabteilungen, Stadtkommandanturen, bei den zu Dienstaufsichtsbezirken zusammengefassten Gerichten des Ersatzheeres, also bei Divisionsgerichten, Wehrmachtskommandanturgerichten und den Gerichten der Stellv. Generalkommandos [aus]. Hinzu kommen die Luftwaffen- und Marinegerichte.⁶¹

Nicht alle diese Einrichtungen bestanden auch in Wien, das folgende Kapitel versucht diese taxative Aufzählung militärorganisatorisch zu fassen um sie auf den Standort Wien anwenden zu können. Österreich wurde 1938 in die Wehrkreise XVII und XVIII unterteilt,⁶² welche sich mit dem Zuständigkeitsbereich der Armeekorps gleicher Nummer deckten.⁶³ Die Wehrkreise wurden organisiert vom Wehrkreiskommando, geleitet durch den ‚Befehlshaber des Wehrkreises‘, die Armeekorps/A.K. vom ‚Kommandierenden General des A.K.‘ im Generalkommando.⁶⁴ Diese mussten nicht personenident sein, in Wien war es so.⁶⁵ Dem Befehlshaber des Wehrkreises unterstanden alle Dienststellen, die sich im Wehrkreis befanden und er war deren Gerichtsherr, der ‚Kommandierende General‘ war für die Einheiten (Divisionen, etc.) zuständig und wiederum deren Gerichtsherr.⁶⁶ Generalkommando des XVII. Armeekorps und das Wehrkreiskommando XVII wurden am 1.4.1938 eingerichtet, die Grenzen des Wehrkreises XVII waren noch mehrmals Erweiterungen unterworfen.⁶⁷ Das XVII. Armeekorps bestand bis zur Mobilmachung aus einzelnen Divisionen,⁶⁸ die Gerichte, die in dieser ersten Phase bestanden, sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Nach der Mobilmachung der Einheiten des XVII. Armeekorps infolge des Überfalls auf Polen⁶⁹ ab August 1939 verblieb das ‚Stellvertretende Generalkommando des XVII. Armeekorps‘ mit dem

⁶⁰ Diese Aufstellung begnügt sich jene Einheiten und Ebenen darzustellen die für den Untersuchungsgegenstand wesentlich sind. Für eine allgemeine Übersicht vgl. Tessin, Georg: Verzeichnis der Friedensgarnisonen 1932-1939 und Stationierungen im Kriege 1939-1945. Bd 16/3: Wehrkreise XVII, XVIII, XX, XXI und besetzte Gebiete Ost und Südost. Osnabrück, 1996., S. 17f. (Im Folgenden kurz: Tessin: Wehrkreis.)

⁶¹ Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 49.

⁶² Die Zusammenfassung der beiden Wehrkreise XVII und XVIII in die Heeresgruppe 5 unter dem Gruppenkommando 5 ist für die NS-Militärjustiz irrelevant. Vgl. Höbelt, Lothar: Österreicher in der Deutschen Wehrmacht, 1938 bis 1945. In: Truppendienst, 28.Jg/1989, H. 5, S. 420-421.

⁶³ Die regionale Gliederung der Luftgauen und damit -kommandos unterschied sich davon jedoch wesentlich. Für den Untersuchungsgegenstand sind vereinfacht dargestellt nur jene Einheiten mit den Nummern XVII bzw. 17 relevant.

⁶⁴ Absolon: Wehrmacht. Bd. IV. Boppard, 1979. S. 189-190.

⁶⁵ Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 56.

⁶⁶ Eine Liste von dem Wehrkreis unterstellten Einheiten - von der Division 177 bis zur ‚Festen Brieftaubenstelle Hauskirchen‘ - findet sich bei Rauchsteiner: Krieg, a.a.O., S. 494-497.

⁶⁷ Am 23. März 1938 war dem Wehrkreis XVII Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und das Burgenland zugeordnet. Im Herbst 1938, nach der Annexion eines Teils der Tschechoslowakei, wurde dieser (genauer der Gau Niederdonau) um die Landkreise Mikulov/Nikolsburg, Znojmo/Znaim und Nová Bystrice/Neubistritz erweitert, zu dem schon im Oktober 1938 die burgenländischen Bezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf gekommen war. Vgl. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 5-7.

⁶⁸ 2. Panzer Division, 4. leichte Division, 44. und 45. Infanteriedivision; vgl. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 6. Nur ein Rgt. war direkt dem XVII.A.K. unterstellt, vgl. Höbelt: Österreicher, a.a.O., S. 418.

⁶⁹ Die Divisionen wurden teils schon zum Überfall auf die Tschechoslowakei eingesetzt.

Verband der Ersatztruppen XVII in Wien, das Wehrkreiskommando XVII blieb unverändert.⁷⁰ Während zwischen September und November 1939 die *177. Division* in Marsch gesetzt wurde, blieb die *Division 177* als Teil des Ersatzheeres im Wehrkreis XVII.⁷¹ Das Wehrkreiskommando verfügte über diverse Stäbe mit mehreren hundert Offizieren, BeamtInnen und ZivilistInnen, die in verschiedenen Dienststellen tätig waren,⁷² darunter auch die Abt. III der Korpsrichter.⁷³ Parallel dazu existierte die Stadtkommandantur bzw. Wehrmachtkommandantur Wien,⁷⁴ die über das regional zuständige Gericht verfügte: das Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien, welches aus mehrere speziellen Gerichten bestand.⁷⁵ Dem Wehrkreiskommando unterstand neben den Wehrbezirkskommandos, der Wehrkreisverwaltung, Nachrichtenwesen auch die Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse⁷⁶ und die Wehrmachtsstreife.⁷⁷ Die Luftwaffe ist davon getrennt zu betrachten: Militärisch war ab März 1938 das Luftgaukommando Österreich militärisch wie regional zuständig, ab 1. April 1938 militärisch das Luftwaffenkommando Österreich (später Ostmark) für alle fliegenden Verbände und das Luftgaukommando XVII für alle bodengebundenen Aufgaben.⁷⁸ Regional war der Luftgau XVII ausschlaggebend - der wesentlich größer als der Wehrkreis war.⁷⁹ Der Befehlshaber des Luftgaus war gleichzeitig kommandierender General der Luftwaffenkommandos, damit für den Forschungsgegenstand der relevante Gerichtsherr.⁸⁰ Quantitativ ist das Personal der Luftwaffe nur ein Bruchteil von jenem der Wehrmacht, was sich sowohl in der Aufmerksamkeit für das Thema als auch im Umfang des vorhandenen Aktenbestands

⁷⁰ Vgl. Absolon: Wehrmacht, Bd. VI., a.a.O., S. 233. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 20. Tlw. widersprechend dazu Tessin: Wehrkreis, a.a.O., S. 18. und Tessin, Georg: Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933-1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe. Boppard/Rhein, 1959. S. 20.

⁷¹ Der Unterschied zwischen Feldheer und Ersatzheer ist damit für die richtige Erfassung des Standortes Wien von hoher Bedeutung. Vgl. Tessin: Wehrkreis, a.a.O., S. 18-19.

⁷² Vgl. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 57.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. Rauchensteiner: Krieg, a.a.O., S. 493.

⁷⁵ Vgl. Kapitel UNIVERSITÄTSSTRASSE, etwa das Offiziersgericht, Gericht für Kriegsgefangene, Marinegericht, etc.

⁷⁶ Standortarrestanstalten/StAA wurden mit 25.3.1942 offiziell durch Wehrmachtshaftanstalten ersetzt. Für Wien sind beide Begriffe de facto irrelevant, es kommen nur Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse/WUG vor. Zitierter Erlass legt offen, dass StAAs auf gleicher Ebene wie WUGe stehen. OKW/AHA-Erlass „Neugliederung der Wehrmachtshaftanstalten im Reichsgebiet und außerhalb des Reichsgebietes“ vom 25.3.1942, HM 1942, S. 169, Nr. 287. Zit. n. Absolon: Wehrmacht, Bd. VI., a.a.O., S. 236. Außerdem Tessin: Wehrkreis, a.a.O., S. 18. Und Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 57.

⁷⁷ Vgl. Kapitel ROSSAUERKASERNE.

⁷⁸ Luftwaffenkommando: alle fliegenden Verbände außer den leichten Jagdverbänden. Luftgaukommando: Flieger-Bodenorganisation, leichte Jagdverbände, Flak, Flugmeldedienst, Luftschutz, nachschub, Fliegerschulen. Vgl. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 8.

⁷⁹ Der Luftgau XVII stellte den um die Steiermark und Kärnten/Koroška erweiterten Wehrkreis XVII dar. Die verbleibenden Bundesländer wurden dem Luftgau VII (München) zugeteilt. Vgl. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 8.

⁸⁰ Vgl. Tuider, Othmar: Die Luftwaffe in Österreich 1938-1945. (=Militärhistorische Schriftenreihe, H. 54.) Wien, 1998². Das Luftgaukommando ging aus dem im März 1938 geschaffenen Luftgau- und Ersatzkommando Wien hervor; dessen Kommandant wurde abgeschafft. Vgl. ebd. S. 11 und 20. Für den Untersuchungsgegenstand bedeutender - weil es davon Personenakten und Gebäudegeschichten gibt - ist das Höhere Flieger-Ausbildungskommando 17 (bis April 1938 unter anderem Namen) und die NSFK Gruppe 17. Diese werden in den betreffenden Ortskapitel erklärt. Vgl. ebd. S. 22f.

niederschlägt.⁸¹ Laut Wüllner waren ein Drittel der insgesamt rund 3000 Richter für Luftwaffe und Marine zuständig.⁸² Luftwaffe und Marine werden in dieser Arbeit untergeordnete Rollen zukommen, was sich aus der Zusammensetzung des vorhandenen Aktenbestandes und der regionalen Einschränkung (vgl. Kap. I) ergibt.

| <i>im Frieden</i> | <i>im Krieg</i> | <i>relevant, weil in Wien</i> |
|--|----------------------------------|---|
| Kriegsgericht einer Division | Feldkriegsgericht einer Division | vor der Mobilisierung: drei von vier Divisionsgerichte, danach nur: Feldkriegsgericht der Div. 177 |
| Oberkriegsgericht (Gericht 2. Instanz) | aufgehoben | bis zur Mobilisierung: Gericht des XVII. Armeekorps |
| Gerichte der Wehrmacht-kommandantur | wie im Frieden | Gericht der Wehrmacht-kommandantur Wien, darunter Heer und Marine, Kriegsgefangene, Offiziere, Panzertruppe, etc. |
| Luftwaffengericht | wie im Frieden | Feldkriegsgericht (...) im Luftgau XVII* |
| Gerichtsherren | wie im Frieden | diverse Standorte |
| Sonderstandgerichte | wie im Frieden | Reichskriegsgericht und Zentralgericht des Heeres |

Tabelle 1. Eigene Zusammenstellung.

(* abgek. f. Feldkriegsgericht des Kommandierenden Generals und Befehlshaber im Luftgau XVII)

Die Verbände verfügten im Frieden über Kriegsgerichte, ab Kriegsbeginn hatten sowohl die Verbände im Feld als auch das Ersatzheer Feldkriegsgerichte.⁸³ Die Divisionsgerichte stellten im Frieden die erste Instanz dar, an denen (Ober-)Kriegsgerichtsräte tätig waren, denen wiederum ‚Beeidete Justizbeamte‘ zur Seite gestellt waren.⁸⁴ An Feldkriegsgerichten des Feldheeres war meist nur ein Richter tätig, während die Gerichte im Heimatwehrkreis (=Ersatzheer) zwischen 10-20 Richter führten.⁸⁵ Ein Verfahren vor einem Divisionsgericht bestanden aus drei ‚Richter‘, wobei davon nur einer Jurist zu sein hatte, dem zwei Offiziere/Angehörige der Einheit beigelegt waren (einer im Rang des Angeklagten, einer darüber). Für Offiziere und Kriegsgefangene bestanden wiederum eigene Vorschriften.⁸⁶ Oberkriegsgerichte, als Revisions- und Berufungsgerichte, wurden

⁸¹ Zur Gesamtzahl der in der Luftwaffe tätigen Personen: Tuider nennt keine Zahl („Tausende Österreicher und Österreicherinnen“), nennt aber anschaulich die Arbeitsbereiche: „als Flieger, Funker und Flakartilleristen, als Fallschirmjäger, Soldaten der Luftwaffenfelddivisionen, als Luftwaffenhelfer und -helferinnen.“ Tuider: Luftwaffe, a.a.O. S. 18. Fritsche führt eine Verteilung (Heer/Luftwaffe/Marine, in %): 83,2 : 13,3 : 3,5 an. Vgl. Fritsche, Maria: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Grundlegende Ausführungen zu den Untersuchungsergebnissen. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 80-103, hier S. 85. Für diese Arbeit wesentlich ist hingegen die Verteilung der vorhandenen Akten: Verfolgte verteilen sich wie folgt auf die Teilstreitkräfte (Heer/Luftwaffe/Marine, in %): 91 : 5 : 4. Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Angaben in Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 730, Tabelle 13.

⁸² Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O. S 105.

⁸³ Vgl. § 23, Abs. 4 MStGO, a.a.O., S. 1546.

⁸⁴ Vgl. § 10-11 MStGO, a.a.O., S. 1544.

⁸⁵ Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O. S 106.

⁸⁶ Vgl. § 24 MStGO, a.a.O., S. 1546. Auch das Gericht des XVII. Armeekorps als Berufungsgericht bestand aus fünf Richtern, davon drei Juristen.

mit Kriegsbeginn aufgelöst.⁸⁷ Die übergeordnete Verwaltungsebene stellt der Oberstkriegsgerichtsrats des zuständigen Dienstaufsichtsbezirk dar - für Wien jener mit der Nummer 4. Dieser hatte kontrollierende und weisungsgebende Funktion, eine ausführliche Darstellung findet im Ortskapitel STUBENRING statt (S. 64).⁸⁸ Parallel zu den Divisionsgerichten bestand das Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien.⁸⁹ Dieses Gericht war mit administrativen Funktionen, vor allem Zuweisung an Divisionsgerichte, nebst Fahndung, betraut. Zu erkennenden Gerichten wurden sie nur bei Offizieren und in Verfahren gegen Personen eines Wehrkreises/Luftgaues, die nicht direkt einer Division, und damit Gericht, unterstanden (insb. Kriegsgefangene, Wehrmachtsgefolge, BeamtInnen, Angehörige von Einheiten, die sich in Aufstellung befanden, etc.). Reichskriegsgericht/RKG und das Zentralgericht des Heeres/ZdH waren Sonderstandgerichte,⁹⁰ nicht Höchstgerichte, die Erkenntnisse dieser, vor allem des Ersteren, Recht für anderen Gerichte.⁹¹

§10: Die Militärgerichtsbarkeit üben die Gerichtsherren mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten) und erkennenden Gerichten aus.

§11: Gerichtsherren sind die Befehlshaber und Kommandierenden (...). Im Verhinderungsfall gehen die Befugnisse des Gerichtsherren auf den Stellvertreter im Kommando über.⁹²

Instanzen und Gerichtsherren:

Für das Verständnis der Struktur der NS-Militärjustiz ist ausschlaggebend, dass es ab 1939 keinen Instanzenzug gab.⁹³ Berufungen waren nicht möglich, Gnadengesuche in der Regel sinnlos und

⁸⁷ Vgl. § 23 MStGO, a.a.O. S. 1546. Sowie Dietz: WdstO 1943, a.a.O. S. 28.

⁸⁸ Es bestanden für das gesamte Gebiet des Ersatzheeres mehrere Dienstaufsichtsbezirke/DABe wobei Wien bereits im 4. DAB lag. Marburg lag etwa im DAB 2, Berlin im 1. Zum DAB 4 gehörten die Gerichte der Divisionen 418 (Klagenfurt/Graz, 10-13 Richter), 188 (Innsbruck/Salzburg, 9-11), 487 (Linz, 6-8) und 177 (Wien/Brünn, 11-17). Bei den Angaben der Richter handelt es sich jeweils um die Zahl der Richter in den Monaten Jänner-Juni 1943. Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O. S. 108. Sowie Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 39f, 41. Und Brümmer-Pauly, Kristina: Desertion im Recht des Nationalsozialismus. (=Reihe Juristische Zeitgeschichte 1/Allgemeine Reihe 19). Berlin, 2006. S. 165.

⁸⁹ Zur Unterstellung der Wehrmachtkommandantur vgl. Absolon: Wehrmacht, Bd. VI., a.a.O., S. 242.

⁹⁰ Zum Begriff Sonderstandgericht bgl. Absolon: Wehrmacht, Bd. VI, a.a.O., S. 564. Für das Gericht des Kommandanten der Strafgefangenen, Offiziersgerichte, etc. verwende ich den Begriff ‚Spezialgericht‘.

⁹¹ Vgl. Dietz: WdstO 1943, a.a.O. S. 28. Sowie Messerschmidt/Wüllner: Wehrmichtsjustiz 1987, a.a.O., S. 194 u. 136f. Hier sind insb. die Auslegungen zum § 5 der KSSVO (‚Zersetzung‘) und die Frage nach Öffentlichkeit hervorzugehen. Vgl. dazu ebd. sowie Messerschmidt, Manfred: Der ‚Zersetzer‘ und sein Denunziant. Urteil des Zentralgerichts des Heeres in Wien. In: Wolfram Wette (Hg.), Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München u. Zürich, 1992. S. 255-278. (Im Folgenden kurz: Messerschmidt: Zersetzer 1992.) Zu Reichsgericht und Reichskriegsgericht: Bryant: Politik, a.a.O., S. 67. Sowie Bührmann-Peters: Strafvollzug, a.a.O., S. 32. Messerschmidt führt weiters aus, dass die Urteile des RKG als ‚Rechtsgrundsätze‘ den anderen Gerichten zur Kenntnis gebracht wurden. Vgl. Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 495.

⁹² § 10-11 MStGO, a.a.O., S. 1544.

⁹³ Vgl. Messerschmidt, Manfred: Der Gerichtsherr. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 52. Jg., H. 6, 2004. S. 493-504, hier S. 493.

alleine der übergeordnete Gerichtsherr⁹⁴ ausschlaggebend.⁹⁵ Kommandanten, also eigentlich Befehlshaber der Streitkräfte, waren in zweierlei Weise zentral in die Gerichtsbarkeit eingebaut:⁹⁶ Erstens als alleinige Autorität in der Disziplinarstrafordnung: Sofern ein Vergehen keinen Straftatbestand nach dem MstGB war, hatte der Kommandant der jeweiligen Einheit im Krieg wie im Frieden weitreichende Straf- und Disziplinierungsmöglichkeiten.⁹⁷ Zweitens prüfte der Kommandant der Einheit jeweils Urteile aller Gerichtsurteile der ihm untergeordneten Gliederungen. Ein Richter des Gerichtes erstellt dem Gerichtsherrn hierzu ein Rechtsgutachten⁹⁸ welcher dann die Möglichkeit hatte das Urteil aufzuheben/zu bestätigen, neu verhandeln zu lassen oder an eine übergeordnete Stelle weiterzugeben.⁹⁹ Schon vor dem Prozess bestimmte der Gerichtsherr Ankläger, Richter, Verteidiger und hatte auch dadurch massiven Einfluss auf das Verfahren.¹⁰⁰ Das System setzte sich bis zum Führer bzw. den Chefs des jeweiligen Oberkommandos fort.¹⁰¹ In den letzten Kriegsmonaten wurde meist auf eine Bestätigung des Gerichtsherrn verzichtet.¹⁰² Die NS-Militärjustiz war für alle Soldaten (auch Luftwaffe und Kriegsmarine), WehrmachtsbeamtenInnen, Wehrpflichtige im Beurlaubtenstand („Heimurlaub“), Verwundete auf Genesung, Schiffsangestellte, nichtmilitärische Angehörige einer Dienststelle sowie in Kriegszeiten Personen des Gefolges, Kriegsgefangene¹⁰³ und, in besonderen Fällen, auch

⁹⁴ Arbeiten zu den Gerichtsherrn in Wien fehlen. Vogl gibt an, dass sich „im Gebäude des Wehrkreiskommandos XVII (...) der Oberste Gerichtsherr der Wehrkreiskommandos XVII und XVIII“ befand. Der Kommandant der beiden Wehrkreise war nur theoretisch Gerichtsherr, de facto waren für die Mehrzahl der Verfahren der Kommandant der Division die Gerichtsherrn, in Wien jener der Division 177. Vgl. Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 12. Im Weiteren wird auf eine genaue Unterscheidung der Ebene der Gerichtsherrn verzichtet. Der Stufenbau bewegte sich vom Führer abwärts zu den Chef der jeweiligen Oberkommandos, den Armeeeoberbefehlshabern schließlich zu den Divisions- bzw. Wehrkreiskommandanten. Mit der jeweiligen Stufe hängt das Strafmaß zusammen, z. B. musste der Führer zwingend Urteile gegen Offiziere bestätigen. Vgl. dazu ausführlichst: Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 493-494.

⁹⁵ Vgl. nebst ebd. auch: Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 40. Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg, 1989. S. 47.

⁹⁶ Ausführlich etwa in Messerschmidt, Manfred: Das System Wehrmachtsjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte. In: Baumann: Recht, a.a.O., S. 27-42. Hier: S. 27-28. (Im Folgenden kurz: Messerschmidt: System 2008.)

⁹⁷ Vgl. Dietz: WDSStO 1943, a.a.O. S. 28-30.

⁹⁸ Die Länge dieser Rechtsgutachten variierte in den durchgesehenen Akten und in der Beschreibung in der Literatur stark. Diese reichten von mehrseitigen, rechtstheoretischen und/oder ideologischen-rassepolitischen Ausführungen bis hin zu zwei unvollständigen Sätzen auf der Rückseite des Fahndungsblattes. Es ist davon auszugehen, dass diese Gutachten de facto auslotende Profilierungsschreiben der Richter an den Gerichtsherrn waren: Stimmt der Gerichtsherr der Begründung des Richters zu obwohl es eine noch so abendteuerliche Rechtsbeugung und Zusammenstückelung von uminterpretierten Erlässen darstellte, dann konnte sich der Richter auch in ähnlichen Verfahren der Unterstützung des Gerichtsherrn gewiss sein, wobei es fortan ausreichte die entsprechenden Erlässe und Begründungs-, Formeln einzustreuen. An anderer Stelle wird noch ausführlich von diesem „unbedingt erforderlich kameradschaftliches Verhältnis“ der Militärrichtern zum Gerichtsherrn die Rede sein. Zit. n. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 40.

⁹⁹ Vgl. Dietz: WDSStO 1943, a.a.O. S. 28. Außerdem Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 493.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 500.

¹⁰¹ Für die das Heer, auch Ersatzheer: Chef des Oberkommandos des Heeres/OKH; Später getrennt in OKH und Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber der Ersatzheeres. Für die Luftwaffe oder Marine jeweils deren OKs.

¹⁰² Vgl. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 75.

¹⁰³ Vgl. § 13 Gesetzblatt 1938, Stück 99, Nr. 337. S. 1544-1545. Sowie ‚Kundmachung des Reichsstatthalter‘, a.a.O., S.

ZivilistInnen, zuständig; Demnach wurden auch Frauen systematisch zu Opfern der NS-Militärjustiz.¹⁰⁴

II.2 - Entwicklung der NS-Militärjustiz in Wien

Raumnot in Wien

Für die NS-Militärjustiz stand in Wien 1938 wenig Platz zur Verfügung. Durch die Bestimmungen der NS-Militärjustiz und die Rekrutierungen und Einberufungen im Zuge der Kriegsvorbereitungen kam es zu einer starken Zunahme an Verfahren innerhalb der Militärjustiz im Vergleich zu Situation vor dem Anschluss, wofür die Hafträumlichkeiten in den betreffenden Kasernen nicht ausreichten. Hinzu kam der Umstand, dass die NS-Militärjustiz weniger Vergehen mittels Disziplinarstrafen ahndete, sondern statt oder ergänzend zu diesen die betreffenden Gerichte einbezog. In Folge wurden die Verfahren zentraler geführt, in Konsequenz auch die Haft zentralisiert. Es war früh abzusehen, dass weder Haft- noch Gerichtsräumlichkeiten im ausreichenden Maß zur Verfügung standen: Die zuständigen Stellen in der Wehrkreiskommandantur begannen etwa Sommer 1938 damit, sich nach einer Erweiterung der Räumlichkeiten - sowohl Gerichts- wie auch Arrestorte - in Wien umzusehen.

Bedarf an Hafträumlichkeiten

Die Wiener NS-Militärjustiz brachte 1938 in Ermangelung einer zentralen Standortarrestanstalt ihre Untersuchungshäftlinge und Gefangene im Gefangenenhaus des Bezirksgericht (nun Amtsgericht) Floridsdorf und im Gefangenenhaus des LG I (jetzt Untersuchungshaftanstalt I) unter.¹⁰⁵ Zu diesem Zeitpunkt bestand noch keine umfangreiche Gerichtstätigkeit; Ein Teil der Verfahren wurde von Berlin aus geführt, von Sachbearbeitern des RKG oder von den sich in Aufbau befindenden Divisionsgerichten bzw. Gericht des XVII.A.K. Zum Zwecke der Beschaffung von Hafträumen nahm eine Delegation der Wehrmacht am 14. Oktober 1938 zumindest das Gefangenenhaus des Amtsgerichts Favoriten in Augenschein und erklärte es gegenüber dem Anstaltsleiter für tauglich.¹⁰⁶ Im November stieg die Wehrmacht in einen Verhandlungsprozess mit der zivilen Gerichtsbarkeit, dem Reichsstatthalter und der Österreichischen Außenstelle des Reichsjustizministerium, ein:

400. Und Militärstrafgesetzbuch von 1872 i.d.F. vom 16.7.1935, § 155.

¹⁰⁴ Vgl. Ausführung und Quellen in FN 35 sowie: Beck: Wehrmacht, a.a.O. Sowie Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, a.a.O., S. 58. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 608. Für Wien: Fritsche: Entziehungen, a.a.O., S. 71f. Forster, David: Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht. In: Manoschek: Militärjustiz, a.a.O., S. 390-398, hier S. 391-392.

¹⁰⁵ Vgl. „Ergebnis der Besprechung über die Frage einer allfälligen Wiedervereinigung der beiden Strafgerichtshöfe in Wien.“ Aktenbestand des Reichsjustizministerium, Geschäftszahl 0811-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.30/II, Grundzahl 30/2. S. 4. Kopie im Archiv des Autors.

¹⁰⁶ Vgl. „Bericht des Amtsgerichtes Favoriten an den Oberlandesgerichtspräsident am 5.12.1938.“ Aktenbestand des Reichsjustizministerium, Geschäftszahl 0104/38, Geschäftszeichen Wien Org 3, Grundzahl 30/4. S. 5. Kopie im Archiv des Autors.

Die Wehrkreisverwaltung bittet daher, der Wehrmacht das Gebäude des ehemaligen Garnisonsgerichtes und Garnisonsarrestes, Wien XVIII. Hernalsergürtel 6-12, in dem z.Zt. das Landesgericht II untergebracht ist, zurückzugeben, damit dieses Gebäude seinem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden kann.¹⁰⁷

Die Wehrkreisverwaltung argumentierte klug, indem sie sich auf die originäre und historische Zugehörigkeit des Objekts Hernalsergürtel 6-12 zur Militärjustiz berief. Weiters brachte sie die Argumente vor, dass Untersuchungshaft und Strafvollzug der Militärjustiz “infolge Überbelegung” nicht “in den vorhandenen Kasernen” stattfinden könnten,¹⁰⁸ ein Neubau wiederum aber nicht in Frage käme. Zu diesem Zeitpunkt, November 1938, befanden sich im Gefangenenhaus des Amtsgerichtes Floridsdorf (das spätere WUG XXI) 48 Militärhäftlinge und im UHA I des LANDESGERICHT für Strafsachen I 45, also zusammen 93 Häftlinge.¹⁰⁹ Die Verhandlungen führten Mitte Dezember zu folgendem Ergebnis: Das Gefangenenhaus des Amtsgerichtes Favoriten wurde vollständig der Wehrkreisverwaltung überlassen, gleichzeitig ein Teil des Amtsgerichts für die Militärjustiz geräumt.¹¹⁰ Da es für die folgende Ortsbeschreibung von Interesse ist, sei jedoch noch erwähnt, dass die dem Prozess zeitlich vorgelagerte Fragestellung nach der Vereinigung der beiden Straflandesgerichte I und II in diesem Prozess schlussendlich nur organisatorisch, nicht aber räumlich, vollzogen wurde - kurz: Das LG II blieb zivil.

Bedarf an Gerichtsräumlichkeiten

Die Militärjustiz führte im oben erwähnten Verhandlungsprozess an, zumindest vier Kriegsgerichte und ein Oberkriegsgericht einrichten zu wollen, wofür es das Landesgericht für Strafsachen II forderte, aber nicht erhielt. Vermutlich waren mit den vier Kriegsgerichten die jeweiligen Divisionsgerichte der im Wehrkreis XVII aufgestellten Einheiten gemeint, mit dem Oberkriegsgericht das Gericht des XVII. Armeekorps (vgl. Tab. 1, S. 19). Wie an anderer Stelle angeführt, wurden im Amtsgericht Favoriten ein Verhandlungssaal und sieben Räume für die

¹⁰⁷ ‚Schreiben des Wehrkreisverwaltung XVII an das Amt des Reichsstatthalters am 10.11.1938.‘ Aktenbestand des Reichjustizministerium, Geschäftszahl 0104-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.19/II, Grundzahl 30/. S. 5. Kopie im Archiv des Autors.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Vgl. ‚Ergebnis der Besprechung über die Frage einer allfälligen Wiedervereinigung der beiden Straferichtshöfe in Wien.‘ Aktenbestand des Reichjustizministerium, Geschäftszahl 0698-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.30/II, Grundzahl 30/1. S. 4. Kopie im Archiv des Autors.

¹¹⁰ Die Strafabteilung des Amtsgericht Favoriten, das auch für Simmering zuständig ist, wandert zum Strafamtsgericht I, örtlich beim Amtsgericht Margareten, das Gefangenenhaus zum entsprechenden Gefangenenhaus beim Amtsgericht Margareten. Vgl. dazu ‚Schreiben des [vermutlich] Oberlandesgerichts Wien an das Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich vom 14. Dezember 1938.‘ Aktenbestand des Reichjustizministerium, Geschäftszahl 01468-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.16/12, Grundzahl 30/3. S. 5. Sowie Amtserinnerung. Aktenbestand des Reichjustizministerium, Geschäftszahl 01470-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.16/12, Grundzahl 30/5. S. 1, Kopien im Archiv des Autors.

Die dazu notwendigen weiteren Verschiebungen in der Wiener Gerichtsorganisation können hier aus Platzgründen nicht ausgeführt werden. Umfassend bei Waldstätten: Gerichte, a.a.O., ebenso Deutschmann, Wilhelm und Herbert Spehar [Hrsg.]: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. Wien, 1985.

Militärjustiz geräumt,¹¹¹ es lässt sich jedoch nicht feststellen, ob diese auch von dieser verwendet wurden. Die NS-Militärjustiz richtete definitiv in folgenden Wiener Objekten Gerichte ein:

| | | |
|----------------------|-------------|---|
| Hohenstaufengasse 3 | I. Bezirk | Feldkriegsgerichte der Division 177, zeitweise Zentralgericht des Heeres |
| Stubenring 1 | I. Bezirk | Bis 1940 Gericht des XVII. Armeekorps, ab November 1939 Gericht der Division 177 |
| Universitätsstraße 7 | I. Bezirk | bis 1940 Gericht der 4. leichten Division und 44. Division, Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien, diverse Spezialgerichte (Offiziere, Kriegsgefangene, Panzertruppe,...) |
| Franz-Josefs-Kai 7-9 | I. Bezirk | Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin - Außenstelle Wien, danach Zentralgericht des Heeres - Außenstelle Wien |
| Schwindgasse 8 | III. Bezirk | Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshaber im Luftgau XVII, Reichskriegsgericht |
| Loquaiplatz 7 | VI. Bezirk | Feldkriegsgerichte der Division 177 |
| Otto-Wagner-Platz 9 | IX. Bezirk | bis Ende 1939 Gericht der 2. Panzer-Division |

Tabelle 2. Eigene Zusammenstellung.

Anzahl von Abteilungen und Richter:

In der Literatur wird die Anzahl von Richtern und Abteilungen teils gleichgesetzt,¹¹² wobei dies vermutlich nur für das Feldherr galt.¹¹³ Bei Ersatzheergerichten waren die Abteilungen folglich mit mehreren Richtern besetzt. Beim Gericht der Division 177 sind laut der Dienststellenbesetzung von 1943 elf bis siebzehn Richter ausgewiesen.¹¹⁴ Zusätzlich geben die Straflisten/St.L. Auskunft über die Anzahl der Abteilungen¹¹⁵, welche in gebundenen Büchern geführt wurden. Oft langten auch zu erledigten Strafsachen noch Jahre später Anfragen und Mitteilungen ein. Um diese korrekt bearbeiten zu können, musste der Richter oder die/der BeamtIn den gesamten Verfahrensverlauf nachvollziehen können. In nebenstehender Tabelle wurden alle Abteilungen des Gerichts der Div. 177 aus Straflisten und Einzelakten gesammelt. Der Rückgang der Abteilungen widerspricht -

| Jahr | St.L.* | Akten* | Σ |
|------|--------|--------|---|
| 1939 | I-III | | 3 |
| 1940 | II-III | | 3 |
| 1941 | II-IV | | 4 |
| 1942 | I | II | 2 |
| 1943 | I-II | | 2 |
| 1944 | II-III | | 3 |
| 1945 | I-II | III | 3 |

Tabelle 3: Anzahl Abteilungen am Gericht der Div. 177; Eig. Aufstellung. *) St.L. = Abt.en lt. Straflistenbüchern, Akten = in Akten vorkommende Abt.en.

bestimmte Grundannahmen vorausgesetzt¹¹⁶ - dabei allen sonstigen Ergebnissen (Zunahme der

¹¹¹ Vgl. dazu Schreiben des (vermutlich) Oberlandesgerichts Wien an das Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich vom 14. Dezember 1938. Aktenbestand des Reichsjustizministerium, Geschäftszahl 01468-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.16/12, Grundzahl 30/3. S. 5-6.

¹¹² Etwa Eberlein, der die Anzahl der Abteilungen und Richter synonym verwendet. Vgl. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 61, Zeile 22f.

¹¹³ Vgl. etwa Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 107.

¹¹⁴ Aufstellung des Dienstaufsichtsbezirkes 4 (XVII+XVIII), zit. n. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108. Ich konnte die Liste im ÖStA selbst nicht finden/ausheben lassen.

¹¹⁵ Es stellt eines der großen Mankos des Forschungsbereiches dar, über keinen vollständigen Bestand an Straflistenbüchern zu verfügen. Vgl. dazu FN 20.

¹¹⁶ 1) An einem Gericht kann es auch bei verschiedenen Standorten keine Abteilungen gleicher Nummer geben. Eine

Verfahren nach 1941/42 allgemein, in Wien als auch an anderen Gerichtsstandorten, Höhepunkt 1944/45) was zum Schluss führt, dass die St.L.bücher nicht vollständig vorliegen und/oder es zu Verschiebungen innerhalb des Gerichts der Div. 177 kam. Auf das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien, 11 bis 16 Richter,¹¹⁷ traf dies ebenso zu.

II.3 - Abläufe in der NS-Militärjustiz

Verfahrensverlauf und interne Abläufe

Viele Verfahren im untersuchten Sample wie auch in der Literatur ähneln einander stark und es lassen sich Muster in den Verfahrensabläufen ausmachen, deren systematische Darstellung aus Platzgründen hier nicht passieren kann. Gerichte erster Instanz waren vom jeweiligen Gerichtsherren abhängig: Zwar brauchte nicht jeder Verfahrensschritt die Zustimmung des Gerichtsherren, aber jeder konnte aufgehoben, neu zugewiesen oder neu verhandelt werden. Der Struktur des NS-Staates folgend konnte der übergeordnete Befehlshaber alles umwerfen oder bestätigen.¹¹⁸ Ein Richter schlug auf Basis eigener Ermittlungen oder von einer Einheit durchgeführten Ermittlung ein Verfahren vor, wofür er einen Vordruck nutzte und dieses an den Gerichtsherren richtete.

Gericht der Division 177

Wien, 21.4.1941

St.L. II 266/41

Verfügung.

- 1.) Der Gerichtsherr hat das Ermittlungsverfahren gegen Hauptfeldw. A. und Gefr. K. angeordnet und mit der Durchführung den zuständigen Kriegsgerichtsrat beauftragt.
- 2.) Strafregisterauszug vom Strafregisteramt Wien von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Znaim anzufordern.
- 3.) Truppe ersuchen um Übersendung von
 - a) Stammrollenauszug
 - b) Strafbuchauszug
 - c) Eingehende Beurteilung n. d. soldatischen, kameradschaftlichen u. charakterlichen Seite.
- 4.) gestellen sämtliche Beschuldigte, 29.4.1941.¹¹⁹

Das hier wiedergegebene Beispiel zeigt, auf welches Material ein Richter sich stützte: a) Die Tatbeschreibungen und die von der Einheit angeforderten Beurteilungen zur Person - bestehend aus subjektiven und willkürlichen Attributen wie „schlechte Bildung“, „zerrütteter Haushalt“, „einfaches Gemüt“ - die meist negativ ausfielen und auch im umgekehrten Fall vom Gericht zur Unterstützung des Urteils herangezogen wurde. b) Die militärische (Auszug aus der Heeresstammrolle) und zivile Vorgeschichte (Auszug aus dem Melde- und Strafregister) der

Strafsache, die vom Gericht d. Div. 177 1941 am Stubenring unter der Nummer II 305/41 geführt wurde, muss auch 1943 noch am Loquaiplatz eindeutig zuordenbar sein.

2) Bei einer so hohen Zahl an Strafsachen (bis zu vier Neuzugänge pro Tag) würde es zu Verwirrungen kommen, wenn Abteilungen an verschiedenen Standorten gleichzeitig Strafsachenlisten führen würden und Neuzugänge beziffern würden. Das heißt, jede Abteilung kann immer nur an einem Ort bestehen. Bei Zweigstellen (Brünn/Brno, Linz) könnte es eigene Listen gegeben haben, diese Frage ist für den Standort Wien aber irrelevant.

¹¹⁷ Aufstellung des Dienstaufsichtsbezirkes 4 (XVII+XVIII), zit. n. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108.

¹¹⁸ Beck: Wehrmacht, a.a.O., S. 135. Sowie Dietz: WDSStO 1943, a.a.O. S. 28.

¹¹⁹ St.L. II 266/41. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 47.

gestellten Person, nebst allen Angaben zu Familie, Familienstand, etc. Das Verfahren selbst wurde an einem der verschiedenen Gerichtsorte geführt, wo sich die Akten beim zuständigen Richter sammelten, der sowohl Verhandlungen als auch Vernehmungen führte:

Geschäftsstelle des Gerichts der Div. Nr. 177
St.L. III Nr. 552/1941
Der Standortarrestanstalt Wien, Wien X.
In der Strafsache gegen Schtz. B. wegen unerlaubter Entfernung u.a. wird auf Anordnung des Untersuchungsführers gebeten auf Montag, den 8. September 1941, 9 Uhr in das Dienstgebäude des Gerichts der Div. Nr. 177 in Wien I., Stubenring 1, 2. Stk., Zimmer 193, als Beschuldigten vorzuführen: Schtz. B.¹²⁰

Wien I., den 5.9.1941
Stubenring 1

Sowohl die Vernehmungen als auch die Verhandlungen wiesen einen „inquisitorischen Charakter“¹²¹ auf und waren nicht auf Wahrheitsfindung gerichtet, sondern politische Schauspiele. Sowohl in der Aktenrecherche als auch in der Literatur gibt es dazu ausreichend Material.¹²² Bei den Verhandlungen waren selten mehr als sechs Personen anwesend: Drei Richter (ein Jurist und je ein Soldaten und Offiziere), als Ankläger ein Jurist des Gerichts, nebst BeamtenInnen/Angestellten, etwaigen ZeugInnen und nur teilweise die Angeklagten. Aus einem Feldurteil:

Gericht der Division 177 (...)
St.L. II Nr. 246/1942
Feldurteil im Namen des Deutschen Volkes!
In der Strafsache gegen den Schtz. A., geb. 1922 in Wien, wegen militärischem Diebstahls, hat das am 4. November 1942 (...)zusammengetretene Feld-Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben, Richter:
Kriegsgerichtsrat Dr. Mifka als Verhandlungsleiter,
Beisitzer Hptm. T., Ogfr. W., beide Pz.Gren.Ers.Btl.10 Frankstadt,
Zeuge: Obfw. M.
als Vertreter der Anklage: Kriegsgerichtsrat Dr. Schrottek
als Urkundenbeauftragter: Gefr. Dr. S. a.P.A.v. Für Recht erkannt...¹²³

Das in der Verhandlung gefällte Urteil war zwar gültig, die weiteren Schritte passierten aber erst durch Verfügung des Gerichtsherrn. Zu diesem Zweck hatte der Verhandlungsleiter oder der Divisionsrichter ein (Rechts-)Gutachten an diesen zu stellen:

Gericht der Division Nr. 177/Ka..
StL 1022/42.
Dem Gerichtsherrn: Das Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Das Strafausmaß wurde gem. meinem Antrage in der Hauptverhandlung festgesetzt. Ich schlage daher anliegende Verfügung vor.
Dr. Kopriva, Kriegsgerichtsrat.¹²⁴

Wien, 16.12.1942,
VI, Loquaiplatz 9.

Diesem Gutachten, Feldurteil samt Begründung und Vordruck der Urteilsverfügung, ging an den Sitz des Gerichtsherrn, welcher auf dem Urteil oder der Verfügung das Urteil bestätigte oder abänderte, rechtskräftig werden ließ und den Strafvollzug einleitete.¹²⁵

Gericht der Division 177,
StL II 637/43,

Wien, 10. August 1943.
Wien VI., Loquaiplatz 9.

¹²⁰ Verfahren III 552/41 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 73.

¹²¹ Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 369.

¹²² Vgl. ebd. S. 361, 363, 368f, 376-378, etc. Ebenso Eberlein: Marburg, a.a.O.

¹²³ Verfahren II 246/42 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 61. Täternennung: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 826.

¹²⁴ Verfahren I 1022/42 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 52. Täternennung: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 826.

¹²⁵ Via Vollstreckungsverfügung oder Strafverfügung, in seltenen Fällen auch andere ‚Rechtsakte‘.

Verfügung.

- 1) Ich bestätige das Urteil gegenüber beiden Angeklagten.
- 2.) Der Vollzug der Strafe wird ausgesetzt, um den Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung an der Front zu geben.
- 3.) Der Verurteilte ist möglichst umgehend zu einer kämpfenden Truppe an die Ostfront zu versetzen.
- 4.) Der Haftbefehl von 7.7.1943 wird aufgehoben.
- 5.) Die seit der Urteilsverkündung bis zur Bestätigung erlittene Freiheitsentziehung wird auf die Strafzeit nicht angerechnet.

Der Gerichtsherr, Müller-Derichsweiler, Oberst u. Führer der Division Nr. 177.¹²⁶

Danach waren rund ein Dutzend Schriftstücke an diverse beteiligte Stellen zu richten, im Falle der Division 177 hat es dafür ein Vormerkungs-Formblatt namens "Muster U"¹²⁷ gegeben, auf dem die häufigen Korrespondenzstellen festgelegt waren: Gerichtsherr, vorhergehende und zukünftige Gefangenenanstalten (an die zukünftige erging ein Strafvollzugsersuchen), Strafregisteramt, Strafregister der Staatsanwaltschaft beim zuständigen LG (oder höherer Gerichte), die Einheit, aus der der Verurteilte kam, alle mit einer etwaigen Fahndung betrauten Stellen (bis zu zehn, oft im besetzten Ausland), Bericht an Heeresrechtsabteilung Gera, Mitteilung an den betreffenden Wehr-/Stadt-/Landkreis, Aufhebung von Postsperrern bei verschiedener Poststellen, etc. Der Akt ging im Falle, dass es sich bei dem Verurteilten um ein Mitglied einer Gliederung der NSDAP handelt, an das jeweilige Oberkommando, ansonsten wanderte er in den Panzerschrank im Gericht.¹²⁸

¹²⁶ Verfahren II 637/43 (und I 955/44) gegen A. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 31.

Tätternennung: Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 127.

¹²⁷ Verfahren II 222/44 gegen B. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 71.

¹²⁸ Vgl. Musterblatt St.L. II 389/44, Kt. 1, Akt 10. Kopie im Archiv des Autors. Vgl. Dietz: WDstO 1943, a.a.O. S. 29-30.

III - Orte der NS-Militärjustiz

Die Liste der hier dargestellten Orte folgt bestimmten Auswahlkriterien, die im Folgenden dargestellt werden sollen. Tatsächlich ist der Beginn der Listenerstellung älter als der Beginn der Recherche für die Diplomarbeit, was sich aus Vorarbeiten zum Thema im Jahr 2009 ergibt - vgl. dazu Teil I. Einige gewonnene Eindrücke mussten im Zuge der Recherche verworfen werden, wiederum andere Orte stellten sich als wichtiger für das Netzwerk heraus, als 2009 angenommen wurde. Dies ist ein normaler Prozess in einem Forschungsprojekt, wenngleich an der Häufigkeit der sich im Laufe der Recherche geänderten Relevanz bereits ersichtlich wird, dass es zu der absoluten Mehrheit der Orte keine (relevanten) Vorarbeiten gibt. Nur ein Ort - Kagran - konnte alleine durch Sekundärliteratur be- und erarbeitet werden, alle anderen Orte machten die Recherche mit Primärmaterial notwendig. Die Abfolge (z.B. Franz-Josefs-Kai nach Rossauerkaserne) innerhalb der Funktionskapitel folgt dabei einer Erzähllogik, sodass Redundanzen möglichst vermieden werden. Die

Zusammenfassung und Gruppierung der Orten mag auf den ersten Blick nicht schlüssig erscheinen und widerspricht in manchen Punkten der wissenschaftlichen, v.a. der staats- und rechtswissenschaftlichen, Praxis, demnach Haft vom Gericht klar zu trennen sei. Da es sich erstens um eine Arbeit mit einem topographischen Netzwerk-Interesse handelt, zweitens um eine zeitgeschichtliche, ist dieser Bruch hoffentlich verzeihlich. Die hier gewählte Gruppierung der Orte bricht zuerst mit der idealtypischen Vorstellung von Gewaltenteilung und Struktur von Strafverfolgung. Eine Analyse des NS-Systems hat sich immer an der de facto-Struktur, nicht an heutigen oder vorhergehenden de jure-Vorstellungen, zu orientieren.¹²⁹ In Teil II wurde die Struktur der NS-Militärjustiz anhand der Gesetze militärischen Organisation dargestellt, im folgenden werden die einzelnen Orte dargestellt.

| Bearbeitete Orte |
|---|
| Wehrmachtsstreife (Rossauerkaserne) |
| Wehrmachtsstreife (Kohlmarkt 8) |
| Wehrmachtsstreife (Franz-Josefs-Kai 7-9) |
| Gericht Div. 177 (Stubenring 1) |
| Gericht Div. 177 (Loquaiplatz 9) |
| Gericht Div. 177 (Hohenstaufeng. 3) |
| Gericht WM-Kommandantur (Univ.str. 7) |
| Gericht 2. Pz-Div. (Otto-Wagner-Pl. 5) |
| Zentralger. d. Heeres (Franz-Josefs-K. 7-9) |
| Luftwaffen- & Reichkriegsger. (Schwindg. 8) |
| Gerichtsherrensitz (Metternichgasse) |
| Gerichtsherrensitz (Maxingstraße) |
| WUG II (Albrechts-/Wilhelmskaserne) |
| WUG X (Hardtmuthgasse 42) |
| WUG VII (Hermannngasse 38) |
| WUG XIX (Gatterburggasse 12-14) |
| WUG XXI (Gerichtsgasse 6) |
| Polizeigefangenenhaus (Rossauerländer) |
| Trostkaserne (Gußriegelstraße 45) |
| Erschießungsstätte Kagran |
| Hinrichtungsstätte (Landesgerichtsstr. 11) |

Tabelle 4. Eigene Zusammenstellung.

¹²⁹ Versuche, die Verbrechen des NS bzw. der Wehrmacht mit rein juristischen Verboten dieser Verbrechen zu belegen (z.B. dem Hinweis, dass Mord unter Strafe stand und von der Militärjustiz verfolgt worden wäre) sind wertlos und nicht zufällig meist Werkzeuge von RevisionistInnen.

A) Gerichts- und Verhörorte

In diesem ersten Kapitel werden alle wesentlichen Gerichte, zu denen genug Material gesammelt werden konnte, dargestellt und mit ortsbezogenen Beispiele unterlegt. Die interne Abfolge der Gerichtsorte folgt dabei nicht der historischen Entwicklung/Entstehung, sondern ist so gewählt, dass Vorgriffe möglichst vermieden werden. Da das Netzwerk aus Gericht und Streife sehr eng war und nur idealtypisch besteht werden diese hier auch zusammen dargestellt. Diese beiden Einrichtungen weisen qualitativ alle Charakteristika der idealtypischen Aufteilung in Legislative, Exekutive und Judikative auf. Die organisatorische Nähe dieser - idealtypisch getrennten - Institutionen, in denen Erhebung, Anklage, Richtspruch und Exekution in eine enge und personelle Nähe rückten, stellt ein wichtiges Spezifikum der NS-Militärjustiz dar. Die gewählte Gliederung ist demnach eine Richtigstellung gegenüber jenen Analysen der NS-Militärjustiz, die diese an universellen oder heutigen Maßstäben messen.

Loquaiplatz 9

Dieses Objekt war relativ früh als Gerichts- und Verhandlungsort in Verwendung und stellt einen wichtigen Knotenpunkt im Netzwerk der NS-Militärjustiz dar. Das Wohnhaus trägt heute keinen Hinweis auf seine Verwendung bis 1945.¹³⁰

Quellenlage und Relevanz

Den Loquaiplatz betreffend ist die Quellenlage als äußerst dürftig zu bezeichnen. Es konnte keine Erwähnung in einschlägigen bezirkshistorischen Werken, stadtweiten Übersichtswerken oder in anderen wissenschaftlichen, ortsbezogenen Werken gefunden werden.¹³¹ Auch konnte weder das Bezirksmuseum, die Bezirksvertretung Mariahilf und deren Kulturkommission noch die sich im Objekt befindenden Vereine/Institutionen (Bezirks-SPÖ, Gewerkschaft, etc.) Beiträge zur Recherche liefern oder spezifisch Auskunft geben. Wenig überraschend stellt auch die Hausverwaltung und die Hausbesitzerin, die Stadt Wien, keine erhellenden Informationen zur Verfügung. Das Forschungsprojekt „Opfer der NS-Militärjustiz“, als einzige wissenschaftliche

¹³⁰ Neben Loquaiplatz 9 auch: Königseggasse, Otto-Bauer-Gasse (=bis 1949 Kasernengasse). Das Gebäude liegt im Vergleich zu den anderen Orten untypisch, weder im repräsentativen Kern noch an der Peripherie. Der Bezirk ist und war ein bürgerlicher Wohnbezirk, das Objekt befindet sich am Ort einer zwischen 1900-1910 abgetragenen Kaserne und hat keine direkte militärische Vornutzung. Eine gegenüberliegende Synagoge wurde 1938 zerstört. Vgl. Czerny, Wolfgang et al.: Dehio: Wien Bd. III, 2.-9.+20. Bezirk. Wien, 1993. S. 259. (Im Folgenden kurz: Dehio Bd. I, Bd. II bzw. Bd. III.) Martens, Bob und Peter, Herbert: Die zerstörten Synagogen Wiens. Virtuelle Stadtpaziergänge. Wien, 2009. S. 82.

¹³¹ Dehio Bd. III, a.a.O., Czeike, Felix: Historisches Lexikon Wien. Wien, 2004. Achleitner, Friedrich: Österreichische Architektur im 20. Jahrhundert. Wien, 1990. S. 187. Zum Loquaiplatz selbst vgl. Becker, Eva: Der Loquaiplatz - ein innerstädtisches Zentrum. Dipl. Arb. Techn. Univ. Wien, 2002.

Quelle, erwähnt den Ort 2003 erstmals.¹³² Dieser schlechten Ausgangslage in der Sekundärliteratur und in der Ortsgeschichte stehen eine Fülle von Hinweisen aus der Aktenrecherche gegenüber.

Gericht der Division 177

Das Objekt war vor dem NS-Regime zu keinem Zeitpunkt in militärischer Verwendung.¹³³ Über die ‚Deutsche Arbeitsfront‘/DAF, die das Objekt 1938 offiziell übernahm und zumindest bis 1939 hielt, kam es in den Besitz der Wehrkreisverwaltung XVII, deren Niveau an Raumbestand 1938/39 sehr gering war (vgl. II). Sofern das Objekt schon 1939 für das zu schaffende Feldkriegsgericht der Division 177 beschafft wurde, ist der Aufstellungszeitpunkt dieser Einheit von Relevanz: Die Division Nr. 177 wurde im August bzw. November 1939 aufgestellt.¹³⁴ Es gibt keine Hinweise darauf, dass je andere Gerichte als das der Division 177 hier Räumlichkeiten benutzten. Eine Einrichtung ist erst nach der Übernahme des Standorts STUBENRING vom XVII.A.K. durch die Div. 177. im Dezember 1939 logisch, eine tatsächliche Übernahme von Amtsgeschäften also frühestens im Frühjahr 1940 möglich. Das Gericht wird in amtlichen Telefonbüchern nie als Gerichtsstandort geführt, stattdessen sind diverse Wehrmachtsversorgungsstellen eingetragen.¹³⁵ Das erste Verfahren im Sample wird im Februar 1942 am Loquaiplatz geführt.¹³⁶ Ein Großteil der durchgesehenen Akten mit einem Verweis auf den Loquaiplatz beschreibt jedoch Verfahren aus dem Jahr 1943. Die NS-Militärjustiz ist also frühestens Anfang 1940 und spätestens 1942 im Objekt eingezogen. So heikel das Feststellen des Bezugsdatum ist, so unklar sind auch die Infos zu den Räumlichkeiten. Die

¹³² Vgl. Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 399.

¹³³ Das Objekt, zusammen mit dem ganzen Loquaiplatz und dessen Umfeld, befindet sich auf dem Areal einer abgetragenen k.u.k. Kaserne. Zwischen dem Abriss dieser und der Übernahme des Objekts durch die NS-Militärjustiz gleicht die Geschichte des Ortes einem Streifzug durch die Geschichte der Österreichischen Gewerkschaftsbewegung: Seit den 1920ern bis 1934 befanden sich dort (v.a. an der Adresse Königseggasse 10) mehrere sozialdemokratische Gewerkschafts-Teilverbände und Genossenschaftskrankenkassen, danach die austrofaschistische Ersatzgewerkschaft und eine Soldatenorganisation. Die Deutsche Arbeitsfront/DAF übernahm das Gebäude 1938 bis zumindest 1939. Vgl. Klenner, Fritz: Die österreichischen Gewerkschaften. Vergangenheit u. Gegenwartsprobleme. Bd. 2. Wien, 1953. S. 1147-1183 u. 1602-1603. Pelinka, Anton: Christliche Arbeiterbewegung und Austrofaschismus. In: Tálos, Emmerich und Wolfgang Neugebauer: Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur. S. 88-97. Achleitner: Architektur, Bd. 3/1, a.a.O., S. 187. O. A.: o.T. In: Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude Gau Wien. 3. Jg., 1940, Heft 1. S. 6 und 12. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei: Adressenwerk der Dienststellen der NSDAP mit den angeschlossenen Verbänden, des Staates, der Reichsregierung und Behörden und der Berufsorganisationen in Kultur, Reichsnährstand, gewerbliche Wirtschaft. Berlin, 1941. Adressen-Verzeichnis nach dem Stande vom 1. März 1931. Grundbuch, EZ 1263. Lehmann Adressanzeiger 1939, Band I, S. 354. (Im Folgenden kurz: Lehmann Bd. I/1939).

¹³⁴ Als Vorgängerin der Division 177, die im November 1938 aufgestellt wurde, fungierte die Ersatztruppe XVII ab August 1939. Vgl. II, bzw. Tessin: Wehrkreis, a.a.O., S. 18-19.

¹³⁵ Ausgabe 1941: keine Nennung; Ausgabe 1943: Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsoffizier A bis D und Betreuungsoffizier für Lazarette. Vgl. Reichspostdirektion Wien: Amtliches Fernsprechbuch für das Ortsnetz Wien. Wien, 1940/1941. S. 542. Sowie Reichspostdirektion Wien: Amtliches Fernsprechbuch für das Ortsnetz Wien. Wien, 1943. S. 554. (Im Folgenden Fernsprechbuch 1941 und Fernsprechbuch 1943).

¹³⁶ Vgl. Verfahren I 95/42 vom 4.2.1942. In ÖStA/AdR, DWM/WUG, Kt. 1, Akt 87. (Unnummerierter Bestand!). Im März folgt Verfahren I 464 /41 In: Aktenbestand ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 82. Im Mai führen Everts und Bauer (gegen Erwin K.) bereits ein Verfahren mit der Nummer 331/42, vgl. DÖW-Archiv, 6088. Kopie im Archiv des Autors.

Gerichts- wie Büroräumlichkeiten befanden sich im ersten Stock und Hochparterre.¹³⁷ Die darüber liegenden Stöcke bestanden aus Wohnungen, die möglicherweise ebenfalls von Militärs und/oder Richtern bezogen wurden oder aber privat blieben.¹³⁸

Personal und Abteilungen

In II/2 wurde ausgeführt, dass das Gericht der Division 177 1943 über 11 bis 17 Richter verfügte die sich auf mindestens vier Abteilungen aufteilten. Die insgesamt drei Wiener Standorte verfügten auch über eine Außenstelle in Brno/Brünn und eine mobile Einheit.¹³⁹ Dabei kamen den unterschiedlichen Standorten wechselnde Aufgaben zu. Der Standort Loquaiplatz 9 rang dem STUBENRING 1 den Rang der Zentrale ab und wurde als „Division 177, Hauptstelle Wien, Loquaiplatz 9“ geführt¹⁴⁰ und war vor allem für die Verfahrensbestätigung und -nachbearbeitung, die Korrespondenz mit der Außenstelle Brünn und die Zuarbeit zum Gerichtsherrn zuständig. Etliche Verfahren des für den Gegenstand wichtigen Militärjuristen und Richters Erich Schwinge wurden hier geführt.¹⁴¹

Ergebnis aus dem Sample und Abläufe

Das Gericht nahm innerhalb des Netzwerks neben seinen vorgesehenen Aufgaben eine besondere Rolle ein. Vom Loquaiplatz wurde ein Großteil der Überwachung des Strafvollzuges - etwa Dauer und Bemessung von U-Haft/Arrest/Haft, Haft-/Arrestort, Zwischenhaft, Anrechnung von U-Haft als Haftzeit, Verlegung und endgültiger Verbleib - geregelt. Zumindest geht dies aus dem vorhandenen Schriftverkehr mit Haftanstalten und Strafeinheiten hervor und ist für keinen anderen Standort im Untersuchungsmaterial in diesem Maße vorhanden. Diese Tätigkeit geht über die bloße Verwaltung von Arrest und Haftstrafen hinaus, da die Urteile einer permanenten Umwandlung und Justierung unterworfen waren. Diese Nachbearbeitung brachte dem Gericht vielmehr die Gewissheit, dass die verurteilte Person auch tatsächlich in der gewünschten Bewährungseinheit, Haft- oder Strafanstalt angekommen war und stellte damit einen nicht unwesentlichen Arbeitsbereich der Gerichte dar: Manche Handakten bestanden aus bis zu zwanzig Anfragen an Einheiten oder Anstalten seitens des Gerichts. Diese Tätigkeit war keineswegs immer vom Gericht initiiert: Auch die Haftanstalten oder

¹³⁷ Es handelt sich dabei um die ehemaligen Räumlichkeiten der Krankenkasse/Gewerkschaft, wozu auch die Raumaufteilung (darunter Vorführzimmer, etc.) passt. Für 1943 finden sich etwa Hinweise auf Vorgänge (Einvernahmen/Verfahren) in den Zimmern 16, 23 und 26, jeweils im 1. Stock.

¹³⁸ 1939 befinden sich noch mindestens neun private Parteien in Wohnungen im Objekt. Vgl. Lehmann I/1939, S. 354.

¹³⁹ Aufstellung des Dienstaufsichtsbezirkes 4 (XVII+XVIII), vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108. Sowie Forster: Feldkriegsgericht, a.a.O., S. 399.

¹⁴⁰ Ende 1944 wird es als ‚der Division 177, Hauptstelle Wien, Loquaiplatz 9‘ bezeichnet. Vgl. Schreiben des WG Glatz an das Gericht der Div. 177 am 17.11.1944. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 5, Akt 112. Kopie im Archiv des Autors.

¹⁴¹ Zu Schwinge: Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O. Sowie Garbe: „Einzelfall“, a.a.O., S. 55f.

Kommandanten von Bewährungseinheiten richteten Anfragen mit Fragen oder Vorschlägen an das Gericht. Folgende Fallbespiele sollen Ablauf, Zuständigkeiten und ‚Nachbetreuung‘ ausführen:

*Fallbeispiel 1:*¹⁴² Der Wehrmachtsangehörige A. wurde am 2. Mai 1941 im Gerichtsgebäude STUBENRING 1 vernommen, und laut Urteil vom 21.5.1941 zusammen mit einem zweiten zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Gerichtsherr setzte das Urteil sofort zur Frontbewährung aus. Am 15. Mai 1943 wurde von dieser Frontbewährungseinheit eine Anfrage an das Gericht am Loquaipplatz 9 gerichtet, demnach sich der Verurteilte sehr bemüht, vor Tagen jedoch in ein Lazarett eingeliefert wurde. Die Einheit wisse demnach nicht, wie mit dem Verurteilten zu verfahren sei. Der Gerichtsherr Müller-Derichsweiler änderte die Strafverfügung auf Empfehlung seines Richters Schwinge so um, dass sie auch für das Ersatzheer galt: Der Verurteilte blieb also vorerst im Lazarett.

*Fallbeispiel 2:*¹⁴³ Ein anderer Soldat wurde am 10.12.1942 um 11:30 im Objekt Loquaipplatz auf Basis eines Tatberichts seiner Einheit und eines weiteren von der Streifenabteilung Groß-Wien, Abteilung Heeresstreifendienst, zu vier Monaten Gefängnis wegen unerlaubter Entfernung verurteilt. Da der Angeklagte Mitglied der HJ war, erging ein extra Schreiben und der Akt an das Oberkommando der Heeres. Für die vier Monate Haft wurde das WEHRMACHTSUNTERSUCHUNGSGEFÄNGNIS FAVORITEN als Haftort ausgewählt, nach kurzer Zeit die Strafe aber trotzdem zur Bewährung an der Front ausgesetzt. Im März 1943 meldete sich die Einheit beim Gericht mit der Mitteilung, dass der Angeklagte dreimal wegen dem gleichen Delikt erneut straffällig geworden ist. Der Gerichtsherr Müller-Derichsweiler hob die Frontbewährung auf Empfehlung seines Richters Kopriva auf, der Verurteilte kam in ein Nebenlager des Wehrmachtsgefängnis Glatz.

Mit diesem Schwerpunkt auf ‚Nachbearbeitungen‘ hängt auch die Tatsache zusammen, dass sich über weite Zeiträume der Gerichtsherr, der Kommandant der Division 177, vor Ort aufhielt (vgl. etwa das Bestätigungsverfahren auf S. 27). Wenngleich sich kein systematischer Zusammenhang durch besondere Kooperation zwischen dem Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Neubau im 7. Bezirk und dem Objekt Loquaipplatz 9, die sich mit nur 1,2 km Entfernung relativ nahe waren, feststellen lässt, gibt es einige Fälle im Sample, die sich ausschließlich auf diese beide Orten beschränken. Folgendes Fallbeispiel beschreibt einen solchen Fall und die Nachbearbeitung:

*Fallbeispiel 3:*¹⁴⁴ Ein 19jähriger Beschuldigter befand sich seit zwei Wochen im WUG NEUBAU, das Feldkriegsgericht erhob Anklage, stellte am 24.11.1943 eine Anfrage ans Strafregisteramt. Am 10.12.1943 kam es zur Verhandlung am Loquaipplatz, die angesetzte Dauer betrug eine $\frac{3}{4}$ Stunde. Das Urteil lautete fünfzehn Monate Haft. Nach der Verhandlung kam der Beschuldigte wieder ins WUG NEUBAU, von dort nach einigen Tagen ins Wehrmachtsgefängnis Glatz, das mehrere Nebenstellen in Österreich unterhielt. Im Juli 1944 wird ein mehrtägiger Lazarettaufenthalt ans Gericht gemeldet, was eine Stellungnahme und Anweisungen des Gerichts notwendig machte.

Erweiterung um dritten Standort

Ab einem bestimmten Zeitpunkt kam es zur Einrichtung eines dritten Standortes in der HOHENSTAUFENGASSE 3, erster Bezirk. Die Darstellung in der Literatur, demnach sich der Standort „zuerst am Loquaipplatz im sechsten Bezirk, später in der HOHENSTAUFENGASSE in der Inneren Stadt“¹⁴⁵ befand, ist fehlerhaft da es den ersten und durchgängigen Standort STUBENRING 1 verschweigt. Der Loquaipplatz war der zweite Gerichtsstandort der Division 177 und blieb bis 1945 bestehen. Warum

¹⁴² Im Folgenden Verfahren II 266/41 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 47.

¹⁴³ Im Folgenden Verfahren I 1022/42 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 52.

¹⁴⁴ Im Folgenden Verfahren II 1175/43 und 141/43 (o. Abt.) In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1, Akt 4.

¹⁴⁵ Forster et al.: Feldkriegsgericht, a.a.O., S. 399.

das Feldkriegsgericht der Division 177 nicht gleich Ende 1939 in die HOHENSTAUFENGASSE 3 (vgl. entsprechendes Ortskapitel) eingezogen ist, bleibt bis zur Durchsicht weiteres Materials ungeklärt. Da die HOHENSTAUFENGASSE mehrere Vorteile (Nähe ROSSAUERKASERNE, Zentrum, etc.) aufweist, muss es wichtige Gründe gegeben haben, den Standort Loquaiplatz aufzubauen. Da es sich um ein Wohnhaus mit Büroebene handelt ist nicht auszuschließen, dass Müller-Derichsweiler dort gewohnt hat. Es gilt anzunehmen, dass die Umzüge und Erweiterungen fließend stattgefunden haben, am Loquaiplatz als noch Verfahren geführt wurden und Richter tätig waren, während andere - vor allem die Abt. III ab 1944 - bereits in der HOHENSTAUFENGASSE zu arbeiten begannen. Die Durchsicht der verhandelnden Juristen lässt, da nur überblicksartig und nicht systematisch durchgeführt, keine Schlüsse zu. Jedoch lässt sich kein offensichtlicher Bruch im Bestand der Richter und deren Aktivität feststellen. Über die Anzahl und Verteilung der Richter lässt sich ebenso keine definitive Aussage treffen, der Dienststellenplan spricht von 17 im ganzen Gericht der Division 177.

Nach 1945¹⁴⁶

1947 war der Teil des Hauses an der Seite Loquaiplatz noch beschädigt, am 17.12.1947 wurde ein Rückgabeverfahren gestartet. Zumindest im Jahr 1948 befand sich das Gebäude im Besitz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, von 1949 bis mindestens 1952 im Besitz des ‚Restitutionsfonds der freien Gewerkschaften‘. 1961 ging das Gebäude in den Besitz der Stadt Wien über und wird seit 1963/64 als ‚Haus der Begegnung‘, von der Bezirks-SPÖ, den Wiener Volkshochschule und dem ÖGB genutzt¹⁴⁷ und 2003 unter Denkmalschutz gestellt.¹⁴⁸

Gedenken und Wissen

Die NS-Zeit des Standorts erfuhr nie eine wie auch immer geartete Aufarbeitung. Weder SPÖ, Gewerkschaft, noch die Stadt Wien wandten sich der Ortsgeschichte zu. Dies ist insofern für die Jahre seit 2003 erstaunlich, in denen der Standort in zumindest zwei breit rezipierten wissenschaftlichen Arbeiten erwähnt wurde. 2009 beschäftigte sich die Bezirksvertretung Mariahilf mit der Thematik der NS-Militärjustiz im Bezirk. Im Protokoll fand dies mit folgendem Beschluss Niederschlag: „Antrag der Grünen betreffend Überprüfung hinsichtlich des Wohnsitzes von DeserteurInnen im Dritten Reich; Aufstellung eines Denkmals“.¹⁴⁹ Die damit beauftragte Kulturkommission hatte zumindest im Februar 2010 keine Ergebnisse vorliegen während mir am

¹⁴⁶ Alle Angaben in diesem Absatz beziehen sich auf Informationen aus dem Bauakt.

¹⁴⁷ Vgl. Grundbuch und Bauakt, EZ 1263. Sowie Achleitner: Architektur, Bd. 3/1., a.a.O., S. 187.

¹⁴⁸ Schreiben der Magistratsdirektion an die Baupolizei vom 7. April 2003 mit der GZ 41.700/1/2003. In: Baukt, EZ 1263.

¹⁴⁹ Antrag 1155/2009, gestellt und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom Donnerstag, 17. September 2009 der Bezirksvertretung Mariahilf. Zugänglich über: <http://www.wien.gv.at/mariahilf/politik/protokolle>. Fehler im Orig.

31.10.2010 mitgeteilt wurde, dass der Antrag zurückgezogen wurde.¹⁵⁰ Für den Forschungsgegenstand NS-Militärjustiz allgemein als auch für den vorliegenden netzwerk- und ortsbezogenen Untersuchungsgegenstand ist der Ort Loquaiplatz von hohem Interesse und die bestehenden Akten vielversprechend; Wesentliche Richterpersönlichkeiten – Erich Schwinge, Leopold Breitler, Karl Everts - versahen bereits am Loquaiplatz ihren Dienst, was eine weitere Erforschung nahe legt.¹⁵¹

Hohenstaufengasse 3

Dieser Gerichtsstandort befindet sich im Bezirk Innere Stadt und ist damit nicht weit von anderen wichtigen Zentren der NS-Militärjustiz entfernt. Noch mehr als die geographische Lage machen die dort tätigen Richter den Ort zu einem der wesentlichsten Orte des Netzwerks.

Quellenlage und Relevanz

Um von der Hohenstaufengasse 3 zu wissen, muss man das Standardwerk von Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner nicht einmal aufgeschlagen haben: Auf dem Schutzumschlag ist das Todesurteil gegen Heinz Sorbe und Maria Sch. abgedruckt, das am 15.2.1944 in der Hohenstaufengasse 3 gefällt wurde.¹⁵² Dem Gericht der Division 177 wurde in der Literatur, spätestens seit Messerschmidt/Wüllner 1987, viel Aufmerksamkeit geschenkt. Dies lässt sich, nebst des gut erhaltenen Aktenstand im ÖStA zu dieser Division, vor allem aus der Tätigkeit des NS-Militärjustiz-Richters und Militärrechtskommentator Erich Schwinge herleiten, der als Richter an diesem Gericht tätig war. In der österreichischen Fachliteratur kommt der Ort Hohenstaufengasse 3 lange nicht vor,¹⁵³ 2003 dann gleich in zwei Arbeiten.¹⁵⁴ Die Basis, was die Aufarbeitung der Praxen

¹⁵⁰ Antworten der Bezirksvertretung vom 11.2.2010 und 2.11.2010 auf Anfragen per Mail. Kopien im Archiv des Autors.

¹⁵¹ Diese müsste u.a. Aktenbestände des ÖGB, der Haus-/Gebäudeverwaltung und der Baupolizei umfassen. Weiters würde eine systematische Auswertung der Akten im Österreichischen Staatsarchiv von Wehrkreiskommando, Wehrkreisverwaltung, Division 177 und Gericht der Wehrmachtskommandantur weitere Schlüsse zulassen.

¹⁵² „Feldurteil im Namen des Volkes! In der Strafsache gegen 1) Kan. Heinz Sorbe (...) 2) Maria Sch. (...) wegen 1) Fahnenflucht und fortgesetztem Rückfalldiebstahls, 2) wegen Begünstigung eines Deserteurs und Teilnahme an einem Diebstahl hat das am 15.II.1944 in Wien I., Hohenstaufengasse 3 zusammengetretene Feldkriegsgericht (...) zum Tode (...) verurteilt.“ Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., Schutzumschlag. Es ist als Faksimile auch auf S. 106 abgedruckt.

¹⁵³ Artl erwähnt die Adresse 1993 nicht, obwohl er sich ganz speziell der Tätigkeit des Richters Everts widmet, der (im Untersuchungszeitraum, 2. Pz. Div. und XVII.A.K. also ausgenommen) nur in der Hohenstaufengasse verhandelte. Ein Überlesen der Adresse ist schwer möglich, sie war auf jedem Schriftstück aufgedruckt. Bleibt der Schluss, dass der Örtlichkeit keine Bedeutung zugeordnet wurde, was verwundert, da auch die Adressen der Reservelazarette Ia, XIa sowie des WUG X und der TROSTKASERNE angegeben wurden. Vgl. Artl, Gerhard: Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, 43. Jg., 1993. S. 194-205.

¹⁵⁴ In der Arbeit von Fritsche/Exenberger/Riedel kommt die Hohenstaufengasse sowohl im Hauptartikel von Exenberger/Riedel, sowie ausführlich im Artikel von Maria Fritsche, vor. Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 40. Sowie Fritsche: Militärjustiz, a.a.O., S. 97-112. S. 102. Die zweite wesentliche Würdigung passiert in Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., ebenfalls 2003, in mehreren Artikeln, etwa Forster et al.: Österreicher vor dem Feldkriegsgericht der Division 177. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 399-418.

der Division 177, betrifft, ist also jung und denkbar gut. Dem steht die übliche Ausblendung in Lexika und Eigendarstellungen gegenüber, während niemand Otto Wagner als Architekt anzuführen vergisst.¹⁵⁵

Ab 1938

Die Vorbesitzerin, ein Bankunternehmen, benützte das für sie erbaute Gebäude bis 1938 und verkaufte es im August 1938, so eine Quelle, ans Deutsche Reich.¹⁵⁶ Danach folgte als Benützer das Ministerium für Landwirtschaft, welches mindestens bis September 1939 blieb, der Besitz ging aber bereits im Oktober 1938 offiziell an das Heer über.¹⁵⁷ Wie am LOQUAIPLATZ (und STUBENRING) wird das Objekt ab 1939 offiziell als Wehrmachtversorgungsstelle geführt;¹⁵⁸ Dabei könnte es sich um eine Tarnbezeichnung handeln, vgl. IV.4.

NS-Militärjustiz in der Hohenstaufengasse

Erster und durchgehender Standort des Gerichts der Division 177 war das Objekt STUBENRING 1. Zwischen 1941 und 1943 kam das Objekt LOQUAIPLATZ 9 hinzu, spätestens ab Anfang 1944 die HOHENSTAUFENGASSE 3. Am STUBENRING 1 wurden zu diesem Zeitpunkt nur mehr administrative und postalische Belange bearbeitet. Der Standort LOQUAIPLATZ 9 war bis zum Kriegsende das Zentrum.¹⁵⁹ Anfang 1944, vielleicht schon Ende 1943, zog die Abteilung III des Gerichts der Division 177 in der Hohenstaufengasse 3 ein wobei keine Begründung gefunden werden konnte, warum ein dritter

¹⁵⁵ Zur Gebäude-, Baugeschichte und Architektur gibt es eine handvoll Erwähnungen des Hauses in Stadtlexika und -chroniken sowie eine Bauchronik, denen alle kein zeithistorischer Wert zukommt: Zur wenig überraschenden Ausparung in Czeike, Dehio und Achleitner reihen sich jene bei Matzka und Schubert. Während bei Matzka zumindest das „Deutsche Reich (Reichsfiskus Heer)“ als neuer Besitzer angeführt wird fängt bei der sonst zeit- und politgeschichtlichen Arbeit von Schubert die Gebäudegeschichte erst 1945 an. Die von der Bundesbaudirektion Wien herausgegebene Chronik widmet sich ebenso nur der Zeit bis 1900 und dann wieder jener aber 1945. Vgl. Dehio Wien I, a.a.O., S. 496-498. Czeike, Lexikon, a.a.O, Bd. 3. Matzka, Manfred: Vieler Herren Häuser. Wien, 2005. S. 151. Schubert, Peter: Schauplatz Österreich. Bd. 1. Wien, 1976. S. 98f. Achleitner: Architektur Bd. 3/1, a.a.O., S. 18. Bundesbaudirektion Wien: Bundesamtsgebäude Hohenstaufengasse 3. o.O, o.J. Im Archiv des Autors.

¹⁵⁶ Vorbesitzerin war die Zentraleuropäische Länderbank. Matzka führt einen Kaufvertrag an, der aber nicht näher spezifiziert wird. Im Lehmann sind 1939 noch Firmen und eine private Rechtsanwaltskanzlei geführt. Vgl. Matzka: Herren, a.a.O., S. 151. und Lehmann I/1939, S. 421.

¹⁵⁷ Ein genauer Benützungsablauf ist nicht rekonstruierbar. August 1938: Besitz Länderbank Wien AG; 26.10.1938: Deutsches Reich Reichsfiskus (Heer). Im November 1938 reicht das Ministerium für Landwirtschaft einen neuen Lift ein, zwischen Dezember 1938 und September 1939 besorgt die Staatsgebäudeverwaltung den Einbau zweier Lifte. Der Umstand, dass die Grundbuchsüberschreibung auf das Heer bereits am 26.10.1938 stattfinden, ist ein Hinweis auf ein besonderes Interesse dieser Institution. Bei anderen Objekten, die die Wehrmacht übernahm, etwa vom Bundesheer/Haftanstalten/etc, gibt es Grundbuchsüberschreibungen erst 1941. Vgl. Bauakt (MA37) sowie Grundbuch (BG Wien Mitte) zu den EZEN 494, 939, 1505 und 1857. Kopien im Archiv den Autors.

¹⁵⁸ Ausgabe 1941 und 1943: Wehrmachts-Fürsorge- und Versorgungsamt Wien, Hohenstaufengasse 3/5. Vgl. Fernsprehbuch 1941, a.a.O., S. 542. Sowie Fernsprehbuch 1943, a.a.O., S. 554. Außerdem Lehmann I/1942, S. 380

¹⁵⁹ Ende 1944 wird es als ‚Division 177, Hauptstelle Wien, Loquaiplatz 9‘ bezeichnet. Vgl. Schreiben des WG Glatz an das Gericht der Div. 177 am 17.11.1944. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 5, Akt 112. Kopie im Archiv des Autors.

Standort dieses Gerichts notwendig war. Die örtliche Nähe zu ROSSAUERKASERNE als auch UNIVERSITÄTSSTRASSE waren jedoch definitiv Vorteile gegenüber den beiden anderen Standorten. Die Abteilung III wurden von Karl Everts, seit Anfang 1944 Divisionsrichter,¹⁶⁰ geführt. Everts war vor allem als Ermittler und Ankläger, seltener als Richter, aktiv und bearbeitete in dieser Zeit mit großem Eifer vor allem Fälle von Wehrkraftzersetzung durch ‚Selbstverstümmelung‘, baute sich ein weites Netzwerk aus InformantInnen und DenunziantInnen auf, installiert Verbindungsleute in der ROSSAUERKASERNE und ordnete persönlich die Folterung von Verdächtigen an. Der Schwerpunkt in der Literatur auf Schwinge/Everts führte zum Umstand, dass die Hohenstaufengasse maßgeblich mit der Division 177 in Verbindung gebracht wird und dieser als Nebenprodukt sehr gut aufgearbeitet ist.¹⁶¹

Anhand der folgenden Fallbeispiele sollen einerseits Einblicke in Einzelschicksale gegeben werden und anhand dieser auch typische Verfahrensabläufe gezeigt werden. Fallbeispiel 4 zeigt die Übernahme Verfahrens durch ein anderes Gericht. Fallbeispiel 5 birgt mehrere Besonderheiten, erstens war der Verfolgte Franzose und wurde in Wien gesucht, zweitens wurde das Verfahren über Monate im Fernverfahren Wien-Paris geführt, drittens zeigt der Fall mehrere Kooperationsstränge, etwa zur ROSSAUERKASERNE, viertens gelang dem Verurteilten die Flucht aus der Haft. Auch Fallbeispiel 6 beschreibt eine Flucht, diesmal direkt von der Verhandlung im Gebäude.

*Fallbeispiel 4:*¹⁶² Am 18.6.1943 wurde der Soldat B. von der Streife Groß-Wien festgenommen und verhört. Am 19.6.1943 wurde er um 19:30 ins WUG X eingeliefert, welches dies darauf am 23.6. an die WEHRMACHTSKOMMANDATUR WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7, meldete. Die dortige Abteilung Ib/D wies den Fall dem Gericht der Division 177 zu. Das Gericht der Division 177 erließ eine Anklageverfügung, legte den Verhandlungstermin fest, und lies B. am 18.8.1943 um 9:00 im LOQUAIPLATZ Nr. 9 in Zimmer 16 vorführen. 1943 befand sich B. dann im WUG XXI. Das Gericht verurteilt ihn wegen Diebstahl und Hehlerei. Die Strafe hatte er im WG Glatz abzusitzen. Während Ende 1943 noch der Standort LOQUAIPLATZ zuständig ist, wird der Schriftverkehr Anfang 1944 von der Hohenstaufengasse 3 übernommen.

*Fallbeispiel 5:*¹⁶³ Der französische Staatsbürger B., Soldat in der Fremdenlegion, kehrte nicht von seinem Urlaub zwischen 30.9.-15.11.1942 zurück. Das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris, Abteilung A erließ einen Haftbefehl und ließ mehrere Wohnungen, darunter die von B.s Frau durchsuchen. Die Fahndung verlief erfolglos. Am 1.3.1944 meldete der Sicherheitsdienst Wien, dass B. bei der Wiener FIAT-Niederlassung arbeiten würde. Am 16. Juni 1944 wurde das Paris Gericht

¹⁶⁰ Als solcher war er auch für sonstige gerichtsinterne Belange zuständig, etwa Erkrankungen, Versetzungen, Beurlaubungen nebst Ermittlungsanordnungen und Vollzugs- und Gnadensachen. Vgl. Baumann: Was damals, a.a.O., S. 216 und Vgl. Riegler, Thomas: „Der kleine Himmler von Wien“ und seine Helfer. Verbrechen der NS-Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts. In: Wenninger, Florian und Peter Pirker (Hg.): Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen. Wien, 2010. Vom Verlag zurückgezogen. S. 165-181, hier: S. 168.

¹⁶¹ Ein aktuelles Beispiel dafür die Erwähnung bei Riegler 2010: Für die Division 177 wird rein der Standort Hohenstaufengasse hervorgehoben, da der in der Arbeit bearbeitete Everts vor allem dort tätig war. Vgl. Riegler: Himmler, a.a.O., S. 167. Frühere Arbeiten sind Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O. und Garbe: „Einzelfall“, a.a.O.

¹⁶² Im Folgenden Verfahren I 658/43 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 91.

¹⁶³ Im Folgenden Verfahren I 52/43 (Paris) u. I 733/44 (Div. 177) In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 5, Akt 111. Fehler im Original.

davon informiert, welches sich an das Gericht der Division 177 „mit der Bitte [wandte] den dort seit 14.7.1943 in Arbeit befindlichen Jean B. als Beschuldigten zur Person und zur Sache zu vernehmen“. Im Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf/Wien, in dem sich B. vorübergehend wegen einer Rauferei befand, wurde er dann vom zuständigen Richter des Gerichts der Division 177 verhört. Das Gericht machte wieder Meldung nach Paris, dieses erließ Anklageverfügung. Das Verfahren sollte aber in Wien geführt werden. Das Gericht der Division 177 beauftragte die Heeresstreifenabteilung Groß-Wien in der ROSSAUERKASERNE mit der Verhaftung und der Inhaftierung im WUG X. Die Streife richtete diesen Bericht ans Gericht:

Abt. III,

Wien den 18.8.1944

Az. 14, Nr. 57385/44

Dem Gericht der 177. Division, Wien, I, Hohenstaufengasse 3

Ueber Ansuchen des Gerichtes der 177. Division, St.L. I 733/44 wurde auf Grund eines Haftbefehls des Gerichtes des Kommandanten von Gross-Paris der französische Arbeiter B. (ehem. Legionär dem franz. Regiment 638) am 18.8.44 in den Austro-Fiat-Werken, Wien XXI, Brünnerstraße 72 festgenommen und zur Verfügung des Gerichtes der 177. Division und des Gerichtes des Kommandanten von Gross-Paris dem WUG Wien X, Hardtmuthgasse 42 überstellt. I.A., Hauptmann u. Erheb.Offz.

B. wurde am Tag der Festnahme in der ROSSAUERKASERNE von Uffz. H. verhört, die Niederschrift erging ebenso ans Gericht. Am 21.8.1944 erging die Ladung zur Verhandlung am 31.8.1944. Diese sollte um 9:00 in der Hohenstaufengasse 3, Sitzungssaal, stattfinden und war auf eine $\frac{3}{4}$ Stunde anberaumt. Zur Übersetzung wird ein Dolmetscher aus der ROSSAUERKASERNE bestellt. Das Urteil lautete auf zwei Jahre Zuchthaus und Wehrunwürdigkeit. Der Gerichtsherr Müller-Derichsweiler bestätigte das Urteil am 9.9.1944 und überließ den Vollzug der zivilen Gerichtsbarkeit. Bis zum 7.10.1944 befand sich B. noch im WUG XXI und wurde dann ins UHA I überstellt. Am 19.10.1944 meldete das LG, dass die Strafvollstreckung hier übernommen wurde. Er sollte in absehbarer Zeit ins Zuchthaus Stein an der Donau überstellt werden. Am 9.3.1945 erging diese Nachricht ans Gericht in der Hohenstaufengasse:

In obiger Strafvollstreckungssache ergeht die Verständigung,

dass der Obgenannte am 6.3.1945 von der UHA I (...) entwichen ist.

Die Fahndung wurde eingeleitet.

Ob B. die Befreiung erlebt ist unklar. Es stellt eines der seltenen Fälle von geglückter Flucht dar. Gleichzeitig soll unterstrichen werden, wie lange manche Verfahren dauerten: Dieses von Ende 1942 bis 1945. An der Fahndung, Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung von B. sind mindestens vierzehn Einrichtungen/Stellen beteiligt. Ein großer Zeit- und Personalaufwand für die NS-Militärjustiz, einen Zivilisten (B. war Freiwilliger in der Fremdenlegion), der seinen in Wien vermuteten Bruder suchte, zu jagen und zu bestrafen.

*Fallbeispiel 6.*¹⁶⁴ Eine andere geglückte Flucht passierte direkt im Gericht, wovon eine Meldung eines Wächters zeugt, welche im folgenden in ganzer Länge wiedergegeben wird:

Gericht der Division Nr. 177

Wien I., den 6.3.1945.

An den Divisionsrichter der Division Nr. 177, Wien I.

Meldung:

Ich habe heute zu der Hauptverhandlung in St. L. I 1139/44 den Angeklagten Ob.Gefr. Wilhelm Gi. vorgeführt. Ich hatte auf dem Verhandlungszettel gelesen, daß bei Vorführung Vorsicht geboten ist. Bei der Vorführung zu der Verhandlung verhielt sich der Angeklagte ruhig, auch in der Verhandlung war er ruhig und machte nach der Urteilsverkündung einen überaus zerknirschten Eindruck. Während der Urteilsverkündung hatte es sogar den Anschein, als ob er zusammenfallen würde. Beim Abführen aus dem Sitzungssaal ließ ich keine Vorsicht aus dem Auge. Ich ging, da sich die Hauptstiege zum Ausgang auf der linken Seite auf dem Weg vom Sitzungssaal zum Wachzimmer befindet, auf der linken Seite neben dem Angeklagten eng an diesem. Als ich mit ihm bereits die Hauptstiege etwa zu $\frac{2}{3}$ passiert hatte, machte der Angeklagte Gi. unvermutet einen weiten Sprung die Stiege hinunter, mit dem er sofort etwa 4-5 Stufen hinuntergelangte. Ich hatte im gleichen Moment die Pistole gezogen und lief sofort hinter dem Angeklagten die Stiege hinunter. Ich konnte ihm nicht nachschießen, weil auf der Hauptstiege mehrere Leute gingen. Während des Laufens rief ich laut „Aufhalten“, mein Ruf wurde auch sofort von einem weiter unten auf der Stiege oben gehenden Marineoffizier weitergegeben. Ich konnte ihn mit den Blicken noch bis zum ersten Stock verfolgen, dann hatte ich ihn aus den Augen verloren. Er war mit einer unglaublichen Geschwindigkeit in den ersten Stock gelangt. Ich bemerke dazu, daß Gi. leichte Schuhe anhatte, während ich ihn mit meinen schwer genagelten Schuhen auf der Treppe nicht so

¹⁶⁴ Im Folgenden Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, a.a.O., S. 80 und 316. Alle Fehler im Original.

schnell folgen konnte. Ich lief nun sofort zum Ausgang des Gebäudes und veranlaßte bei dem Portier die Sperrung des Haupteinganges, sowie unmittelbar danach die Sperrung der Ausgänge Rockhgasse- und Renngasse. Ich verständigte telephonisch sofort den Wachtm. Go. Wir machten uns auf die Suche nach dem Flüchtigen, konnten ihn jedoch im Hause nicht finden. Der Portier St. machte uns nach kurzer Zeit aufmerksam, daß Gi. offenbar durch den Notausstieg im Luftschutzkeller ins Freie gelangt sei. Die Türe des Notausstieges stand auch tatsächlich offen, nach Angabe des St. hatte ein Zivilist einen Soldaten aus dem Notausstieg aussteigen gesehen. Den Angeklagten Gi. zu schliessen [fesseln, Anm. M.L.] hatte ich keine Möglichkeit. Er war von dem W.U.G. Wien, Zweigstelle HERMANNGASSE ungefesselt vorgeführt worden. Die Wache des Gerichts selbst verfügt über keine Schliessen.

Obergefreiter, gez. He. Karl

Im Keller des dreistöckigen¹⁶⁵ Gebäudes befand sich ein Luftschutzkeller¹⁶⁶ mit Notausgang, aus dem vermutlich zumindest einer Person die Flucht gelang (s. o.). Nebenausgänge waren in der Rockh- und Renngasse vorhanden. Das Objekt Hohenstaufengasse 1/Renngasse 5 teilt sich mit der Hohenstaufengasse 3 einen Hof, durch ein Tor in der Einfahrt in der Renngasse war dieser verschließbar. Das Objekt hatte Übergänge ins Objekt Hohenstaufengasse 5, ob dieses Gebäude auch vom Gericht benutzt wurde ist unklar. Die meisten Ladungen passierten in den ‚Sitzungssaal‘, welcher sich im dritten Stock befand.¹⁶⁷ Neben dem Sitzungssaal gab es auch Ladungen in einen ‚Verhandlungssaal‘, das wohl jenen Saal im ersten Stock bezeichnet. Matzka führt einen großen, holzvertäfelten ‚Sitzungssaal‘ im ersten Stock und einen kleinen, schlichteren im dritten Stock an,¹⁶⁸ was sich mit dieser Annahme deckt. Die tatsächliche Anzahl der Verhandlungsorte bleibt unklar.¹⁶⁹

Gerichtswachen:

Die Wachen der Gefängnisse waren organisatorisch von jenen des Gerichtes getrennt. Die Wachen, die eine Person zu einer Ladung oder Verhandlung aus dem WUG brachten, überstellten die Person nur ins Gericht. Dies macht die Nutzung des Hofes wahrscheinlich um die Einfahrt eines Fahrzeuges zu ermöglichen. Dazu stand das Objekt Hohenstaufengasse 1/Renngasse zur Verfügung. Die Gerichtswachen verfügten über einen Wachraum in der Nähe des Sitzungssaals. Wo sich das Wachzimmer tatsächlich befand ist aber nicht festzustellen. Bei größeren Verfahren wurden zusätzliche Wachen angefordert, wie aus folgendem Schreiben von Everts hervorgeht:

Betr.: Verstärkung der Gerichtswache. Zu der am Freitag den 8.12.1944 vor dem Feldkriegsgericht der Division Nr. 177 in Wien I, Hohenstaufengasse 3, III. Stock, Sitzungssaal stattfindenden Hauptverhandlung gegen 15 Angeklagte wegen Zersetzung der Wehrkraft durch Selbstverstümmelung bitte ich um einmalige Verstärkung der Gerichtswache durch Gestellung von acht besonders sorgfältig auszusuchende und zuverlässige Mannschaften. Anzug: Schirmmütze, Feldbluse, Koppel mit Pistole

¹⁶⁵ Das Haus besitzt - laut Bauplan und Stockbeschriftung - Parterre, Mezzanin, ersten und dritten (!) Stock. Das Bundeskanzleramt führt diese als Parterre, erster, zweiter und dritter Stock.

¹⁶⁶ Vgl. Bundesbaudirektion: Hohenstaufengasse, a.a.O., S. 14.

¹⁶⁷ Scheint in diversen Ladungen auf. Vgl. jene im Akt II 577/44, In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1, Akt 3. Weiters: Grundbuch und Bauakt, EZen wie oben.

¹⁶⁸ Vgl. Matzka: Herren, a.a.O., S. 158.

¹⁶⁹ Möglichkeiten: a) ein Saal (Bezeichnung im Bauakt: Besprechungszimmer) an der Stirnseite des Kassensaal, erhöht auf dem kanzelartigen Aufbau, der ehemaligen Aufsicht im Schaltersaal der Bank. b) Die um den Kassensaal reihum angeordneten Büroräume konnten ob der Wandleichtbauweise ebenso leicht zusammengelegt werden wie auch die großen „Büros“ als Verhandlungsraum her gehalten haben könnten. Vgl. Grundbuch und Bauakt, EZen wie oben.

(scharfe Munition), Stiefelhose mit Stiefel oder lange Hose mit Schnürschuhen und Gamaschen.¹⁷⁰

Verfahrensbetreuung

Schon beim Standort LOQUAIPLATZ wurde ausgeführt, dass Richter noch lange nach der Verurteilung für das Verfahren zuständig blieben, etwa was Fragen der Abstellung zu Bewährungseinheiten anbelangte. Richter übernahmen in manchen Fällen auch die Organisation der Hinrichtung, was folgendes Fallbeispiel, samt einer gewissen Urgenz, zeigt:

*Fallbeispiel 7:*¹⁷¹ Die Soldaten Josef Maurer (geb. am 7.12.1926), Franz Starecek (28.7.1924), Albert Wolter (21.11.1922) und die beiden Zivilisten Karl Sobotka (28.8.1922) und Paul Lakosil (18.8.1926) wurden im Verfahren I 520/44 vom Gericht der Division 177 am 7.6.1944 zum Tode verurteilt. Das Verfahren wurde von den Gerichtsherren bestätigt. Everts vermerkt eine Woche nach dem Urteil:

Division 177, Der Divisionsrichter

I 520/44

Wien, den 15.6.1944

Vermerk:

Der Chef des Heeresjustizwesens, Herr Generalstabsrichter Dr. Sack, lässt heute um 11,30 Uhr fernmündlich mitteilen, dass das Urteil bestätigt worden ist und dass die 5 zum Tode verurteilten Angeklagten Maurer, Starecek, Wolter, Lakosil und Sobotka noch heute durch Erhängen hingerichtet sind. (...) Auf sofortige fernmündliche Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Wien teilte diese mit, dass der nächste ordentliche Hinrichtungstermin der 21.6.1944 sei. Vorher könne ein Scharfrichter nicht gestellt werden. Nach Entgegennahme dieser Meldung habe ich um 12,30 Uhr den Generalstaatsanwalt Dr. Stich fernmündlich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und ihn gebeten, die Gestellung eines Scharfrichters für heute oder spätestens morgen betreiben zu lassen. (...) Um 17,00 Uhr erfolgte die Zusage durch den Oberstaatsanwalt in München, dass der Scharfrichter Reichart die Vollstreckung des Urteils durch Erhängen am 16.6.1944 um 18,00 Uhr in Wien durchführen werde. (...)

Everts, Oberkriegsgerichtsrat.

Everts und die ‚Selbstverstümmelersuche‘

Wenn zeitlich und örtlich bestimmte Verletzungen geradezu seuchenartig auftreten, die am Marke und an der Wehrkraft eines Volkes, welches einen Kampf auf Leben und Tod führt, rütteln, dann müssen und können auch gegebenenfalls Mittel zur Anwendung gebracht werden, die geeignet sind, derartige Verbrecher zum Sprechen zu bringen. Bei der Auswahl der Mittel kann naturgemäß nicht jener Maßstab angelegt werden, wie er in Friedenszeiten üblich ist.¹⁷²

Im Forschungsbereich NS-Militärjustiz im Wehrkreis XVII ist wohl kein Bereich so umfassend bearbeitet wie die von Karl Everts 1944 verfolgte Serie von Selbstverletzungen in Wien.¹⁷³ Ab Jahreswende 1943/44¹⁷⁴ widmete Oberfeldrichter Everts einen großen Teil seiner Aufmerksamkeit, Recherche und Verfolgung einer bestimmten Personengruppe: Jenen, die durch selbst zugefügte Verletzungen dem Wehrdienst zu entkommen versuchten oder damit in Zusammenhang standen. Dazu wurde auch eine eigene Abteilung in der Hohenstaufengasse eingerichtet, Abteilung III.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Handakt zum Verfahren III 78/1944 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 135, Akt 5.

¹⁷¹ Im Folgenden Verfahren I 520/44, In: Wüllner: NS-Militärjustiz, S. 374.

¹⁷² ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten, Kt. 135/5, fol. 219. Zit. n. Artl: Everts, a.a.O., S. 199.

¹⁷³ Fritsche, Maria: Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek: Militärjustiz, a.a.O. S. 195-213. und Fritsche: Militärjustiz, a.a.O. S. 104-108. Sowie Artl: Everts, a.a.O.

¹⁷⁴ Vgl. Artl: Everts, a.a.O. S, 195.

¹⁷⁵ Es befindet sich im ÖSTA eine Strafliste (1944, Abteilung III, Band 1, Verfahren 1-96), die an jener Stelle, an der normalerweise die zuständigen oder verfahrensführenden Richter eingetragen wurden, bei allen gelisteten Strafsachen Everts vermerkt ist. Dies ist insofern bemerkenswert, also dass die Verfahren eigentlich nicht nur von Everts, sondern auch von Breitler geführt wurden. Nichtsdestotrotz war Everts auch an Verfahren anderer Abteilungen beteiligt, etwa dem weiter oben zitierten Verfahren I 520/44, wohl aber als Divisionsrichter und nicht

Everts, seit Oktober 1941 wieder in Wien, (über seine Tätigkeit beim Gericht der 2. Panzer-Division siehe Ortskapitel OTTO-WAGNER-PLATZ), konnte sich auf ein enges Netzwerk des Gerichts der Division 177 aus Institutionen und Kontaktpersonen stützen, welches er noch ausbaute. Die Erhebungen konzentrierten sich auf eine bestimmte Art der Selbstverletzung: Unterarms- und Kniegelenksverletzungen.¹⁷⁶ Die Fahndungsgruppe 200 lieferte Everts die ersten Hinweise auf die Personengruppe, es fehlte aber zuerst die Möglichkeit diese systematisch zu verfolgen. Das änderten zwei Maßnahmen.

- a) Ab Juli 1944 wurden Personen, die der Selbstverletzung überführt waren, unter dem Angebot, dass ihnen Strafmilderung versprochen wurde, als SpionInnen in Reservelazaretten oder anderen Treffpunkten von Selbstverstümmelern eingesetzt, um weitere Fälle zu melden.
- b) Ab Anfang August beauftragte Everts die Fahndungsabteilung der Heereststreife Groß-Wien mit der Einrichtung eines Verhörraumes in der ROSSAUERKASERNE. In ihm sollen Geständnisse erzwungen werden, notfalls auch unter Gewaltanwendung.

Um die Kommunikation zwischen den Orten Hohenstaufengasse und ROSSAUERKASERNE zu vereinfachen stellte er einen seiner Mitarbeiter extra dazu ab. Bereits am 4. August ging Everts davon aus, mindestens achtzig Fälle anzeigen zu können. Die Anklagen die ab Oktober folgten basierten wesentlich auf diesen Geständnissen, da sich die meisten Ärzte weigerten, die nötigen tendenziösen Gutachten auszustellen.¹⁷⁷ Am Ende dieses etwa halbjährigen Prozesses standen sechs Massenverfahren mit 68 Anklagen, darunter 27 Todesstrafen. Die anderen 41 Angeklagten wurden mit insgesamt 378 Jahren Gefängnis bestraft.¹⁷⁸ Dieser Prozess war mit der Massenerschießung von 14 der Verurteilten am 7.2.1945 aber nicht etwa zu Ende: Noch am 15.2.1945 führte Everts weitere solche Verfahren.¹⁷⁹

Bis zur Befreiung übernahm der Standort immer mehr Abteilungen: 1944 befanden sich zumindest die Abteilungen I und III hier, 1945 die Abteilungen I und II, sehr wahrscheinlich auch weiterhin die Abteilungen III. Einige wenige Verfahren deuten auch darauf hin, dass das Zentralgericht des Heeres zur Jahreswende 1944/45 Verfahren in der Hohenstaufengasse geführt hat. Egal ob sich das ZdH vor Ort in weiteren Arbeiten bestätigen lässt; Schon das Gericht der Division 177 macht den Ort zu einem der Zentren der NS-Militärjustiz in Wien - mit einem Einzugsgebiet an Fällen und Opfern, das weit über Wien und den Wehrkreis XVII hinausging.

Verhandlungs- oder Ermittlungsleiter.

¹⁷⁶ Artl: Everts, a.a.O., S. 197.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd., S. 201.

¹⁷⁹ Fritsche: Verfolgung, a.a.O., S. 203.

Durchhalten in der Hohenstaufengasse

Die letzten Tage vor der Befreiung in der Hohenstaufengasse sind geprägt vom emsigen Bestreben, den Gerichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Urteilssprüche nehmen seit spätestens 1944 auf den Kriegsverlauf bezug, etwa in folgendem Urteil:

Was der Angeklagte getan hat, ist gemeiner Volksverrat, ist ein Dolchstoß in den Rücken der geschlossenen Abwehrbereitschaft von Front und Heimat, die im schwersten Existenzkampf steht. Für solche Verbrechen kommt als gerechte Sühne nur die Todesstrafe in Frage.¹⁸⁰

Kriegsrichter, die jahrelang wegen Bagatelldelikten und mit teils erpressten Geständnissen Personen mit solchen Begründungen reihenweise in den Tod geschickt haben, haben nachvollziehbarerweise einen schweren inneren Kampf auszustehen, wenn der Festungskommandant von Wien Anfang April 1945 Wien nach Westen evakuieren lässt. Allen Anzeichen nach blieben die meisten Richter der Division 177 in ihrer „geschlossenen Abwehrbereitschaft“, standhaft und wichen nicht, als plötzlich „Front und Heimat“ nahe Wien eins wurde. Anfang April - zeitgleich mit Szokolls Offizierswiderstand, vgl. die nächsten beiden Ortskapitel - klingt das schon etwas verzweifelt:

Gericht der Division Nr. 177
St.L. I Nr. 335/45
An Zentralgericht des Heeres,
Fahndungsabteilung Gera/Thür.
Akte B. werden nach dort abgegeben. Ein Fahndungsergebnis wird hier nicht mehr erwartet.
Personalpapiere sind bei der Ersatztruppe nicht vorhanden. Dr. Paschinger, Oberfeldrichter¹⁸¹

Wien, den 3.4.1945

Dass keine Fahndungserfolge mehr eintreten würden, ist eine nachvollziehbare Einschätzung: Zumindest das WUG X wurde bereits aufgelöst, Verhaftete und Verurteilte teils enthaftet, teils nach Döllersheim verschleppt.¹⁸² Auch Teile der Streife in der ROSSAUERKASERNE war dem Evakuierungsbefehl gefolgt. Im März/April 1945 ist es den Richtern in der Hohenstaufengasse sehr daran gelegen Verfahren innerhalb von Tagen abzuschließen und die Verurteilten der Roten Armee zur „Frontbewährung“ entgegenzuschicken, im Folgenden ein 18jähriger Wiener:

Gericht der Division Nr. 177
St.L. II Nr. 1106/44
An den Kompaniechef, Marschbtl. z.b.V 747/748 /Gren.E.Btl. II/462, Krummau/Moldau
Betr.: Abstellung zur Frontbewährung des A., geb. 1926
Der Gerichtsherr hat mit Verfügung vom 13.10.1944 die sofortige Abstellung des Obgenannten zwecks Bewährung an die Front befohlen. Es ist umgehend zu melden, wann und wohin die Frontabstellung erfolgt ist; Feldpostnummer oder Feldtruppenteil sind abzugeben. Falls die Abstellung bisher nicht erfolgt ist, sind die Hintergründe zu melden. Dr. Schwinge, Oberstabsrichter¹⁸³

Wien, den 2.3.1945
Dringend!

¹⁸⁰ Ohne Quelle. Zit. n. Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtsjustiz 1933-1945. Paderborn, 2005. S. 145. (Im Folgenden kurz: Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005.)

¹⁸¹ Verfahren I 335/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 10, Akt 113. Täternennung: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 826.

¹⁸² Vgl. Ortskapitel WUG X. Der Truppenübungsplatz Döllersheim wurde ab Juni 1938 angelegt und nach einem der Hauptorte der rund 40 geräumten Gemeinden benannt. Nach 1945 blieb das Gebiet im Besitz der Republik und wurde 1957 nicht rückgestellt sondern zu einem großen Teil dem Bundesheer übergeben, welche es in Truppenübungsplatz Allentsteig umbenannte. Durch diese Umbenennung ergeben sich die unterschiedlichen Bezeichnungen in ZeitzeugInnenberichten.

¹⁸³ Verfahren II 1106/44 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 67. Kopie im Archiv des Autors.

Diese Tätigkeit lässt sich bei mindestens sechs Richtern in der Hohenstaufengasse beobachten.¹⁸⁴ Der Exponierteste von ihnen, Richter Erich Schwinge, gab 1984 an, dass im Oktober 1944 bereits klar war, dass das Kriegsende bevor stand¹⁸⁵ - warum er noch acht Monate lang Todesurteile fällte verschweigt er. Die NS-Militärjustiz band durch ihre Tätigkeit eine große Menge Personal; Dies soll im Resümee zusammenfassend betrachtet werden.

Verwendung nach der Befreiung 1945

1945 zogen Dienststellen des Heeresamtes, Vorgänger des Bundesheeres,¹⁸⁶ ins Gebäude ein, danach folgte das Zentralbüro des European Recovery Program, dem Vorgänger des Marshall-Plans.¹⁸⁷ Das Gebäude wurde dann wieder ab 1954 von der Republik Österreich benutzt und ging spätestens 1957 in den Besitz der Republik Österreich über.¹⁸⁸ Es wurde fortan als zusammenhängendes Amtsgebäude „Hohenstaufengasse 1-5“ geführt, die Wanddurchbrüche zwischen den Gebäuden blieben bestehen.¹⁸⁹ Diverse Umbauten und -tausche zwischen staatliche Stellen¹⁹⁰ fanden erst mit dem endgültigen Bezug durch das Bundeskanzleramt 1994 ihr Ende.

Wissen und Aufarbeitung

Vier Publikationen sind geeignet, als Eigendarstellung des Bundeskanzleramts zu dienen: Eine Chronik im Zuge des Umbaus,¹⁹¹ Homepages von BKA/BHS¹⁹² und ein Regierungsgebäude-Band von Manfred Matzka.¹⁹³ Sowohl in der Chronik als auch auf der offiziellen Homepage des Bundeskanzleramts wird ein NS-Konnex gekonnt vermieden. Das Bauprojekt wird zur

¹⁸⁴ Schwinge, Paschinger, Bauer, Breitler, von Gossleth, Winiwarter. Täternennung: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 824-826, Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 80f, 147f, 218f.

¹⁸⁵ Vgl. ebd. S. 376/FN 26.

¹⁸⁶ Beim Heeresamt handelte es sich um ein direkt dem Staatskanzler Renner unterstelltes Unterstaatssekretariat, das sich vorrangig um die Demobilisierung der Wehrmacht kümmern sollte, im Geheimen jedoch maßgeblich - so wie mehrere weitere Versuche nach Verbot des Heeresamts durch den Alliierten Rat - am Aufbau einer neuen österreichischen Streitkraft arbeitete. Vgl. dazu Barthou, Peter Alexander: Der ‚Oberstenparagraf‘ im Bundesheer. Dipl. Arb. Uni Wien, 2007. S. 11-14. Hesztera, Franz: Von der "A-Gendarmerie" zur B-Gendarmerie. Der Aufbau des Österreichischen Bundesheeres 1945 bis Herbst 1952. Mattighofen, 1999. S. 24f. Blasi, Walter: B-Gendarmerie. In: Ders.[Hg.]: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag. Wien, 2005. S. 28-74, hier S. 32f.

¹⁸⁷ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 98.

¹⁸⁸ 1954 ist im Bauakt erstmals von einer Zuständigkeit der Bundesgebäudeverwaltung I, Hetzgasse 2 zu lesen, 1957 wird dieser Besitzwechsel im Grundbuch, mit Berufung auf das (1.) Staatsvertragsdurchführungsg, eingetragen. Vgl. Grundbuch und Bauakt, EZen wie oben.

¹⁸⁹ Bauakt, EZen wie oben. Matzka führt an, dass die Wanddurchbrüche erst nach 1945 geschaffen wurden. Matzka: Herren, a.a.O., S. 152.

¹⁹⁰ Bundesverlag, Lehrmittelstelle, Fremdenverkehrswerbung, Archiv des Innenministeriums. Vgl. ebd. S. 152.

¹⁹¹ Die Bundesbaudirektion Wien ließ das Gebäude zwischen 1989-1994 renoviert. Schrittweise, schon während der Renovierung, zog das Bundeskanzleramt ein. Abschließend wurde eine Chronik des Hauses inklusive umfangreicher Dokumentation des Bauvorhabens zusammengestellt. Vgl. Bundesbaudirektion: Hohenstaufengasse, a.a.O.

¹⁹² Homepage des Bundeskanzleramts, unter: <http://www.bka.gv.at/site/4112/default.aspx>, Zugriff: 4.4.2010. Homepage der Burghauptmannschaft, unter: <http://www.burghauptmannschaft.at/php/detail.php?ukatnr=12186&artnr=5680>, Zugriff: 4.4.2010. Screenshots im Archiv des Autors.

¹⁹³ Matzka ist Sektionschef/SC der Sektion I/Präsidium des Bundeskanzleramts. Matzka: Herren, a.a.O., S. 151-159.

Generalsanierung des ehemaligen Amtsgebäudes der K.u.K. privilegierten österreichischen Länderbank in 1010 Wien Hohenstaufengasse 3 vorwiegend zum Zwecke der Nutzung als Amtsgebäude für das Bundeskanzleramt¹⁹⁴

ganz so als wäre das Bundeskanzleramt der direkte und logische Nachfolger einer k.u.k. Länderbank. Auch sonst ist in der Chronik kein direkter Bezug zur NS-Zeit zu finden. Auch die Homepages von BKA und BHS vermögen den Bogen direkt von Otto Wagner zum Amtsgebäude der Zweiten Republik zu schlagen:

Das Amtsgebäude Hohenstaufengasse 3 wurde 1881 von Otto Wagner für die Österreichische Länderbank errichtet. Es ist wegen seiner strengen Fassade...¹⁹⁵

Die Publikation von Matzka führt den Auszug der Länderbank 1938, die Übernahme durch den „Reichsfiskus Heer“ und den Luftschutzkeller an, klärt die Verwendung im Nationalsozialismus aber nicht auf. Die AkteurInnen vor Ort haben ihren Fokus demnach auf dem kulturhistorischen und architektonischen Erbe des Gebäudes. Die Verwendung im Nationalsozialismus dürfte dabei durchaus bekannt sein und drängt sich auch auf: Sie lässt sich alleine mit Bauakt und Grundbuch klar nachzeichnen; Quellen, die beim Umbau jedenfalls begutachtet werden mussten. Auch die umfangreiche Sekundärliteratur zum Thema blieb dem Bundeskanzleramt wohl nicht verborgen. Daraus ist zu schließen, dass es am mangelnden Interesse in der Aufarbeitung und Darstellung dieses Kapitels liegt, warum sich in den ausgewählten vier Eigendarstellungen nichts dazu findet. Heute nutzen Bundeskanzleramt, Sektion III und die Datenschutzkommission das Gebäude.

Neben den offenen militärhistorischen Fragen bleiben auch mehrere andere offene Fragekomplexe: Etwa nach dem Besitzwechsel, da sich über die vorhandenen Akten alleine die Übernahme durch die Wehrmacht nicht sauber nachzeichnen lässt. Genauso ist der wohl wesentlichste Komplex um die hier tätigen Richter und deren politische Einschlag weiter offen. Dass Schwinge und Everts immer wieder en passant bearbeitet wurden, aber nie in einem Verbund zusammen mit dem Gerichtsort, stellt eine große Lücke in Wissen und Forschung dar.

Gedenken

Vor Ort gibt es keine Form von Erinnerungszeichen, obwohl dies schon mehrmals thematisiert wurde: Am 13.8.2009 wies eine Pressekonferenz, an der Richard Wadani, Wehrmachtsdeserteur und Ehrenobmann des Vereins ‚Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz‘ und Harald Walser, Grüner Abgeordneter zum Nationalrat, teilnahmen, auf das fehlende Gedenken hin:

An diesem Ort - im Zweiten Weltkrieg ein berüchtigtes Feldkriegsgerichts, nun eine Sektion des Bundeskanzleramts - sei eine Vielzahl an Urteilen gegen Wehrmachtsdeserteure gesprochen worden.

¹⁹⁴ Bundesbaudirektion: Hohenstaufengasse, a.a.O., S. 1/„Projektitel“.

¹⁹⁵ Bundeskanzleramt der Republik Österreich: Standorte > Weitere Amtsgebäude des Bundeskanzleramtes. In: Homepage des Bundeskanzleramts, Link: <http://www.bka.gv.at/site/4112/default.aspx>, Erstellung 2009, Zugriff 7.2.2010 und 21.7.2010. Screenshots im Archiv des Autors.

Heute erinnere nichts mehr an die „mensenverachtenden“ Urteile gegen Wehrmachtsdeserteure, meinte Walser. Eine Gedenktafel sei eine Mindestvoraussetzung, um an das Feldkriegsgericht zu erinnern. Auch Wadani, heute Ehrenobmann des Personenkomitees Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz, sagte: „Heldendenkmäler gibt es überall, aber an die Opfer erinnert nichts.“¹⁹⁶

Am 6.9.2009 wurde von der vergangenheitspolitischen Initiative ‚AK Denkmalpflege‘ während eines aktionistischen Stadtspazierganges eine Gedenktafel am Gebäude angebracht.

Hier, auf dem NS-Feldkriegsgericht für Wien von 1943-1945, hängt [k]eine Gedenktafel für die Verfolgten und Ermordeten der NS-Militärjustiz.

Diese Aufschrift trug die Tafel, welche schon am nächsten Tag entfernt worden war.¹⁹⁷

Resümee

Vor allem anhand dieses Ortes zeigen sich mehrere Spezifika der NS-Militärjustiz. Erstens erfolgten die Verfahrensabläufe nicht auf der Basis von vorgegebenen Regeln sondern folgten selbst gesponnenen Netzwerken abseits militärischer Strukturen. Zweitens sprach sie nicht auf Basis von Gesetzen ‚Recht‘ sondern wandte je nach Bedarf und Fall einen Blumenstrauß zufälliger juristischer und politischer Formeln und Floskeln an. Die Hohenstaufengasse ist damit besonders geeignet, das System der NS-Militärjustiz im allgemeinen wie im speziellen für Wien zu versinnbildlichen. Weiters um zu unterstreichen, dass es nicht „die Wehrmacht“ oder „die Führung in Berlin“ war, die die - vor allem jungen¹⁹⁸ - Soldaten und ZivilistInnen jagte, folterte und verurteilte, sondern einfache Juristen. Dass diese die bestehenden

- Werkzeuge (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, etc) und
- Strukturen (Wehrmachtsstreife, Rechtssystem, Gefängnis, Vollzugsorte für Todesurteile)

in die Hand nahmen und den

- allgemeinen Vorstellungen und Werten (Ehre, Treue und Eid, Konzepte von Volksgemeinschaft und Wehrgemeinschaft)

gemäß anwandten stellt die inhaltliche Klammer der NS-Militärjustiz dar. Das Netzwerk des Gerichts der Division 177 dürfte sich dabei stetig entwickelt haben, sodass die Richter am dritten Standort ab Ende 1943, allen voran Everts, auf ein großes Netzwerk an InformantInnen zurückgreifen konnten. Diese reichte von Streifenabteilungen/Fahndungsgruppen der Wehrmachtsstreife Groß-Wien, die sich mit Informationen abseits des Dienstweges an das Gericht

¹⁹⁶ ORF.ON: Grüne erinnern an Wehrmachtsdeserteure. In: Homepage des ORF-Online, Link: <http://news.v1.orf.at/?href=http%3A%2F%2Fnews.v1.orf.at%2Fticker%2F337739.html>, Erstellung: o.D., Zugriff: 10.10.2010. Screenshot im Archiv des Autors. Vgl. außerdem: Walser, Harald: Gerechtigkeit für Wehrmachtsdeserteure! In: Blog von Harald Walser, Link: <http://haraldwalser.twoday.net/stories/5873550/>, Erstellung: 13.8.2009, Zugriff 10.10.2010. Screenshot im Archiv des Autors.

¹⁹⁷ Klammern so im Original; Bolyos, Paula und Mathias Lichtenwagner: Orte der NS-Militärjustiz in Wien. In: Geldmacher: Da machen..., a.a.O., S. 85-92. Hier S. 90. Vgl. außerdem: AK Denkmalpflege: Bericht vom Aktions-Stadtspaziergang. In: Blog der Initiative, Link: <http://denkmalpflege.blogspot.de>, Erstellung: 6. Sept. 2009, Zugriff: 24. März 2010. Screenshot im Archiv des Autors.

¹⁹⁸ Vgl. Tabelle 6 In: Manoschek: NS-Militärjustiz, S. 729.

wandte, über ÄrztInnen und HelferInnen in Reservelazaretten, die das Gericht mit Hinweisen und belastenden Befunden versorgten, bis hin zu Haftanstalten, die von sich aus beim Gericht anfragten, ob Häftlinge ‚ob guter Führung‘ zur Frontbewährung abgestellt werden dürfen. Solch vernetzte und ‚kreative‘ Ermittlungen wurde offenbar unterstützt. Zu Everts vgl. Ortskapitel OTTO-WAGNER-PLATZ.

Universitätsstraße 7

„Wir haben ungefähr in vierzehn Tagen eine Verhandlung.“ „Und wo ist das?“ „Hier in Wien, in der Universitätsstraße.“ Und das war dort, wo jetzt das Neue Institutsgebäude der Universität Wien steht. (...) Da war im ersten Stock ein großer Saal, in dem war die Verhandlung. (...) Da kam der ganze Senat rein, so und so viele Offiziere, dann Beisitzer, insgesamt vielleicht sechs, sieben Personen. Der hat das da verlesen: „Bla, bla, bla, bla, bla. (...) Im Namen des Führers... Das Gericht des Wehrkreiskommandos XVII verurteilt den Wehrmann Roman Haller wegen des Versuchs der Entziehung von der Wehrdienstpflicht zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus.“¹⁹⁹

Hier befanden sich der Standort der Stadtkommandantur und diverser Gerichte. Dieses Objekt nimmt im Netzwerk als Gerichts- und Kommandostandort sowohl strukturell als auch lokal - es befindet sich in der Nähe von weiteren zentralen Orten der NS-Militärjustiz - einen wichtigen Knotenpunkt ein. Es ist das einzige Gebäude im Untersuchungsbereich, das heute ein Neubau ist. Die Grundstücksfläche des Neubaus, Institutsgebäude der Uni Wien, stimmt mit dem des historischen Baus überein. Neben der Hauptadresse an der Universitätsstraße 7 kommt auch der Adresse auf der Rückseite, Liebiggasse 6, Relevanz zu.²⁰⁰ Das Objekt besaß bei beiden Eingängen je zwei Stiegen sowie eine fünfte, die in den Hof ging, bei beiden Eingängen bestanden Wachzimmer.²⁰¹ Das Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe des LG I, der Hauptuniversität und des Rathauses. In gut erreichbarer Nähe befanden sich die ROSSAUERKASERNE bzw. das Polizeigefangenenhaus an der Rossauer Lände, weiters der Gerichtsstandort OTTO-WAGNER-PLATZ und allen voran die HOHENSTAUFENGASSE.

Quellenlage und Relevanz

Relevanz erhält das Gebäude durch die Funktion als Standort drei ständiger Gerichte und mehrerer Spezialgerichte²⁰² sowie als Dienstort der entsprechenden Gerichtsherren.²⁰³ Obwohl dies für ein Institutsgebäude der Uni Wien, zumal eines von zu einem Gutteil von Sozial- und Geisteswissenschaften okkupierten, verwundert, gibt es zur Geschichte des Ortes keine historische

¹⁹⁹ Haller: Interview, a.a.O., S. 33.

²⁰⁰ Es bestanden zwei Eingänge, somit sind die Anschrift mancher dort angesiedelter Einrichtungen teils verschieden.

²⁰¹ Vgl. Plan in k.u.k. Platzkommando in Wien: Militär-Adressbuch für Wien und Umgebung 1914. S. 98.

²⁰² Spezialgerichte stellt hier eine Vereinfachung dar, eine genauere Aufzählung folgt weiter unten; Gemeint sind etwa Gerichtshöfe für Offiziere, das Gericht des Kommandanten der Kriegsgefangenen, etc.

²⁰³ Im Dehio wird angeführt, dass sich das Generalkommando (Wehrkreiskommando XVII plus Armeekorps XVII) hier befunden hätten. Dieses befand sich aber im Stubenring. Lediglich von April bis Mai 1945 befand sich hier die Festungskommandantur und damit gewissermaßen das Generalkommando. Vgl. Buchinger, Günther und Christa Farka: Dehio: Wien I, Bd. I., a.a.O., S. 887.

Aufarbeitung. Es liegen wenige Quellen zur Gebäudegeschichte nach 1920 vor.²⁰⁴ Als zeitgeschichtliche Arbeiten stehen mehrere kritisch zu hinterfragende Schilderungen zu den Vorgängen während der Zerschlagung der an der ‚Operation Radetzky‘ beteiligten Offiziere zur Verfügung, die aber nur die Rolle des Objekts im April 1945 beleuchten.²⁰⁵ In den österreichspezifischen Arbeiten zur NS-Militärjustiz kommt dem Gerichtsort Universitätsstraße oder den ansässigen Gerichten keine Bedeutung zu.²⁰⁶ Die partiell durchgeführte Recherche in Primärmaterial hat hingegen genug Anhaltspunkte und Einblicke in die Verwendung gebracht, weiters Berichte von Zeitzeugen.²⁰⁷ Die Einbeziehung von anderen im Gebäude ansässiger Einrichtungen war notwendig, um eine umfassende Gebäudegeschichte vor dem Nationalsozialismus zeichnen zu können.²⁰⁸

Gebäudegeschichte:

Das historische Gebäude wurde 1871-1874 im Zuge der Glacisverbauung errichtet.²⁰⁹ Es stand in der gesamten Dauer bis 1938 in durchgehender Verwendung durch militärische Stellen.²¹⁰ Bereits ab 1874 befanden sich sowohl das Militär-Appellationsgericht (später Militärobergericht) und das Korpskommando im Gebäude,²¹¹ das Objekt ist in der Literatur folglich meist als Korpskommandogebäude zu finden. Daneben befanden sich im Gebäude militärwissenschaftliche Stellen sowie Stellen der Militärverwaltung. Neben Büroräumen, die den Großteil ausgemacht haben, sind zumindest zwei Wachstuben,²¹² Mannschaftsräume sowie eine Wohnung für den

²⁰⁴ Pongratz, Walter: Geschichte der Universitätsbibliothek Wien. Wien, 1977. Insb. S. 142ff. Sowie Klein, Dieter et al.: Wiener Stadtbildverluste Seit 1945: eine kritische Dokumentation. Wien, 2001. Vgl. Czeike, Felix: Die Wiener Kasernen seit dem 18. Jahrhundert. In: Wiener Geschichtsblätter, 35. Jg., 1980, H. 4. S. S. 161-190. Sowie Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 287f. Außerdem Waldstätten: Gerichtsorgansiation, a.a.O., S. 185. Und Graber, Günther: Die Garnison Wien - Bauwerke, Objekte, Liegenschaften einst und jetzt. O.O., o.J. Unveröffentlichtes Manuskript. Im Archiv des Autors. S. 70-71.

²⁰⁵ Als Beispiel: Kurfürst-West, Richard: Als Wien in Flammen stand. Der große Erinnerungsbericht über die Apriltage von 1945. Wien, 1960.

²⁰⁶ Erwähnung in Fritsche: Militärjustiz, a.a.O., S. 102. Keine Erwähnung etwa bei Forster, et al.: Österreicher, a.a.O., S. 399. (Die Ausklammerung von anderen Divisionen außer der Div. 177 liegt am bearbeiteten Aktenbestand, vgl. Forster, et al.: Erläuterung, a.a.O., S. 67.)

²⁰⁷ Neben einigen Berichten und Angaben, die in Opferfürsorge-Anträgen getätigt wurden, ist vor allem der Zeitzeugenbericht von Roman Haller relevant. Seine Schildungen sind in mehrere Ortskapitel eingebaut. Vgl.: Haller: Interview, a.a.O.

²⁰⁸ Diese sind: Redaktionen der Militärwissenschaftliche Nachrichten, Österreichisches bzw. Deutschösterreichisches Soldatenblatt. Hervorgehoben werden muss weiters das Vorhandensein von diversen Fotoaufnahmen vom Gebäude. Diese bringen zwar keinen wissenschaftlichen Mehrwert, schaffen für eine Aufarbeitung aber eine gute Basis.

²⁰⁹ Klein: Stadtbildverluste, a.a.O., S. 112. Sekundierend Dehio Bd. I., a.a.O., S. 887. u. Graber: Garnison, a.a.O., S. 71.

²¹⁰ Als solches beherbergte es eine große Zahl an k.u.k. Stellen, etwa Militärbauabteilungen, die Militärkassa, das Platzkommando für Wien mit diversen Unterstellen. Daneben das Militär-Appellationsgericht/Militärobergericht.

²¹¹ Vgl. Czeike, Felix: Die Wiener Kasernen seit dem 18. Jahrhundert. In: Wiener Geschichtsblätter, 35. Jg., 1980, H. 4. S. S. 161-190. Hier S. 180-184. Und K.u.K. Platzkommando: Militäradressbuch für Wien und Umgebung. Wien, 1913. Sowie Schuster, Gustav: Militär-Adreßbuch 1933, 2. Nachtrag. Wien, 1937. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 170.

²¹² Lehmann I/1939, S. 9 Sowie Bauplan In: Grundbuch EZ 1340.

kommandierenden General belegt.²¹³ Das erwähnte Militärobergericht befand sich an der zur Rathausstraße zugewandten Gebäudeseite auf Stiege III, die nur vom Hof erreichbar war.²¹⁴ In der Zeit der Monarchie, der Ersten Republik sowie des Austrofaschismus stand das Gebäude in Verwendung des Bundesheeres.²¹⁵ Ab etwa 1930 bis zum Ende des Austrofaschismus hatten zwei der sechs Brigaden des Bundesheeres ihren Kommandostandort in der Universitätsstraße 7.²¹⁶ Generalstabschef, Divisions- und Stadtkommandant sowie diverse andere Stellen der obersten Ebene befanden sich dort, wobei die Zuständigkeit ab 1934 noch zunahm.²¹⁷ Weiters befanden sich im Objekt die Bundesheeranstalt für höhere Offiziersstudien und das Generalinspektorat des Bundesheeres²¹⁸. Der zusammenhängend konzipierte Gebäudekomplex umschloss einen Hof und hat das Ausmaß eines Gebäudeblocks,²¹⁹ der zur Gänze in Verwendung besagter Stellen gestanden ist. Zu keinem Zeitpunkt lässt sich ein nicht-militärischer Verwendungszweck²²⁰ ausmachen.

Politische Ortsgeschichte

Schon vor 1938 kommt dem Ort eine politische Geschichte zu. Er spielt sowohl während der Aufstände im Zuge der Errichtung der Ersten Republik eine Rolle²²¹ als auch in den 1930er Jahren. Als die illegale NSDAP 1934 einen Putsch plante, spielte das Objekt einen wichtigen Pfeiler der Operation: Illegale Nazis rund um Oberstleutnant Adolf Sinzinger, die als hohe Offiziere im Gebäude tätig waren, sollten während des Aufstands Putschisten Bundesheeruniformen und -waffen im Hof des Gebäudes zur Verfügung stellen und so den Putsch unterstützen und tarnen.²²² Ab spätestens 1935 zogen mehrere rechts-revanchistische, antibolschewistische, wehrpolitische Zeitungsredaktionen im Objekt ein, unter anderen die Redaktion der „Militärwissenschaftlichen Mitteilungen“ samt Verlag. Diese sympathisierte klar mit den faschistischen Bewegungen in

²¹³ Vgl. Klein: Stadtbildverluste, a.a.O., S. 112.

²¹⁴ Vgl. Plan und Angaben in k.u.k. Platzkommando in Wien: Militär-Adressbuch für Wien und Umgebung 1914. S. 98 und 124.

²¹⁵ Zur Belegung in der Monarchie, samt Stock- und Stiegenbangabe, vgl. Platzkommando: Militär-Adressbuch, a.a.O., S. 98-99, 102, 104, 116-117, 124-125. Genauere Angaben zur Benutzung während der Ersten Republik und Austrofaschismus ließen sich hingegen nicht rekonstruieren, vgl. folgende Angaben zu Putsch und Publikationen.

²¹⁶ Im Austrofaschismus wurden die Brigaden als Divisionen geführt.

²¹⁷ Ausführlich vgl. Czeike, Felix: Die Wiener Kasernen seit dem 18. Jahrhundert. In: Wiener Geschichtsblätter, 35. Jg., 1980, H. 4. S. S. 161-190. Hier S. 186.

²¹⁸ Vgl. Lehmann I/1939, S. 51.

²¹⁹ Vgl. Klein: Stadtbildverluste, a.a.O. S. 112. Sowie Grundbuch und Bauakt, EZ 1340.

²²⁰ Von einem Gastwirt, einem Friseur und einem Heizer abgesehen. Vgl. Lehmann I/1939, S. 51.

²²¹ Im November 1918 besetzte die ‚Rote Garde‘, eine ehemalige Einheit der k.u.k. Armee, die nach dem Kriegsende einen Soldatenrat gegründet hatte und von der Stiftskaserne aus operierte, das Korpskommandogebäude. Sie gab es erst Tage später wieder frei. Ähnliches war während des nationalsozialistischen Putsches 1934 geplant. Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 287. Und Reventlow, Rolf: Zwischen Alliierten und Bolschewiken. Arbeitererräte in Österreich 1918 bis 1923. Wien, 1969. S. 48.

²²² Die Einheit, die dort ausgerüstet werden sollte war die SS-Brigade 89. Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 287f. Sowie Steiner, Herbert: Die Erhebung der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934. Wien, 1984. S. 79ff.

Spanien, Italien und Deutschland,²²³ agitierte gegen die „Kriegsschuldflüge“ und die ‚Pariser Vorortverträge‘. Schon 1927 wurde die „nationale Erhebung“ erhofft und Schuschniggs Politik gegenüber Deutschland als „undeutsch“ bezeichnet.²²⁴ Kriegsrevanchistische, antibolschewistische und pro-faschistische Artikel und Buchbesprechungen bildeten, nebst biologistischem Rassismus und völkischem Militarismus, den Duktus der „Mitteilungen“. Während in der Ausgabe zum Anschluss vorausseilend die neuen Bestimmungen für Soldaten abgedruckt wurden²²⁵ wird von einem Autor „durch die Zusammenfassung der nordischen Rasse“ die „praktische Unbesiegbarkeit“ des neuen Großdeutschland vorausgesehen.²²⁶ 1938 wird auch der spätere Verschwörer und Teil des Offizierswiderstands Robert Bernardis als Teil der Redaktion geführt.²²⁷ Die Mitteilungen bleiben vor Ort und werden 1939 als Wiener Zweigstelle der ‚Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften‘ weitergeführt.²²⁸ Auch die im Objekt ansässigen „Höheren Offizierskurse“ des Bundesheeres standen vor 1938 unter nationalsozialistischem Einfluss und wurden von Oberst De Angelis, dem Obmann des illegalen Nationalsozialistischen Soldatenrings/NSR geleitet.²²⁹

Gebäudegeschichte ab 1938

Dem Bundesheer folgte die Wehrmacht. Die Bedeutung des Gebäudes nahm ab 1938 ab da nun bisher Wien-konzentrierte Agenden auf mehrere Orte aufgeteilt wurden. Das Generalkommando des XVII.A.K. wie auch das Wehrkreiskommando (siehe II) bezogen den STUBENRING 1, während die Stadtkommandantur in der Universitätsstraße 7 blieb, erweitert um das Gericht der Wehrmachtskommandantur.²³⁰ Wesentlich für den Untersuchungsgegenstand ist - in zwei Phasen geteilt - die Ansiedlung mehrerer Gerichte:

- a) 1938-1939: Gericht der 4. leichten Division und 44. Division
- b) 1938-1945: Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien

Daneben war es Standort mehrerer Kommandeure und Stäbe, wodurch sich die Relevanz als

- c) Sitz verschiedener Gerichtsherren und weiterer Gerichte ergibt.

²²³ So wird etwa die Eingliederung der faschistischen Kampfbünde Mussolinis („Schwarzhemden“) in den legalen Staatsdienst gefeiert. Vgl. X.Y. [sic!]: Die volle Eingliederung der Miliz in das Gefüge der Wehrmacht Italiens. In: Militärwissenschaftliche Mitteilungen, 65. Jg., 1934, H. 12., S. 997-1002, hier S. 997.

²²⁴ Zit. n. Paschek, Emil: Großdeutschland. Abgeschlossen am 29.3.1938. In: Militärwissenschaftliche Mitteilungen, 69. Jg., 1938, H. 4., S. 330-333, hier S. 330-331, FN 3.

²²⁵ Vgl. ebd. S. 330-333, hier S. 330. Allgemein zu Paschek vgl. Wagner, Claudia: Die Zentralkommission zur Bekämpfung der NS-Literatur. Literaturreinigung auf Österreichisch. Dipl.Arb. Uni Wien, 2005. S. 63.

²²⁶ Markgraf, Emil: Rasse und Krieg, Buchbesprechung. In: Militärwissenschaftliche Mitteilungen, 69. Jg., 1938, H. 10., S. 807-810.

²²⁷ Vgl. Lehmann I/1939, S. 28. Dort ist angeführt: „(...) „Militärwiss. Mitteilungen“ Bernardis, R. Ob.Ltn. (...)“

²²⁸ Vgl. Bücherei der Kriegswissenschaftlichen Abteilung der Luftwaffe, Zweigstelle Wien. Wien, 1940-1942.

²²⁹ Vgl. Bernardis, Robert/Evangelische Kirche in Österreich: Robert Bernardis (1908-1944), Österreichs Stauffenberg zum ehrenden Gedenken anlässlich seines 100. Geburtsjubiläums. Wien, 2008. S. 32

²³⁰ Czeike: Kasernen, a.a.O., S. 188. Weitere Wehrmachtsstellen im Gebäude sind die Heeres-Standortverwaltung (Adresse Liebiggasse 6) vgl. Fernsprehbuch 1940/1941, a.a.O., S. 543.

- d) Außerdem fanden im Gebäude Sitzungen von Spezialgerichten (Kriegsgefangene, Offiziere, Panzertruppe, etc.) statt.

Gericht der 44. Division und 4. leichte Division

Die militärische Gerichtsorganisation nach dem Anschluss Österreichs wies mehrere Besonderheiten auf (vgl. II): Bis zum Kriegseintritt stand nur die kurze Dauer von März 1938 bis Sommer 1939 zur Verfügung, die juristische wie organisatorische Angleichung bewegte sich in einem diffusen Zwischenstadium. Sie folgte der Organisation der Wehrmacht für die Friedenszeit, sah also etwa noch Berufungen mit mindestens drei Instanzen vor. Dies geschah, obwohl bereits auf allen Ebenen die Kriegsvorbereitungen liefen und im Sommer 1939 die Gerichtsorganisation grundlegend umgebaut wurde. Wie an anderer Stelle gezeigt werden wird, hatte diese kurze Phase aber eine besondere Politisierungs- und Integrationsfunktion: Die Standorte, Gerichte, Richter und BeamtenInnen wurden auf die neue Rechtslage geschult, auf die kommenden Erfordernisse vorbereitet und ermutigt, die durchaus bekannten Konzepte von Wehr- und Volksgemeinschaft in der alltäglichen juristischen und militärischen Praxis anzuwenden. Erschwerend kam jedenfalls hinzu, dass es zwischen 1920 und 1938 keine Militärjustiz im Österreichischen Bundesheer gab. Aus den Einheiten des österreichischen Bundesheeres wurden fünf Divisionen gebildet,²³¹ davon befanden sich zwei in und um Wien und somit auch deren Kommando- und Gerichtsstandorte. Dazu kamen noch Einheiten aus Deutschland, wobei nur eine in Wien ihren Gerichtsort hatte. Die in Wien eingerichteten Divisionsgerichte waren jene der 2. Panzer-Division, der 44. Division und der 4. leichten Division. Ersteres bezog den Standort OTTO-WAGNER-PLATZ, die beiden anderen den Standort UNIVERSITÄTSSTRASSE 7. Damit entstand im heutigen Universitätsviertel ein Netzwerk aus Gerichtsorten, das sich um das Gefangenenhaus des Landesgerichts als Haftort und die Wehrmachtsstreife in der nahen ROSSAUERKASERNE noch verdichtete.²³² Von der Tätigkeit dieser Gerichte existiert ein minimaler, selektiver Bestand und keine Straflistenbücher.²³³ Aus den einzelnen Straflistennummern lässt sich eine ungefähre Geschäftsaufteilung und ein Verfahrensaufkommen ablesen: Demnach bestanden am Gericht der 44. Division mindestens zwei Abteilungen, am Gericht der 4. leichten Division mindestens drei Abteilungen. Schlüsse auf das Verfahrensaufkommen sind nur schwer zu ziehen und stellen nur erste Anhaltspunkte dar: Die Anzahl der Verfahren war jedenfalls hoch, da alleine bis zu 28 Strafsachen pro Monat beim

²³¹ Wehrkreis XVII: 44. Division und 4. leichte Division in Wien, 45. Division in Linz. Daneben Wehrkreis XVIII: 2. Gebirgsdivision, Innsbruck, 3. Gebirgsdivision Graz. Vgl. Tessin: Formationsgeschichte, a.a.O., S. 23.

²³² Vgl. die entsprechenden Ortskapitel. In den Jahren 1938 und 1939 bestanden zuwenig wehrmachtseigene Haftmöglichkeiten, weswegen hauptsächlich auf die Hafträume des LG I zurückgegriffen wurde.

²³³ Wie in II dargelegt handelt es sich dabei nur um jene Verfahren, die vor der zweiten Instanz - dem Gericht des XVII. Armeekorps - neu verhandelt wurden. Im ÖStA bestehen davon fünf Kartons mit insgesamt etwa 80 Akten.

Berufungsgericht landeten. Die tatsächliche Anzahl der Verfahren war sicherlich ein Vielfaches davon.²³⁴ An beiden Gerichten waren mindestens drei bzw. vier Richter tätig.²³⁵ Manche von diesen tauchen nie wieder in einem Verfahren in Wien auf, andere, zum Beispiel Kriegsgerichtsrat von Wiarda, blieben am Standort Wien bzw. kehrten an ihn zurück.²³⁶

Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien

Die Wehrmachtkommandantur Wien, militärisch gesehen eine immobile Einheit, war für alle Einheiten des Heeres im Wehrkreis zuständig, die nicht anderen Einheiten unterstanden. Dafür gab es innerhalb der Wehrmachtkommandantur die Abteilung III; Richter, Gericht und Fahndung.²³⁷ Seit Kriegsbeginn 1939 waren Berufungsgerichte und -instanzen abgeschafft, ausschlaggebend waren alleine die erste Instanz und der Gerichtsherr.²³⁸ Das Gericht der Wehrmachtkommandantur war demnach nur für direkt unterstellte Einheiten ein erkennendes Gericht. Seine Hauptaufgaben lagen in der Fahndung, Verteilung und Organisation der Verfahren. Neben seiner Funktion als

- a) Adressat für Anfragen und Anzeigen bei unklarer Zuständigkeit und
- b) Gericht der ihm direkt unterstellten Truppen, Stäbe und Dienststellen,

stellte es vor allem die Kommunikation zwischen

- c) den Divisionsgerichten (z. B. Div. 177 (Wien), 188 (Salzburg), 478 (Linz), etc.),
- d) der militärischen und zivilen Gerichtsbarkeit (z. B. Div. 177 und LG I/StA),
- e) militärischen/polizeilichen Ermittlungsstellen (z. B. Polizeidienststellen/Gestapo) und
- f) den Strafvollzugseinrichtungen (inkl. Bewährungsbataillone u. Ä.)

her. Die Fahndungsabteilung des Gerichte machte die größte Abteilung aus: An sie ergingen Tatberichte, Meldungen und Anzeigen. Nachdem geklärt war, welche Division zuständig war, wurden diese an das zuständige Gericht weitergeleitet. Nur für einen Bruchteil der Verfahren blieb das Gericht der Wehrmachtkommandantur selbst zuständig. Schon 1991 stellt Wüllner fest, dass es sich beim Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien um eines jener Hinterlandgerichte handelte, die in der Verfolgung im Ersatzheer eine zentrale Rolle einnahmen.²³⁹

²³⁴ Gericht der 4. leichten Division 1938 (9 Monate!): Abt. I: ca. 28 Strafsachen/Monat, II: ?, III: 21 StS./Mo.; 1939 (8 Monate!): I: ?, II: ?, III: 12 StS./Mo.; Gericht der 44. Division 1938 (9 Mo.): I: 14 StS./Mo., II: 18 StS./Mo.; 1939 (8 Mo.): I: 5 StS./Mo., II: 23 StS./Mo. Diese Angaben basieren auf eigenen Berechnungen bei einer Durchsicht von rund 30 Verfahren. Sie besitzen nur geringe statistische Aussagekraft, sind zudem Minimalangaben. Nicht jedes Verfahren führte zu einer Verurteilung, vgl. dazu II.

²³⁵ Gericht der 4. leichten Division: von Dobschütz, Zach, Poppelbaum; Gericht der 44. Division: Bäcker, von Wiarda, Partauf, Reger.

²³⁶ Akten mit Verfahrensführung durch KGR von Wiarda am Gericht der 44. Division: I 98/38 in XVIIAK/183/16, II 152/38 in ebd./183/24, II 46/39 in ebd./183/14. Am Gericht der Div. 177: I 793/42 in ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, 5/114, II 55/43 in ebd./3/58, III 552/41 in ebd./3/73.

²³⁷ Vgl. Tuidar: Wehrkreise, a.a.O., S. 57.

²³⁸ Zur Funktion der Gerichtsherren vgl. II.

²³⁹ Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108. Fritsche bestätigt diese Aussage 2003, vgl. Fritsche: Militärjustiz, S. 102.

Vom großen Gericht der WMK Wien, dem vermutlich größten auf österreichischem Gebiet, nach dem ich in Wien ebenfalls geforscht habe, liegt absolut nichts vor; es ist nur bekannt, daß es Ende 1944 durch Bomben zerstört wurde und daß auch die Aktsammelstelle des Gerichts, in der auch Akten anderer Gerichte aufbewahrt wurden, in Hainfeld a/d. Gölsen (Niederdonau) lt. Aufkunft der Gemeinde „ein Raub der Flammen wurde“!²⁴⁰

Diese triste Einschätzung stimmt nur auf den ersten Blick. Selbst im kleinen Untersuchungssample konnten ausreichend Fälle, rund 40, und einige Zeitzeugenberichte, gefunden werden, die mit dem Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien in Zusammenhang stehen. Folgende Beispiele stellen eine Auswahl besonders anschaulicher Fälle dar: Fallbeispiel 8 ist eines der längsten Verfahren im Wiener Netzwerk, Fallbeispiel 9 eines mit gravierenden Unklarheiten über die Zuständigkeit. Fallbeispiel 10 im März 1945 stellt wohl eines der letzten Verfahren des Gerichts dar.

*Fallbeispiel 8.*²⁴¹ A. überschritt im Mai 1944 seinen Urlaub um fünf Tage, wurde verhaftet und vom Gericht der Division 177 wegen unerlaubter Entfernung verurteilt. Das Urteil wurde zur Bewährung ausgesetzt, er versah diesen Dienst in einer Putzkompanie. In dieser Strafeinheit verstieß er erneut gegen die ‚militärische Pflicht‘ indem er den Nachtausgang um einige Stunden überzog und erst in der Früh in die Kaserne zurück kam. Sein Vorgesetzter teilte ihm mit, dass er ihn melden müsse und dass dies wohl bedeuten wird, dass er seine ausgesetzte Strafe antreten werden müsse. A. bat ihn darauf mehrmals, dies nicht zu tun, was dieser zurückwies. A. tauchte bei einer Geliebten unter und erklärte ihr „M., jetzt bleibe ich ganz bei dir“. Er verließ in Folge das Haus acht Wochen lang nicht, danach in Zivilkleidung. Am 31.5. erging der Tatbericht des vorgesetzten Feldwebels an das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien, Universitätsstraße 7, demnach habe sich A. „am 30.5.1944 zwischen 8.30 und 9.00 Uhr vormittags unerlaubt von der Truppe entfernt und (...) [sei] bis heute noch nicht zurückgekehrt.“ Am 6.6. erließ das Gericht der Division 177, HOHENSTAUFENGASSE 3, an das das Verfahren vom Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien abgegeben wurde, den Haftbefehl. Es wurde befürchtet, dass sich A. in die Niederlande absetzt, da er dort Familie hatte. Es wurde deshalb die dortige Feldgendarmarie verständigt. Die Feldgendarmarie Arnheim meldete am 28.7. an die HOHENSTAUFENGASSE, dass A. dort nicht gefunden werden konnte und es keine Anzeichen einer Flucht in die besetzten Niederlande gäbe. Oberkriegsgerichtsrat Everts erließ daraufhin eine Postsperrung für A. und seine Frau. In Folge kamen alle Briefe der Familie A. als Original in die HOHENSTAUFENGASSE und wurde dort übersetzt und überprüft. Nach drei Monaten ergebnisloser Fahndung wurde der Fall an die Abteilung Fahndung beim Zentralgericht des Heeres in Gera abgegeben. Der Fall scheint zu Ende, doch: Am 29.11.1944 brachte die Zivilistin D. bei der Wehrmachtskommandantur Wien, Abteilung IIa, zur Anzeige, dass sich A. seit Wochen bei seiner Geliebten Z. aufhielt, die außerdem ihr gegenüber geäußert hätte, dass sie eine Niederlage des Reichs herbeisehne um mit A. auswandern zu können. Es handelte sich folglich um eine doppelte Denunziation. Die Anzeige ging wegen A. zum Streifenkommandeur in der ROSSAUERKASERNE, ob der Aussage der ‚Geliebten‘ Z. auch an die Gestapo. Am 1.12.1944 wurde A. um 1:30 von der Streife in der Wohnung von Z. festgenommen und zur Erhebungs- und Fahndungsgruppe in die ROSSAUERKASERNE gebracht, ein Mitteilung darüber erging an das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien. In der ROSSAUERKASERNE wurde A. von den Feldwebeln Stehlik und Hoflechner, Mitglieder der Fahndungsgruppe 150/70, verhört. Die dabei gewonnen Informationen über Z. wurden wiederum bei der Kripoleitstelle Wien zur Anzeige gebracht. Via Formblatt wurde dem Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien über das Verhör des A. und dessen späteren Transport ins WUG berichtet. Das WUG X wiederum richtete ihrerseits ein Schreiben an das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien. Diese wies schlussendlich das Verfahren mit 6.12. wieder dem Gericht der Division 177 zu. Am 11.12.1944 befasste sich dort Oberstabsrichter Prückner mit dem Fall und veranlasste, dass die im September nach Gera geschickten Akten wieder zurückkommen müssten und außerdem die reichsweite Fahndung eingestellt werden müsse. Am 15.12. vernahm Prückner A. in der Hohenstaufengasse, A. kam danach wieder ins WUG X zurück. Die Fahndungsstelle des

²⁴⁰ Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 223.

²⁴¹ Im Folgenden Verfahren I 506/44, I 549/44 und I 92/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 46. Vom Angeklagten A. existiert ein Bild im Akt, das ihn in Boxer-Stellung vor einem Feldbett, vielleicht seinem Kasernierungsort, zeigt.

Zentralgerichts in Gera teilte am 12.1.1945 telefonisch mit, dass die Akten nun am Weg seien. Am 20.1.1945 kam es zur Anklageerhebung, am 20.1. wurde A. für den 29.1. in die HOHENSTAUFENGASSE bestellt. Das Verfahren fand auch statt, er wurde zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, erschwerend wurde gewertet, dass „die Tat im Felde begangen (wurde), weil die Heimat im totalen Kriege auch zum Kriegsgebiet gerechnet wird.“ Nur drei Monate später sollte die Rote Armee den ‚totalen Krieg‘ der ‚Schreibtischtäter‘ und ‚Feld‘richter in der HOHENSTAUFENGASSE beenden. Am 1.2. wurde das Urteil fertiggestellt und 2.2. zusammen mit dem obligatorischen Rechtsgutachten an den Gerichtsherren geschickt. Der Gerichtsherr, Müller-Derichsweiler, reduziert das Strafmaß auf fünf Jahre. Das nun gültige Urteil wanderte zur Kenntnisnahme zur Einheit, die mittlerweile umbenannt worden und in die ROSSAUERKASERNE gezogen war. Erst am 20.2. langte dieses Rundlauf-Schreiben wieder im Gericht ein, welche nun den Strafvollzug veranlassen konnte: Das WUG X meldete am 28.2.1945, dass A. am 27.2. um 16:00 ins Wehrmachtsgefängnis Torgau überstellt worden ist, wo er am dann 3.3. um 6:00 angekommen ist. Der Fall wurde in 10 Monaten von rund 20 verschiedenen Stellen über mehr als 50 Stationen behandelt.

*Fallbeispiel 9.*²⁴² Am 23.5.1941 teilte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wiener Neustadt dem Gericht der Standortkommandantur Wien I, Universitätsstraße 7, folgendes mit: „Ich gebe das Strafverfahren gegen A. wegen Verdacht nach §85 Österr. StG dorthin ab, weil A. nach Mitteilung der Kripodienststelle Meidling jetzt Wehrmachtsangehöriger ist. (...)“ Dem folgten weitere Schreiben, etwa von der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Wien, dass auch sie das Verfahren abgeben möchten. Das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien wies das Verfahren am 29.5.1941 dem Gericht der Division 177, Wien I, zu. Am 31.5.1941 teilt das Gericht der Div. 177, STUBENRING 1, dem Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien mit dass „[d]ie Übernahme des beim Landesgericht in Wien anhängigen Verfahrens gegen A., wegen §86 Stg abgelehnt [wurde]. Zugleich wird gemäß §120 KSTVO in der Fassung der Verordnung vom 26.8.1939 die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens durch die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit erteilt.“ Das Verfahren, das niemand haben wollte, drehte noch etliche Runden im Wiener Netzwerk, erweitert um zivile Gerichte. A. saß diese Zeit über in Haft im WUG X bzw. wurde von der Streife in der ROSSAUERKASERNE verhört.

*Fallbeispiel 10.*²⁴³ Am 11.3.1945 meldete die Streife in der ROSSAUERKASERNE nicht ohne Stolz an das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien in der Universitätsstraße 7, dass sich B., gegen den seit etlicher Zeit eine Fahndungsanzeige vorlag, bei der Polizei gestellt hat. Die Streife verbuchte dies als ihren Erfolg, indem sie behauptete, so viel Druck auf B. ausgeübt zu haben, dass er sich nur stellen konnte. B. wurde nach dem Verhör ins WUG X überstellt. Das WUG X teilte wiederum die Einlieferung dem Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien am 12.3. mit. Am 16.3. hatte das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien das Verfahren offensichtlich abgebrochen: Es teilt dem WUG X nur mit, dass B. schnellstmöglich einer Fronteinheit zuzubringen sei. Offiziell übernahm das Gericht der Division 177 das Verfahren am 2.4.1945 (!). Das Verfahren II 622/45 stellte damit eines der letzten Verfahren der Wiener Militärjustiz dar und bestand offensichtlich v. a. daraus B. nach fünf Tagen Verhöre und Haft schnellstmöglich an die - schon recht nahe - Front zu werfen.

An das Gericht wurden nicht nur Fälle der regulären militärischen Einheiten herangetragen, bei denen die Zuständigkeit unklar war, sondern auch Verfahren gegen direkt unterstellte Verbände oder Einzelpersonen. Direkte Untergebene waren etwa Angehörige der Stäbe und Kommandostellen. Unterstellte Verbände waren etwa Panzertruppe, Nachrichtentruppe, teilweise Marine,²⁴⁴ etc. Hervorheben ist die Unterstellung der Kriegsgefangenen²⁴⁵ im Wehrkreis XVII, da so zu den Verbrechen durch die NS-Militärjustiz noch jene treten, die im Zuge des Umgangs mit

²⁴² Im Folgenden Verfahren mit div. Bezeichnungen In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 54. Alle Fehler im Original.

²⁴³ Im Folgenden Verfahren I 390/45 (Ger.WMK Wien) bzw. II 622/45 (Ger.Div. 177) In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 96.

²⁴⁴ Ein Verfahren vor dem „Marinegericht des Gerichts der Wehrmachtskommandantur Wien“ ist abgedruckt in Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 497f.

²⁴⁵ Zum Umgang mit und den gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgefangene siehe das entsprechende Kapitel bei Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 90-92.

Kriegsgefangenen-Zwangsarbeitern passierten, treten; Hier ist insbesondere der Einsatz beim Bau des „Südostwalls“ (auch „Reichsschutzstellung“) anzuführen. Alle diese Verbände führten keine Verfahren auf Verbandsebene sondern das Gericht der Wehrmachtskommandatur übernahm dies. Wegen unklarer Zuständigkeit übernommene Verfahren waren durch eine intensive Korrespondenz mit der zivilen Gerichtsbarkeit gekennzeichnet:

Wehrmachts-Gericht der Kommandatur Wien
St.L. III 133/44

Wien, den 8.Juni 1944
Universitätsstraße Nr. 7

An das Landesgericht (...), Landesgerichtsstraße 11

In der Strafsache gegen den frz. Gef. C. wegen Ungehorsams wird auf Anordnung des Gerichts gebeten, zur Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht, am Freitag, den 23. Juni 1944, 11,30 Uhr, in Gericht der Wehrmachtskommandatur Wien, I., Universitätsstraße Nr. 7, Zimmer 115, zu stellen: als Zeugin N., geb. P., geb. 1907 in Wien, falls sie dort einsitzt.²⁴⁶

Es lassen sich in den Primärquellen mehrere Verfahren, Vernehmungen und Vorladungen von Verfolgten der NS-Militärjustiz im Objekt Universitätsstraße 7 ausmachen:

*Fallbeispiel 11:*²⁴⁷ Der kommunistische Aktivist Alois Z., geboren am 2.1.1919 in Wien, beteiligte sich schon während des Austrofaschismus an politischen Protesten und Aktionen, verteilte etwa den „Roten Schulkampf“, nahm an konspirativen politischen Wanderungen auf die Feistritzer Schwaig teil und befand sich im Austrofaschismus mehrmals für mehrere Wochen in Haft. Danach wurde er wohl zur Wehrmacht eingezogen, jedenfalls fand er sich 26.8.1941 bis 9.5.1942 im WUG X wieder. Dort schrieb er viele persönliche Briefe, welche nach 1945 als Beleg für die Haft vor der Opferfürsorgekommission herhielten. Am 24.12.1941 (!) wurde er vom WUG X aus ins Gericht der Kommandatur Wien I, Universitätsstraße 7, geladen. Seine weitere wehrmachtsinterne Geschichte bleibt im Dunklen. Er hat jedenfalls überlebt.

*Fallbeispiel 12:*²⁴⁸ Wolfgang S., geboren am 22.2.1907, wurde am 23.5.1940 verhaftet und von der Gestapo verhört. Der Verdacht lautete auf Vorbereitung zum Hochverrat. Auch im Polizeigefangenenhaus ROSSAUERLÄNDE wurde er verhört, mit dem Ziel seinen Bekannten Josef S. zu belasten. Im September 1940 kam er zusammen mit Josef S. in die Universitätsstraße 7 und wurde mit dem „Kriegsgerichtsrat Dr. Becker konfrontiert“, sein weiterer Verbleib bleibt im Dunklen.

*Fallbeispiel 13:*²⁴⁹ 1941 entfernte sich Bruno A. von seiner Einheit und fuhr nach Wien. Er zog sich zivile Kleidung an und besuchte FreundInnen. Die Nacht verbrachte er in der Wehrmachtsunterkunftsstelle, Hackengasse 13. Dort gab er an, seinen Urlaubsschein verloren zu haben. Er wurde vom Quartiermeister denunziert, dieser richtete eine Anzeige an die Streife. C. schildert dies in einem Vernehmungsprotokoll so: „Die Streife brachte mich zur Standort-Arrestanstalt in der Hartmutgasse [richtig: HARDTMUTHGASSE, M.L.]. Von dort wurde ich am Montag, den 20.10.1941, früh gegen 7 Uhr zur Standortkommandatur in der Universitätsstraße geschafft, wo ich von einem Herrn Major verhört wurde.“ Seine Verhaftung wurde aufgehoben und er konnte zu seiner Einheit zurück; Ihm wurde dazu ein, auf einen gewissen Zeitraum beschränktes, Reiseticket ausgehändigt. Bereits am Weg zurück wurde er jedoch wieder festgenommen, weil er - laut Reiseticket - einen Tag zu lange brauchte, was A. mit einem verpassten Zug zu begründen versuchte. Dieses Mal wurde er vom Gericht der Wehrmachtskommandatur verurteilt, verbrachte vier Wochen in Arrest und kam dann in Behandlung in ein Lazarett. Sein weiterer Verbleib ist unklar.

Der Zeitzeuge Roman Haller berichtet von seiner Verurteilung im Gebäude.²⁵⁰ Es handelt sich dabei

²⁴⁶ Akten XVII A.K., III 133/44 (Ger. WMKdr.) In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K., Kt. 183, Akt 12.
Kopien im Archiv des Autors.

²⁴⁷ Im Folgenden DÖW-Archiv 20000/Z125.

²⁴⁸ Im Folgenden DÖW-Archiv 17583.

²⁴⁹ Verfahren I 614/41 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 36.

²⁵⁰ Seine Stationen davor sind in den Ortskapiteln ROSSAUER LÄNDE und HARDTMUTHGASSE 42 abgedruckt.

um eine der wenigen Aussagen, die aus Selbstzeugnissen und nicht durch Herrschaftsakten rekonstruiert ist; Außerdem um den einzigen Fall eines Angehörigen der Marine:

„Wird das jetzt lange dauern?“ habe ich [den Rechtsanwalt, der ihn in der HARDTMUTHGASSE/WUG X betreut hat, Anm. M.L.] gefragt. „Nein, sehr schnell! Wir haben ungefähr in vierzehn Tagen eine Verhandlung.“ „Und wo ist das?“ „Hier in Wien, in der Universitätsstraße.“ Und das war dort, wo jetzt das Neue Institutsgebäude der Universität Wien steht. Dort stand noch aus Zeiten der Monarchie die Stadtkommandantur der Wiener Garnison. Da war im ersten Stock ein großer Saal, in dem war die Verhandlung. Und es ging tatsächlich Zack-Zack. Ein Gefreiter hat mich instruiert, hat er gesagt, ob ich gedient habe. Habe ich gesagt: „Nein, ich bin ungedient.“ Hat er mir gezeigt, wie man stehen muß, Hände an die Hosennaht. Und dann marschierst da ran, bis da vorn an die Barriere, legst du die Hacken zusammen, bleibst so stehen und das heißt nicht „Ja“, sondern das heißt „Jawohl!“ Und zu sagen hast du nur etwas, wenn du gefragt wirst. Also er hat mich schon in die kommenden fünf Jahre eingeführt [die Haller dann in einer Bewährungseinheit verbrachte, Anm. M.L.]. Und so hat es sich dann auch abgespielt. Da kam der ganze Senat rein, so und so viele Offiziere, dann Beisitzer, insgesamt vielleicht sechs, sieben Personen. Der hat das da verlesen: „Bla, bla, bla, bla, bla. Haben Sie etwas dazu zu sagen?“ Es hat aber alles gestimmt, es war nichts Falsches dabei. Die Herren haben alle ihre Mützen da liegen gehabt, dann haben sie die Mützen aufgesetzt, sind aufgestanden. „Im Namen des Führers... Das Gericht des Wehrkreiskommandos XVII verurteilt den Wehrmann Roman Haller wegen des Versuchs der Entziehung von der Wehrdienstpflicht zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus. Die Strafe wird auf Bewährung ausgesetzt. Bei Nichtbewährung ist die Strafe nach dem Endsieg zu verbüßen.“²⁵¹

Auffallend ist, dass sich die meisten Fälle auf die ersten Kriegsjahre beziehen, 1939 bis 1941,²⁵² aber auch in der ‚Aufbau‘-Phase von 1938 bis 1939 übernahm dieses Gericht etliche Fälle und organisatorische Aufgaben. Für die Jahre 1941-1945 liegen weniger Beispiele mit direkter Involvierung des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Wien vor.²⁵³ Die in einem Akt gefundene „Haft Wehrmachtskommandantur“ ist als unwahrscheinlich einzuschätzen.²⁵⁴ Sie folgt nicht dem Muster der Trennung von Verhör-/(Untersuchungs-)Haftort und Verhandlungsort.

Gerichtsherr, Personal und Abteilungen

Das Objekt Universitätsstraße war zentral in einen Großteil der in Wien anhängigen Verfahren eingebunden. Diese reichten von der Fahndung bis zur Haftzeitbemessung, wobei sich manche Fälle über Jahre zogen und teils Dutzende Haftorte umfassten.²⁵⁵ Selbst nach Abschluss bestimmter Verfahrensabschnitte ergingen Berichte an das Gericht der Wehrmachtkommandantur.²⁵⁶ Es ist

²⁵¹ Haller: Interview, a.a.O., S. 33.

²⁵² Als Beispiel ist Fall von Leopold P. zu nennen. Gegen ihn erging 1939 vom Gericht der Kommandantur Wien wegen Heimtücke ein Haftbefehl, während er in Krems stationiert war. Die Gestapo nahm ihn fest, er kam in „Schutzhaft“, erst ab 28.2.1940 war er in einem Wiener WUG und wurde wohl am 8.3.1940 freigesprochen. Vergleichbare Beispiele in späteren Jahren zeigen gänzlich andere Zuständigkeiten: a) Wehrmachtstreife statt Gestapo, b) Feldkriegsgericht der Div. 177 statt Gericht der Wehrmachtkommandantur.

²⁵³ Etwa DÖW 6094/1.

²⁵⁴ Rudolf J. wird vom 13.9.1939 bis 1.1.1940 von der Gestapo in der ROSSAUER LÄNDE verhört und gefoltert, er verliert dabei sechs Zähne. Am 2.1.-22.2.1940 ist „Haft WMK“ vermerkt. Er kommt danach mehr als ein Jahr ins KZ Esterwegen und später frei. Vgl. DÖW 20100/510 und 20000/J102.

²⁵⁵ Etwa Alois D.: Alleine im Jahr 1944 befindet er sich in 12 verschiedenen Haft-, Lager- oder Bewährungsorten. Vgl. Verfahren I 393/44 vor dem Gericht der Div. 177 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 21, Akt 5. (Siehe auch das Beispiel auf S. 51)

²⁵⁶ Etwa Leopold N.: Saß Anfang 1945 im WUG X ein, am 16.3.1945 richtet der Wehrmachtstreifenkommandeur,

unbekannt, ob auch am Gericht der Wehrmachtskommandantur Abteilungen gebildet wurden. In diesem Gericht saßen 11 bis 16 Richter,²⁵⁷ weitere BeamtInnen und Militärs, die für die Verfahren in den ihnen unterstellten Divisionen bzw. Gebieten zuständig waren. Der Stadtkommandant von Groß-Wien fungierte als Gerichtsherr und somit oberste Instanz aller Verfahren. In einem Verfahren hob der Gerichtsherr ein in der Universitätsstraße verhängtes Urteil viermal (!) auf bis die gewünschte Todesstrafe erreicht war.²⁵⁸ Auch wurden hier Verfahren nachbetreut, also etwa Bewährungen verfügt:

B. wurde verurteilt und saß seine Strafe im „Lager Döllersheim“ ab, ein Außenlager des WG Glatz. Im Oktober 1943 schlug ihn die Lagerleitung als frontbewährungstauglich vor, vermutlich auf die kontinuierlichen Anregungen höherer Stellen hin, Inhaftierte mit geringem Straffrahmen möglichst wieder ‚mobil‘ zu machen. Am 2.11.1943 schloss sich die Wehrmachtskommandantur Wien dem Vorschlag an. B. kam im Dezember 1943 in ein Marschbataillon Richtung Osten.²⁵⁹

Vikariat

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt kommt den Schilderungen von Wehrmachts- und Gefangenenseelsorgern im Zusammenhang mit der NS-Militärjustiz in Wien hohe Bedeutung zu (vgl. I, TROSTKASERNE und LG I). Das für die Seelsorge in den beiden österreichischen Wehrkreisen zuständige Vikariat befand sich schon 1938 in der Universitätsstraße 7.²⁶⁰ Franz Loidl²⁶¹ berichtet davon, wie er 1941 dort seinen Einweisung erhält:

Im Herbst 1941 wurde ich vom Wehrkreispfarrer Josef Tegel (...) dringendst gebeten, mich als Standortpfarrer i[m] Nebenamt für Groß-Wien einsetzen zu lassen... (...) Tatsächlich traf das Ernennungsdekret ein, dazu ein handlicher Ausweis und die Aufforderung, mich beim Stadtkommandanten von Wien, General Stümpfl, vorzustellen. So begab ich mich in Begleitung des älteren Kollegen, Standortpfarrer Ottinger, zur Stadtkommandantur Wien I, Universitätsstraße 7 (heute Neues Universitätsgebäude).²⁶²

Loidl bezeichnet mehrere ihm bekannte Militärs in der Wehrmachtskommandantur, wie überhaupt, mehrmals als „Ostmärker“ und deshalb „antinationalsozialistisch“. Es ist davon auszugehen, dass damit keine per se widerständische Haltung gemeint ist, sondern dass er sich eher unter „Landsleuten“ wohler fühlte.

vermutlich Major Biedermann, eine Schlussmeldung über den Verhörfortschritt an das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien.

²⁵⁷ Aufstellung des Dienstaufsichtsbezirkes 4 (XVII+XVIII), vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108.

²⁵⁸ Verfahren gegen Anton Mayer, zwei Erstinstanzen in Wien, dann zwei in Berlin. In: BA-ZNS, Untersuchungsakte des Gerichts d. Admirals Atlantikküste, St.L., 7 XIV, 26/1943, Archiv Nr. 35994, Blatt 56-114. Das Verfahren ist in Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 497-498 sowie Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz, a.a.O., S. 490-494 voll abgedruckt; zit. n. ebd.

²⁵⁹ Verfahren II / 486 / 43, In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 6, Akt 8. Zu Döllersheim/Allentsteig vgl. Ortskapitel HOHENSTAUFENGASSE und WUG X.

²⁶⁰ Lehmann I/1939, S. 9, 28, 51.

²⁶¹ Pfarrer Franz Loidl wird in den Ortskapiteln TROSTKASERNE und KAGRAN ausführlich behandelt.

²⁶² Loidl, Franz: Gedenkstein-Entüllung für Widerstandskämpfer, Soldaten und Feuerwehrlaute, auf der Kagraner Schießstätte am 5. November 1984. (=Miscellanea, Reihe 3, Nr. 38, Wiener Katholische Akademie). Wien, 1984. S. 1-2.

April 1945

In den letzten drei Monaten des NS-Regimes nahm die Stadtkommandantur eine untergeordnete, aber nicht unwesentliche Rolle in den Vorbereitungen zur Verteidigung der Stadt gegen die Rote Armee sowie den Planungen der ‚Operation Radetzky‘ ein. Zentrum des Offizierswiderstands war die Wehrmachtkommandantur am STUBENRING, in dem die Verschwörer um Szokoll nebst SymphatisantInnen über genug Einfluss verfügten. Die Stadt wurde erwartungsgemäß zur ‚Festung‘ erklärt, General von Bünau konnte dadurch über alle (regional) in Wien verbliebenen Wehrmachtseinheiten verfügen. Die ‚Operation Radetzky‘ sah neben der Übergabe der Stadt an die Rote Armee die Besetzung verschiedener Schaltstellen vor, darunter auch die zur ‚Festungskommandantur‘ gemachte Universitätsstraße 7. Das Gebäude sollte von einer kleinen Gruppe gestürmt werden, während es von einer unterstellten Wehrmachts-Artillerieeinheit beschossen werden sollte, um für Verwirrung zu sorgen.²⁶³ Die Operation flog am 6. April auf: Die Angehörigen des Offizierswiderstands Huth und Raschke wurden im Wehrkreiskommando festgenommen und in die Festungskommandantur gebracht, wo ein Offiziers-Standgericht gegen sie und Biedermann tagte.²⁶⁴ Die Darstellungen in österreichpatriotischen Publikationen streichen stark die widerständischen Aktionen im April 1945 heraus, der aber vor allem eine Reaktion auf die militärische Lage und keineswegs eine Bewegung war, die sich dem NS-Regime aus politischen Gründen oder aus der Erfahrung mit Verbrechen entgegenstellte. Bei dieser Konzentrierung auf diesen Offizierswiderstand wird ignoriert, dass die Orte des „Widerstands“ - wie die Universitätsstraße - bis zuletzt Zentralen eines verbrecherischen Regimes waren, die für die Aufrechterhaltung der Front und Anlegen verschiedener Verteidigungsstellungen durch Zwangsarbeit mitverantwortlich waren.²⁶⁵ Die Stellen der NS-Militärjustiz spielten dabei ob der bis zuletzt hochaktiven Richter eine wesentliche Rolle: Neben Exekutionen schickten sie hunderte Soldaten zur ‚Frontbewährung‘ der Roten Armee entgegen. Die österreichische Tradition, das Objekt Universitätsstraße 7 als Ort des österreichischen Widerstand zu sehen, lässt sich vor allem an Robert Bernardis und Karl Biedermann festmachen. Die einseitige Huldigung dieser - als Retter von Wien, Opfer der Gestapo/SD/SS und/oder Widerstandskämpfer als Teil der Szokoll-Verschwörung - greift jedenfalls zu kurz. Diese Leerstelle kann hier aber nicht ausführlich gefüllt werden, eine grundlegende Neubewertung der beiden „österreichischen Stauffenbergs“²⁶⁶ ist längst überfällig. Eine abschließende Bewertung der Konzentrierung auf den Offizierswiderstand passiert im Kap.

²⁶³ Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 44.

²⁶⁴ Ebd. S. 49 und 61.

²⁶⁵ Eine andere Stelle, der Kommandant der Kriegsgefangenen, war etwa in die Aushebung der Verteidigungsstellungen rund um Wien zentral eingebunden, indem er die nötigen Arbeitskräfte dafür aufbringen musste. Vgl. Tuider: Wehrkreise, S. 41.

²⁶⁶ Bernardis: Bernardis, a.a.O.

IV.3. Das Verfahren gegen Biedermann, Huth und Raschke im April 1945 in der Universitätsstraße macht diesen Ort keinesfalls zu einem Ort der österreichischen Widerstandsbewegung. Der Ort ist einer von hundertfacher Verfolgung, Folter und Mord.

Nach 1945

Das Gebäude wird während der Befreiung durch Sprengungen²⁶⁷ bzw. drei Bomben sowie Brand beschädigt, jedoch keineswegs substantiell.²⁶⁸ Die Nähe zum Hauptgebäude der Universität Wien ließ das Grundstück als idealen Standort für die seit Jahrzehnten geforderte Zentralbibliothek und Lösung des jahrhundertelangen Platzproblems der Universitätsbibliothek erscheinen, wahlweise als Umbau oder als Neubau.²⁶⁹ Nachdem sich die Universitätsbibliothek gegen den ÖGB und das Heeres-Staatssekretariat durchsetzen konnte, gab es 1950 die Zusage zu einem Neubau in der Universitätsstraße 7.²⁷⁰ Der Baubeginn zog sich über Jahre hin bis schließlich 1955 die ebenso platzgeplagte Philosophische Fakultät gegenüber dem Bundesministerium das Argument ins Treffen bringen konnte, dass Lesesäle (im Hauptgebäude der Uni Wien) nicht in Institutsräume umgewandelt werden können, jedoch in Magazine. Mit 5.8.1955 war der Standort und Neubau umgewidmet,²⁷¹ das neungeschoßige NIG mit 21.500qm wurde 1962 fertiggestellt.²⁷² Bis in die 1990er Jahre wurden mehrmals Institute umgewidmet, aufgrund fehlender Mittel standen Teile des Gebäudes teilweise (z. B. 1998) leer, bis die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) die letzte Adaptierungen übernahm, die 2003 abgeschlossen wurden.²⁷³

Aufarbeitung und Gedenken

In der Literatur gibt es keinen Hinweis auf die Verwendung als zentralen Verfolgungsort durch die Wehrmacht, so wie es überhaupt in der Sekundärliteratur kaum etwas zum Ort gibt. Sofern es um die militärische Geschichte des Objekts geht, dann jene als Korpskommandogebäude bis 1920. Das Objekt ist sowohl politisch als auch zeitgeschichtlich, auch abseits der NS-Militärjustiz, relevant: Sowohl in seiner militärischen Funktion vor 1920 als auch seiner jetzigen Funktion als Institutsgebäude war und ist es politisch umkämpft und als Zentrum von Herrschaft Angriffen ausgesetzt.²⁷⁴ Weder die Universität Wien noch die darin angesiedelten Institute haben sich der

²⁶⁷ Vgl. Pongratz: Geschichte, a.a.O., S. 153.

²⁶⁸ Klein: Stadtbildverluste, a.a.O., S. 112. Sowie Graber: Garnison, a.a.O., S. 71. Widersprechend hier Schubert, er spricht von einer Ruine. Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 288. Es existieren auch mehrere Bilder vom Gebäude, die nahe legen, dass das Gebäude bis auf eine Gebäudeecke intakt war.

²⁶⁹ Vgl. Pongratz: Geschichte, a.a.O., S. 151. Tlw. widersprechend dazu Klein: Stadtbildverluste, a.a.O., S. 112.

²⁷⁰ Vgl. Pongratz: Geschichte, a.a.O., S. 154.

²⁷¹ Vgl. ebd. S. 158.

²⁷² Vgl. Schübl, Elmar: Der Universitätsbau in der Zweiten Republik. Wien, 2005. S. 139.

²⁷³ Vgl. ebd.

²⁷⁴ Vgl. dazu FN 221.

Gebäudegeschichte angenommen. 2009 wurde von der vergangenheitspolitischen Initiative ‚AK Denkmalpflege‘ während eines Stadtspaziergangs eine Gedenktafel am Gebäude angebracht, jedoch kurz darauf vom Portier entfernt.²⁷⁵

Stubenring 1

Die Tätigkeit verschiedener Gerichte im ehemaligen Kriegsministerium stellen nicht nur einen wichtigen Knotenpunkt sondern vielmehr den Ausgangspunkt des Aufbaus der NS-Militärjustiz in Wien dar.

Vorbetrachtungen, Quellenlage und Relevanz

Dass dieses Objekt in die Auswahl aufgenommen wurde, stellte im Forschungsprozess durchaus eine Überraschung dar. Das Gebäude war im untersuchten Zeitraum zwar einen ständig präsenten militärischen und politischen Schauplatz, zu Beginn der Recherche schien der Standort Stubenring 1 jedoch über keinerlei Bande zur NS-Militärjustiz zu verfügen. Damit geht die Darstellung der Quellenlage einher: Einer immensen Fülle an Erwähnungen in Stadtlexika, Prunkbauten-Bilderbänden und Darstellung des militärischen Offizierswiderstand (Operationen ‚Walküre‘ und ‚Radetzky‘)²⁷⁶ stehen keine Erwähnungen in einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten, auch nicht jenen zur NS-Militärjustiz, gegenüber.²⁷⁷ Eine hohe Relevanz erhält das Gebäude als Standort verschiedener Gerichte vor und nach der Mobilmachung, als zentrale Dienstaufsicht über die Gerichte der Ostmark und als Gerichtsherrenstandort.

Gebäudegeschichte

Das als k.u.k. Kriegsministerium geplante Gebäude war ab Fertigstellung²⁷⁸ bis 1945 immer in militärischer Verwendung, zentral in den Aufbau des Bundesheers der ersten Republik und die politischen Auseinandersetzungen der Zwischenkriegszeit eingebunden. Als solches war es sowohl Ziel politischer Angriffe als auch selbst politischer Akteur.²⁷⁹ Bereits 1934 waren mindestens drei

²⁷⁵ AK Denkmalpflege: Bericht vom Aktions-Stadtspaziergang. In: <http://denkmalpflege.blogspot.de>, 6. Sept. 2009. Zugriff: 24.März 2010, 15:21.

²⁷⁶ Ad Stadtlexika vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 273-278. Achleitner: Architektur Bd. 3/1, a.a.O., S. 24. Czeike: Lexikon, Bd. 5, a.a.O., S. 387 und Bd. 4, a.a.O., S. 646. Dehio Bd. I, a.a.O., S. 474-476. Graber a.a.O, S. 70-73. Ad Prunkbauten vgl. Matzka: Herren, a.a.O., S. 121. Ad ‚Walküre‘ u. ‚Radetzky‘ vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 272-278. Kurfürst-West: Flammen, a.a.O. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 418f.

²⁷⁷ Vgl. Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O.

²⁷⁸ Das Gebäude wurde zwischen 1909 und 1913 als k.u.k. Reichskriegsministerium an der Stelle der Franz-Josefs-Kaserne gebaut, die zusammen mit der Stifts- und der Rossauerkaserne ein Kasernendreieck um den ersten Bezirk bildeten. Das Gebäude beinhaltet rund ein dutzend Höfe und eine Stockfläche von etwa 10.000 qm. Vgl. Bauakt und Grundbuch, EZ 1616. Sowie Graber: Garnison, a.a.O., S. 71-73.

²⁷⁹ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 274.

andere Ministerien neben dem für Landesverteidigung dort angesiedelt.²⁸⁰ Es war bis 1938 nie als Gericht in Verwendung. Es lässt sich schwer nachzeichnen, wieviel Platz zu diesem Zeitpunkt im Gebäude bestand und welche Veränderungen das NS-Regime 1938 für andere Ministerien brachte. Der gravierende Platzmangel bei Luftwaffe, Wehrmacht und Militärjustiz führte offensichtlich nicht dazu, dass andere Ministerien dem Militär im Stubenring sofort weichen mussten, ansonsten hätte die Wehrkreisverwaltung XVII, selbst im Stubenring 1 angesiedelt, nicht im November 1938 das ehemalige Garnisonsgericht samt -arrest für fünf Kriegsgerichte reklamiert.²⁸¹ Handels- und Justizministerium befanden sich seit Oktober 1934 im Mezzanin des Objekts Stubenring.²⁸² Für den Untersuchungsgegenstand sind die im Objekt eingerichteten Verwaltungs- und Stabsstellen der Wehrmacht, politischen Stellen der NSDAP und Abteilungen der verschiedenen Ministerien (Justiz, Heer und andere) unwesentlich.²⁸³ Relevant sind folgende vier Funktionen für die NS-Militärjustiz:

- a) Kurzfristiger Standort des Gerichts des XVII. Armeekorps,
- b) erster und dauernder Standort des Gerichts der Division 177,
- c) Standort des Oberstkriegsgerichtsrates des Dienstaufsichtsbezirks 4 nebst Sitz eines Sachbearbeiters für den Reichskriegsanwalt und
- d) Sitz von Stab, Kommandant und somit Gerichtsherr.

Gericht des XVII. Armeekorps²⁸⁴

Mit 1.4.1938 zog das Generalkommando des XVII. Armeekorps und die Kommandantur des Wehrkreis XVII mit einem Gutteil der jeweiligen Stäbe und Abteilungen im Objekt ein, darunter auch das Gericht des XVII. Armeekorps.²⁸⁵ Dieses war in Friedenszeiten ein Gericht zweiter Instanz, also Berufungsgericht (vgl. II). Theoretisch bestand das Gericht bereits seit April 1938 und hatte de facto auch Agenden, da es für sämtliche Berufungen der ersten Instanzen zuständig war. Während die vier Kriegsgerichte der Divisionen - als erste Instanzen - im Jahr 1938 bereits mindestens 2000 Verfahren führten,²⁸⁶ trug ein Verfahren am 18.11.1938 vor dem Gericht des XVII.

²⁸⁰ Dieses unter wechselnden Bezeichnungen: 1913-1919: Reichskriegsministerium, 1918-1920: Staatsamt für Heereswesen, 1920-1933: Bundesministerium für Heereswesen, 1933-1938: BM für Landesverteidigung. Die anderen Ministerien waren u.a. jenes für Justiz und Landwirtschaft. Vgl. ebd. S. 273.

²⁸¹ Vgl. den Absatz zu ‚Raumnot‘ in II.

²⁸² Nach dem Anschluss wurde das Justizministerium unter dem Namen Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich (RJM/Ö) geführt und Ende 1938 aufgelöst. Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 248 und 263.

²⁸³ Vgl. dazu etwa Fernsprechbuch 1941/42, a.a.O. sowie Fernsprechbuch 1941/43, a.a.O., nebst Lehmann I/1939 und I/42, auch dort jeweils Fürsorge- und Versorgungsämter.

²⁸⁴ Alle Angaben in diesem Absatz ergeben sich - sofern nicht anders angegeben - aus den Akten des Bestandes ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K., der aus fünf Kartons besteht, von denen zwei komplett durchgesehen und systematisch erfasst wurden. Es ist unklar, ob dies alle Akten des Gerichts sind, vor allem die Lücke im Zeitraums April bis Oktober 1938 könnten auf einen Verlust hindeuten. Die Verfahren sind alle abgeschlossen und wurden trotzdem nicht nach Potsdam zur Ablage gebracht.

²⁸⁵ Das Grundbuch führt eine Nutzungs-/Besitzänderung erst am 28.8.1942. Vgl. Grundbuch, EZ 1616.

²⁸⁶ Eigene Berechnung anhand des Bestands ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K.

Armeekorps erst die laufende Verfahrensnummer 13/38.²⁸⁷ Warum es zu so einer späten Aktivierung der zweitinstanzlichen Verfahren kam, bleibt unklar.²⁸⁸ Im November 1938 haben die Verfahren zugenommen und erreichten Anfang 1939 ein Niveau, das das Jahr über gleich blieb. Die (von der ersten Instanz) verhandelten Delikte sind - in absteigender Häufigkeit - Diebstahlsdelikte, Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung (vor allem Unfälle und Alkoholisierung), Verletzungen von anderen Soldaten (auch mit Todesfolgen), unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht sowie sogenannte „Unzuchtsdelikte“ (sexualisierte Übergriffe auf Frauen und Mädchen, Homosexualität zwischen Soldaten oder Zivilisten).²⁸⁹ Die Berufungsverfahren, die vor das Gericht des XVII. A.K. kamen, sind selten Einsprüche von Soldaten, sondern meist solche von Offizieren der Einheit (Kommandant, Gerichtsherr, Richter oder diensthabende Offiziere, die die Tat angezeigt haben), die mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht zufrieden waren. Die jeweiligen Gerichte des XVII. A.K. setzten sich aus fünf Richtern zusammen, wobei es sich um drei Juristen und zwei Offiziere (einer in höherem, einer im gleichen Rang wie der Angeklagte) handelte. In sechzig durchgesehenen Akten sprachen acht verschiedene Richter in diesem Gericht ‚Recht‘ und bestätigten vier verschiedene Gerichtsherren (auf Ebene des Armeekommandos) die Urteile. Die Verhandlungen des Gerichts des XVII. Armeekommandos fanden in Räumlichkeiten statt, die sich auf drei Stöcke verteilten: 1. Stock, Marmorsaal; 2. Stock, Zimmer 189 und 205; 3. Stock, Zimmer 1, Sitzungssaal.²⁹⁰ Wo die Richter ihre Amtsräume hatten ist unklar. Der Platzbedarf bei 5-10 Richtern samt Poststelle, Schreibstuben, Geschäftsstellen, Aktenablagen und Nachbearbeitung war hoch.

Kriegsvorbereitung

Der Frühphase der Wiener NS-Militärjustiz in den Monaten vor 1939 kommt besondere Bedeutung zu. Die NS-Militärjustiz war darauf bedacht die interne Justiz auf den baldigen Kriegsfall vorzubereiten. Während die Vorbereitungen im Altreich seit 1934 andauerten - schon 1933 meinte Dietz programatisch

[die] Blut-, Opfer- und Schicksalsgemeinschaft [müsse so aufgestellt werden], daß sie im Ernstfall die geistige und schlagkräftige Waffe des Staates ist, die die Widerstandskraft der Truppe und der Bevölkerung überhaupt erhält und steigert, frei von allen Fehlern, die sich psychologisch ungünstig

²⁸⁷ Verfahren II 406/38 gegen B. vom 22.9.1938 bei der Erstinstanz, dem Gericht der 2. Pz. Div. Am 7.11.1938 verfügt das Gericht des XVII.A.K., dass neu verhandelt wird, erhält die Nummer 13/38. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K., Kt. 183, Akt 5.

²⁸⁸ Es könnte sein, dass neben dem Gericht des XVII.A.K. noch andere ‚Zweitinstanzen‘ bestanden oder dieses unter anderem Namen geführt wurde.

²⁸⁹ Gerade bei den beiden letzteren Delikten zeigt sich ein grobes Missverhältnis in den Urteilen: Während die Urteile gegen Homosexualität zu durchgängig hohen Strafen führten, wurden die Anklagen wegen Übergriffen und Vergewaltigungen meist fallengelassen.

²⁹⁰ Es existiert ein Raumplan aus der Zeit der Benützung durch das Kriegsministerium. Sofern sich die Raumnummerierung nicht geändert hat, lässt sich recht genau eingrenzen, in welchen Bereich die NS-Militärjustiz eingezogen ist.

auswirken könnten²⁹¹

- hatte die NS-Militärjustiz in Wien zwischen Anschluss und Kriegsbeginn ‚nur‘ rund 18 Monate Zeit. Erleichtert wurde dies dadurch, dass es keine Umstellung auf die strengere KSSVO/KStVO-Gesetzgebung bedurfte; Die neu aufgestellte Militärjustiz konnte gleich auf den fortgeschrittenen Status der Militärjustiz-Radikalisierung zurückgreifen.²⁹² Folgende Vorschriften und Anweisungen sollen dies unterstreichen:

Nebensächlichkeiten [seien zu vernachlässigen und das] Wälzen juristischer Probleme [sei zu unterlassen. Notwendig ist ein] Eindringen in alle für den Kriegsfall notwendigen Vorschriften. (...) alle Zweifelsfragen müssen in Friedenszeiten geklärt werden. Auch die Mobilmachung selbst muß so vorbereitet sein, daß sie vollständig automatisch abläuft.²⁹³

Eine explizite Nähe und ein „kameradschaftliches Verhältnis“ von Militärrichtern zu Gerichtsherren und Stabsoffizieren war dabei „unbedingt erforderlich“.²⁹⁴ Es wurden verschiedene Ziele verfolgt:

- a) Schnellstmögliche Etablierung der in Deutschland schon 1934 wiedereingeführten, politisierten und nationalsozialistischen Militärjustiz in Wien bzw. der Ostmark anhand der jüngsten VOen,
- b) Verkürzung der Verfahrensdauer, vor allem ab dem erwarteten Kriegsbeginn, denn „nur eine schnelle und scharfe Justiz kann das notwendige Ziel erreichen.“²⁹⁵ Die Aburteilung müsse „straff und schnell“ passieren, die Urteile „sofort vollstreckbar“ sein.²⁹⁶
- c) Konformität zwischen Gerichtsherren und Richtern was Rechtsauffassung und Fragen der Verfahrenführung anbelangte,²⁹⁷
- d) sowie einheitliche Strafraumen nach der Devise:

Milde in weitestem Umfang dort, wo sie angebracht ist; immer an die Möglichkeit disziplinarer Erledigung denken. Wo aber die Manneszucht gefährdet ist, wo mangelnder Mut die Triebfeder einer Untat ist, muß rücksichtslos und mit den allerschärfsten Mitteln durchgegriffen werden; hier ist jede Milde völlig unangebracht(...)²⁹⁸

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Militärjustiz nicht darauf angewiesen war Richter und Juristen aus dem Altreich zu importieren, sondern dass sie eine ausreichende Zahl motivierter Offiziere und Juristen vorgefunden hat.²⁹⁹ Sofern es zu Einberufungen von Rechtsanwälten, zivilen

²⁹¹ Dietz, Helmut: Das Strafrecht der Wehrmacht im neuen Reich. Zur Neuordnung der Militärgerichtsbarkeit. In: Deutsches Recht, 1933. S. 163-172. Zit. n. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 255.

²⁹² KSSVO und KStVO wurden am 17. August 1938 verordnet und traten am 26. August 1939 in Kraft. Vgl. Absolon: Wehrmacht, Bd. VI, a.a.O., S. 560.

²⁹³ Zit. n. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 40 und 39.

²⁹⁴ Ebd., S. 40.

²⁹⁵ Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirk 2 Bokelberg; BA-ZNS Ger. Inf. Führer V/15, Bl. 164r. Zit. n. ebd. S. 42.

²⁹⁶ Schwinge, Erich: Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht, II (1937/38), S. 247-258, hier: S. 254.

²⁹⁷ Vgl. Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 494 u. 495.

²⁹⁸ BA-ZNS Ger. Inf. Führer V/16, Bl. 201. Zit. n. ebd., S. 41.

²⁹⁹ Zwar wurden eine nicht unwesentliche Anzahl von Offizieren des Bundesheeres der Ersten Republik und des Austrofaschismus entfernt, nichtsdestotrotz wurde nicht nur der Großteil der Offiziere aller Ränge übernommen sondern gab es militaristische und dezidiert faschistisch gesinnte Kreise, etwa im NS-Soldatenring oder der Redaktion der oben angeführten Militärwissenschaftlichen Mitteilungen. Vgl. Barthou, Peter: Die Übernahme von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft des Bundesheeres in die Deutsche Wehrmacht im März 1938. In: Barthou, Peter/Heeresgeschichtliches Museum: Einmarsch '38. Militärgeschichtliche Aspekte des März 1938. Wien, 2008. S. 69-86.

Richtern und Offizieren mit juristischer Ausbildung im Ruhestand zur Militärjustiz kam, meldeten diese sich freiwillig, seltener wurden diese vom Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks zum Dienst berufen.³⁰⁰ Diese rund 18-monatige Tätigkeit des Gerichts des XVII. A.K. stellt eine Übungs- und Testphase für die NS-Militärjustiz in Wien und der ‚Ostmark‘ dar. Die Berufungsinstanz wurde zweckentfremdet und mit obigen Zielen in ein Konditionierungs- und Radikalisierungsinstrument umgebaut. Zu langsame Verfahrensführung oder milde Urteile wurden von der ‚Zweiten Instanz‘ reihenweise ausgehoben. Dies war notwendig um die Gerichte der neuen Divisionen und Wehrkreise auf Linie zu bringen, Netzwerke und ‚Kameradschaft‘ zwischen den verschiedenen Stellen und Ebenen herzustellen und die Verfahrensdauer bis Kriegsbeginn auf ein Minimum - bei gleichzeitiger Härte - zu reduzieren.

Umbauphase durch Kriegsbeginn

Das XVII. A.K. nahm ab September 1939 am Überfall auf Polen teil, das dazugehörige Gericht blieb nicht in Wien, sondern zog mit, wobei die Agenden eines im Feld stehenden Gerichts eines A.K. gänzlich andere waren.³⁰¹ Im Heimat-Wehrkreis wurde zur Ausbildung und Auffrischung der Verluste des Feldheeres das Ersatzheer aufgestellt: Im Fall der Ersatztruppen XVII schon im August 1939. Das dazugehörige Gericht arbeitete in dieser Übergangsphase entweder als ‚Gericht des Kommandeurs der Ersatztruppen XVII‘ oder als ‚Gericht des Stellvertretenden Generalkommandos‘ und verblieb im Objekt Stubenring. Die Namensverwirrung findet durch die Umbenennung des Ersatzheeres in Division 177 ein Ende.³⁰² Das erste gefundene Schriftstück eines Gerichts der Division 177 ist auf den 17.11.1939 datiert - während andere Stellen zu diesem Zeitpunkt noch unter den drei alten Namen weiter arbeiteten.

Feldkriegsgericht der Division Nr. 177

Der Richterstab des Gerichtes dürfte sich nicht aus Richtern der Vorgängergerichte zusammengesetzt haben, wobei die Aktendurchsicht und Datenbankerstellung nicht systematisch

³⁰⁰ Vom 25.4.1940 ist ein Schreiben des Wehrkreiskommando XVII, Stellv. Gen.Kdo.XVII.A.K. erhalten, das laut OKH Nr. 25 e 19 HR I Nr. 442/40 g v. 4.4.1940 nur an Oberstkriegsgerichtsräte des Feld- und Ersatzheeres zu verteilen ist, demnach sieben Reserveoffiziere zur Ausbildung als Heeresrichter bestellt werden sollen. Diese werden im Folgenden aufgezählt und einer Division (177, 188, 478) zugeteilt, einige wurden auch nach Frankreich geschickt. Die berufenen Personen waren bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsanwälte oder zivile Richter. Die Zuteilung übernahm der ObstKGR d. DAB 4, Roth, in einem Schreiben vom 6.7.1942 war schon Mäntler ObstKGR. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 5, Akt 117.

³⁰¹ Die Funktion als Berufungsgericht (zweite Instanz) war weggefallen, womit es de facto auf die Funktionen eines Gerichts einer Wehrmachtskommandantur beschränkt war: Administration der Divisionsgerichte, Klärung und Zuweisung von Verfahren, deren Zuständigkeit unklar ist, Verfahren gegen Angehörige der Stäbe des A.K., Offiziere und Kriegsgefangene.

³⁰² Das Feldheer hieß ab diesem Zeitpunkt 177. Division, vgl. II.

auf Richter eingehen konnte.³⁰³ Es lassen sich in den ersten Jahren des Gerichtes mindestens sieben verschiedene Richter in enger zeitlicher Folge³⁰⁴ und insgesamt etwa fünfzehn Richter zu verschiedenen Zeitpunkten ausmachen. Laut Wüllner sind am Gericht 1943, nach einer Dienststellenübersicht und an allen Standorten, 11-17 Richter tätig.³⁰⁵ Zum Raumbedarf des Gerichtes der Division 177 lassen sich keine zufriedenstellende Angaben machen, wobei von den oben angeführten Verhandlungsräumen zumindest jene im 2. und 3. Stock weiterverwendet wurden und weitere im 2. Stock dazu kamen. Die Agenden des Feldkriegsgericht der Division Nr. 177 waren von denen der Vorgängergerichte gänzlich verschieden, da es sich um ein Gericht der ersten Instanz handelte und keine Berufungsinstanz mehr bestand, was alle weiteren Verfahrensschritte (Haftzeitbemessung, Entscheidung über Strafaussetzung zur Frontbewährung, Entscheidung darüber, ob der Häftling zu Haus-/Instandhaltungsarbeiten herangezogen werden darf, etc.) auch ans Gericht gebunden hat. Die Abläufe folgten den in II dargestellten. Spätestens ab September 1939 stand das WUG X in Favoriten als Haftort neben dem WUG FLORIDSDORF zur Verfügung wodurch die Inhaftnahmen ins LG I/UHA I obsolet wurden (vgl. zu allen die betreffenden Ortskapitel). Ladungen zu Einvernahmen und Verhandlungen wurden von der Geschäftsstelle des Gerichtes versandt und geben einen spärlichen Einblick in Abläufe und Örtlichkeit:

Geschäftsstelle des Gerichtes
St.L.III Nr. 700(1940)

Wien, den 23.X.1940,
Wien I., Stubenring 1

Der 4.M.G.Komp.Inf.Ers.Batl.1/132, Senica.

In der Strafsache gegen Schtz. A. wegen Unzucht wider die Natur wird auf Anordnung des Untersuchungsführers / Gericht gebeten, auf Montag den 28.10.1940, 10.00 Uhr in das Dienstgebäude des Gerichtes (der Gericht der Division Nr. 177, Wien I. Stubenring 1, Zimmer 191, in 2.Stock)

a) als Beschuldigten zu gestellen / vorzuführen: Schtz. A.

b) als Zeugen zu gestellen: Schtz. W., Schtz. G., Schtz. R.³⁰⁶

Über die Jahre wurden Nebenstellen des Gerichtes eingerichtet. Es gibt keine konkreten Hinweise, warum dies passiert ist - das Fehlen von internen Akten und Korrespondenzen macht sich hier schmerzlich bemerkbar. Zum Vorteil der örtliche Konzentrierung von bestimmten Delikten und einer bessere Lage zu anderen Verhöreinrichtungen (v. a. ROSSAUERKASERNE) kam möglicherweise Platzmangel im Stubenring. Grundsätzlich bedeutet die Aufteilung eines Gerichtes auf bis zu drei Standorte einen hohen administrativen Aufwand, war also wohl gut begründet. Ein Standort des

³⁰³ Dies könnte sich aber als lohnend erweisen: Zum Beispiel beginnt die Karriere von Richter Karl Everts hier: Dieser war Anfang 1939 als Richter in der 2. Panzer-Division tätig und fand im Berufungsverfahren so Eingang in die Akten des Gerichtes des XVII.A.K. Vgl. Ortskapitel HOHENSTAUFGASSE und OTTO-WAGNER-PLATZ.

³⁰⁴ Im angegebenen Verfahren II 266/1941 im Mai 1941 saßen die beiden Kriegsgerichtsräte/KGRE Schwarzmann und Suppan zu Gericht, ein anderer KGR, Fischerleitner, bestätigte es. In zeitlicher Nähe befanden sich ebenfalls Feld-KGR Zastiera und KGR Meyer (III 315/41, April 1941) und KGRE Jamöck und Razelsdorfer (II 226/41, März 41).

³⁰⁵ Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108.

³⁰⁶ Verfahren III 700/1940. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 29, Akt 2. Mit ‚Unzucht‘ ist in diesem Fall eine Verfolgung wegen (vermeintlicher) Homosexualität gemeint. Alle Fehler im Original.

Gerichts der Division 177 befand sich durchgehend bis 1945 im Objekt Stubenring 1.³⁰⁷

Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 4

Für die beiden 1938 errichteten Wehrkreise XVII und XVIII wurde der Dienstaufsichtsbezirk/DAB 4 gegründet, der in Gerichtsbelangen zuständig war, direkt dem Ersatzheer unterstand und von einem Oberstkriegsgerichtsrat³⁰⁸ geleitet wurde.³⁰⁹ Als Standort der hier tätigen Juristen/Richter fungierte das Objekt Stubenring 1.³¹⁰ Roth hatte 1940 die Funktion des ObstKGR inne, ihm folgte ab spätestens 1942 Mäntler.³¹¹ Mäntler ist zwischen 1938 und 1943 in einige Verfahren des Gerichts des XVII. A.K. und der Division 177 eingebunden, teils als (durch ‚Hinweise‘ eingreifender) Oberstkriegsgerichtsrat, teils selbst als Richter.³¹² Später - vielleicht schon im November 1939³¹³ - wechselt Mäntler ans Reichskriegsgericht, wobei er auch noch 1943 an Verfahren in Wien mitwirkte.³¹⁴ Auch wenn der Oberstkriegsgerichtsrat nur für die Gerichtsorganisation zuständig ist und nicht wie ein Gerichtsherr umfassend in ein Verfahren eingreifen kann, kommt der Funktion eine wichtige Rolle zu. Er koordinierte vom Stubenring aus nicht nur in kürzester Zeit den Aufbau der NS-Militärjustiz in den Wehrkreisen XVII und XVIII, wozu auch die Klärung und Organisation von Abläufen und Zuständigkeiten zählte, sondern auch die Akquirierung von Haft- und Gerichtsräumen und Auswahl, Bestellung und Zuteilung neuer Richter. Der Oberstkriegsgerichtsrat setzte nach dem Wegfall des Gerichts des XVII.A.K. die Konstitutionierungs- und Radikalisierungsfunktion insofern fort, als er nicht nur Dienstaufsicht und Bestellungen bearbeitete, sondern zwischen der Richterschaft und den nachgeordneten Dienststellen der Militärjustiz eine Kameradschaft beschwor, zu Versammlungen und Vorträgen einlud und für diese

³⁰⁷ Das letzte gefundene Schreiben datiert auf den 5.2.1945, es lassen sich jedoch sicher spätere finden. Vgl.

ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 41.

³⁰⁸ Die Amts- und Funktionsbezeichnung des ‚Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks‘ (ObstKGR d. DAB) ist nicht zu verwechseln mit dem Titel Oberkriegsgerichtsrat (OKGR). Tatsächlich sind alle gefundenen Oberstkriegsgerichtsräte (DAB 2: Bokelberg, DAB 4: Mäntler, außerdem Riemann) tatsächlich in ihrem Rang jeweils auch Oberkriegsgerichtsräte.

³⁰⁹ Absolon listet die Heeresjustiz direkt dem Chef der Rüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unterstehend, zur Heeresjustiz zählen wiederum eben diese Oberstkriegsgerichtsräte des Dienstaufsichtsbezirks, derer es acht gab. Absolon: Wehrmacht Bd. VI., a.a.O., S. 244.

³¹⁰ Zumindest ist dies für die Jahre 1940/1941, 1943 und 1945 belegt. Vgl. Fernsprechbuch 1941/42, a.a.O. S. 543. Sowie Fernsprechbuch 1943, a.a.O. S. 554. Weiters das von Wüllner angegebene Schreiben, vgl. Wüllner, NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 108. Sowie Meldung des Gerichts der Wehrmachtskommandantur Wien an den Oberstkriegsgerichtsrat in Wien vom 16.3.1945 im Verfahren I 390/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 96.

³¹¹ Vgl. dazu die Schreiben von ObstKGR d. DAB 4, Roth bzw. Mäntler In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 5, Akt 117.

³¹² Fünf Verfahren 1938, sieben 1939. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177 Gerichtsakten XVII.A.K.

³¹³ Vgl. Toppe, Andreas: Militär und Kriegsvölkerrecht. München, 2009. S. 362, FN 299.

³¹⁴ Das Verfahren gegen A. wird Anfang 1943 vom Gericht der Division 177, Loquaipplatz, geführt. Der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 4 Mäntler ist vom Standort Stubenring 1 mit einem Gutachten beteiligt. Am 20.2.1943 wird das Urteil, 15 Monate Haft, vom Gerichtsherrn Müller-Derichsweiler bestätigt, A. über das WUG XXI ins WG Glatz transportiert, wobei noch ein langwieriger Postverkehr über die richtige Haftzeitberechnung entsteht. Verfahren II 55/43 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 58.

Sachbearbeiter des Oberreichskriegsanwalts in Wien

In der gesamten NS-Militärjustiz mit Ausnahme des Reichskriegsgericht bestand ein System der wechselnden Funktionen: Die an einem Gericht tätigen Richter wechselten sich in den Funktionen des Ermittlers, Anklägers oder Verhandlungsleiters ab. Das Reichskriegsgericht verfügte hingegen über eine fix bestellte Reichskriegsanwaltschaft unter einem Oberreichskriegsanwalt.³¹⁶ Vorarbeiten und -erhebungen zu Verfahren aus Einheiten der Wehrkreise XVII und XVIII vor dem RKG wurden von Wien aus bearbeitet. Dabei kamen unterschiedliche Richter zum Einsatz, welche ihren Dienstort zumeist im Stubenring hatten, der Sachbearbeiter blieb durchgehend derselbe.

Der Oberreichskriegsanwalt
- Sachbearbeiter in Wien -
St.P.L. (RKA Wien) Nr. 55/39
Gegenwärtig:

Wien, den 12.9.1939

- 1) Dr. Fischer, Oberstkriegsgerichtsrat beim Reichskriegsgericht
 - 2) M., Angestellte als Protokollführer verpflichtet gem. § 104 Abs. 3, 22 Abs. 2 MStGO.
- In der Strafsache gegen den Schützen d. R., Franz H. wegen § 5 KStR (...)³¹⁷

Gerichtsherren, Abwehrstelle XVII und Stab

Neben seiner Funktion als erster und durchgehender Standort des Gerichts der Division 177 war der ‚Stubenring‘ auch Sitz der meisten für den Wehrkreis XVII zuständigen Gerichtsherren. Es finden sich Urteilsbestätigungen von mindestens zehn unterschiedlichen Personen - teilweise jedoch in Vertretung, was, ob der zugrunde liegenden militärischen Struktur, die Erforschung/Übersicht erschwert.³¹⁸ Diese zehn Gerichtsherren sind zusätzlich unter der zeitlichen Entwicklung vor der Mobilmachung zu sehen, setzen sich also systematisch aus Verfahren von insgesamt fünf Divisionen zusammen,³¹⁹ zu denen noch unzählige unsystematische, weil zugeteilte, Urteile kamen. Das Objekt war eines von drei Gerichtsstandorten, von dem Gerichtsherren ihre Funktion ausübten, neben dem LOQUAIPLATZ (nur Div. 177) und der UNIVERSITÄTSSTRASSE (nur Wehrmachtskommandantur Wien). Daneben bestand im 4. Stock die Abwehrstelle XVII (ASt XVII), die als militärischer Geheimdienst und Spionageabwehr tätig war.³²⁰ Diese stand in mehreren Verfahren in direktem

³¹⁵ Vgl. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 39-40.

³¹⁶ Haase, Norbert und Brigitte Oleschinski (HrsgIn): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtsstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Leipzig, 1993. S. 47.

³¹⁷ Verfahren noch ohne St.L. da noch keine Gericht zuständig war. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 184, Akt 8.

³¹⁸ War es einem Kommandeur als Gerichtsherr nicht möglich, ein Urteil zu bestätigen, etwa weil er nicht vor Ort war, so unterzeichnete ein nachgereihter Offizier dieses Urteil. Und zwar nicht *für* den eigentlichen Gerichtsherren sondern *als* Gerichtsherr.

³¹⁹ Vor September 1939: 4. leichte, 44., 45. und 2. Panzer Division. Ab Ende 1939: Division 177.

³²⁰ Vgl. Studeny, Franz: Tätigkeitsbericht der Widerstandsgruppe Unterstab des Stellv. Generalkommandos XVII. A.K. In: DÖW-Akt 4623/I.

Kontakt zur NS-Militärjustiz, etwa indem verdächtige Wehrmachtsangehörige bei der Wehrmachtsstreife oder den Wiener Divisionsgerichten angezeigt wurden.³²¹ Umgekehrt spielt der Wiener ASt eine Rolle im Widerstand, insbesondere über dessen Leiter (seit 1938) Rudolf von Marogna-Redwitz, der dem österreichischen Widerstand zugerechnet wird und anderen, etwa Erwin von Lahousen.³²² Eine Darstellung dieser beiden Funktionen des ASt ist hier nicht möglich.

Gebäudegeschichte bis April 1945 und Widerstand

Das Gebäude spielte sowohl bei den Operationen ‚Walküre‘ als auch ‚Herbstlaub 44‘ und ‚Radetzky‘ des militärischen Widerstands eine Rolle.³²³ In einer Vielzahl von österreich-patriotischen Schriften werden die Leistungen dieses militärischen Widerstands in Wien dargestellt,³²⁴ in militärhistorischen Schriften kommen diese nicht oder nur am Rande vor; Vorrangig, weil die Operationen ‚Herbstlaub‘ und ‚Radetzky‘ nie verwirklicht wurden und daher bei der Befreiung keine Rolle spielen konnten.³²⁵ Die wissenschaftliche Stichhaltigkeit der Quellen und Darstellung ist teilweise in Zweifel zu ziehen, vergangenheitspolitisch aber aussagekräftig: Der Stubenring war in dieser Heldenerzählung demnach das Zentrum des österreichischen Widerstands, bestehend aus jenen „Tausenden (...) Arbeitern, Bauern und Intellektuellen, (...) Sozialisten, Katholiken und Kommunisten“³²⁶ die nach „sieben Jahren (...) im unterirdischen Kampf“, geführt von einer „Schar todesmutiger Offiziere und Unteroffiziere“, die „seit Jahr und Tag“ nichts anderes taten als Hitler zu bekämpfen, ihre Operationen starteten. Wie schon Vogl 1977 feststellt, widersprechen sich die Berichte oft erheblich.³²⁷ Anhand seriöseren Darstellungen lässt sich sehrwohl die Funktion des Objekts herausarbeiten, demnach bestanden im Gebäude neben dem Netzwerk um Szokoll mehrere Widerstandsgruppen im Bereich der Unteroffiziere,³²⁸ die über Jahre

³²¹ Dieser Komplex wurde hier nicht extra bearbeitet. Hinweise etwa in den Akten DÖW 7261 und 8479 (dort: Nachtrag zum Tagesraport 4 vom Februar 1944).

³²² Vgl. Wette, Wolfram: Zivilcourage. Frankfurt, 2004. Broucek, Peter: Militärischer Widerstand. Studien zur österreichischen Staatsgesinnung und NS-Abwehr. Wien, 2008. S. 418f. Wette: Tabu, a.a.O., S. 40.

³²³ Schon die Teilnahme am Putsch vom 20. Juli 1944 verlief in Wien nach Plan, danach konzentrierte man sich auf die von Szokoll für Herbst 1944 (‚Herbstlaub 44‘) erwartete Befreiung durch die Alliierten. Der militärische Widerstand stand über den „Siebenausschuss“ in Kontakt mit dem zivilen Widerstand, der aber am 2.3.1945 aufflog und wegbrach. Schlussendlich schickte Szokoll am 2. April seinen Vertrauten Käs zur schon nahen Roten Armee um Unterstützungsmöglichkeiten zu besprechen. Das Unternehmen wurde jedoch am 6. April verraten, das Objekt Stubenring von SD/SS gestürmt und die Befreiung passierte allein durch die Rote Armee. ‚Operation Radetzky‘ hatte zumindest den Effekte, dass sich General Bünau nicht sicher sein konnte, welche Wehrmachtseinheiten, zum Widerstand gehörten und so die Verteidigung der Stadt nicht im vollen Umfang planen konnte. Broucek: Widerstand, S. 167, 170-173, 425.

³²⁴ Kurfürst-West: Flammen, a.a.O. Sowie Studeny: Tätigkeitsbericht, a.a.O., S. 3 und 13. Seriöser bei Broucek: Widerstand, a.a.O.

³²⁵ Vgl. Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 45. Rauchensteiner: Widerstand, a.a.O., S. 120-123.

³²⁶ Auch im Folgenden: Kurfürst-West, S. 19f.

³²⁷ Vgl. Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 47.

³²⁸ „Unterstab des Stellv. Generalkommandos XVII. A.K.“ bzw. „Wehrkreiskommando“ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 168. Studeny: Tätigkeitsbericht, a.a.O. Fiedler, Rudolf: Gruppe Fiedler, Bericht der Widerstandsgruppe der Wehrmachtskommandantur Wien. In: DÖW-Akt 5988/a.

hinweg zersetzend tätig waren. Die Relevanz von Szokoll für die Befreiung Wiens ist beschränkt und keineswegs ein „gelungener Aufstand“.³²⁹ Das Objekt Stubenring teilte sich in den letzten Tagen vor der Befreiung zusammen mit der Stadtkommandatur in der Universitätsstraße die Verteidigungsagenden der Stadt, das Wehrkreiskommando im Stubenring war aber auch für die wehrkreisweite Evakuierung zuständig.³³⁰ Das Gebäude wurde im Frühjahr 1945 von einer Bombe getroffen, im April folgte ein Großbrand.³³¹ Das Gebäude wurde 1946 an die Republik zurückgestellt.³³²

Ausblick und Gedenken

Was die wissenschaftlich-historische Forschung anbelangt ergibt sich der Eindruck, dass der Aktenbestand ‚XVII.A.K.‘ im ÖStA noch keiner wie auch immer gearteten Bearbeitung unterzogen wurde. Die Ergebnisse nach oberflächiger Durchsicht rechtfertigen jedenfalls eine umfassende Bearbeitung. In der bestehenden Literatur kommt der Standort Stubenring nur als Bastion des Widerstands (‚05‘, ASt) vor, besetzt mit - der Heldengeschichte folgend - ausschließlich „gutösterreichischen Offizieren“.³³³ Die Rolle des Widerstands kann hier nicht bearbeitet werden. Die Angaben zur militärischen Geschichte des Gebäudes in der gefundenen Literatur sind unzureichend, eine Erwähnung der Militärjustiz fehlt ganz. Die Darstellung der Gebäudegeschichte des Stubenrings ist ein ausgezeichnetes Beispiel einer einseitigen österreich-patriotischen Darstellung, welche sich in gleichem Maße auch bei anderen Objekten, vor allem Regierungsbauten, beobachten lässt. Der wesentlichste Kritikpunkt aus der Sicht des Forschungsbereichs der NS-Militärjustiz, ist die Ausblendung - oder gar Legitimierung - der Verfolgung durch die NS-Militärjustiz: Widerstand war Widerstand, wenn er unter dem Banner des ‚Österreichischen Freiheitskampfes‘ passierte oder nach 1945 diesem zugerechnet wurde. Entziehung und Weigerung außerhalb dieser Menge war hingegen weiterhin kriminell. Diese Frage soll abschließend im Resümee bearbeitet werden. Eine umfassende Darstellung zum Objekt wäre wünschenswert, daran angeknüpft könnten bestehende Formen von Gedenken (literarisch wie lokal³³⁴) überprüft und wenn nötig angepasst werden. Der Standort eines Feldgerichts im Stubenring ist etwa im Telefonbuch von 1941 verzeichnet - als einziges Gericht überhaupt - womit die

³²⁹ Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 172.

³³⁰ Vgl. ausführlich Tuider: Wehrkreise, a.a.O., S. 45.

³³¹ Vgl. Matzka: Herren, a.a.O., S. 123.

³³² Vgl. Grundbuch, EZ wie oben.

³³³ Studeny: Tätigkeitsbericht, a.a.O., S. 5 und 9.

³³⁴ Am 4.4.2005 wurde eine viersprachige Gedenktafel für Carl Szokoll durch Minister Martin Bartenstein (damals Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) errichtet. Vgl. Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: 04.04.2005: Gedenktafel für den Widerstandskämpfer Carl Szokoll enthüllt. Zugriff 23.11.2011, Screenshot im Archiv des Autors.

Zeitspanne der Ausblendung und Nicht-Aufarbeitung bei diesem Objekt die längst mögliche Dauer hat: Seit der Befreiung ist bekannt, dass dort ein Gericht bestand, ohne das es eines der ansässigen Ministerien je störte oder interessierte.³³⁵

Metternichgasse

Die schlechte Aktenlage und die mangelhafte historische Aufarbeitung führen zu einer eingeschränkten Ausgangslage dieses Objekt betreffend. Die Relevanz des Objektes ergibt sich durch mehrere Erwähnungen in Gerichtsakten nach dem Muster „Wien III, Metternichgasse“. Es stellte sich folglich die Frage nach dem Objekt. Unter den ca. 500 durchgesehenen Verfahrensakten befanden sich etwa 15 Erwähnungen ohne Hausnummer, sowie zwei mit Hausnummer 8. Die Bearbeitung von Adressverzeichnissen führte weiters zu den möglichen Hausnummern 6, 4 und 3.³³⁶

Metternichgasse Nr. 8

Das Objekt Metternichgasse Nr. 8 hat mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen Bezug zur NS-Militärjustiz. Diese lässt sich nicht über Telefon-/Adressbücher belegen, da diese den Ort überhaupt nicht führen.³³⁷ Tatsächlich finden sich im Sample fast nur Verfahren aus den letzten beiden Jahren des NS-Regimes, mit einem Schwerpunkt auf 1944. Aber auch 1942 gingen schon Schreiben zur Bestätigung in die Metternichgasse (vgl. Abdrucke unten). Seit 1942 trägt auch das Telefonbuch den Eintrag „ungenannt“, der auf eine staatliche/militärische Liegenschaft hindeuten könnte. So es die Hausnummer 8 ist, ergeben sich zwei (sich nicht ausschließende) Verwendungsmöglichkeiten:

- Die erste Möglichkeit ist die Verwendung durch die Stabsabteilungen II/a und /b, dem jeweiligen Verwaltungsstab für Mannschaft bzw. Offiziere.³³⁸ Wesentlichste Quelle dafür sind Formblätter des Gerichts der Division 177, etwa zu Fahndungsausschreibungen.³³⁹ Eine solche Verwendung schränkt die Verknüpfung mit der NS-Militärjustiz de facto auf Personalverwaltung ein und ist damit kein ausreichendes Merkmal um im Netzwerk der NS-

³³⁵ Vgl. Fernsprechbuch 1943, a.a.O., S. 554. Die dort angesiedelten Bundesministerien sind das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, weiters jenes für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

³³⁶ Lehmann I/1939, S. 216. NSDAP: Dienststellen, a.a.O. S. 71 (Kapitel ‚Behörden‘). Fernsprechbuch, 1941/42, a.a.O. und Fernsprechbuch 1943, a.a.O. Von einer Würdigung der Objekte Metternichgasse Nr. 3 und 4 wird abgesehen da von einer geringen Relevanz für die NS-Militärjustiz auszugehen ist. Metternichgasse 4: In der ehemaligen und heutigen deutschen Botschaft wird 1938 das ‚Haus der Wehrmacht‘, das Ostmärkisches Offiziershaus ‚Groß-Deutschland‘ (ein Offizierscasino) und die Militärische Bauleitung eingerichtet. Nr 3. beherbergt das Volkssturmbataillon 41/2/1. Komp. Vgl. ebd. S. 554.

³³⁷ 1939 wird noch die Vorbesitzerin als Eigentümerin geführt, vgl. Lehmann I/1939, S. 197. 1942 hingegen trägt das Objekt den Vermerk „ungenannt“, was auf eine gewisse Schutzwürdigkeit hinweisen könnte. Vgl. Lehmann I/1942, S. 615.

³³⁸ Vgl. Tuidler, Wehrkreise, a.a.O., S. 57. Ad Stabsorganisation: Rauchensteiner: Krieg, a.a.O., S. 493.

³³⁹ Vgl. Abb. 3 in Bolyos: Orte, a.a.O., S. 85-92. Sowie etwa Gericht der Division 177, Verfahren I 382/45. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 35.

Militärjustiz relevant zu sein.

- Die zweite Möglichkeit ist, dass das Objekt von Generalmajor Müller-Derichsweiler (und/oder anderer Kommandeuren) als Wohn- oder/und Dienstort verwendet wurde. Als Sitz von Gerichtsherren wäre es jedenfalls Teil des Netzwerks der Heeres-Militärjustiz. Wie in II ausgeführt verfügte der Kommandant einer Einheit nicht nur über militärische Befugnisse und solche nach dem Disziplinarstrafrecht, sondern als Gerichtsherr über das Verfahren uneingeschränkte Befugnisse.

Diese beiden Nutzungsmöglichkeiten schließen sich nicht aus: Mehrere in dieser Arbeit erarbeitete Objekte kombinierten Wohn- und Dienstorte und belegen, dass Wohnorte von Kommandanten im Telefonbuch als Dienstort angegeben wurden.³⁴⁰ Selbst wenn der Sitz erst in den letzten zwei Kriegsjahren eingerichtet worden wäre, erhält das Objekt hohe Relevanz, da die Anzahl der Verfahren im Vergleich zur ganzen Kriegsphase in den Jahren 1944/45 am Höchsten war.³⁴¹

Metternichgasse Nr. 6

Auf diese Hausnummer verweist ein Eintrag im NSDAP-Dienststellenverzeichnis von 1940/41: Es war demnach Kommandostandort der Luftwaffengruppe XVII.³⁴² Weiters war es Sitz der NS-Fliegerkorpsgruppe XVII, die das Gebäude im September 1938 von der Britischen Botschaft gekauft hatte.³⁴³ Ob der geringen Dichte an Luftwaffen-Verfahren im Sample lassen sich nur schwer Aussagen über die Relevanz als Ort der Luftwaffen-Militärjustiz treffen.³⁴⁴ Sollte es sich um den Sitz des Kommandeurs und damit Gerichtsherren im Verfahren und um keinen Gerichtsort handeln, kommt dem Objekt eine geringere Relevanz zu, als wenn es sich um ein Gericht der Luftwaffe gehandelt hat. Das Objekt Metternichgasse Nr. 6 hat damit, trotz fehlender Aktenbelege, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen Bezug zur NS-Militärjustiz.

Beispiele aus den Akten

*Fallbeispiel 14:*³⁴⁵ Das Verfahren gegen A. endete mit einer Bestätigung durch den Gerichtsherren, im Folgenden dessen Begründung:

Division 177, der Gerichtsherr.

Wien, den 25. Juli 1944

³⁴⁰ Vgl. etwa das Objekt MAXINGSTRASSE, STUBENRING und LOQUAIPLATZ.

³⁴¹ Vgl. Tabellen in Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O.: S. 744: Tabelle 2; S. 761: Tabelle 1; S. 766: Tabelle 1.

³⁴² Vgl. NSDAP: Dienststellen, a.a.O. S. 71 (Kapitel ‚Behörden‘). Die Gruppe 17 bestand aus sechs auf den gesamten Luftgau XVII verteilten Standarten.

³⁴³ Die NS-Fliegerkorpsgruppe XVII stellt juristisch gesehen keine militärische Gliederung dar. Vgl. NSDAP: Dienststellen, a.a.O. S. 71 (Kapitel ‚Behörden‘) und S. 11 (Kapitel ‚Gau Wien‘, 41/1-10) und Lehmann I/1942, S. 615. Ad Kommando-Bezeichnungen vgl. Tessin: Formationsgeschichte, a.a.O., S. 71f. Ad Geschichte der Britischen Botschaft vgl. Hirlehey, Linda: Botschaftsgeschichte. In: Homepage der Britischen Botschaft unter: <http://ukinaustria.fco.gov.uk/en/about-us/our-embassy-in-vienna/embassy-history>, Zugriff 22. Juni 2010. Sowie Bauakt und Grundbuch, EZ 1132.

³⁴⁴ vgl. Teile I und II sowie die Ortskapitel SCHWINDGASSE, Schillerhof & MAXINGSTRASSE.

³⁴⁵ Im Folgenden Verfahren II 761/44 vor der Division 177 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt.1, Akt 23.

Gegen den Gefreiten A. geboren 1917, zzt. Gren.Ers.u.Ausb.Btl.I./482 Mistelbach wird gem. § 87 a KStrVO. für den Fall der Rechtskraft der gegen ihn mit Strafverfügung vom Juli 1944 festgesetzten Gesamtstrafe von 6 (sechs) Monaten Gefängnis als disziplinäre Nebenstrafe die Dienstgradherabsetzung in den niedersten Stand der Mannschaften. (...)

Der Gerichtsherr, gez. Müller-Derichsweiler, Generalmajor.

Es muss sich bei diesem Vorgang um ein Verfahren im Heer gehandelt haben, Luftwaffe ist ausgeschlossen (Division 177). Die Strafverfügung wurde vom Richter, der das Verfahren geführt hat, formuliert und dem Gerichtsherrn zur Unterzeichnung vorgelegt. Da dieser in diesem Fall zustimmte, erlangte das Urteil Rechtskraft und erging an die Einheit, die es - in diesem Fall - umsetzte: A. kam in Folge ins WUG X, dann am 25.8.1944 ins WUG XXI und von dort ins WG Anklam. Dort wurde er einer Bewährungseinheit im Raum Warschau zugeteilt. In diesem Fall stehen also die Objekte mit den Hausnummern 8 (auch 3 und 4) zur Verfügung, da es die Luftwaffe (Nr. 6) nicht sein kann.

*Fallbeispiel 15:*³⁴⁶ Im folgenden Verfahren handelt es sich um einen Bestätigungs-Schriftverkehr:

Gericht der Division Nr. 177, Loquaipplatz 9

Wien VI., den 10.10.1943

St.L. 753/42

Eilt sehr!

- 1.) An 3./Eisb.Pi.Ers.Btl.2 in Korneuburg, zur Kenntnis und Entsprechung (...) sohin um Weiterleitung an
- 2.) den Herrn Bataillions-Abteilungskommandeur zur Kenntnis u. Bitte um Weiterleitung an
- 3.) den Herrn Regimentskommandeur, zur Kenntnis mit der Bitte um Weiterleitung an
- 4.) die Division Nr. 177, Abteilung II/ a b, Wien III., mit der Bitte, die Akten nach Einsichtnahme an das Gericht zurücksenden zu wollen.

Dieser Vorgang am Ende eines Verfahrens im Ersatzheer, Division 177,³⁴⁷ zeigt den umfassenden Bestätigungs-Schriftverkehr der Militärjustiz. Der Akt wurde nach Abschluss des Verfahrens vom Richter mit diesem Schreiben losgeschickt, damit es vier zuständige Einheiten/Kommandeure abzeichnen. Als letzter Stopp erhielt es der Gerichtsherr der Division 177, wiederum in Wien III, Metternichgasse, danach ging es zurück ans Gericht. Die Option II/a hätte einen Offiziersfall bezeichnet, da der Angeklagte aber ein einfacher Soldat war, war wohl die Abteilung II/b zuständig. Es handelte sich dabei also um das Objekt mit der Hausnummer 8 (auch 4 oder 3), da es kein Luftwaffen-Verfahren (Nr. 6) sein konnte.

Ausblick und heutige Verwendung

Wie in Teil I besprochen stellt die Gerichtsbarkeit der Luftwaffe einen schlecht bearbeiteten Teilbereich dar. Durch das Fehlen von Vorarbeiten lässt sich der Standort Metternichgasse Nr. 6 als Luftwaffen-Objekt - potentieller Sitz des Kommandeurs/Gerichtsherr und/oder Gericht des Luftgaus - nicht hinreichend ausschließen. Insbesondere die Verknüpfung mit dem nahen Gericht SCHWINDGASSE bildet einen offenen Forschungskomplex. Forschungsvorhaben, die den ÖStA-Militärjustizakten-Bestand umfassend bearbeiten, könnten in der Sache wertvolle Erkenntnisse bringen. Für die Erfassung der Struktur der Luftwaffen ist aber insbesondere eine Erweiterung des Fokus um die Dutzenden Fliegerhorste und Unterkünfte rund um Wien, außerhalb des heutigen Stadtgebietes, notwendig. Das Objekt Metternichgasse Nr. 6, vor 1938 und nach 1945 Residenz des Britischen Botschafters, stellt heute Räumlichkeiten für Seminare und Treffen zur Verfügung und bildet mit dem Nachbargebäude den Gebäudekomplex der Britische Botschaft. Das Objekt trägt am Gebäude selbst keine Kennzeichnung als Ort der NS-Militärjustiz bzw. des NS-Regimes, sehr wohl befindet sich auf der Homepage der Botschaft eine historische Darstellung, die auch die

³⁴⁶ Im Folgenden Verfahren II 753/42 vor der Division 177 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt.1, Akt 20.

³⁴⁷ Vgl. Rauchensteiner: Krieg, a.a.O., S. 494. Demnach war das Eisb.Pi.Ers.u.Ausb.Btl.2 Teil der Division 177.

Verwendung im Nationalsozialismus benennt.³⁴⁸ Das Objekt Nr. 8 wird seit 1950 von einem Institut für Musikpädagogik, Teil der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, verwendet und befindet sich seit 1984 in Bundesbesitz.³⁴⁹ Es gibt vor Ort keine Form von Erinnerungszeichen, sehrwohl besteht Wissen über die Verwendung, wie aus einer Gebäudechronik des Archivs der Universität hervorgeht.³⁵⁰ Aus vergangenheitspolitischer Sicht ergeben sich das Objekt betreffend zwei wesentliche Forschungskomplexe: Erstens sind die Umstände der ‚Emigration 1938‘ von Springer und der Verbleib der Besitzerin zu prüfen; Zweitens die Funktion als ‚Unterkunft für das Divisionskommando‘, insbesondere die Quelle dafür. Der dritte offene Komplex stellt eine in der Metternichgasse aktive Widerstandsgruppe innerhalb der Wehrmacht dar.³⁵¹ Aus wissenschaftlicher Sicht unterstreichen die Lehrstellen dieser Orte die Notwendigkeit einer umfassenden und ortsfokussierten Aufarbeitung des ÖStA-Militärjustizakten-Bestands wie auch - NS-Militärjustiz-unabhängig - die Wichtigkeit einer ortsbezogenen Erarbeitung dieser Orte.

Rossauerkaserne

Viele Menschen verbrachten viele Stunden ihres Leben in dieser Kaserne. Dieses Gebäude war zweifellos seinerzeit in der ganzen Monarchie bekannt, hielten sich doch hier Soldaten, Menschen aus vielen Ländern, auf. Und die ganzen Jahre erfüllte es seinen Zweck als Unterbringungsort zuerst für das Militär und später, nach dem zweiten Weltkrieg, auch für die Polizei insbesondere die Sicherheitswache.

Mag man aber nun für oder gegen das Gebäude sein, die Roßauer Kaserne ist eine Betrachtung wert.³⁵²

Der/die AutorIn der oben zitierten Chronik dürfte kein Wissen über die Verwendung der Rossauerkaserne - auch ‚Roßauer Kaserne‘ - durch die Wehrmachtstreife gehabt haben; Die Ausführung ist demnach zweckentfremdet. Ungewollt bringt sie die Geschichte des Gebäudes, seinen geschichtlichen Würdigungen und Ausblendungen auf den Punkt. Nur dass die ‚vielen Menschen (...) [die] viele Stunden in dieser Kaserne‘ verbrachten nicht nur SoldatInnen, PolizistInnen und BeamtInnen waren sondern auch Opfer und Verfolgte der NS-Militärjustiz. Auch war die Kaserne wohl nicht nur ‚in der ganzen Monarchie‘, sondern auch im ganzen Wehrkreis

³⁴⁸ Vgl. Hirlehey: Botschaftsgeschichte, a.a.O.

³⁴⁹ Vgl. Schübl: Universitätsbau, a.a.O., S. 261.

³⁵⁰ ‚Im Jahre 1902 wurde das Palais von Baron Albert Rothschild angekauft und im Jahre 1912 seiner Tochter Valentine anlässlich ihrer Verheiratung mit Baron Sigismund Springer (...) geschenkt. Baron Springer ist 1938 nach England emigriert. Während des 2. Weltkrieges diente das Gebäude einem deutschen Divisionskommando als Unterkunft.‘
o.A.: Gebäudechronik Metternichgasse 8. Unveröffentlicht, aus dem Archiv der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Kopie im Archiv des Autors.

³⁵¹ Die Quellenlage dazu ist schwer zu durchschauen. Vogl gibt 1977 eine Widerstandsgruppe innerhalb der Division 177 an, womit das Objekt Metternichgasse Nr. 8 gemeint wäre. Die Quellen auf die er sich stützt erwähnen diesen Ort hingegen nicht und legen eigentlich die Luftwaffe, Metternichgasse 6, nahe. Gründe: Es ist die Rede von der Division 17, was ob der Zahl und der arabischen Nummer (vgl. FN 63 und MAXINGSTRASSE) ein Hinweis auf die Luftwaffe ist. Außerdem hatte die Widerstandsgruppe Kontakt in den Fliegerhorst in Wiener Neustadt. Vgl. Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 86. Sowie DÖW 5988/a bzw. o.A.: ‚Widerstand‘ In: Arbeiterzeitung, 13.10.1946, S. 3.

³⁵² O.A.: Kleine Chronik der Roßauer Kaserne. o.O (wohl Wien), o.J. In: Archiv der BPD Wien, Kt. ‚Rossauer Kaserne/-1989‘.

XVII als Standort der „Kettenhunde“ bekannt, wie die Streife der Wehrmacht bezeichnet wurden.³⁵³ Und die scheinbar nahtlose Verwendung von k.u.k. Armee, Bundesheer, Wehrmacht, Polizei/Sicherheitswache und wieder Bundesheer bringt die militaristische, polizeiliche und repressive Geschichte des Ortes ungewollt auf den Punkt. Jedenfalls ist dem letzten Satz uneingeschränkt zuzustimmen.

Quellenlage

Zur Gebäudegeschichte gibt es dutzende Arbeiten und Einträge in Stadt- und Österreichlexika, jedoch mit einem durchgehendem Ergebnis: Entweder wird die Rolle im Nationalsozialismus nicht bearbeitet oder sie wird durch eine Darstellung des militärischen, österreich-patriotischen Widerstands übertüncht.³⁵⁴ Die Rossauerkaserne als Standort der Gestapo ist ebenso wissenschaftlich erfasst³⁵⁵ wie sie als Folter- und Verhörort der NS-Militärjustiz in der direkten Nachkriegszeit Thema ist,³⁵⁶ in der einschlägigen Literatur kommt diese Funktion ab 1993 vor.³⁵⁷ Diese gute wissenschaftliche Ausgangslage steht im scharfen Kontrast zu den bestehenden Gedenkpublikationen und -formen, vorrangig jener des Bundesheeres.³⁵⁸

Gebäude und Geschichte vor 1938

Für den Untersuchungsgegenstand ist von der Kaserne,³⁵⁹ die aus drei Höfen besteht und direkt am Donaukanal liegt, der nordöstliche Trakt wesentlich.³⁶⁰ Die Kaserne liegt zentral, zwischen erstem

³⁵³ Vgl. etwa Zitat von Roman Haller auf S. 73.

³⁵⁴ Vergleichbare Orte: STUBENRING 1. Vgl. Matzka: Herren, a.a.O., S. 128

³⁵⁵ Albu, Diana und Franz Weisz: Spitzel und Spitzelwesen der Gestapo in Wien von 1938 bis 1945 In: Wiener Geschichtsblätter, 54. Jg., 1999, H. 3. S. 169-208. Hier S. 177, 186, 194.

³⁵⁶ Alle wesentlichen Wiener Zeitungen berichten ab Februar 1948 über den „Heeresstreifenprozess“ und führen die Bedeutung der Rossauerkaserne, samt Folterungen, aus. Exemplarisch dafür aus der Zeitung ‚Weltpresse‘: „In dem gleichen Gebäude, in dem Angehörige der Wehrmachtstreife einen Dienst versahen, der zu einer Anklageerhebung führte - in der Roßauer Kaserne - stehen heute diese ehemaligen Soldaten nun vor dem Volksgericht. Es wird ihnen zur Last gelegt, daß sie Deserteure und Selbstverstümmler mißhandelt und von den Häftlingen mit vorgehaltenen Pistolen Geständnisse erpreßt hätten. Diese Peinigungen erfolgten in einem Raume, der die Bezeichnung ‚Lachkabinett‘ führte.“ (Weltpresse, 16.2.1948, Nr. 39. Titelseite. Fehler im Original.) „Dr. Schmitz bezichtigt in dieser Anzeige die Heeresstreife der Schuld an etwa 700 Hinrichtungen. Alleine Dr. Dittrich habe angeblich 200 Hinrichtungen auf dem Gewissen.“ (Weltpresse, 24.2.1948, Nr. 45., S. 2.) Auch trat im Verfahren zu Tage, dass Heeresstreife und Gestapo eng zusammengearbeitet haben. Das Verfahren ging bis März und endete im am 26.3.1948 mit 6 Urteilen und 2 Freisprüchen. Vgl. Weltpresse, 26.3.1948, Nr. 72, Titelseite.

³⁵⁷ Vgl. Artl, Everts, a.a.O., S. 198. 2003 dann wieder bei Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O. Fritsche: Entziehungen, a.a.O. Fritsche: Terrorjustiz, a.a.O.

³⁵⁸ Vgl. Militärhistorische Denkmalkommission/Engelke, Edda und Matthias Hoy[Red.In]: Das Amtsgebäude Roßau - ein Haus mit Geschichte. Wien, 2006. Graber: Garrison, a.a.O. S. 156-160.

³⁵⁹ Alle Angaben zur Gebäudegeschichte, sofern nicht anders angegeben: Archiv der BPD Wien, Kt. 1., ‚Rossauer Kaserne/-1989‘. Sowie Dehio Bd. III, a.a.O., S. 403-404.

³⁶⁰ Die drei Höfe haben je an der Nordwestfront Tore, die beiden äußeren Höfe auch an ihren Längsseiten. Im Nordwesten befindet sich die Türkenstraße, im Nordosten die Rossauer Lände/Donaukanal, im Südosten die Maria-Theresienstraße und im Südwesten der Schlickplatz. Die Trakte haben 3-4 Stöcke. Es existieren verschiedene Bezeichnungen für die Trakte. In den Bauplänen wurden die Trakte beginnend beim Trakt im Südwesten (Block 1), im Uhrzeigersinn reihum (bis Block 8) gefolgt von Block 9 und 10 als Innentrakte, nummeriert. Oben genannter

und neuntem Wiener Gemeindebezirk, wurde 1864 als eine von drei um die Innenstadt angeordneten Kasernen geplant. Die Kaserne wurde nicht immer militärisch genutzt: Ab 1918 bis zum Austrofaschismus wurde die Kaserne teils einer zivilen Nutzung überlassen, indem karitative und staatliche Dienststellen einzogen, auch ein Militärgericht befand sich für kurze Zeit hier.³⁶¹ Das austrofaschistische Regime nutzte die Kaserne zur repressiven Aufstandbekämpfung.³⁶² Am Wesentlichsten war die schrittweisen Adaptierungen und ‚Öffnung‘ für die Übernahmen durch die Wiener Polizei. Für diese bot die Kaserne zwischen dem schon bestehenden Gefangenenhauskomplex auf der ROSSAUERLÄNDE 5-9 und dem Hauptgebäude am Schottenring 7-9 eine passende Ergänzung in räumlicher Nähe. Dieser Phase teilzivilen Nutzung in der Ersten Republik sollte eine weitere in der Zweiten Republik folgen.

Streifen

Sie waren sehr erkenntlich. Sie trugen über der Uniform so eine Blechmarke an einer Kette. Im Soldatenjargon hatten sie deshalb den Spitznamen ‚Kettenhunde‘. (...) Der Kettenhund hat [die Papiere, M.L.] gleich an sich genommen und der Beamte hat gesagt: „Die werden dir jetzt die Wadln virerichten!“³⁶³

Relevant für den Untersuchungsgegenstand sind die Streifen der Wehrmacht. Leider ergibt sich aus der Literatur kaum Hilfestellung in der Bearbeitung dieser Einheiten in Wien, sodass zuvor geklärt werden muss, *welche* Streife für Wien tatsächlich relevant ist. In den Akten scheinen sowohl eine Fahndungs- und Streifenabteilung, eine Streifenabteilung Groß-Wien als auch eine Wehrmachtsstreifenabteilung XVII auf - nebst diversen Unterabteilungen: Bahnhofstreife, Stadtstreife, Urlaubsüberwachung, Fahndungsgruppen.³⁶⁴ Während die Feldgendarmerie und die Geheime Feldgendarmerie für sämtliche Wehrmachtsteile in den Front-, Kampf- und Verteidigungsbereichen und deren direktem Hinterland aktiv waren,³⁶⁵ waren für die

nordöstlicher Trakt besteht in dieser Systematik aus den Nr.n 4-6 und dem Innentrakt Nr. 10. Davon verschieden ist der Plan, den das Bundesheer verwendet: Die dortige Nummerierung orientiert sich stark nach der heute Nutzung durch Polizei und Bundesheer und geht bis Trakt 13. In dieser Systematik hat der Nordosttrakt die Nr.n 8-13. Im Kapitel ‚Räumlichkeiten‘ wird ausgeführt, warum im NS wohl erstere Systematik verwendet wurde. Vgl. Plan im Bauakt, EZ 843. Sowie Pläne im Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, div. Kartons. Sowie aktueller Plan/Bundesheer In: Archiv der HBV-Ost. (Dieser ist nahezu ident mit dem in Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O. auf Seite 94 abgedruckte Plan, der aber nicht lesbar ist.) Kopien sämtlicher Pläne jeweils im Archiv des Autors. Vgl. auch Matzka: Herren, a.a.O., S. 129.

³⁶¹ Vgl. FN 48.

³⁶² Vgl. Archiv der BPD Wien, Kt. 1., ‚Rossauer Kaserne/-1989‘.

³⁶³ Haller: Interview, a.a.O., S. 27-30. Ähnlich in der literarischen Bearbeitung: Vertlib, Vladimir: Mein erster Mörder. Wien, 2008². S. 241. Hallers weiterer Weg im Netzwerk der NS-Militärjustiz lässt sich noch in den Ortskapiteln HARDTMUTHGASSE, UNIVERSITÄTSSTRASSE und ROSSAUERLÄNDE nachvollziehen. Der Ausdruck ‚Wadln virerichten!‘ ist als „Manieren beibringen“, „Jemanden Beine machen“ oder „Das Fürchten lehren“ zu verstehen.

³⁶⁴ Obwohl es Gründe zur Annahme gibt, dass es sich bei der Fahndungs- und Streifenabteilung um eine polizeiliche Einheit gehandelt hat - Zuordnung der Einheit in polizeiiernen Aufzeichnungen und Dienstplänen -, gehe ich in dieser Arbeit davon aus, dass alle oben aufgezählten Einheiten solche der NS-Militärjustiz sind. Vgl. Kriminalpolizeileitstelle Wien: Neue Dienststellen. Wien, 1941. In: Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Kt. 1938-1947.

³⁶⁵ Beck: Gewalt, a.a.O. S. 167-168. Sowie Buchmann: Österreicher, a.a.O., S. 96. Die Darstellung von „Feldgendarmen“ in Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 134 etc. ist demnach falsch.

Heimatwehrkreise ursprünglich keine Streifen vorgesehen. Daraus ergibt sich die recht späte Aufstellung dieser Einheiten, im Fall des Streifendienstes XVII am 1.2.1941.³⁶⁶ Die Wehrmachtsstreife übernahm die Funktion der „Urlaubsüberwachung“, einer ressourcenbindenden Aufgabe, wofür ein eigenes Formblatt bestand: In einem solchen von 1945 lässt sich eine Aufgabenbeschreibung ab- (und ein gewisser Kriegskommentar heraus-) lesen:

[Aufgabe der Streife ist es] abgängige Heimaturlauber aus während der Urlaubszeit in das vorderste Kampfgebiet oder in die Hand des Feindes gefallener Gebiete im Osten oder Westen [zu stellen].³⁶⁷

Es bestanden diverse Abteilungen, darunter Zugwach-, Bahnhofswach- und Grenzwachabteilung bzw. -kompanien, sowie die Verkehrstreife.³⁶⁸ Nachdem die Alliierten die Lufthoheit über das Deutsche Reich erlangt hatten, wurde auch die Luftschutzwachabteilung relevant.³⁶⁹ 1943 und 1944 wurde die Wehrmachtsstreife noch einmal ausgebaut und teils mit Einheiten der Waffen-SS zusammengelegt, mit den Aufgaben „die Manneszucht außerhalb der Truppe [aufrecht zu erhalten], Überwachung des Wehrmacht-Reiseverkehrs, einschließlich Bahnhofswachdienst, Fahndung in Zusammenarbeit mit der Polizei“.³⁷⁰ Die Rossauerkaserne war der Hauptstandort dieser Einheit in Wien, in Linz bestand ein Nebenstandort.³⁷¹ Während die anderen Einheiten wohl nur über einen geringen Personalstand verfügt haben, dürfte es sich bei der Fahndungs- und Streifenabteilungen um eine große Einheit gehandelt haben. Riegler gibt an, dass die Streifenabteilung Groß-Wien bis Anfang 1943 aus drei Kompanien bestand (Streifen-, Wach- und Betreuungskompanie), ab 1943 dann die Streifenabteilung auf ein Regiment aufgestockt wurde während die Kompanien in Abteilungen umgewandelt wurden.³⁷² Anhand der Akten lassen sich folgende Aufgaben rekonstruieren:

- a) Die Fahndungs- und Streifenabteilung war sowohl von sich aus tätig, übernahm unter anderem Observierungen von am Bahnhof ankommenden Personen, die der Bahnhofswachabteilung verdächtig vorgekommen sind. Weiters unternahm sie Patrouillen im Stadtgebiet und Razzien in Lazaretten, Gasthäusern, Hotels, Kleingartensiedlungen, Bädern, etc.

*Fallbeispiel 16:*³⁷³ Johann S., Mitarbeiter der Reichsbahn, befand sich im Oktober 1943 auf Urlaub in Wien und machte Erledigungen auf der Mariahilferstraße, wo er auf eine Streife traf, darunter

³⁶⁶ Vgl. Tessin: Wehrkreis, a.a.O., S. 21.

³⁶⁷ Unausgefülltes Formblatt im Verfahrensakt II 306/45 in ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1 / Akt 20. Kopie im Archiv des Autors.

³⁶⁸ Parallel bestand eine Einheit zur Urlaubsüberwachung, geleitet von einem ‚Kommandeur für Urlaubsüberwachung‘. Im Wehrkreis XVII wurde die Einheit ‚Urlaubsüberwachung 2‘ aufgestellt und in Russland bis Februar 1944 eingesetzt, danach wird sie unter Nummer 19 weitergeführt und schließlich Ende 1944 zur Bahnhofs-Wach- und Streifen-Abteilung 105.

³⁶⁹ Vgl. Verfahren II 445/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 34.

³⁷⁰ Absolon: Wehrmacht Bd. VI., a.a.O., S. 579.

³⁷¹ Im zuletzt angegebenen Akt ist eine Wehrmachtsstreifenabteilung XVII, Stützpunkt Linz/D. beteiligt.

³⁷² Vgl. Riegler: Himmler, a.a.O., S. 168.

³⁷³ Im Folgenden vgl. Verfahren gegen Johann S. vor dem Sondergericht beim LG Wien, 3. Kammer, Akt 6 SKMs 72/42 1120, In: DÖW 16738.

Feldweibel D., Unteroffizier D. und ein weiterer Mann. Von diesen wurde er als „bedenklich angehalten, weil er Wehrmachtreitstiefel und eine Wehrmachtreithose zu einem Zivilrock trug. Der Angeklagte hat sich gegen die Anhaltung in heftigem Tone beschwert und sich dabei (...) wie folgt gegenüber der Streife ausgelassen: „Ich lasse mich nicht von jedem angezogenen Hampelmann anhalten. Ihr seid ja Komiker und Komödianten!“ Die Streife nahm S. fest, verbrachte ihn in U-Haft und zeigte ihn via Tatbericht an. An welches Gericht die Anklage ging ist unklar, sehr wahrscheinlich aber das Gericht der Wehrmachtsschweren Division Wien. Er kam in U-Haft, die Streife erstattete Anzeige. Am 23.1.1943 wurde S. von einem zivilen Gericht zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, da „die Äußerungen des Angeklagten als Beschimpfung der gesamten Wehrmacht aufgefasst“ wurden.

- b) Fahndungsausschreibungen und Haftbefehle waren ebenso von der Streifenabteilung durchzuführen und machten einen Großteil der Einsätze aus.

Gericht der Division Nr. 177

St.L. II 302/45

Fahndungsausschreibung

Der Gefr. B., geb. 1907, Krs. Wr. Neustadt, erstmalig eingerückt 1.10.1940, zuletzt Angehöriger d. 3./Pz.Pi.Ers.u.Ausb.Btl.80, Klosterneuburg, ist am 31.1.1945 vom Res.Laz.XXI C [Reservelazarett, M.L.] mit kv./dienstfähig entlassen worden und ist bis heute bei der Kompanie noch nicht eingetroffen. [Es folgen Personenbeschreibung Postanschriften der Eltern, Verwandten, Arbeitsstätten, etc. für die Postsperre und Hausdurchsuchung.] (...) Der Flüchtige ist bei Antreffen sofort festzunehmen und der nächsten milit. Dienststelle zur Überführung in das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien X., HARDTMUTHGASSE 42 einzuliefern. Festnahmemeldung und Darstellung der Vorgänge sind nachher an das Gericht der Division Nr. 177, Wien, I., HOHENSTAUFENGASSE 3 einzureichen. Gleichzeitig wird die Postsperre (...) angeordnet (...).

Verteiler:

Stellv.Gen.Kdo.XVII.A.K., Wien I., STUBENRING 1

Heeresstreifenabteilung Gr.Wien, ROSSAUERKASERNE

-"- im Wehrkreis XVII., Wien I., FRANZ-JOSEFS-KAI

Wehrmachtsschweren Division Wien, Wien I., UNIVERSITÄTSSTR.7

Kriminalpolizeileitstelle Wien, Wien IX., ROSSAUERLÄNDE

Reichskriminalpolizeiamt Berlin C 2, Werderscher Markt 5-6

Postamt <Wohnort>, Krs. Wr.Neustadt

Ortspolizeibehörde <Wohnort>, Krs. Wr.Neustadt

Wehrmachtsstandortältester Wr.Neustadt³⁷⁴

Anhand dieser Anhaltspunkte versuchte die Streife der Person habhaft zu werden. Die gesuchte Person hatte keine Möglichkeit sich bei Verwandten zu verstecken, der Wohnort wurde überwacht, der Briefverkehr war eingestellt, private Telefonanschlüsse gab es meist nicht. Die wesentlichen Transportwege waren durch die ebenfalls informierten Grenz- und Bahnhofswachabteilungen abgeschnitten. Nur wenige Personen blieben in diesem Netz unentdeckt. Neben der Effizienz dieses Netzes soll damit unterstrichen werden, dass die Streife einen sehr großen Personalstand gehabt haben muss.

- c) Die Streife war außerdem dafür zuständig, Personen, die von ihrer Einheit selbst gestellt, angezeigt (und meist verhört) wurden, abzuholen. Auch dafür braucht die Streife einen großen Personalstand, nebst Fuhrpark.³⁷⁵
- d) Die Streifenabteilung führte im Auftrag der Gerichte – vor allem für jenes der Division 177 - Einvernahmen, Verhöre und Folterungen durch. Bei den Einvernommenen handelte es sich um

³⁷⁴ Verfahren II 302/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 89.

³⁷⁵ Vgl. Vg-Verfahren gegen Hanslik, Pawek und Roland In: DÖW 6384/A, S. 5.

ZeugInnen, Soldaten, DenunziantInnen und Verwandte:

Kommandeur des Streifendienstes, Wehrmachtstandort Groß-Wien
IX., Roßauerkaserne (Türkenstr. 22) Wien, den 1. Dez. 1944.
Vernehmungsniederschrift

Es erscheint auf Vorladung vor dem Unterzeichneten der Fahndungsgruppe 130/70 die J. Z. (...)

Zur Person: (...) Von Beruf: Haushalt. Familienstand: Witw. Seit 18. September 1944. (...)

Zur Sache: Am 25. Mai 1944 lernte ich im Caffee Excelsier den A. kennen und verbrachte den Abend mit ihm. Wir gingen am Samstag darauf ins Theater und am 29. Mai 1944 ins Bad. Nach den Baden gingen wir zusammen in meine Wohnung und A. blieb bis ca. 05.00 Uhr früh bei mir. Um ca. 09.00 Uhr früh kam A. mit einem Wäschesack wieder zu mir und sagte „*M. nun bleibe ich ganz bei dir*“. Auf meine Frage ob er Urlaub hat, sagte er nein und fragte mich ob ich Schweigen kann. (...) ³⁷⁶

Fahndungsgruppe 200 und die ‚Selbstverstümmelerseuche‘

Ab Ende 1943 widmete sich die Abteilung III des Gerichts der Division 177 unter Oberfeldrichter Karl Everts der Verfolgung von Personen, die sich selbst oder anderen durch das Zufügen von Verletzungen wehrdienstuntauglich machten oder dies beabsichtigten (siehe Ortskapitel HOHENSTAUFENGASSE und OTTO-WAGNER-PLATZ). Dazu wurde etwa ein Beamter des Gerichts der Division 177, Karl Everts' Schreiber und Rechtsanwaltsanwärter Dr. Leopold Dittrich, in die Rossauerkaserne als ständigen Dienstort beordert.³⁷⁷ Die Angehörigen der Fahndungsgruppe 200, einer Einheit der Heeresstreife/Streifenkommandeurs Groß-Wien, die vor allem zivil und im Außendienst arbeitete, waren aktiv an der Initiierung dieses Verfolgungsprozesses eingebunden, genauso wie später an der Verfolgung. Schon Anfang 1944 wandten sich Angehörige der Einheit von sich aus an das Gericht der Division 177 und meldeten, dass aufgrund von Beobachtungen und Hinweisen anzunehmen sei, dass es in Wien Zellen und Treffpunkte von Selbstverstümmelern gäbe. Darunter wurden insbesondere Reservelazarette, Schwimmbäder, Gaststätten und Cafes vermutet, es gab aber kaum Möglichkeiten, in diese Zirkel einzudringen. Durch Denunziationen gelang es, an Selbstverstümmelheranzukommen und diese so zu manipulieren, dass sie als Spitzel eingesetzt werden konnten. Die rund 70, durchwegs sehr jungen, Personen,³⁷⁸ die gestellt werden konnten, wurden in der Rossauerkaserne verhört und in einem eigenen Raum gefoltert:

Sie wurden mit Vorliebe in einem Raume der Rossauerkaserne, in dem sich ein Kochherd befand, vorgenommen. Der Raum wurde „Waschküche“ oder „Lachkabinett“ genannt. An seiner Türe war „Schlafzimmer“ aufgeschrieben.³⁷⁹

Feigel und Dittrich erhielten von Everts den ausdrücklichen Befehl, Geständnisse nötigenfalls auch mit Gewalt durch „verschärfte Verhöre“ zu erzwingen. Außerdem ordnete [er] (...) die Einrichtung eines eigenen Verhörraumes am Sitz der Heeresstreife in der Roßauer Kaserne an, des sogenannten „Lachkabinetts“. Im Zuge der von Feigel, Dittrich und einigen anderen Unteroffizieren durchgeführten Verhöre wurden die Beschuldigten in diesem Zimmer zum Teil geohrfeigt, mit Faustschlägen und Fußtritten traktiert und mit einem Lineal mißhandelt. Besonders harnäckige Einzelfälle wurden „mit rückwärts geschlossenen Händen mit einer Kette aufgezo-gen.“³⁸⁰

³⁷⁶ Verfahren I 506/44, I 549/44 und I 92/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 46. Das Verfahren gegen A. wurde auf S. 51 ausführlich abgedruckt.

³⁷⁷ Vgl. Artl: Everts, a.a.O., S. 198. Sowie Angaben in den Vg-Verfahren Vg 6e Vr 196/51 und Vg 11 Vr 7188/46.

³⁷⁸ Fritsche: Verfolgung, a.a.O., S. 204.

³⁷⁹ Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg 4e Vr 3118/45 (gleich Vg 11 Vr 7188/46), Anklageschrift vom 14.5.1947.

³⁸⁰ Artl: Everts, a.a.O, S. 198. Zu den beiden Personen: Kurt Feigel, Feldwebel, Angehöriger der Wehrmachtstreife und

Diese Verhöre sind gut dokumentiert und geben ein umfassendes Bild der Praxis dieser Einheit und der Vorgänge, insbesondere der Folterungen,³⁸¹ an diesem Ort.³⁸² Es bleibt eine mit dem bearbeiteten Aktenmaterial nicht beantwortbare Frage, ob die Tätigkeit der Fahndungsgruppe 200 ein Einzelfall war. Tatsächlich dürfte es sich um einen Zufall handeln, dass die Rolle dieser Einheit bei der systematischen Erpressung von Geständnissen im Komplex ‚Selbstverstümmeler‘ so gut dokumentiert ist. Dies ergibt sich de facto aus Umfang und Dauer der Ermittlungen (Ende 1943 bis Februar 1945) und der damit hohen Anzahl an beteiligten Personen, DenunziantInnen, ZeugInnen und TäterInnen. Nur so war es möglich, dass nach 1945 Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen dieser Einheit überhaupt angestrebt wurden und sich genügend ZeugInnen fanden. Zusätzlich sind die Todesurteile gegen ‚Selbstverstümmeler‘ jene wenigen, die überhaupt vom Standort Wien erhalten geblieben sind.³⁸³ Auch viele andere Verfahrensakten beinhalten Hinweise über die Tätigkeit der Streife in der Rossauerkaserne; In der Begründung führt Everts aus:

Die 7 Verurteilten waren im Ermittlungsverfahren voll geständig. Ihre Vernehmungen erfolgten bei der Streifen- u. Fahndungsabteilung im allgemeinen in der Zeit vom 9. bis 16. Januar 1945. Am 24. Januar richteten alle Angeklagten wörtlich fast gleichlautende Schreiben an den Untersuchungsführer, in denen sie ihre Vorführung verlangten, um ihre Aussage vor der Streifen- und Fahndungsabt. für vollkommen unrichtig zu erklären. (...) Sie leugneten, jede strafbare Handlung begangen zu haben und erklärten, nur durch Misshandlungen und Drohungen der Streifen- und Fahndungsabt. zu ihrer ersten Aussage und zu ihrem Geständnis gezwungen worden zu sein. Der Angeklagte V. behauptet auf den Tisch gelegt worden zu sein, wo ihm die rückwärts gefesselten Hände hochgezogen wurden, M. behauptet, so stark geschlagen worden zu sein, dass sein ganzer Kopf angeschwollen war. Der Angeklagte W., A., Sch., F. und F. geben wieder an, dass ihnen die gleiche Behandlung wie gegen M. angedroht wurde und dass sie unter diesem Druck ihr Geständnis abgelegt hätten.³⁸⁴

Die Wehrmachtstreife war Teil eines weiten Netzwerks: Es war nicht nur in die Struktur von NS-Militärjustiz (Gerichtsherren, Gerichte, Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse) und Wehrmacht (Abwehrstelle, Wehrmachtskommandantur, Oberkommando) zentral eingewoben, sondern stand in permanentem Kontakt und Austausch mit Gestapo und Polizei. Zusammen mit diesen bildete es einen Fahndungsverbund: Personen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs wurden an die jeweils andere Fahndungsstelle überstellt oder gemeldet. Auch die räumliche Nähe von

Dr. Leopold Dittrich, Unteroffizier, Rechtsanwaltsanwärter, Schreiber von Karl Everts am Gericht der Div. 177.

³⁸¹ Als Handlungen der Folter konnten in den Gerichtsakten wie auch den Akten des Heeresstreifenprozesses u.a. folgende Arten gefunden werden: Schläge mit diversen Gegenständen inkl. Knüppel und diverser Peitschen, Tritte, Gelenksausdrehungen, das oben zitierte an einer Kette ‚aufziehen‘.

³⁸² Es wurden nach 1945 einige Verfahren vor dem Volksgericht gegen die Heeresstreife geführt: Vg-Verfahren Vr 483/46, Vr 5887/48, Vr 2260/45 und Vg 11 Vr 7188/46 Hv 1053/47. In: MA8, Bestand Vg-Vr/2.3.14. Weiters bestehen etliche Aussagen und Schilderungen in den Verfahrensakten vor dem Gericht der Division 177 selbst. Vgl. die DÖW-Akten 2339, 6048, 6075, 6094/2, und andere. Sowie ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 25, Akt 7.

³⁸³ Zum Problem der Aktenablage nach Potsdam vgl. Forster, David et al.: Erläuterungen zur Methodik, zur den Quellenbeständen und zur Datenbank. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 74.

³⁸⁴ Verfahren III 9/45 gegen Franz V. und zehn andere mit Urteil vom 20.2.1945. In: DÖW-Archiv 6094. Kopie im Archiv des Autors.

Polizeigefängnis Rossauerlände, an dem die Polizei und Gestapo ihre Festnahmen brachte und Verhöre durchführte,³⁸⁵ und der Wehrmachtsstreife in der benachbarten Rossauerkaserne legen Zusammenarbeit und Austausch nahe. Auch dass die Gestapo 1945, nachdem die Zentrale am Morzinplatz von einer Bombe getroffen worden war, in die Rossauerkaserne übersiedelte stellt keinen Zufall dar sondern ist Bestätigung für feste Bande und Netzwerke. Zu den oben angeführten Bahnhofswach- und Zugwachabteilungen gibt es viel Literatur, eine Relevanz ist für den Standort Rossauerkaserne aber nur indirekt gegeben. Diese Abteilungen schafften es, ein dichtes Netzwerk der Verfolgung und permanenten Kontrolle über die Transportwege zu legen, was ZivilistInnen und Militärs betraf. Zentrum der Streifen im Wehrkreis XVII und ‚Groß-Wien‘ war die Rossauerkaserne. In ihr war auch ein Dienstort des ‚Kommandeurs des Wehrmachtstreifendienstes Groß-Wien‘, weitere Dienstorte des Kommandos waren KOHLMARKT 8 und im Objekt FRANZ-JOSEFS-KAI 7-9³⁸⁶ (vgl. entsprechende Ortskapitel). Es bleibt jedoch die zeitliche Komponente bei allen Standorten vage. Karl Biedermann war ab Mitte 1942 Kommandant der Wehrmachtsstreife, unmittelbarer Leiter der Streifenabteilung war Major Dell, Hauptmann Kress Leiter der Fahndungsabteilung.³⁸⁷ Die Stärke der Wehrmachtsstreife ist unklar, es dürfte sich um mindestens 1500 Soldaten gehandelt haben, dazu kamen AmtshelferInnen und diverse Abteilungen.³⁸⁸ Aus der Heeresstreife sind rund zwei Dutzend Täter namentlich bekannt, vor allem aus dem ‚Heeresstreifenprozess‘ direkt nach 1945.³⁸⁹

Räumlichkeiten und sonstige Verwendung

Aus den zusammengetragenen Informationen und der Aktenrecherche ergibt sich der Bedarf an mehreren Arresten, Vernehmungszimmern und Büroräumlichkeiten. Dazu kam der bereits genannte Verhör- und Folterraum, den wie oben beschrieben zumindest die Fahndungsgruppe 200 benutzte, welcher „an das Geschäftszimmer des Dienstführenden anschloss“.³⁹⁰ Außerdem waren ein Großteil der Angehörigen der Streifenabteilungen vor Ort kaserniert, womit sich ein großer Raumbedarf ergibt. Weder die Pläne im BPD-Archiv, im Bundesheer-Bauarchiv noch jene im

³⁸⁵ Vgl. etwa die DÖW-Akten 20000/J102 und 20100/5101, das Verfahren gegen Josef A. In: DÖW 21062/100. Das Verfahren XI b 48/44 vom 14. Aug. 1944 vor dem ZdH:ASW. In: DÖW-Archiv 21062/101. Sowie das Verfahren III 64/44 vor dem I. Senat des RKG, 44/44. In: BA-MA, Bestand Urteile des Reichskriegsgerichts, RW 11 II – M 1004/A35. Zit. n.: Wette: Tabu, a.a.O., S. 358-364. Nicht anonymisierter Vollabdruck dort als „Dokument 32“.

³⁸⁶ Vgl. St.L. III 58/45 in I.ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 80. Vgl. auch die im Folgenden unter „b)“ abgedruckten Orte unter ‚Verteiler‘.

³⁸⁷ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 423, FN 94. Riegler: Himmler, a.a.O., S. 172.

³⁸⁸ Die Angaben reichen von „Regimentsstärke“ bis zu „Bataillionsstärke“. Vgl. ebd. S. 132. Sowie Graber: Garnision, a.a.O., S. 156. Kurfürst-West spricht von 1600 Mann die Biedermann 1945 unterstanden. Vgl. Kurfürst-West: Flammen, a.a.O., S. 59. Riegler erwähnt für 1943 eine Aufstockung zum Regiment, vgl. Riegler: Himmler, a.a.O., S. 168.

³⁸⁹ Nennung dieser in: Ebd. S. 168, 170-172.

³⁹⁰ Vg 11 Vr 7188/46, Bd. II, 967. Zit. n.: Ebd. S. 174.

Grundbuch/Baupolizei-Akt weisen definitive Hinweise zur örtliche Aufteilung in der Rossauerkaserne auf. Für die Streife wird meist Türkenstraße 22, seltener 22a angegeben, was zumindest auf die drei an der Türkenstraße liegenden Blöcke oder die zwei Innentrakte schließen lässt. Folgender Briefkopf trägt eine genaue Ortsangabe:

Kommandeur des Streifendienstes
im Wehrmachtstandort Groß-Wien

Wien, den 9.3.1944
IX., Roßauer Kaserne (Türkenstr. 22)
Block V, Zimmer 211³⁹¹

Bei Block V bzw. 5 handelt es sich - wie eingangs ausgeführt - um den Trakt an der Nordost-Seite der Kaserne. Eine Eintragung in einen undatierten historischen Plan verortet eine nicht näher bezeichnete Einheit im Block 5 und Block 4 - der an der Türkenstraße liegt.³⁹² Das Tor in Trakt 4 ist auch jenes, das die postalische Adressierung 22 bzw. 22a trägt. Anhand dieser Eintragung ist als einigermaßen gesichert anzusehen, dass sich die Streife in besagten nordöstlichen Trakten befand - jene Trakte 10 und 12 also, die heute das Verteidigungsministerium benützt. Die Arrestzellen könnten an fast jedem Ort der Kaserne eingerichtet worden sein, die Baulichkeit ist überall ähnlich.³⁹³ Der Block 5 weist jedoch eine besondere Raumaufteilung (große Säle im Erdgeschoß und ersten Stock) auf, die auf die frühere Verwendung als Amtsdruckerei zurückgeht und für die Streife wohl eher ungeeignet waren. Der wesentlichste Hinweis auf den Ort von Hafträumen ergibt sich aus der Einrichtung eines Gefangenenhauses für das Volksgericht im Block 6.³⁹⁴ Sofern der Schluss zulässig ist, dass das Volksgericht wohl bestehende Zellen übernommen hätte anstatt welche umbauen zu lassen, sind die Arrestzellen der Streife wohl im Block 6 - heute Block 9 des Bundesheeres - zu suchen. Eine genauere Verortung der Wehrmachtsstreifenabteilung lässt sich trotz allem mit dem bestehenden Material nicht bewerkstelligen. Weiters bestanden in der Kaserne mehrere Durchlauf-, Aufstellungs- und Sammelstellen, darunter die ‚Weiterleitungsstelle Südost‘, die ‚Frontleitstelle für den Südosten‘ bzw. die ‚Frontleitstelle Wien‘. Diese Stellen sind für das Thema nur insofern von Relevanz, als dass sich dadurch eine noch höhere Erfolgsquote der Streifeneinheiten ergibt, da diese direkt über jene Soldaten, die an die Front (zurück-)verlegt

³⁹¹ I-277/44 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1/Akt 13.

³⁹² Archiv der BPD Wien, Kt. 1., Rossauer Kaserne/-1989. Kopie im Archiv des Autors. Es gibt keine weiteren Hinweise auf die Annahme, dass der rot eingezeichnete Bereich die Wehrmachtsstreifenabteilung bezeichnet. Der Plan ist (aufgrund der Baugeschichte) jedenfalls vor 1953 und nach 1936 gezeichnet worden. Wenn davon auszugehen ist, dass es zwischen 1945 und 1953 keine Umbauten in der Rossauerkaserne gegeben hat, ist der Plan aus der Zeit 1938-1945.

³⁹³ Im gleichen Plan ist im Block 5 mindestens ein ‚Fremdenzimmer‘ eingetragen. Dabei kann es sich entweder tatsächlich um Wohnmöglichkeiten für Offiziere auf Durchreise o.Ä. gehandelt haben oder aber um eine euphemistische Bezeichnung/Tarnbezeichnung für Arrest- oder Verhörräume, zumal der Folterraum laut Heeresstreifenprozess ‚Schlafzimmer‘ bezeichnet wurde. Vgl. Zitate auf S. 76.

³⁹⁴ „In dem Trakt der Rossauerkaserne, 3. Hof, Front Maria-Theresienstrasse, in dem das Volksgericht untergebracht ist, ist gegenwärtig der Belag des Gefangenenhauses sehr klein.“ In: Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien, P/1873/a/49 an das Bundesministerium für Justiz (u.A.), Betreff: Rossauerkaserne, Räumung der Justizämter, vom 11.März 1949. In: Archiv der BPD Wien, Kt. 1., Rossauer Kaserne/-1989. S. 2. Kopie im Archiv des Autors.

werden sollten, wachen konnten.³⁹⁵ Außerdem befand sich vor Ort die II. Dolmetscher-Kompanie, die auch von Gerichten der NS-Militärjustiz zu Übersetzungszwecken verwendet wurde.³⁹⁶ Eine Verwendung der Kaserne im NS durch die (Schutz-)Polizei ist unwahrscheinlich. Die eingangs erwähnte Funktion als Standort verschiedener Gestapo-Stellen kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Eine ausführliche Arbeit zur Wehrmachtsstreife Wien müsste die Frage klären wie die Gestapo mit der Wehrmachtsstreife zusammengearbeitet hat. Mehrere Hinweise legen sowohl eine personelle als auch räumliche Überschneidung nahe.³⁹⁷

Widerstand und April 1945

Die Kaserne wurde 1945 schwer beschädigt,³⁹⁸ wobei nicht klar ist, ob dies durch Geschütze der Roten Armee, der über die Donau flüchtenden und auf die Innenstadt zielende Wehrmacht/(Waffen-)SS³⁹⁹ oder den alliierten Bombenabwürfen bis Februar 1945 geschah.⁴⁰⁰ Dabei dürfte vor allem der Nordtrakt besonders stark getroffen worden sein, während der Südtrakt erhalten blieb.⁴⁰¹ Bereits seit März war das Luftgaukommando-Bodenpersonal nach Westen abkommandiert, in der Nacht auf den 1. April folgte der Befehl, das gesamte Ersatzheer nach Oberösterreich zu evakuieren. Nur das Sanitätspersonal sollte in Wien verbleiben, auch der Großteil der Streife folgte der Evakuierung.⁴⁰² Laut der Darstellung in den Publikationen zum österreich-patriotischen Widerstand bleiben vor allem jene Angehörigen der Streife in Wien, denen Biedermann vertraute und besondere Aufgaben während des Aufstands erhalten sollten.⁴⁰³ Aus dieser Gruppe kamen zwangsläufig auch jene Personen, die das Scheitern der ‚Operation Radetzky‘ zu verschuldet haben.⁴⁰⁴ Die Darstellung über das große Vertrauen und Einvernehmen zwischen Biedermann und seiner Einheit⁴⁰⁵ muss deshalb in Zweifel gezogen werden. Biedermann war seit 1942 Kommandant

³⁹⁵ Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 156. Sowie ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K., Kt. 170, Akt 9. Aufstellungseinheiten: 1939/1940 befindet sich dort etwa die Sanitäts-Ersatz-Abteilung XVII, vgl. ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. XVII.AK., Kt. 183, Akt 30. Sowie das Verw.-Ers.u.Ausb.Btl. 3. Vgl. Rauchensteiner: Krieg, a.a.O., S. 494.

³⁹⁶ Vgl. ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K., Kt. 171, Akt 17.

³⁹⁷ Otto Hartmann war während seiner Zeit als Gestapo-Konfident ebenso zeitweise für die Heeresstreife tätig. Vgl. Albu: Spitzel, a.a.O., S. 194. Die Foltermethoden der Gestapo gleichen jenen der Heeresstreife exakt, vor allem das „Hochziehen an einer Kette“ gleicht der Praxis der Streife. Vgl. ebd. S. 186.

³⁹⁸ Vgl. etwa Hochenbichler, Eduard und Herbert Zima: 100 Jahre Wiener Sicherheitswache 1869-1969. Wien, 1969. S. 74. Außerdem Matzka: Herren, a.a.O. S. 128. Sowie Graber: Garnison, a.a.O., S. 157.

³⁹⁹ Vgl. Kurfürst-West: Flammen, a.a.O., S. 70.

⁴⁰⁰ Matzka etwa schreibt „schwer bombardiert“. Vgl. Matzka: Herren, a.a.O., S. 128

⁴⁰¹ Vgl. Graber: Garnison, a.a.O. S. 160. Dem widersprechend: Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien, P/1873/a/49 an das Bundesministerium für Justiz (u.A.), Betreff: Rossauerkaserne, Räumung der Justizämter, vom 11.März 1949. In: Archiv der BPD Wien, Kt. 1. ‚Rossauer Kaserne/-1989‘. S. 2. Kopie im Archiv des Autors.

⁴⁰² Vgl. Tuidar: Wehrkreise, a.a.O., S. 44. Vgl: Widerstand, a.a.O., S. 54. Rauchensteiner: Krieg, a.a.O., S. 102.

⁴⁰³ Diese Aufgaben lesen sich überall anders: Bei Vogl ist es die Verhaftung Schirachs, bei Kurfürst-West die Brückensicherung, u. s. w. Vgl. Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 55. Kurfürst-West: Flammen, a.a.O., S. 54 u. 58.

⁴⁰⁴ Vgl. Kurfürst-West: Flammen, a.a.O., S. 58. Sowie Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 144-146.

⁴⁰⁵ „Und er kennt seine Heeresstreife, seine Soldaten - sie hauen ihn heraus.“ Kurfürst-West: Flammen, a.a.O., S. 59.

der Streife und

bildete eine Widerstandzelle im Bereich der Wehrmachtsstreifenabteilung. Hauptfeldwebel Grass, Oberfeldwebel Kottner, Feldwebel Bauer, Feldwebel Grund und Unteroffizier Wallner sind die einzigen bisher verifizierten Namen von Biedermanns Mitkämpfern. (...) Die Feldgendarmen aus der Roßbauer Kaserne hatten sich bereits im Februar 1945 in einem Einsatz für den Widerstand engagiert (...). Zwölf von ihnen sicherten in der Nacht des 25. Februar 1945 eine geheime Zusammenkunft (...).⁴⁰⁶

Das Gebäude hat also nur einen indirekten Bezug zum Szokoll-Widerstand. Es bestand jedoch auch abseits Biedermanns ein Kreis von widerständischen Streifenangehörigen, die spätestens ab 1942 durch Ausweispfändungen die ‚O5‘ unterstützten und spätestens im Februar 1945 aktiv wurden und bei der ‚Operation Radetzky‘ eine Rolle spielen hätte sollen.⁴⁰⁷

Nach 1945

Das Gebäude wurde von der Roten Armee befreit, später der US-Army übergeben, 1946 ging es offiziell an die Republik zurück und wurde fortan von der Bundesgebäudeverwaltung II verwaltet. Schon 1945 zog die Bundespolizei ein⁴⁰⁸, da diese

bekanntlich ihre wichtigsten Amtsgebäude, wie den Sitz des Polizeipräsidiums, I., Schottenring 11, die Marokkanerkaserne u.a. durch Kriegseinwirkung gänzlich eingebüsst [hat]. (...) Ein bedeutendes Hemmnis auf dem Wege der Konsolidierung der Verhältnisse in der Rossauerkaserne bildet nun die Inanspruchnahme des ziemlich intakt erhaltenen Nordostkasernttraktes im Nordhof, (3.Hof) des Kasernobjektes, Front Maria Theresienstraße, welcher von Ämtern der Justizverwaltung, einer Justizwachschule und einer Gefangenenabteilung unter Absperrung und Benützung eines Teiles des Nordhofes besetzt ist.⁴⁰⁹

Bis 1955 befand sich ein Standort des Volksgerichts samt Gefangenenhaus im Objekt, die Polizei übernahm schrittweise immer größere Teile der Kaserne. Die hier ebenso untergebrachte Schulabteilung der Polizei wurde ab 1946 als repressive Einheit zu (Groß-)Demonstrationen der ersten Nachkriegsjahre eingesetzt.⁴¹⁰ Die Verwendungsmöglichkeiten - polizeilich, militärisch oder zivil - stellt über die Jahrzehnte immer wieder ein medial breit diskutiertes Thema dar.⁴¹¹

In letzter Zeit ist über die künftige Verwendung der Rossauer-Kaserne eine heftige auch die Medien beschäftigende Diskussion ausgebrochen, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Bedauern verfolgt wird.⁴¹²

⁴⁰⁶ Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 134. Dortige Angaben ohne Quellen.

⁴⁰⁷ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 166. Bei Vogl kommt diese Gruppe nicht vor. Vgl. Vogl : Widerstand, a.a.O.

⁴⁰⁸ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 146.

⁴⁰⁹ Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien, P/1873/a/49 an das Bundesministerium für Justiz (u.A.), Betreff: Rossauerkaserne, Räumung der Justizämter, vom 11.März 1949. In: Archiv der BPD Wien, Kt. 1., Rossauer Kaserne/-1989. S. 1-2. Fehler im Original. Kopie im Archiv des Autors.

⁴¹⁰ Diese Funktion wurde am 4.12.1950 institutionalisiert indem eine „Reserveabteilung“ zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Aus dieser ging später die „Alarmabteilung“ hervor, die sich wiederum bis in die heutige Zeit zur „Einsatzinheit“ bzw. „Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung“/WEGA weiterzogen. Vgl. Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 148.

⁴¹¹ Vgl. etwa Studenten statt Soldaten – Optimismus für weitere Zukunft der Roßbauer Kaserne – Vier Architektenprojekte gekürt. In: Kurier, Nr. 14, vom 14.1.1989. Sowie Demonstration gegen Einzug des Heers in Roßbauer Kaserne In: Arbeiterzeitung/AZ, Nr. 224 vom 27.9.1989.

⁴¹² Auszug aus einem Schreiben im Zuge der Debatte, vom 30.10.1987. In: Archiv der HBV Ost, Zl. 9348-0210/1/87, Ordner „Wien“ 15. Kopie im Archiv des Autors, aus Gründen des Datenschutzes ohne Namen/AutorIn.

Alternative Nutzungsmöglichkeiten (Universitätscampus, Einkaufszentrum, Opernhaus, etc.) wurden in Medien, auf Stadt- und Bundesebene und in mehreren parlamentarischen Anfragen und Beiträgen diskutiert, schlussendlich zugunsten des Verteidigungsministeriums 1989 aufgegeben.⁴¹³ Dieses sollte vorerst nur den Nordost-Trakt bewohnen, seit spätestens 1994 werden auch die anderen Trakte von Polizei und Heer verwendet.⁴¹⁴

Aufarbeitung

Weder von Polizei noch vom Verteidigungsministerium wurden je Anstrengungen unternommen, die Gebäudegeschichte während des Nationalsozialismus aufzuarbeiten. 2005 ließ Verteidigungsminister Platter den Nordwest-Hof nach Major Carl Szokoll benennen und gab dazu eine Publikation zur Gebäudegeschichte in Auftrag.⁴¹⁵ Der Umbenennungsakt fand im Zuge der umstrittenen staatlichen Gedenkfeierlichkeiten zum ‚Gedankenjahr 2005‘ statt,⁴¹⁶ das Datum richtete sich nach dem ersten Todestag Szokolls. Die vom Verteidigungsministerium im Eigenverlag herausgebrachte Gebäudegeschichte stellt, neben der Homepage, das einzige zeitgeschichtliche und vergangenheitspolitisch relevante Material zum Objekt dar und verdient eine kurze Darstellung:

Die Arbeit sammelt sieben zeit- und baugeschichtliche Texte, nebst einem Vorwort des Ministers und stellt eine Auftragsarbeit desselben dar. Die Arbeit ist aufgrund der fehlenden Zitation nicht wissenschaftlich, es dürfte sich dabei aber um eine programmatische Form der Lesbarkeitsmachung handeln, da die sieben Autoren alle aus dem wissenschaftlichen/militärhistorischen Bereich kommen. Die Publikation konzentriert sich auf Monarchie sowie Teile des Zweiten Weltkrieges, klammert den Nationalsozialismus aber aus und stellt keineswegs eine Form der Aufarbeitung dar. Vielmehr sammelt sie militärhistorische Truppengeschichte, bauhistorische und architektonische Details und erzählt die Geschichte vom widerständischen Österreich, wie sie seit etwa 1950 aufbereitet wird: Österreichpatriotische Offiziere alleine gegen Gestapo, SD und SS. Die Stichhaltigkeit dieser Widerstandserzählung in dieser Gebäudegeschichte kann aufgrund der fehlenden Quellen nicht endgültig beurteilt werden. Ihr muss jedoch zugute gehalten werden, dass

⁴¹³ Vgl. Senekowitsch, Martin: Militär und Großstadt. Dipl.Arb. Wirt.uni Wien, 1990. S. 35.

⁴¹⁴ Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 160. Sowie div. Vorgänge, etwa 58.429/49-4.13/93, im Archiv der HBV Ost.

⁴¹⁵ Bereits oben angeführt, hier im Langtitel wiederholt: Militärhistorische Denkmalkommission/Engelke, Edda und Matthias Hoy[Red.In]: Das Amtsgebäude Roßau - ein Haus mit Geschichte. Wien, 2006.

⁴¹⁶ Vgl. Wassermair, Martin und Katharina Wegan (Hrsg.): rebranding images. Ein streitbares Lesebuch zu Geschichtspolitik und Erinnerungskultur in Österreich. Innsbruck, 2006. Blimlinger, Eva: Luftballons und Briefe in den Himmel. Gedenken und Erinnern als Event. In: Hinter den Mauern des Vergessens... Erinnerungskulturen und Gedenkprojekte in Österreich. (= Spurensuche. Zeitschrift für Geschichte der Erwachsenenbildung und Wissenschaftspopularisierung. 18. Jg. Heft 1-4, 2009). S. 17-22. Lehmann, Brigitte/Rabinovici, Doron/Summer, Sibylle (Hg.Innen): Von der Kunst der Nestbeschmutzung. Dokumente gegen Ressentiment und Rassismus seit 1986. Wien, 2009.

zumindest ein Artikel die Funktion und Rolle Biedermanns im Austrofaschismus anführt, gleichzeitig seine Wehrmacht Karriere in der 2. Panzerdivision aber verschweigt.⁴¹⁷ Auf der historischen Kehrseite muss auch ausgeführt werden: Architektur und Baumaterial⁴¹⁸ wird ebenso wie der Belagsgeschichte durch (k.u.k.) Truppen⁴¹⁹ und der Einzugs- und Übernahmegeschichte durch das BM.LV umfassend Raum geboten, während der Nationalsozialismus verschwiegen wird:

Der März 1938 brachte das Ende der knapp zwei Jahrzehnte existierenden Republik und des seit 1933 bestehenden Ständestaats. Mit dem Wiedererstehen der Republik ...⁴²⁰

Im entsprechenden Widerstandskapitel - das eben nur von diesem erzählt, aber nicht etwa *wogegen* es zu kämpfen galt - fehlen Verhör- und Foltertätigkeit von Gestapo und Wehrmachtstreife im Objekt. Die hier aktive Person Biedermann (Kommandant Wehrmachtstreife) wurde kommentarlos durch Szokoll (,Kopf des Widerstands‘) vertauscht, obwohl für Szokoll kein Ortsbezug vorliegt. Die militärhistorische Konzentration auf Monarchie und Offizierswiderstand wurde andernorts als ,Muster Sissy und Szokoll‘⁴²¹ beschrieben: Auf dieses BM.LV-Werk trifft dies voll und ganz zu.

Gedenken

Aus vergangenheitspolitischer und politikwissenschaftlicher Sicht ist die Hofumbenennung leicht als ‚Event‘ zu enttarnen. Dieser soll öffentlich einen liberalen und offenen Umgang mit Geschichte anzeigen. Aus dem Eigenbericht zur Eröffnung:

Im Jubiläumsjahr 2005 hat auch im Österreichischen Bundesheer eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte stattgefunden (...). Es ist mir ein besonderes Anliegen, Soldaten, die Widerstand gegen das Naziregime geleistet haben, in diesem repräsentativen Hof entsprechend zu würdigen.⁴²²
Wir sind stolz auf unser Bundesheer und darauf, dass dieser zentrale Hof des Ministeriums nach einem Mann des Widerstands gegen den Nationalsozialismus benannt wird.⁴²³

Die Benennung des Hofes nach einem widerständischen Offizier, der durch seine spätere Tätigkeit als Filme-, Theatermacher und Schriftsteller, mehrheitliche Zustimmung erhält ist taktisch gut gewählt, verhindert aber eine echte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Dazu gesellen sich die großen historischen Forschungslücken zur Gebäudegeschichte und zum Bundesheer selbst sowie ein eklatantes Desinteresse des Verteidigungsministeriums was kritische zeithistorische Forschungsprojekte und -fragenstellungen anbelangt.

⁴¹⁷ „1939 wurde Biedermann als Hauptmann dRes zur Wehrmacht einberufen, diente als Divisionsnachschubführer, Kommandant eines Feldersatzbataillons und schließlich als Kommandant der Wehrmachtstreife Groß-Wien.“ Vgl. Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 132-134.

⁴¹⁸ Vgl. ebd. S. 34-56.

⁴¹⁹ Vgl. ebd. S. 10-30 und 100-130.

⁴²⁰ Ebd. S. 22.

⁴²¹ Bolyos: Orte, a.a.O., S. 85.

⁴²² Homepage des Bundesministeriums für Landesverteidigung: ,Wien, 25. August 2005 - Innenhof des Ministeriums nach Widerstandskämpfer Szokoll benannt.‘ Unter: <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=2388>, Zugriff: 7. Juni 2010, Screenshot im Archiv des Autors.

⁴²³ Ebd.

Aus historischer Sicht muss die Auswahl des Namensgebers und der Inhalt der Gedenkpublikation kritisiert werden: Die Tätigkeit Carl Szokolls im militärischen Offizierswiderstand steht in keinerlei Zusammenhang mit der Rossauerkaserne.⁴²⁴ Auch lässt sich kaum ins Treffen führen, dass der Hof ein besonders publikumswirksamer Ort ist: Der Hof ist militärisch gesperrt, BürgerInnen, TouristInnen und - am Wesentlichsten: RekrutInnen - kommen per se nicht in Kontakt mit der ‚Gewissensstatue‘, die an Szokolls Widerstand erinnern soll. Historisch konsequent wäre gewesen, den Hof nach Karl Biedermann zu benennen - nach ihm ist aber bereits eine Kaserne benannt. Dadurch wäre die wissenschaftliche Unzulänglichkeit der Gedenkpublikation noch übertroffen worden, wenn Biedermann gewürdigt worden wäre ohne die Tätigkeiten der Wehrmachtstreife unter seinem Kommando aufzuarbeiten. Eine umfassende und auch kritische Aufarbeitung wäre also personell wie auch inhaltlich möglich (gewesen), wurde und wird vom Ministerium aber nicht gewünscht. Die Fokussierung auf den militärischen Offizierswiderstand birgt Fallstricke: Es entsteht der Eindruck, der Nationalsozialismus wäre ein Naturereignis gewesen,⁴²⁵ sich unter all den ‚Opfern‘ dieses Ereignisses aber auch heldenhafte Ausnahmen befunden hätten, die es zu würdigen gilt. In dieser Erzählung fehlen - wie so oft in österreichischen ‚Gedenk‘-versuchen - die TäterInnen. Das nationalsozialistische Regime war kein sich selbst erhaltendes System, sondern es musste von Einzelnen getragen und gestützt werden. Die Militärstreife war eine Sondereinheit, ihre Angehörigen jagten und folterten systematisch. Dass österreich-patriotische Offiziere - mit einem klaren Informationsvorsprung gegenüber Soldaten über den Kriegsverlauf⁴²⁶ - ab 1944 oder 1945 das ‚Ende‘ mitzugestalten begannen, ist zuallererst ein Kennzeichen ihrer opportunistischen Intelligenz und nicht ihrer Widerständigkeit. Die Ausblendung, dass diese Personen jagten, verhörten, folterten und ermordeten, die sich ohne diese Kriegslagen-Informationen dem Regime, der ‚Wehrgemeinschaft‘ und der ‚Manneszucht‘ entzogen, stellt eine bewusste vergangenheitspolitische Entscheidung mit gravierenden Auswirkungen dar.

Gedenken, Erinnerung, Aufarbeitung wird vom Verteidigungsministerium als ‚Event‘ verstanden um Jahrestage feiern zu können oder aber in der politischen Debatte eingeworfen zu werden.⁴²⁷ Dieser Unwille nach echter Aufarbeitung und Erinnerungsarbeit drückt sich auch im alltäglichen

⁴²⁴ Einziger Bezug ist, dass er hier ausgebildet wurde. Vgl. Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 132.

⁴²⁵ Vgl. das obige Zitat: „Der März 1938 brachte das Ende der knapp zwei Jahrzehnte existierenden Republik und des seit 1933 bestehenden Ständestaats. Mit dem Wiedererstehen der Republik ...“ Ebd. S. 22.

⁴²⁶ Rauchensteiner führt aus, dass aufgrund der Wehrmachtsberichte Mitte März eine Befreiung Wiens innerhalb von zwei Wochen abzusehen war. Der militärische Widerstand um Szokoll besaß diese Informationen. Vgl. Rauchensteiner: Kriegsende, a.a.O., S. 197.

⁴²⁷ „Ich habe auch dafür gesorgt, dass ehemalige Nazi-Kasernen, die jetzt im Besitz des österreichischen Bundesheeres sind, historisch aufgearbeitet werden ...“ Norbert Darabos In: Stenographisches Protokoll der 59. Sitzung des Nationalrat der XXIV.G.P., S. 220.

Umgang aus: Mehrere Versuche der vergangenheitspolitischen Initiative ‚AK Denkmalpflege‘ in den Carl-Szokoll-Hof zu gelangen um dort eine Station des Stadtpazierganges „Orte der NS-Militärjustiz“ machen zu können, scheiterten an der Tatsache, dass der Gedenkhof militärisch-gesichertes Terrain darstellt und für ZivilistInnen nicht zugänglich ist.⁴²⁸ Am 6.9.2009 wurde vom ‚AK Denkmalpflege‘ während eines aktionistischen Stadtpazierganges folgende Gedenktafel am Gebäude angebracht:

Hier, auf dem Sitz der Feldpolizei für Groß-Wien von 1938-1945 hängt [k]eine Gedenktafel für die Verfolgten und Ermordeten der NS-Militärjustiz.⁴²⁹

Franz-Josefs-Kai

Wien fungierte im Zweiten Weltkrieg als Standort einiger wichtiger Militärgerichte: hier waren (...) eine Außenstelle der Wehrmachtskommandantur (WMK) Berlin sowie seit 1944 die Außenstelle des Zentralgerichts des Heeres stationiert, welche die Funktionen des WMK übernahm.⁴³⁰

Das Objekt Franz-Josefs-Kai ist ein Bau in der Innenstadt, direkt am Donaukanal gelegen. Das Gebäude war während der Zeit des Nationalsozialismus von verschiedenen militärischen Einrichtungen in Verwendung. Seine Relevanz in der Forschungsarbeit erhält es durch die zeitweise Verwendung durch folgende Einrichtungen der NS-Militärjustiz:

- a) Wehrmachtskommandantur Berlin - Außenstelle Wien, danach und aus dieser hervorgehend:
- b) Standort des Zentralgerichts des Heeres/ZdH, sowie
- c) Sitz des Kommandanten sowie Standort der Wehrmachtsstreife,

Quellenlage

Zur Gebäudegeschichte gibt es sehr wenig Material, allgemeine wie speziellere stadthistorische Lexika als auch Publikationen zu Erinnerungsorten halten wenig Informationen zum Ort bereit.⁴³¹ Einige führen den bedeutenden ‚Industriepalast‘ an, dessen ‚Arisierung‘ erwähnt keine Arbeit; Laut Schubert war es „Sitz hoher Kommandostellen der Deutschen Wehrmacht“, die umfassendste Darstellung liefert Graber.⁴³² In den durchgesehenen Akten konnten hingegen genügend Hinweise gefunden werden, die eine Verwendung von gleich drei Einrichtungen der NS-Militärjustiz belegen. Zum Zentralgericht des Heeres gibt es ausreichend allgemeine Literatur;⁴³³ Österreich- und

⁴²⁸ AK Denkmalpflege: Bericht vom Aktions-Stadtpaziergang. In: Blog der Initiative, Link: <http://denkmalpflege.blogspot.de>, Erstellung: 6. Sept. 2009, Zugriff: 24.März 2010. Screenshot im Archiv des Autors.

⁴²⁹ Klammern im Original. Bolyos, a.a.O., S. 90. Vgl. außerdem: AK Denkmalpflege: Bericht vom Aktions-Stadtpaziergang. In: Blog der Initiative, Link: <http://denkmalpflege.blogspot.de>, Erstellung: 6. Sept. 2009, Zugriff: 24.März 2010. Screenshot im Archiv des Autors.

⁴³⁰ Fritsche: Militärjustiz, a.a.O. S. 102.

⁴³¹ Vgl. Haunold, Elfriede: Der Franz-Josefs-Kai in Wien 1850-2000. Dipl.Ar. Uni Wien, 2007. Bd. 1. S. 114. Sowie Bd. 2. Abb. 74 u. 99. Senekowitsch: Militär, a.a.O., S. 33. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 63.

⁴³² Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 56-58. Schubert: Schauplatz, a.a.O. S. 63.

⁴³³ Vor allem Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 257. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 138ff. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 136.

wienspezifische Arbeiten zum ZdH als auch zur Wehrmachtsstreife fehlten jedoch weitgehend.

Gebäudegeschichte

Bis 1938 befand sich das Gebäude in privater Hand, war als Industriepalast weithin bekannt und wurde von einer Vielzahl an Speditionen, Reisebüros, Großhandelsfirmen, Verlagen und ähnlichen Unternehmen verwendet - sowohl an der Anschrift Franz-Josefs-Kai 7-9, als auch der östlichen und westlichen Gebäudeseite (Biberstraße und Dominikanerbastei).⁴³⁴ Das Objekt hatte keine militärische Vorgeschichte. 1938 wurde die Besitzerin enteignet, spätestens im November 1938 zog das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dort ein, Anfang 1939 ging es offiziell an die Wehrmacht über.⁴³⁵ Ob diese Firmen alle 1938/39 auszogen oder erst schrittweise, ist unklar. Die sehr frühe Eintragung - Jänner 1939 - ist untypisch, da selbst die 1938 übernommenen Einrichtungen (vgl. TROSTKASERNE, HARDTMUTHGASSE, etc.) eine offizielle Übertragung im Grundbuch erst 1941 aufweisen. Dies deutet darauf hin, dass sich militärische Stellen schon 1938/1939 um das Gebäude ‚bemüht‘ hatten und dort spätestens 1939 eingezogen sind.⁴³⁶ Schubert führt das Objekt als „Sitz hoher Kommandostellen der Deutschen Wehrmacht“, Graber als „Sitz von Kommandostellen der deutschen Wehrmacht“;⁴³⁷ Bei beiden ohne Quellen oder Erklärung. Ab 1941 wird es in öffentlichen Telefon- und Adressbüchern nicht mehr geführt, 1943 scheint es im amtlichen Telefonbuch nur als Sanitätsabteilung auf.⁴³⁸

Wehrmachtsstreife

Bei diesem Absatz sind die allgemeinen Ausführungen zur Wehrmachtsstreife im vorhergehenden Ortskapitel sowie die allgemeinen Einschränkungen zu den Akten zu beachten: In den Akten tauchen fast ausschließlich Fälle von 1944 und 1945 auf. Dies findet seine Begründung in der Archivierungspraxis der NS-Militärjustiz, demnach abgeschlossene Verfahren in Potsdam abzulegen waren. Standort von Kommandeur und Streife des Wehrkreis XVII war am Franz-Josefs-Kai sowie an der Adresse KOHLMARKT 8. Die Streife für Groß-Wien war hingegen in der ROSSAUERKASERNE, wo sich auch ihre Kommandantur befand. Es finden sich aber auch Schriftstücke,

⁴³⁴ Vgl. Lehmann I/1939, S. 4, 8 und 12.

⁴³⁵ Vgl. 27.10.1938 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, vgl. Grundbuch/MA37, EZ 1699 und 1700. Laut Grundbuch wurde es am 3.1.1939 dem „Deutsches Reich, Reichsfiskus (Heer)“ überschrieben. Graber nennt hingegen schon 1938 als Zeitpunkt an dem der Reichsfiskus das Gebäude übernimmt. Vgl. Graber: Garnision, a.a.O. S. 56. Umgekehrt wird es im Lehmann 1939 noch als Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführt. Vgl. Lehmann I/1939, S. 4.

⁴³⁶ Vgl. Grundbuch/Bauakt, EZen wie oben. Die von Schubert (vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 63) gewählte Darstellung, demnach das Gebäude „während des Zweiten Weltkrieges“ - also nicht etwa ab dem Anschluss - von der Wehrmacht verwendet wurde, wird als gängige Unschärfe betrachtet und damit kein Wert zugesprochen.

⁴³⁷ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O. S. 63. Sowie Graber: Garnision, a.a.O. S. 56.

⁴³⁸ Vgl. Lehmann I/1942, S. 4.

die der Kommandeur der Wehrmachtsstreife XVII aus der ROSSAUERKASERNE versandte. Erste gefundene Erwähnung des Objekts als Standort des Kommandeurs des Streifendienstes im Wehrkreis XVII ist der 11.11.1943.⁴³⁹

*Fallbeispiel 17:*⁴⁴⁰ Am 7.2. wurde ans Gericht der Division 177 gemeldet, dass B. abgängig sei. Dieses erließ darauf am 12.2.1945 eine Fahndungsausschreibung - im Ortskapitel ROSSAUERKASERNE unter „b)“ vollständig abgedruckt. B. hatte sich in Wiener Neustadt einer Streife gestellt und wurde daraufhin nach Wien, vermutlich ins WUG X, gebracht. Danach erging folgende Meldung an seine Einheit:

Wehrmachtsstreifenkommandeur XVII
Wehrmachtsstreifenabteilung XVII
A.z. V.C. Nr. 318/45

Wien, den 20. Februar 1945
IX/66 Rossauerkaserne

Betr.: Gefr. B. - Beanstandung

Der 3.Komp.Pz.Pion.Ers.u.Ausb.Btl. 80, Wien-Klosterneuburg

Obgenannter wurde am 10.2.1945 auf dem Bahnhof Wr.-Neustadt wegen Dienstreiseverzögerung festgenommen. Er gibt an bis zum 31.1.1945 im Laz. [Lazarett, M.L.] gewesen zu sein und sollte dann zu seiner Truppe nach Klosterneuburg einrücken. Er sei nach der Laz.-Entlassung nach Wien-Meidling gefahren, um einen Besuch zu machen. Er habe dabei einen Unfall erlitten und sei dann in seinen Heimatort <Name des Heimatortes>, Kr. Wr.-Neustadt, gefahren, wo er 8 Tage verblieb. Dann habe er sich gemeldet, um wieder zu seiner Truppe zu kommen. Dabei wurde er festgenommen. Gefr. B. wurde der dortigen Truppe am 13.2.1945 übergeben. Zur Kenntnis und disziplinären Beurteilung übermittelt.

Wm.Strf.Abt.XVII in Wien IX/66, Rossauer Kaserne, bekanntzugeben. Dienstreiseschein ist als Unterlage beigegeben. Wehrmachtsstreifenkommandeur XVII, gez. V., Oberst

In den Akten tauchen häufig Namen von Angehörigen dieser Einheit auf, meistens sind sie jedoch unleserlich. Die im Akt angegebene Aktenzahl „A.z. V.C. Nr. 318/45“ scheint für den 20.2.1945 plausibel: Während es 1945 zu immer mehr und offensichtlicheren Widersetzlichkeiten und Entziehungen von Wehrmachtsangehörigen kam führt die NS-Militärjustiz, vor allem das Gericht der Division 177 in der HOHENSTAUFGASSE, einen fanatischen Kampf gegen diese Entziehungsformen und schrieb am laufenden Band Personen zur Fahndung aus. Es ist nichts über das Ende dieser Einheit bekannt, wahrscheinlich setzte sich auch die Streife nach Westen ab.⁴⁴¹

Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin - Außenstelle Wien

Für den Zeitraum 1938 bis 1944 bestand eine Wiener Außenstelle des Gerichts der Wehrmachtskommandantur Berlin.⁴⁴² Während alle anderen Gerichte von Wehrmachtskommandanturen für eine bestimmte ihnen unterstellten Personengruppe zuständig waren, war dieses Gericht ein Sonderstandgericht. Seit Kriegsbeginn war es

a) neben seiner Zuständigkeit für alle Soldaten der Berliner Wehrmachtskommandantur⁴⁴³

⁴³⁹ Vgl. Inhaftnagemeldung vom 11./14.11.1943 In: ÖStA/AdR, DWM/WUG, Kt. 1, Akten 101. (Unnummerierter Bestand!)

⁴⁴⁰ Verfahrensakt III 58/45 in: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 80.

⁴⁴¹ Vgl. Tuidar: Wehrkreise, a.a.O., S. 44. Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 54. Rauchensteiner: Krieg, a.a.O., S. 102.

⁴⁴² Vgl. Fritsche: Militärjustiz, a.a.O. S. 102. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 135. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 95.

⁴⁴³ Vgl. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 134. An dieser Stelle ist die Eingrenzung von Messerschmidt „alle Soldaten im Standort Berlin“ verwirrend, da nur jene Soldaten auch wirklich der Wehrmachtskommandantur Berlin, und damit dem zugehörigen Gericht, unterstanden, die keiner anderen Einheit

- b) auch für alle im Ersatzheer anfallenden Fälle von
- 1) Wehrkraftersetzung (mit einer wichtigen Einschränkung⁴⁴⁴),
 - 2) Verstöße gegen das Heimtückegesetz und wegen Korruption,
 - 3) Verfahren wegen Homosexualität⁴⁴⁵ sowie

c) für alle Fälle von Fahnenflüchtigen, die nach drei Monaten Fahndung nicht gestellt wurden, zuständig.⁴⁴⁶ An diesem Gericht arbeiteten - auf zwei Standorte (Berlin, Wien) verteilt - über 100 Richter, die eine immense Aktenzahl bearbeiteten, laut Hochrechnungen insgesamt bis zu 46.000.⁴⁴⁷ Anfang 1944 wurde das Zentralgericht des Heeres gegründet und übernahm die meisten⁴⁴⁸ Agenden des Gerichts der Wehrmachtskommandantur Berlin, auch die Außenstelle Wien ging ins ZdH über. Die vom Gericht der Wehrmachtskommandantur begonnenen Verfahren zogen sich teilweise noch lange in die Zeit der Tätigkeit des ZdH hinein; Die in den Akten gefundenen Fälle werden im Kapitel zum ZdH dargestellt. Dabei soll aber nicht die oft vorhandene Konzentration auf die beiden Sonderstandgerichte - Reichskriegsgericht und Zentralgericht des Heeres ab 1944 - reproduziert werden: Das Zentralgericht des Heeres bestand de facto schon, nur in unklarer/veränderter Konzeption und Benennung. Aufgrund der etwas sperrige Bezeichnung der Wiener Außenstelle als ‚Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin - Außenstelle Wien‘ ist nach 1945 in der Nachkriegsrezeption noch einfacher gewesen, diesen Ort zu verschweigen, Schuld und Unrecht in Berlin zu verorten.

Zentralgericht des Heeres - Außenstelle Wien

Einer Vielzahl an allgemeiner und deutschlandbezogenen Publikationen zum ZdH⁴⁴⁹ stehen lediglich eine handvoll Erwähnungen des Wiener Standortes⁴⁵⁰ gegenüber. Das lässt sich nicht alleine dadurch erklären, dass „die Aktenüberlieferung des ZdH völlig unbefriedigend ist“⁴⁵¹ sondern setzt auch ein allgemeines Desinteresse voraus - zumal die Aktenlage gerade für den

unterstanden. Außerdem sind hohe Offiziere ausgenommen, für die ja das Reichskriegsgericht zuständig war.

⁴⁴⁴ Darunter fielen nicht jene Fälle von ‚Wehrkraftersetzung‘, die durch ‚Selbstverstümmelung‘ geschahen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO) vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 95, FN 4. Sowie Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 134f.

⁴⁴⁵ Vgl. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 86. Insb. FN 203.

⁴⁴⁶ Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 95. Und Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 134f.

⁴⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁴⁸ Welche genau: Siehe Absolon: Wehrmacht, Bd. VI, a.a.O., S. 565.

⁴⁴⁹ Vgl. FN 433.

⁴⁵⁰ Hornung, Ela: Denunziation als soziale Praxis. Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz. In: Wenninger/Pirker: Wehrmachtsjustiz, a.a.O., S. 98-115. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 154. Die größte Lücke in der Aufarbeitung erzeugt aber wohl die Nichtaufnahme der Wiener Außenstelle des ZdH ins „Forschungsprojekt NS-Militärjustiz“, 2003. Vgl. Fritsche: Datenbank, a.a.O., S. 68. Dies ist insofern verwunderlich, als der ÖStA-Bestand ‚ZdH‘, wie Messerschmidt richtig anführt, fast ausschließlich ÖsterreicherInnen beinhaltet, die auf österreichischem Boden agierten und festgenommen wurden.

⁴⁵¹ Wüllner/Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 142.

Standort Wien besonders gut ist, wie Messerschmidt schon 1992 festhält.⁴⁵² Per 11. April 1944 wurde das Zentralgericht des Heeres eingerichtet und nahm ab Mai 1944 seine Tätigkeit auf.⁴⁵³ Es hatte von Anfang an, neben dem zentralen Gerichtsstand in Berlin, eine Außenstelle in Wien und baute auf die langjährige Tätigkeit der lokalen Außenstelle des Gerichts der Wehrmachtskommandur Berlin auf. Wie das Reichskriegsgericht hatte es als Sonderstandgericht Schwerpunkte und stellte keineswegs eine zusätzliche (Berufungs-)Instanz dar. Es war für politische Strafsachen, Vergehen wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ und Korruptionsfällen von besonderer Bedeutung, für Fahndungssachen⁴⁵⁴ und Entscheidungen über Wiederaufnahme von Verfahren⁴⁵⁵ dann zuständig, wenn sie im Bereich des Ersatzheeres stattfanden.⁴⁵⁶ Schon 1987 streichen Wüllner/Messerschmidt heraus, wie groß die Außenstelle in Wien im Gegensatz zu jener des Reichskriegsgericht ist:

Aus den geringen Unterlagen in Kornelimünster geht z. B. hervor, daß es beim diesem Gericht Dezernate mit den römischen Ziffern XI und XII gegeben hat. Ein Teil dieser Abteilungen bzw. Dezernate waren offenbar auch Außenstellen außerhalb Berlins; das in Wien amtierende ZdH hatte z.B. die Dezernats-Nr. X. Ein Todesurteil dieser Außenstelle Wien des ZdH (TU gegen Franz Sch.), das im September 1944 gefällt wurde, trug schon die Straflisten-Nr X d 654/44. Aus dieser Nummer geht hervor, daß alleine bei dieser Außenstelle innerhalb von nur 4 Monaten schon 654 Strafsachen angefallen waren.⁴⁵⁷

Quellenlage und Frage zu den Straflisten

Im Bestand des ÖStA befinden sich zwölf Kartons mit 146 Verfahrensakten, von denen ein Drittel durchgesehen wurde.⁴⁵⁸ Dieser Bestand bot jedenfalls eine ausreichende Basis für dieses Forschungsvorhaben, zumal er um Akten aus dem DÖW, dem Bestand des Gerichts der Division 177⁴⁵⁹ und Ergebnisse aus der Literatur erweitert wurde.⁴⁶⁰ Für eine umfassende Bearbeitung des ZdH sind diese zuwenig, bieten aber ob des geschlossenen Bestands eine gute Basis. Bei der Verwendung der Straflistennummern ergibt sich jedoch das Problem, dass mindestens drei Arten davon in Wien vorliegen (der besseren Lesbarkeit wegen durch Abstände getrennt):

| | | |
|------|------|-----|
| XI b | 28 | /44 |
| X | 2421 | /43 |
| X d | 654 | /44 |

⁴⁵² Vgl. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 257.

⁴⁵³ Vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmichtsjustiz 1987, a.a.O., S. 136. Zur möglichen politischen Begründung für die Einrichtung und insb. die Version von Schwinge vgl. ebd. S. 193f. Zur politischen Vorgeschichte vgl. Messerschmidt: Wehrmichtsjustiz 2005, a.a.O., S. 138ff.

⁴⁵⁴ Vgl. Walter: Schnelle Justiz, a.a.O. S. 43. Gleichlautend Messerschmidt: Wehrmichtsjustiz 2005, a.a.O., S. 141.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd.

⁴⁵⁶ Vgl. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmichtsjustiz 1987, a.a.O., S. 136.

⁴⁵⁷ Ebd. S. 137.

⁴⁵⁸ Vgl. Messerschmidt: Wehrmichtsjustiz 2005, a.a.O., S. 143. und Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 257. Die von mir durchgesehenen Kartons 170-172 enthielten jeweils genau 17 Akten, der Letzte, Karton 182, nur 11.

⁴⁵⁹ Messerschmidt/Wüllner sprechen 1987 vom Akt X d 654/44 als der höchsten Straflisten-Nummer. Messerschmidt wiederholt 2005 diese Aussage (S. 142) führt gleich darauf (S. 143) die Straflisten-Nummer 748 ebenfalls 1944 an. Vgl. ebd. S. 143 u. 142.

⁴⁶⁰ Wesentlich Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O.

Folgt man Wüllner/Messerschmidt in ihrer Annahme (siehe Zitat oben), dass „das in Wien amtierende ZdH [...] die Dezernats-Nr. X.“ hatte, müssen auch die Verfahren mit den Dezernatsbezeichnungen „X d“ diesem zugeordnet werden. Dagegen spricht aber der Umstand, dass die meisten der Verfahren ohne „d“ von Berlin aus geführt wurden. Umgekehrt rechnen Wüllner/Messerschmidt das Dezernat XI nicht zur Außenstelle Wien, obwohl im bearbeiteten Aktenbestand zwei Verfahren des Dezernats „XI b“ in Wien geführt wurden. Diese Arbeit kann diese Forschungslücke nicht schließen, sondern geht von der Annahme aus, dass in der Außenstelle Wien alle drei Dezernate - X, X d und XI b – bestanden.⁴⁶¹

Ergebnis

In den Akten und in der Literatur konnten für Wien - zusätzlich zu den obigen - weitere Straflistennummern gefunden werden, die die Relevanz des Standortes belegen. Ein Schreiben vom 20. Oktober 1944 trägt schon die Straflistennummer „X d 886/44“.⁴⁶² Ein anderes Verfahren der Wiener Außenstelle trägt 1943 die Verfahrenszahl „X 1728/43“.⁴⁶³ Sofern die Hochrechnung von Straflistennummern methodisch überhaupt zulässig ist, ergibt sich damit (für das Dezernat X) ein Verfahrensaufkommen von rund 150 Verfahren pro Monat in den Jahren 1943 und 1944.⁴⁶⁴ Dass die Zahl von 1943, noch als Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin Außenstelle Wien, mit der des ZdH von 1944 korrespondiert bestätigt die obige Darstellung einer - weitestgehenden - reinen Umbenennung ohne inhaltliche Einschnitte. Für das Dezernat XI b gibt es zuwenig Akten um eine Hochrechnung anzustellen, es scheint aber eine kleine/spezialisierte Abteilung gewesen zu sein.⁴⁶⁵

Abläufe

Der breite gesetzliche Zuständigkeitsbereich und der große territoriale Einzugsbereich des ZdH schlagen sich in der Vielfalt der Einheiten und Behörden nieder, die Tatberichte und Anzeigen an das ZdH richteten. Diese reichten von Postüberwachungs-Meldungen über Fahndungen von Streife und Abwehrstelle/ASt, bis zu Tatberichten von rund zwei Dutzend verschiedener Divisionen. Die Bedeutung von Parteistellen und Gestapo-Anzeigen - und damit Anzeigen aufgrund von Denunziationen - war bei diesem Gericht besonders hoch.⁴⁶⁶ Gleichzeitig war die Zuständigkeit des

⁴⁶¹ Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, S. 93ff. Außerdem Kopp, Roland: Paul von Hase. Von der Alexander-Kaserne nach Plötzensee. Eine deutsche Soldatenbiographie 1885-1944. Münster, 2004². S. 177. Dort ist auch ein weiteres Xd-Verfahren erwähnt, Xd 181/44, das ebenso in Wien geführt wurde.

⁴⁶² Vgl. ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1, Akt 5.

⁴⁶³ Vgl. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 142.

⁴⁶⁴ Selbst angestellte Hochrechnung: Für das Jahr 1944: 654 Fälle in 4,5 Monaten bei Wüllner ergibt rund 145 Verfahren pro Monat, 886 Verfahren in 5,5 Monaten im ÖStA-Akt ergeben 161 Verfahren pro Monat. Für das Jahr 1943: 1728 durch 12 Monate ergibt 144 Verfahren pro Monat. Quelle wie oben.

⁴⁶⁵ Das Verfahren XI b 28/44 wurde etwa am 19.7.1944 in Wien verhandelt, das ergibt vier Fälle pro Monat.

⁴⁶⁶ Vgl. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 146.

ZdH nicht immer klar, wodurch sich Verfahren in die Länge zogen.

*Fallbeispiel 18:*⁴⁶⁷ Am 29.1.1944 wurde der Verdacht aktenkundig, dass A., 8./Transp.Sich.Rgt., „Kontakt zu fremden Agenten“ unterhielt. Am 5.2. erging eine Meldung an die Abwehrstelle XVII im Stubenring I. Diese machte am 16.2. Meldung ans GERICHT DER WEHRMACHTSKOMMANDANTUR WIEN in der UNIVERSITÄTSSTRASSE 7, welche am 24.2. Erkundigungen bei der Einheit, die zu diesem Zeitpunkt in Rumänien unter der Feldpostnummer 27902 erreichbar war, einholte. Die Einheit meldete sich daraufhin am 7.3. etwas verwundert aus „Ploesti“ (wahrscheinlich Ploiești, Rumänien) und meinte, dass eigentlich ein anderes Gericht zuständig sei, und nicht das Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin, Außenstelle Wien. Parallel teilte die NSDAP-Kreisleitung in einem Schreiben mit, dass A. Sozialdemokrat war und demnach politisch unzuverlässig sei. Danach wies das GERICHT DER WEHRMACHTSKOMMANDANTUR WIEN den Fall aber trotzdem dem der Wehrmachtskommandantur Berlin, Außenstelle Wien am Franz-Josefs-Kai 7-9 zu, welche am 9.4. eine Strafverfügung erließ - lautend auf sechs Monate Gefängnis. Dass sich A. während des gesamten Verfahrens im rund 1100 Kilometer entfernten Ploiești befand geht aus folgendem Schreiben vom 10.5.1944 hervor:

Betr.: Obgefr. A. (...)

An das Zentralgericht des Heeres, Wien I, Franz-Josefs-Kai 7-9

Dortiges Schreiben vom 2.Mai 1944 langte hier am 9.Mai 1944 ein und ist es unmöglich Obgefr. A. am 11.5.1944 in Wien stellig zu machen. Infolge Feindeinwirkung war der Verkehr des SF-Zuges eingestellt. Die hiesige Dienststelle liegt ausserhalb des Reichsgebietes und ist als Feldeinheit eingesetzt.

Rittm. u. Komp.-Chef.

Nach dieser Meldung wurde die Strafverfügung der Einheit zugestellt und am 25. Mai 1944 verlesen. Der Gerichtsherr ändert die Strafe von sechs Monaten Gefängnis aber nochmal auf 3 Wochen Arrest und Frontbewahrung um. Erstere verbringt er in der Kriegswehrmachthaftanstalt Șoldanu (ebenso Rumänien), ob er diese, und vor allem die folgende „Bewahrung“, überlebt ist ungewiss.

Diese ausführliche Darstellung dieses Falles zeigt gut das Netzwerk der NS-Militärjustiz, die eingebundenen Institutionen, den Verfahrensablauf und die teilweise auftretenden Ungereimtheiten.

Haft, Ladungen, Fernverfahren und Personal

Etwa die Hälfte der untersuchten Verfahren wurden ohne Vorführung des Verdächtigten geführt. Das Urteil wurde in diesen Fällen (s.o.) diesen nur verlesen. Dies stellte eine Praxis dar, die zwar in der Verfahrensordnung Deckung erhielt, aber etwa beim Gericht der Division 177 überhaupt nicht beobachtet werden konnte: Sofern Personen sich in den Wehrkreisen XVII und XVIII aufhielten wurden sie standardmäßig ins Gebäude geladen. Es konnten Vorladungen aus allen in Arbeit bearbeiteten Haftanstalten gefunden werden, dazu kommen eine hohe Anzahl Nachbetreuungen.

*Fallbeispiel 19:*⁴⁶⁸ Gegen D. erging am 18.2.1944 ein Tatbericht von seiner Einheit an den Gerichtsherrn der WEHRMACHTSKOMMANDANTUR WIEN wegen Wehrkraftszersetzung. Dieser reichte den Tatbericht an das ZdH in Wien weiter, welches am 5.4.1944 die Anklageverfügung erließ. Das Urteil lautete auf 3 Jahren Haft, welche der Gerichtsherr wiederum auf 1,5 Jahre abänderte, die zur Frontbewahrung ausgesetzt wurde. Vier Wochen verbrachte D. in geschärftem Arrest, am 6.9.1944 meldet die Anstalt:

Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien, Zweigstelle Wien II, ALBRECHTSKASERNE

Betr. St.L. X d 214/44

Wien, den 6.9.1944

An das Zentralgericht des Heeres Außenstelle Wien,

Der Schtz. D. wurde am 5.9.1944 um 24 Uhr nach Verbüßung seiner Strafe zu seinem Truppenteil nach (...) Hainburg in Marsch gesetzt.

Hauptmann u. Komp.-Chef.

Ladungen fanden zumindest in die Zimmer 25, 26 und 27 des 5. Stocks statt. Die Vernehmungen

⁴⁶⁷ Im Folgenden Verfahren X d 37/44 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten ZdH-ASW, Kt. 170, Akt 1.

⁴⁶⁸ Im Folgenden Verfahren X d 214/44 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten ZdH, Kt. 170, Akt 15.

fürte ein Richter zusammen mit einem/einer ‚Beurkundeten Justizbeamten‘, seltener auch Personen aus dem Gefolge, die Verhandlungen führten immer zwei Richter im Beisein von zwei Offizieren/Soldaten. Im Gericht waren 8-13 verschiedene Juristen⁴⁶⁹ und sieben verschiedene JustizbeamtenInnen. Abgesehen von den Zimmern 25-27 mussten also noch etliche weitere Räume dem Gericht zur Verfügung stehen. Gerichtsherr dieses Gerichts war bis Juli 1944 Generalleutnant Paul von Hase, der Kommandant von Berlin, danach Generalmajor Georg Hofmeister.⁴⁷⁰ Diese bestätigten das Verfahren zwar, überließen aber meist dem Gerichtsherren der Einheit die Entscheidung über den Strafraumen. Messerschmidt vermerkt zur Spruchpraxis:

In den meisten Fällen sind Gefängnisstrafen zwischen einem und drei Jahren verhängt worden, obwohl ‚zersetzende‘ Äußerungen zu beurteilen waren, die von anderen Gerichten vielfach mit der Todesstrafe geahndet wurden. Deutlich ist aber, daß Kritik an führenden Nationalsozialisten (...) schärfer bestraft wurden.⁴⁷¹

Nach dem 20.7.1944 - Himmler wird Befehlshaber, und damit oberster Gerichtsherr, des Ersatzheeres - änderte sich die Spruchpraxis. Nun werden Verurteilte auch in KZ eingewiesen.⁴⁷² 1945 dürfte das ZdH, zumindest teilweise, in die HOHENSTAUFGASSE gezogen sein oder hat zumindest teilweise Geschäfte von dort geführt.

*Fallbeispiel 20:*⁴⁷³ Otto A. wurde 1943 verhaftet und am 17. September 1943 im WUG X inhaftiert, zwischen 19. und 22. November 1943 fand seine Verhandlung statt.. Das Verfahren zog sich über Jahre, im unten wiedergegebenen Schreiben hörte er das letzte Mal davon. Er befand sich noch bis 3.April 1945 im WUG X und wurde dann verschleppt - siehe dazu auch das Ortskapitel zum WUG X.

ZENTRALGERICHT DES HEERES, AUSSENSTELLE WIEN

Wien, den 26.März 1945

St. L. II d X d 62/44

I., HOHENSTAUFGASSE 3 (sic!)

An den Gren. A. Otto, über das WUG WIEN, WIEN X., HARDTMUTHGASSE 42.

Auf Ihre Eingabe vom 12.3.1945 wird Ihnen erwidert, dass sich Ihr Verfahren deshalb solange hinzieht weil vom Gerichtsherrn die Beziehung eines Obergutachten beim deutschen Institut für psychologische Forschung in Berlin angeordnet worden ist. Seit Oktober 1944 befinden sich Ihre Akten beim Sachverständigen in Berlin. Die Erstattung des Gutachtens verzögert sich aber deshalb, weil der Sachverständige einige für die Feststellung des Gutachtens wichtige ärztliche Unterlagen von den Ärzten, die Sie früher behandelt haben, bisher nicht erhalten konnte. Sobald die Sachakten vom Sachverständigen wieder eingetroffen sein werden, kann das Verfahren weiter geführt werden. gez. Würfel, O.St.richter

Bei dieser Antwort lässt sich eine gewisse Wehmut herauslesen, denn wie es die Abläufe der NS-Militärjustiz nahelegen hat wohl Oberstabsrichter Würfel selbst dem Gerichtsherren im Rechtsgutachten das Einfordern eines psychologischen Gutachtens vorgeschlagen - ohne den er A. im März 1945 nicht an die Front schicken konnte. Für Otto. A. war dies wohl die Rettung. Würfel war schon im Mai 1944 als Richter am ZdH tätig und zog dort alle Register, um zum gewünschten

⁴⁶⁹ Die dieser Arbeit zugrundeliegende Datenbank führte zu zwölf beteiligten Richtern, Messerschmidt nennt nur acht, darunter einen, der in den für diese Arbeit durchgesehenen Akten nicht auftaucht. Somit sind es insgesamt mindestens 13 Richter. Vgl. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 143-145.

⁴⁷⁰ Vgl. Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 143.

⁴⁷¹ Ebd.

⁴⁷² Vgl. ebd.

⁴⁷³ Im Folgenden: Akt zu Otto A., bestehend aus Schreiben des ZGH/W und sowohl eigenen Angaben wie Angaben des Rechtsanwalts In: DÖW 20000/A181. Kopie im Archiv des Autors.

Urteil zu kommen:

*Fallbeispiel 21:*⁴⁷⁴ Am 25. Mai 1944 wurde in Wien ein Soldat zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er in einem Gasthaus „im Vollrausch“ den Text „Es geht alles vorüber, es geht alles vorbei, es geht der Führer und dann die Partei“ gesungen hatte. Der Täter war laut Gestapo bzw. Partei bisher „politisch (...) nicht ungünstig in Erscheinung getreten.“ Der Richter, Kriegsgerichtsrat Dr. Würfel, begründete sein Urteil folgendermaßen: „An dem zersetzenden Charakter des vom Angeklagten gesungenen Liedtextes kann kein Zweifel bestehen. (...) [Darin wird] auch der Wunsch nach Ablösung der jetzigen Staatsform zum Ausdruck gebracht. Der Strafraumen (§ 330a RStGB) reicht aber im vorliegenden Fall nicht aus, da durch die vorsätzliche strafbare Handlung des Angeklagten ein schwerer Nachteil herbeigeführt worden ist und der regelmäßige Strafraumen nach dem gesunden Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht. Ganz abgesehen davon erfordert die Aufrechterhaltung der Manneszucht eine Überschreitung des regelmäßigen Strafraumens.“

Folgende Beispiele sollen Abläufe des ZdH offenlegen:

*Fallbeispiel 22:*⁴⁷⁵ Viktor K. wurde im März 1944 festgenommen und in der „Fahngsstelle ROSSAUERLÄNDE WIEN“ inhaftiert. Am 16. Oktober 1944 wurde er vom Zentralgericht des Heeres, Außenstelle Wien, Franz-Josefs-Kai zu 15 Jahren Gefängnis wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ verurteilt. Das Urteil wurde vom Gerichtsherrn nicht anerkannt, da es ihm zu gering war. Der Gerichtsherr leitete es nach Berlin weiter. K. befand sich in Folge im WUG X, einem WUG in Berlin und schlussendlich im WG Torgau/Fort Zinna in Haft. Am 14.2.1945 wurde er zum Tode verurteilt, das Urteil aber nicht mehr vollstreckt, K. von den Alliierten befreit.

*Fallbeispiel 23:*⁴⁷⁶ Der Vater von Wilhelm K. wurde am 13.3.1944 in Innsbruck festgenommen, da in den Briefen seines Vaters an ihn ‚antinationalsozialistische‘ und ‚wehrkraftszersetzende‘ Inhalte gefunden wurden. Er wurde nach seiner Festnahme direkt ins WUG XIX gebracht und am 13.4.1944 vom Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin - Außenstelle Wien zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, das Urteil zur Frontbewährung ausgesetzt. Er befand sich noch bis zum 20.9.1944 im WUG X, das in dieser Zeit in einem Briefverkehr mit dem ‚Feldgericht der Wehrmachtskommandantur Berlin - Außenstelle Wien‘ steht. Danach kam er in das gefürchtete Strafbataillon 500, im Zuge dessen er in Rumänien und Ungarn eingesetzt und verwundet wurde.

Gut vernetztes politisches Gericht

Die Wiener Außenstelle des ZdH war ein mit dutzenden Einheiten auf allen Ebenen gut vernetztes Gericht, das vor allem politische Verfahren führte und ebensolche Urteile sprach und eng mit Gestapo- und Parteidienststellen zusammenarbeitete.⁴⁷⁷ Es ist damit mit dem RKG und dem der Division 177 zu vergleichen: Es sprach linientreu Recht, hatte eine ausschweifende und kreative Urteilsfindung, die wiederum Vorbildwirkung für die NS-Militärjustiz hatte. Die bei Messerschmidt angegebenen Fälle stellen hierzu eine ausgezeichnete Auswahl dar.⁴⁷⁸

Relevanz, Bedeutung und Ausblick

Bezüglich dieser Gerichtsorte konnte diese Arbeit weniger endgültige Klarheit schaffen, aber einen Überblick über Akten und Literatur geben. Die Chancen stehen nicht schlecht, dass eine weitere ortsbezogene Recherche ein klareres Bild über diese Gerichtsorte zeichnen könnte. Zurück bleiben

⁴⁷⁴ Im Folgenden StA Wien, K 174, Ma 10. Zit. n. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 63.

⁴⁷⁵ Im Folgenden Verfahren III 19/44. In: DÖW 1045 und 6065.

⁴⁷⁶ Im Folgenden DÖW-Archiv 18319.

⁴⁷⁷ Vgl. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 262.

⁴⁷⁸ Siehe Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 143-145. und Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 264-274.

nicht nur jede Menge Fragen sondern auch genügend Fakten, die belegen, dass es sich um einen wesentlichen Ort der NS-Militärjustiz in Wien gehandelt hat.

Geschichte nach 1945 und Aufarbeitung

Das nur leicht beschädigte Gebäude wurde - auf Basis des ersten Rückstellungsgesetzes - an die Republik übertragen: Laut Grundbuch per 1949, de facto bereits im April 1945; Dies geschah obwohl die Republik vor 1938 nicht Eigentümerin war. Das Heeresamt,⁴⁷⁹ schon am 27.4.1945 gegründet, bezog noch im Frühjahr 1945 den Franz-Josefs-Kai.⁴⁸⁰ Anfang 1955 wurde es an die BesitzerInnen restituiert, Ende 1955 von diesen zurückgekauft.⁴⁸¹ Das 1955 gegründete Amt für Landesverteidigung zog direkt hier ein, seit 1978 ist es Sitz des Bundesministers und diverser Zentralstellen.⁴⁸² Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist bis heute im Besitz des Objekts, interne Akten und Schriftverkehr zum Gebäude bestehen - sofern mir diese einsehbar waren - ab 1960.⁴⁸³

In der Aufarbeitung des Ortes besteht eine große Lücke. Es verwundert doch sehr stark, dass sich in den 23 Jahren seit dem Erscheinen des zweiten Wüllner-Buches 1987 niemand im militärhistorischen Bereich, Bundesheer oder Verteidigungsministerium die Frage gestellt hat, wo diese zwei bis drei Wiener Außenstellen von Sonderstandgerichten der Wehrmacht tagten. Spätestens aber seit österreichzentrierte Arbeiten - darunter auch ein 1999 von der Republik selbst in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt!⁴⁸⁴ - zum Thema vorliegen, ist eine solche Ausblendung kritisch zu hinterfragen. Allein das Vorhandensein *eines* der in diesem Ortskapitel dargestellten *drei* NS-Militärjustizeinrichtungen in einem zentralen Amtsgebäude des BM.LV müsste ausreichen, um eine wissenschaftliche Erforschung zu begründen. Die Begründung dieser Ausblendung in der institutionellen und personellen Überlappung in Österreich von militärhistorischer Forschung mit dem BH/BM.LV zu suchen - etwa indem die militärhistorische Forschungsstelle im BM.LV selbst angesiedelt und das Heeresgeschichtliche Museum ebenso diesem unterstellt ist; Schlussendlich ist das Bundesheer in seiner gedenk- und vergangenheitspolitischen Zielsetzung zu kritisieren. Die

⁴⁷⁹ Vgl. Barthou: Oberstenparagraph, a.a.O., S. 11-14. Hesztera: B-Gendarmerie, a.a.O., S. 24f. Blasi: Wiederbewaffnung, a.a.O., S. 32f.

⁴⁸⁰ Vgl. Denkmalkommission: Amtsgebäude, a.a.O., S. 22. Sowie ergänzend Informationsgespräch mit Wolfgang Etschmann (II) am 29.7.2010.

⁴⁸¹ Teilerkenntnis der Rückstellungskommission am 28. April 1955 auf Basis des am 10.5.1945 beschlossenen ersten Rückstellungsgesetzes, Kauf durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 10.11.1955 um fünf Millionen Schilling. Vgl. Graber: Garnision, a.a.O., S. 56.

⁴⁸² Vgl. Schubert S. 63. Sowie Grundbuch EZ 1699 und 1700. Graber: Garnision, a.a.O., S. 56. Ausführlich zur Aufteilung bei Senekowitsch: Militär, a.a.O., S. 33f.

⁴⁸³ Archiv der Heeresbauverwaltung/HBV Ost.

⁴⁸⁴ Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O.

Lücke in der wissenschaftlichen Aufarbeitung und ortsbezogenen Erinnerungsarbeit wird besonders deutlich, wenn der Vergleich mit Deutschland bemüht wird: Einem guten Dutzend Arbeiten zu ZdH und RKG steht in der österreichischen Literatur nicht einmal die gleiche Anzahl Erwähnungen und Fußnoten gegenüber. Das Bundesheer bzw. das Bundesministerium für Landesverteidigung hat, was die Bereitstellung von Erinnerungszeichen vor Ort angeht, gravierenden Aufholbedarf. Der zeitliche und inhaltliche Rahmen eines solchen Gedenkens vor Ort müsste zumindest die Vorverwendung („Industriepalast“ als weithin bekanntes Handelszentrum), Geschichte der Enteignung 1938, sonstige Verwendung während des Nationalsozialismus (SS, ZdH-ASW, Streifenkommandantur, etc.) und die Nachkriegsgeschichte (Restitution und Ankauf durch Republik) umfassen. Auch wenn es sich bei diesem Ort um eine „korrekte“ Restitution handelt so ist das Bundesministerium gefordert sich der Geschichte zu stellen, die derzeitige Darstellung lässt beim Ministerium und den zuständigen (Forschungs-)Stellen keine große Sensibilität und viel Bewusstsein vermuten:

1955 zog die Zentralstelle des Landesverteidigungsministeriums in das 1907 erbaute Geschäftshaus am Franz-Josefs-Kai ein. Dieses Haus wurde einige Zeit vorher erworben und für die Belange des Ministeriums umgebaut.⁴⁸⁵

Wie dieses Zitat auf den Punkt bringt: Zum Franz-Josefs-Kai bestehen verschiedene Lücken, die es durch die verschiedenen Disziplinen zu schließen gilt. Als Sitz aller Verteidigungsministers bis Günther Platter ist der Nachholbedarf bei der Militärgeschichte hingegen am gravierendsten.

Schwindgasse 8

Bei diesem Gebäude handelte es sich um den einzigen definitiven Standort eines Luftwaffengerichts in Wien, der zusätzlich als Standort des Reichskriegsgerichts diente.

Quellenlage

Die Quellenlage zu diesem Objekt fällt aus dem Rahmen. Zu einer - als normal zu bezeichnenden - totalen Ausblendung in der stadt- wie militärhistorischen Forschung kommt eine schlechte Aktenlage. Das Fehlen von Akten ist bedingt durch ein anderes Ablageverfahren in der Luftwaffe/Marine als in der Wehrmacht (vgl. II). Das Fehlen von militär- wie stadthistorischen Arbeiten zum Ort lässt sich daraus aber nicht erklären. Im Gegensatz zu anderen (Gerichts-)Orten der Luftwaffe - vor allem MAXINGSTRASSE 20 - konnte in diesem Fall zumindest eine minimale, noch immer unzufriedenstellende, Anzahl von Akten gefunden werden. Die wenigen Hinweise aus Primärakten konnten durch Angaben in amtlichen Telefonbüchern ergänzt werden. Ähnlich die Quellenlage zum RKG: In der deutschlandbezogenen Literatur finden sich auch dutzende Beispiele mit Wien-Bezug bzw. solche, die in Wien geführt wurden, wobei hier wenig Wert auf

⁴⁸⁵ Senekowitsch: Militär, a.a.O., S. 33f.

Adressenangabe/Ortsinfos gelegt wurde; In Wien sind nur wenig Akten zum RKG vorhanden.⁴⁸⁶

Feldgericht des Luftgaus XVII

In der Schwindgasse 8 befand sich das wichtigste Gericht des Luftgaus XVII. 1939 war das Haus noch in Privatbesitz, zumindest offiziell.⁴⁸⁷ Es scheint 1941 unter der Bezeichnung ‚Feldgericht des kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau XVII‘ auf, später auch als ‚Feldgericht des Luftgaus XVII‘ und ‚Luftwaffengericht Wien‘.⁴⁸⁸ Den Straflistennummern sind jeweils eine arabische Zahl und ein Buchstabe vorgestellt; Zum Beispiel: 2b, St.L. 545/43 oder 1e St.L. 493/42. Es lässt sich somit auf das Vorhandensein von Abteilungen schließen, über deren Gesamtzahl lässt sich aber nichts sagen; Es bestanden jedoch zumindest fünf (1b, 1c, 1e, 2b, 3a) davon. Alle darauf basierenden Schlüsse leiden unter der schlechten Akten- und Forschungslage und der eingeschränkten empirischen Basis.⁴⁸⁹ In den Akten finden sich Verfahren zwischen 1940 und 1943, ob das Gericht danach oder davor bestand ist unklar. Struktur und Geschichte der Luftwaffe machen dies aber jedenfalls wahrscheinlich; Beispiel:

*Fallbeispiel 24:*⁴⁹⁰ Friedrich S. wurde im Opferfürsorgeverfahren/OF-Verfahren Folgendes bestätigt:
Friedrich S., geboren 1900 in Wien wurde im Jahre 1939 zur Polizei gemustert und in das Luftgaukommando XVII Wien zur Abwehrstelle kommandiert. Am 2. November 1943 wurde er vom Feldgericht der Luftwaffe Wien IV., Schwindgasse, im Schnellverfahren zu 18 Monaten Kerker wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt und in das KZ Gusen und dann in das Luftwaffen-Straflager in Wien, Röchlinghalle⁴⁹¹ (20. Bezirk, Rangierbahnhof) zur Abbüßung der Strafe verbracht. (...)

Die angegebene Halle befindet sich eigentlich im 19. Bezirk, Fa. Röchling gehörte die Halle vor 1938, es befanden sich dort auch italienische Kriegsgefangene. Im Opferfürsorge-Verfahren gab S. auch an:
Im November 1943 sei er verhaftet worden und nach einer Einvernahme beim Luftwaffengericht in der Schwindgasse in einem Zimmer bis zu seiner Verhandlung, die eine Woche später stattgefunden hätte, angehalten worden.

Im zitierten OF-Verfahren werden zwar die Aussagen von S. hinterfragt, wie mit der Aussage zum

⁴⁸⁶ Im DÖW-Archiv befinden sich etwa im Bestand 21062 etliche Kopien aus dem Militärarchiv/MA Prag.

⁴⁸⁷ Vgl. Lehmann I/1939, S. 261. Die genaue Besitz- und Baugeschichte konnte leider nicht eingesehen werden, da sich das Objekt heute im Besitz eines anderen Staats (Bulgarien) befindet und eine Einsichtnahme - trotz großem Interesse der Botschaft - besonders strengen Bestimmungen unterworfen ist.

⁴⁸⁸ Vgl. diverse Akten im Bestand ÖStA/AdR, DWM/WUG, Kt. 1, Akten 9 und 23. (Unnummerierter Bestand!). Sowie Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 38. Seit spätestens 1942 fehlt auch der Eintrag zum Objekt in öffentlichen Telefon- und Adressbüchern; dort steht nun „unbewohnt“. Vgl. Lehmann I/1942, S. 852.

⁴⁸⁹ Diese Angaben basieren auf der Durchsicht der Akten in den Kartons 1 und 2 des Bestands WUG. Jeder Karton besteht aus etwa 200-300 (!) kurzen Stammblättlern und - hier wesentlich - Aufnahmeersuchen von Gerichten. Schlüsse aus diesem Sample sind nicht zulässig. Es ergeben sich jedoch mehrere Eindrücke: Es ist wahrscheinlich, dass die arabische Zahl und nicht der Buchstabe die Abteilung bezeichnet, da die Straflistennummern mit gleicher Zahl über das Jahr aufsteigend sind. Beispiel: Folgende Verfahren im Jahr 1942: 1c 82/42 im März und 1e 493/42 im Dezember passen der Zahl nach, wobei 2b 167/42 im September dazu eher nicht passt, detto 1b.

⁴⁹⁰ Im Folgenden, außer wenn anders angegeben: Schreiben des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich an die Magistratsabteilung 12 der Stadt Wien, Referat Opferfürsorge vom 29. Okt. 1952. Sowie ein weiteres Schreiben der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, an die MA 12, vom 30. Okt. 1952. In: DÖW-Archiv 20000/S362.

⁴⁹¹ Dabei könnte es sich um ein sog. „Prüfungslager der Luftwaffe“ gehandelt haben. Vgl. Absolon, Rudolf: Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Kornelimünster, 1952. S. 775. Zit. n. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 776-777, 779.

Haftraum umgegangen werden muss, bleibt vorerst offen. Dass ein Verfolgter der NS-Militärjustiz in einem Gerichtsgebäude in Haft genommen wird, ist untypisch. Umgekehrt handelte es sich bei S. um einen Angestellten des Luftgaukommandos XVII und erhielt so vielleicht gewisse Vorrechte.

Reichskriegsgericht

[Kein Richter des Reichskriegsgerichts hätte] „jemals ein Urteil gefällt, das er nicht vor seinem Gewissen hätte verantworten können.“⁴⁹²

Dem RKG wurde in der Literatur und Forschung vergleichsweise viel Aufmerksamkeit geschenkt, was sich trotz schlechter Quellenlage⁴⁹³ in einer guten Aufarbeitung niederschlägt.⁴⁹⁴ Im Folgenden sollen demnach nur Eckdaten und ein kurzer historischer Abriss wiedergegeben werden. Das RKG wurde 1936 geschaffen und hatte seinen Sitz in Berlin. Bis zum Kriegsbeginn war es vor allem Revisionsgericht,⁴⁹⁵ ihm kam aber seit Anfang an „für die gesamte Wehrmichtsjustiz richtungsweisende Judikatur“ zu.⁴⁹⁶

Mit der Rechtsprechung (...) schuf das Reichskriegsgericht für die Rechtsprechung der Feldkriegsgerichte, des Gerichts der Wehrmichtscommandantur Berlin und des Zentralgerichts des Heeres eine Grundlage, die im Ergebnis gerade vielen Mannschaftsdienstgraden zum Verhängnis geworden ist. [Diese] konnten so zum Hebel gegen Tausende von ‚Zersetzer‘ und ‚inneren Feinden‘ werden(...)⁴⁹⁷

Mitte August 1943 zog es nach Torgau,⁴⁹⁸ zumindest der 4. Senat des Reichskriegsgericht -

⁴⁹² Ein Richter über die Tätigkeit und Rechtsstaatlichkeit des RKG, zit. n. Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Essen, 1996. S. 75. (Im Folgenden kurz: Messerschmidt: Recht 1996.)

⁴⁹³ Laut Messerschmidt sind die Akten nur äußerst fragmentarisch vorhanden. Während in Wien nur ein minimaler RKG-Aktenbestand (DÖW) lagern, sind in Kornelimünster und im MA Prag einzelne Bestände zu finden. Der Rest wurde in Torgau vernichtet. Messerschmidt: Recht 1996, a.a.O., S. 15.

⁴⁹⁴ Vgl. Fritsche: Entziehungen, a.a.O., S. 96. Fritsche: Militärjustiz, a.a.O., S. 97-112. Eberlein: Marburg, a.a.O. S. 36-37. Haase, Norbert: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 29 (1991), S. 379-411. Hier S. 380-384. Zit. n. Forster, David: Reichskriegsgericht, a.a.O. S. 391. (Im Folgenden kurz: Haase: Praxis 1991.) Wette: Torgau, a.a.O. Messerschmidt: Recht 1996, a.a.O., S. 15ff. Messerschmidt: Wehrmichtsjustiz 2005, a.a.O., S. 49f, 95-133. Forster, David: Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O. S. 390-398. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmichtsjustiz 1987, a.a.O., S. 10 u. 136. Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Berlin, 1993. (Im Folgenden kurz: Haase: Reichskriegsgericht 1993.) Toppe: Militär, a.a.O.

Den Arbeiten haftet das Manko an, dass sie nur wenig zum Wiener Standort aussagen oder die Statistik nicht aufschlüsseln. Das Forschungsprojekt Manoschek konnte etwa 229 ÖsterreicherInnen finden, die vom Reichskriegsgericht angeklagt wurden. Dabei bleibt aber unklar, ob diese Verhandlungen in Wien, Berlin oder Torgau stattfanden. Die Fragestellung legt nahe, dass alle RKG-Verfahren, unabhängig des Ortes, gezählt wurden. Wie an anderer Stelle besprochen steht diese Datenbank nicht zur Verfügung.

⁴⁹⁵ Das RKG hatte in dieser Zeit drei Senate: Zwei für Revisionsverfahren, einen für Hoch- und Landesverratsverfahren. Vgl. Messerschmidt: Wehrmichtsjustiz 2005, a.a.O., S. 49.

⁴⁹⁶ Messerschmidt: Recht 1996, a.a.O. S. 15. Die Ausführungen und Interpretationen des RKG wurden von den nachordneten Gerichten als bindendes Recht angesehen. Seine Ausführungen zur Unterordnung der Person unter die „Volksgemeinschaft“ öffnete der Militärjustiz Tür und Tor für willkürliche Urteile, Rechtsbeugung und Tatbestands- und Straferweiterungen. Vgl. ebd. S. 33 und 34. Zu den Auslegungen zu ‚Zersetzung‘/§5/1/1 KSSVO und ‚Öffentlichkeit‘ vgl. FN 91. Auch die Rechtsprechung des ZdH basierte grundlegend auf den Definitionen des RKG: Vgl. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 257. und Messerschmidt: Wehrmichtsjustiz 2005, a.a.O., S. 147.

⁴⁹⁷ Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 257.

⁴⁹⁸ Laut Messerschmidt um im sicheren Hinterland nicht vom strategischen Luftkrieg der Alliierten betroffen zu sein. Vgl. Messerschmidt: Recht 1996, a.a.O. S. 15.

möglicherweise auch weitere - tagte spätestens ab Herbst 1944 zumindest teilweise in Wien.⁴⁹⁹ Es ist davon auszugehen, dass das Reichskriegsgericht über 10.000 Ermittlungen geführt hat, wovon rund die Hälfte zu einer Verhandlung führte.⁵⁰⁰ Von 1189 verhängten Todesurteilen wurden 1049 vollstreckt.⁵⁰¹ Das Reichskriegsgericht stellte kein Höchstgericht nach heutiger Rechtsordnung dar, sondern hatte eine Sonderstellung. Es übernahm auch zivile Verfahren⁵⁰² und war zuständig für

die Delikte des Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats, des ‚Angriffs auf den Führer und Reichskanzler‘, der ‚Wehrkraftszersetzung‘ und Vergehen gegen das Gesetz über die Wirtschaftssabotage sowie Strafverfahren gegen Offiziere und Wehrmachtsbeamte im Generals- oder Admiralsrang.⁵⁰³ [Es übernahm] in aller Regel das Reichskriegsgericht im Falle religiös, politisch oder sonst durch das Gewissen motivierter Kriegsdienstverweigerung das Strafverfahren.⁵⁰⁴

Über den Standort in Wien gibt es keine spezifische Arbeiten und nur kurze Erwähnungen in der Sekundärliteratur. Die Akten sind zerstreut, unsystematisch und unvollständig. Nur der Standort Schwindgasse konnte bestätigt werden.

A. Es tagte zumindest der 4. Senat des Reichskriegsgerichts im Objekt.

B. Zusätzlich hat es sich um eine Außenstelle des RKG gehandelt, die Aufgaben (Verhöre, Vernehmungen, Urteilsverkündungen) von anderen Senaten des RKG in Torgau übernahm.

Wie ausgeführt besteht zum RKG in Wien kein gesammelter Bestand und kaum Sekundärliteratur. Die Anzahl der nun folgenden Fallbeispiele fällt daher aus dokumentarischen Gründen und angesichts der tristen Situation der Sekundärliteratur umfangreicher aus; Die wenigen gefundenen oder vorhandenen Beispiele sollen die Bandbreite und Bedeutung unterstreichen.

Zwei Fallbeispiele zur Funktion als 4. Senat des RKG:

*Fallbeispiel 25:*⁵⁰⁵ Josef P. wurde 1944 festgenommen, befand sich von Februar bis September 1944 im WUG X in Zelle 52 und 35. Der 4. Senat des Reichskriegsgericht - ohne eine Orts-/Adressangabe - verurteilte P. wegen Nichtanzeige landesverräterischer Feindbegünstigung am 25.7.1944 zu 8 Jahren Zuchthaus. Er kommt dann in eine Haftanstalt der Reichsjustizverwaltung in Stein. Das Urteil wurde am 18.8.1944 in Torgau vom Präsidenten des Gerichts bestätigt. Die Tatsache, dass P. in Wien in U-Haft saß, vom 4. Senat verurteilt und nahe Wien seine Strafe verbüßen musste, macht eine Verhandlung in Wien wahrscheinlich.

*Fallbeispiel 26:*⁵⁰⁶ Karl U., dessen Verfolgungsweg in dieser Arbeit noch bei ROSSAUERLÄNDE und WUG

⁴⁹⁹ Vgl. MA Prag, RKG Geheim-Urteile VII-XII 1944, 4. Senat in Wien, St.L. 64/44 Zit. n. Fritsche: Militärjustiz, a.a.O., S. 97-112. Hier S. 102.

⁵⁰⁰ Vgl. Haase: Reichskriegsgericht 1993, a.a.O., S. 42.

⁵⁰¹ Vgl. Haase: Praxis 1991, a.a.O., S. 380-384. Zit. n. Forster, David: Reichskriegsgericht, a.a.O. S. 391 (FN 17).

⁵⁰² Vgl. Messerschmidt: Recht 1996, a.a.O. S. 17.

⁵⁰³ Forster, David: Reichskriegsgericht, a.a.O. S. 390. Ausführlicher bei Walter, Thomas: ‚Schnelle Justiz - gute Justiz‘? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors. In: Manoschek: Militärjustiz, a.a.O. S.27-52. Hier S. 42-43.

⁵⁰⁴ Erlass des Oberkommandos der Wehrmachts vom 18.05.1940. Zit. n. Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939 - 1945 . Diss. Universität Osnabrück, 2002. S. 109.

⁵⁰⁵ Im Folgenden: DÖW-Archiv 20000/P98.

⁵⁰⁶ Im Folgenden: DÖW-Archiv 21000/12556 und 20000/U27. Kopie im Archiv des Autors.

X, vorkommen wird, wurde am 24. Mai 1945 von seinem Anwalt Folgendes bestätigt:

„Der ehemalige Hauptmann Dr. Karl U., (...) 1900 geboren, war vor dem Reichskriegsgericht des Kriegsverrates und der Spionage beschuldigt, weil er seinem Sohn, der über dem Neusiedler See als Fallschirmagent absprang, Hilfe leistete bzw. seinen Sohn nicht zur Anzeige brachte. Der Sohn Edgar U. geriet im Jänner 1944 in amerikanische Kriegsgefangenschaft, liess sich im Herbst 1944 als Fallschirmagent verwenden und sprang mit dem amerikanischen Captain T. über dem Neusiedler See mit zwei anderen Oesterreicher ab. Ich verteidigte den beschuldigten damaligen Hauptmann Dr. U. vor dem Reichskriegsgericht, welches von Torgau nach Wien kam, bei der Sonntag, den 11. März 1945 am Sitz des Luftwaffengerichtes in Wien [Schwindgasse, M.L.] durchgeführten Verhandlung und studierte aus diesem Anlasse auch den Akt. In dieser meiner Eigenschaft als Verteidiger kann ich bestätigen, dass Dr. U. gemeinsam mit seiner Frau am 30.11.1940 von der Gestapo verhaftet wurde. Dr. U. berichtete mir von den entsetzlichen Qualen, denen er als politischer Häftling bei den Verhören ausgesetzt war. Das Verfahren gegen seine Gattin wurde gesondert beim Volksgerichtshof geführt. Am 1. März 1945 wurde Dr. U. als politischer Häftling in das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis HARDTMUTHGASSE überstellt. Bei der Verhandlung am 11. III. 1945 wurde Dr. U. wegen Spionage und Kriegsverrat zum Tode verurteilt (...).“

Zwei Fallbeispiele zur Funktion als Außenstelle für Einvernahmen:

*Fallbeispiel 27:*⁵⁰⁷ 1943 bildete sich in der Steiermark die kommunistische Widerstandsgruppe OFF, die 1944 ausgeforscht wurde. Es wurden in Folge mehrere Verfahren mit immer neuen Angeklagten vor dem Reichskriegsgericht in Torgau geführt. Die Häftlinge saßen zumindest im folgenden Verfahren alle in verschiedenen Wiener WUGen ein, so etwa am Tag der Anklageverfügung am 4.12.1944:

| | |
|---|------------------------------|
| Der Oberreichskriegsanwalt StPL (RKA) III 435/44 Verfügung. | Torgau/Elbe Zietenkaserne |
|---|------------------------------|

I.) In der Strafsache gegen

1. Gefreiten Johann B., z.Zt. WUG X, HARDTMUTHGASSE 42,
2. Flieger Peter K., Flieger, z.Zt. WUG, Zweigstelle Wien XXI, GERICHTSGASSE 6,
3. Gefreiten Georg W., z.Zt. WUG, Zweigstelle Neubau, Wien VII, HERMANNGASSE 38,
4. Obergefreiten Hermann P., z.Zt. WUG, Zweigstelle Döbling, XIX, GATTERBURGGASSE 12,
5. Flakwaffenoberhelferin Anna S., z.Zt. Gerichtsgefängnis in Wien II, Schiffamtsgasse 1, ist Termin zur Hauptverhandlung vor dem 4. Senat des Reichskriegsgerichtes in Wien, Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau XVII, Wien IV, Schwindgasse 8, auf Mittwoch und Donnerstag, den 20. und 21. Dezember 1944, 9 Uhr anberaumt.

Wo die Vernehmungen vor dem RKG-Verfahren stattfanden ist zwar unklar. In Folge fand auch die Urteilsverkündung in diesem Verfahren in der Schwindgasse statt:

| | |
|---|---------------------|
| Feldgerichts des Kommandierenden Generals und Befehlshaber im Luftgau XVII, z.b.V.L. 34/44 Gegenwärtig: Oberstabsrichter Dr. Gärtner Stabshelferin: K. (...) | Wien, den 4.12.1944 |
|---|---------------------|

Vorgeführt erscheint die Flakoberhelferin Anna S. und gibt an:

Ich nehme den Haftbefehl des Reichskriegsgerichtes vom 20. Nov. 1944 zur Kenntnis. Ich nehme weiters zur Kenntnis, daß gegen denselben ein Rechtsmittel unzulässig ist. Zur Vernehmung vor der Geheimen Staatspolizei vom 12.10.1944 habe ich zu sagen, daß dieselbe nicht in allem stimmt. Dieselbe wurde von mir durch Schläge erpresst. (...)

Die Urteile wurden am 9.1.1945 vom Präsident des Reichkriegsgericht bestätigt, auch der zuständige Gerichtsherr General der Infanterie Von Scheele bestätigte die Urteile gegen die vier Soldaten, nur jenes gegen S. hob er auf und wies es dem 1. Senat des RKG erneut zu.

*Fallbeispiel 28:*⁵⁰⁸ Im Verfahren gegen Robert W. ergeht, im Fernverfahren, folgender Beschluss:

| | |
|--|---|
| Der Oberreichskriegsanwalt StPL (RKA) II 641/44 | Torgau/Elbe, 12.12.1944 Zietenkaserne. |
|--|---|

⁵⁰⁷ Im Folgenden: Verfahren III 435/44 gegen Johann B. und vier andere vor dem RKG/Torgau vom 4.12.1944. In: DÖW-Archiv 21062/85C.

⁵⁰⁸ Im Folgenden: Verfahren gegen Robert W. StPL. II 641/44. In: DÖW 21062/80. Ein anderes Verfahren gegen einen Partisanen vor dem RGK in Wien ist abgedruckt in Messerschmidt: Wehrmachtsjustiz 2005, a.a.O., S. 127, FN 141.

In der Strafsache gegen den Obergefreiten Robert W., z.Zt. WUG Wien X., HARDTMUTHGASSE 42, ist Termin zur Hauptverhandlung vor dem 4. Senat des Reichskriegsgerichts in Wien, Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshaber im Luftgau XVII, Wien IV, Schwindgasse 8, Saal 1 auf Freitag, den 22. Dezember 1944, 11 Uhr anberaumt. (...) Bezgl. des Angeklagten: Vorführungsersuchen an Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien X, Hardtmuthgasse 42. (...) Im Auftrag, gez. Rittau, Oberstrichter.

Der hier geladene Robert W. war Angehöriger der Luftwaffe und sollte an die Front verlegt werden. Daraufhin machte er sich auf den Weg nach Kärnten/Koroška. Als er über den Petzen wanderte wurde er von PartisanenInnen aufgenommen. Alle Angaben zu seiner Flucht und seinem Aufenthalt bei den PartisanenInnen sind wenig aufschlussreich bzw. widersprüchlich; Da es sich um Herrschaftsakten handelt sind die Angaben unbrauchbar. Er wurde am 24.10.1944 festgenommen und bis spätestens Dezember 1944 nach Wien gebracht, zuvor wahrscheinlich von der Gestapo in Klagenfurt/Celovec verhört. Sein Verfahren endete mit einer Verurteilung zum Tode. Ob und wo das Urteil vollstreckt wurde ist unklar.

Netzwerk

Die Gerichte in der Schwindgasse verfügten über Bande in alle Wiener WUGe (VII, X, XIX und XXI) - vgl. dazu die oben angegebenen Fälle. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass das Gericht stark mit dem im STUBENRING sitzenden Sachbearbeiter des Reichskriegsanwalts zusammengearbeitet hat. Es liegt auch eine Hinrichtung in Kagran vor:

Feldgericht des Kommandierenden
Generals und Befehlshaber im Luftgau XVII Wien
1 b KRHL 216/1943
Niederschrift über den Vollzug der Todesstrafe an dem
Kanonier Bruno Wagner, 5./Feldstrafgefangenenlager 10.
Anwesend waren:
1.) Hauptmann Rauschka, 6./Lg.Nachr.Regt. 17 als leitender Offizier
2.) Kriegsgerichtsrat d. Lw. Dr. Gröne, Feldgericht des Kommandierenden Generals und Befehlshaber im Luftgau XVII als richterlicher Militärjustizbeamte,
3.) Unterarzt Dr. Treffer, 6./Lg.Nachr.Regt. 17, als Sanitätsoffizier
4.) Just.Inspektor d. LW. Kaestner, Feldgericht des Kommandeurs der 20. Flakdivision, als Urkundenbeamter.
Ferner war 1 Zug des 6./Lg.Nachr.Regt. 17 angetreten.
Der Verurteilte stand um 6.30 Uhr auf dem Richtplatz. Er war an Händen und Füßen gefesselt und hatte die Augen verbunden. Der richterliche Militärjustizbeamte las dem Verurteilten die Urteilsformel und die Bestätigungsverfügung vor. Er fragte ihn, ob er noch etwas zu erklären habe. Der Verurteilte erklärte: „Es lebe der König von England“.
10 Mann wurden 5 Schritte vor dem Verurteilten aufgestellt. Das Kommando „Feuer“ erfolgte um 6.33 Uhr. Der Verurteilte starb sofort. Der Sanitätsoffizier stellte den Tod um 6.35 fest. Die Leiche wurde in den bereitgestellten Sarg gelegt und in das Luftwaffenlazarett Wien überführt.⁵⁰⁹

Gebäude, Gedenken und Ausblick

Das Gebäude erfüllt die baulichen Voraussetzungen einen Gerichtsstandort beherbergt zu haben, seit 1957 nutzt die bulgarische Vertretung/Botschaft das Gebäude.⁵¹⁰ Das Objekt ist nicht als Ort der NS-Militärjustiz gekennzeichnet, was ob der schlechten Quellen- und Forschungslage nicht überrascht. Für den Standort Schwindgasse würde eine systematische Auswertung des ÖStA-Bestands „WUG“ wertvolle Ergebnisse zum Strafvollzug und Militärjustiz im Luftgau XVII liefern.

Ob des wesentlich größeren Einzugsgebiets des Luftgaus XVII gegenüber des Wehrkreis XVII und

⁵⁰⁹ Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt). Zit. n. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 38-39, FN 61.

⁵¹⁰ Vgl. Stratiev, Lubomir: Auf den Spuren bulgarischer Geschichte in Wien. Wien, 2007. S. 47.

der Tatsache, dass es nur ein Luftwaffengericht gegeben hat, ist die Relevanz jedenfalls gegeben.

Die Lücke in Aufarbeitung und Erinnerungsarbeit wird im Vergleich mit Deutschland besonders deutlich: Neben den oben zitierten wissenschaftlichen Arbeiten gibt es zum Reichskriegsgericht in Torgau eine umfassende Homepage mit historischem Überblick und Ortsbeschreibungen zu den acht wesentlichsten Schauplätzen in Torgau: Das Wehrmachtsgefängnis Brückenkopf und die Zietenkaserne mögen dabei den Standort Schwindgasse in der Relevanz klar ausstechen, für die anderen sechs Nebenschauplätze, die sowohl auf der Homepage als auch in Publikationen umfassend aufgearbeitet sind, gilt dies aber nicht.⁵¹¹

⁵¹¹ Homepage des Förderverein Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau e.V. , unter: <http://www.stsg.de/cms/torgau/histort>, Zugriff: 6.9.2010. Screenshots im Archiv des Autors.

B) Haftorte

Die Wahrnehmung von Haftorten im Forschungsbereich zur NS-Militärjustiz unterscheidet sich grundlegend von der Wahrnehmung von Gerichts-, Verhör- und Hinrichtungsorten. Haftorte sind zwar kein blinder Fleck im Forschungsgegenstand - aber auch alles andere als ein Schwerpunkt. Die wenigen Arbeiten dazu geben einen guten Überblick über Netzwerk, System, Beispiele und Haftalltag, wenngleich sich mehrere Lücken und teilweise überholte Annahmen ausmachen lassen und Lokalstudien abgehen. Die geringere Aufmerksamkeit für die Haftorte ergibt sich vor allem aus dem Bedürfnis TäterInnen zu benennen, was folglich zur biographischen Erforschung dieser und deren Standorte - Gerichte und Hinrichtungsstätten - führt. Vor allem für die politische Auseinandersetzung eignen sich „Blutrichter“ und deren Amtsräume sowie „Henker“ und deren Tötungsorte in höherem Maß. Haft und Arrest werden dabei als neutral ausgeblendet. Bei einem Thema, dem medial so wenig Aufmerksamkeit zukommt wie diesem und noch weniger allgemeines Wissen besteht, wird dieser blinde Fleck noch verstärkt. Dabei fällt unter den Tisch, dass Haft immer und per se eine psychische und physische Ausnahmesituation erzeugt, die immer zu Schaden der Person geht, über die „Recht“ gesprochen wird/wurde. Haft wird nicht leichter oder erträglicher wenn sie in den Augen einer Mehrheit ‚gerechter‘ scheint oder mit ‚besseren‘ Gesetzen begründet wurde. Die Frage nach NS-(Un-)Recht ist bei der Betrachtung der NS-Haft - und nur dieser wird hier nachgegangen - irrelevant. Eine grundlegende Reflexion zur Haft ist jedoch nicht nur für die Öffentlichkeit und im Wissenschaftsbetrieb notwendig, sondern insbesondere auch im militärischen und militärhistorischen Bereich. Strukturen, die Unterordnung und unbedingten Gehorsam voraussetzen und bei Zuwiderhandlung Strafe und Arrest als geeignete Mittel ansehen, erkennen schwerer den über das ‚normale‘ Disziplinierungsmaß hinausgehenden besonderen NS-Unrechtscharakter. Auch im Militärbereich sollte das Ziel kritischer Forschung sein, einen Wissensstand zu begünstigen, der nicht nur die Rechtsgrundlage des NS-Regimes als Unrecht zeigt, sondern auch deren Umsetzung im Strafvollzug. Sowohl Arbeiten zu ausgewählten Strafvollzugsanstalten, etwa den Emslandlagern, aber auch Überblicksarbeiten zum NS-Militärjustiz-Strafvollzug allgemein, bringen zum Ausdruck, dass die Haftbedingungen durchwegs unmenschlich waren und keinen Strafvollzug nach allgemein-humanitären Grundregeln darstellte. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die negativen Urteile zu Opferfürsorgeanträgen nach 1945 gesehen werden, die etwa Haftzeiten wegen Fahnenflucht nicht auf Pensionszeiten anrechneten. So brauchbar die Arbeiten zum Strafvollzug/Haftbereich sind um einen allgemeinen Überblick zu erlangen, so eingeschränkt ist ihre Detailschärfe - etwa zum Standort Wien. Im Folgenden soll versucht werden die Haftorte der NS-Militärjustiz vollständig zu erfassen und, der Fragestellung

folgend, etwaige Verknüpfungen und Netzwerke aufzuzeigen.

Trostkaserne

Die Trostkaserne befindet sich, heute unter anderem Namen, im zehnten Wiener Gemeindebezirk und ist als Bundesheer-Kaserne in Verwendung.

Quellenlage und Relevanz

Die Quellenlage zur Trostkaserne als Ort der NS-Militärjustiz ist, verglichen mit jenen der anderen Orte, nicht eindeutig, kompliziert und ambivalent. Im Folgenden soll hier vor der Zusammenstellung des Ergebnisses eine Prüfung der Quellen passieren. Dies ist notwendig, da keine Primärakten gefunden werden konnten. Diese Prüfung ist auch ausschlaggebend für das Objekt HARDTMUTHGASSE. Über die Vorgänge in der Trostkaserne, insbesondere der dortigen Todeszellen, gibt es Berichte von Dr. Franz Loidl, einem katholischen Wehrmachtsgeistlichen.⁵¹² Dieser berichtet davon, dass er sich mehrmals in die Trostkaserne begeben hat, um dort zum Tode Verurteilte in der letzten Nacht seelsorgerisch zu begleiten. In den bearbeiteten Primärakten lassen sich jedoch keine weiteren Belege finden, die die Trostkaserne als Ort der NS-Militärjustiz ausweisen. Bei der Recherche zu HARDTMUTHGASSE und Trostkaserne stellt dieses Dilemma eine nicht unwesentliche Hauptfrage dar. Es lassen sich mehrere Argumente für und wider die Annahme bringen, dass es sich bei der von Loidl beschriebenen Kaserne eigentlich um die HARDTMUTHGASSE 42 gehandelt hat. Jene, die für diese Annahme sprechen, sind:

Pro 1) Er schreibt von einem „Militärgefangenenhaus“ sowie an anderer Stelle von einem „Gefängnishof“ und den „Kameraden aus der Gefangenenhaus-Besatzung“.⁵¹³

Pro 2) Ein Bericht vom Gericht der Division 177 vom 7.2.1945, demnach vierzehn in Kagran wegen Selbstverstümmelung Hinzurichtende um 5 Uhr früh einzeln in das Dienstzimmer des Kommandeurs in der HARDTMUTHGASSE 42 geführt und ihnen die Urteile zur Kenntnis gebracht wurden. Unterstützt wird diese Annahme vom Schreiben, das Loidl am 7.2.1945 in „die HARDTMUTHGASSE (Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis)“ bestellt.⁵¹⁴ Wohl am Wesentlichsten:

Pro 3) Es gibt keinen einzigen Akt im Sample, der als Haftort die Trostkaserne anführt.

Diese Forschungsarbeit geht davon aus, dass es sich um zwei Orte gehandelt hat: Die HARDTMUTHGASSE als Haftanstalt und die Trostkaserne als Sammelpunkt für Todeskandidaten, die in

⁵¹² Vgl. dazu ausführlich das Ortskapitel LG I.

⁵¹³ Loidl, Franz: Erlebnisbericht über den Militärseelsorgerdienst in der Deutschen Wehrmacht. Wien, 1971. DÖW 6758. S. 5. Sowie Ders.: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O., S. 1-3.

⁵¹⁴ DÖW 51362. Kopie im Archiv des Autors.

Kagran erschossen werden sollten. Gegen die obige Annahme, dass die beiden Orte das gleiche Objekt meinen, sprechen folgende Gründe:

Contra 1) Die HARDTMUTHGASSE kann nicht mit der drei Blocks entfernten Troststraße, nach der die Trostkaserne benannt ist, verwechselt werden, zumal Pfarrer Loidl mehrmals bei Tag („begreiflicherweise war ich schon um 17.30 Uhr dort“⁵¹⁵) anreiste und so den Straßenzügen, zumal als Beifahrer, folgen konnte.

Contra 2) Die von Loidl beschriebene Kaserne passt nicht mit dem Komplex der HARDTMUTHGASSE zusammen, dabei vor allem die Beschreibungen des „Gefängnishofs“.

Contra 3) Loidl führt mehrmals dezidiert „(Trost-)Kaserne“ an.

Contra 4) In der HARDTMUTHGASSE können mit Akten keine Todeszellen belegt werden. Dies ist verwunderlich, da diese meistens, wie etwa im UHA I, von den normalen Zellen gesondert waren.

Contra 5) Der durch Mauern getrennte Gefängnishof in der HARDTMUTHGASSE scheint zu klein, um den 2-3 von Loidl beschriebenen Kraftfahrzeugen den nötigen Platz zu bieten, 1943 wurde ein zusätzliches Hindernis eingebaut.⁵¹⁶

Contra 6) Die vierzehn Verurteilten befanden sich in bis zu fünf verschiedenen Haftanstalten (UHA I und WUGe VII, X, XIX und XXI), es mussten also sowieso Transporte in der Nacht durchgeführt werden „um 5 Uhr früh“ gestellt zu sein. Ob diese in die HARDTMUTHGASSE oder Trostkaserne gingen bleibt unerheblich.

Sekundärliteratur

Schubert geht davon aus, dass sich in der Trostkaserne

das Militärstrafgefängnis und Militärgerichtshof, der auch zahlreiche Todesurteile verhängte [, befanden]. Die Gerichtsverhandlungen fanden meist gegen Abend statt, am nächsten Tag wurden die Urteile - soweit es sich um Todesurteile handelte - vollstreckt: Bis 1943 auf dem Militärschießplatz Kagran (...) durch Erschießen, später im Landesgericht durch das Fallbeil.⁵¹⁷

Weiters, dass es sich bei der HARDTMUTHGASSE um ein „Nebengebäude“ der Trostkaserne handelte.⁵¹⁸

⁵¹⁵ Loidl: Erlebnisbericht, a.a.O., S. 4.

⁵¹⁶ Der Hof war durch zwei Mauern getrennt. Die 2-3 Fahrzeuge hätten also nur in den ersten Vorhof fahren können der nur 13x8m groß war und nur eine Toröffnung von etwa 2,30 Metern hatte. Das Platzproblem ergibt sich erstens durch das Einfahren, zweitens das Umdrehen, drittens einem Luftschacht am Boden des Hofes. Eine Durchfahrt zum größeren, zweiten Hof scheint unwahrscheinlich da dieser begrünt war und die runde Mittelgrünfläche einen zu engen Wendekreis bot. 1942/43 wurde eine Zisterne (5x6m, 4m hoch) unter dem ersten Hof errichtet, die mit einem Schacht mit dem Hof verbunden war. Es scheint unwahrscheinlich, dass sich die NS-Militärjustiz einen Luftschacht in einen häufig benutzten Transportweg gebaut hat. Trotzdem bleibt es technisch möglich, dass etwa zwei kleinere 1,5-Tonnen-LKWs und ein PKW als Offizierswagen in den Vorhof rückwärts einführen und sich der Zug bei Abfahrt so das Umdrehen erspart hat. Vgl. Informationsgespräche mit Christian Kraft, 8. April 2010 und Werner Weiß, 20. April 2010, unveröffentlicht. Sowie Bauplan In: Baupolizei-Akt, EZ wie oben. Jeweils Kopien im Archiv des Autors.

⁵¹⁷ Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 286.

⁵¹⁸ Ebd., S. 82

Zusätzlich führt eine Bundesheer-Chronik an:

Nach dem Anschluss wurde die Kaserne durch die Deutschen übernommen. Unter anderem war hier auch der Militärgerichtshof untergebracht. Das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis [Anmerkung in Fußnote: auch Sonderanstalt Wien-Favoriten] lag in der HARDTMUTHGASSE 42.⁵¹⁹

Diese Aussagen müssen aus mehrererlei Gründen in Zweifel gezogen werden. Erstens inhaltlich, zweitens aufgrund der falschen und diffusen Angabe von Quellen. Die erste Aussage, demnach es sich bei der Trostkaserne um ein Gericht handelte, ist mit keiner Quelle belegt. Weder Verfahrensakten der verschiedenen Gerichte, Division 177, Wehrkreis- oder Stadtkommandantur noch Berichte von Verfolgten, etwa in Opferfürsorgeanträgen, weisen die Trostkaserne als Gerichtsort aus, weiters hält die einschlägigen Literatur keinen Hinweis auf die Trostkaserne als Gerichtsort bereit. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Falschinterpretation Loidls.⁵²⁰ Die zweite Darstellung, dass es sich bei der Trostkaserne um ein Gefangenenhaus gehandelt habe ist - meiner Annahme folgend - richtig, auf Grund der Größenordnung und Verwendung als Sammelort aber irreführend: Den vielen hundert Gefangenen in der HARDTMUTHGASSE, die sich durch die Aktenrecherche belegen lassen und auch über Jahre ihre Strafen absaßen, stehen wenige Fälle in der Schilderung von Loidl gegenüber, bei denen es sich außerdem jeweils um Todeskandidaten gehandelt hat. Es wäre also maximal angebracht von einem temporären Gefangenenhaus für Todeskandidaten von geringer Größe zu sprechen. Steiner - auf den sich Schubert paradoxerweise als Quelle beruft - führt ein „Militärstrafgefängnis in der Trostkaserne (Wien X, Hardtmuthgasse)“ an,⁵²¹ was in mehreren Punkten als Ungenauigkeit festgestellt werden muss: Die Trostkaserne liegt nicht an der HARDTMUTHGASSE, es handelt sich um zwei Orte. Weiters gibt es keine Aufzeichnungen über ein „Militärstrafgefängnis“ in Favoriten. Anhand dieser vier Quellen (Loidl/Steiner/Schubert/Graber) soll aufgezeigt werden, dass es unmöglich ist, festzustellen, wer von wem in 65 Jahren Gedenk- und Widerstandsforschung falsch abgeschrieben hat. Neben diesen Erwähnungen in der Sekundärliteratur gibt es solche mit rein bauhistorischen Ausführungen,⁵²² auch die Aufzeichnungen in Grundbuch und Bauakt enthalten keinen Hinweis auf die Militärjustiz in der Trostkaserne. Die Homepage des Bundesheeres zur Starhembergkaserne birgt auch keine dienlichen Hinweise zu dieser Verwendungsverwirrung: Sie verschweigt die NS-Zeit in ihrer Gesamtheit.⁵²³

⁵¹⁹ Graber: Garnison, a.a.O., S. 172.

⁵²⁰ Die Schilderung von Loidl „Punkt 18 Uhr wurde der Todeskandidat vorgeführt, und der Kommandant verlas das Dekret: Begnadigung abgelehnt etc., unterzeichnet von Keitel. Bei späteren Urteilen...“ ist hier wohl in mehreren Beiträgen falsch, als Gerichtsverfahren statt als nochmalige Urteilsverlesung und militär-rituelle ‚Ausstoßung aus dem Heer‘, interpretiert worden. Der Umstand, dass das Heer (Division 177) dort kein Gericht unterhielt lässt die Möglichkeit offen, dass die Luftwaffe ein Gericht dort einrichtet hatte, wobei die oben zitierten vierzehn Todeskandidaten alles Heeresangehörige waren.

⁵²¹ Steiner, Herbert: Zeit ohne Gnade. In: Kovacs, Elisabeth (Hrsg.in): Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Viktor Flieder, Bd. 3 v. Kovacs, Elisabeth. Bd. 3. Wien, 1971. S. 261-266, Hier S. 262.

⁵²² Vgl. Dehio, Bd. III, a.a.O., S. 36., Czeike Bd. 5, S. 319.

⁵²³ Bundesministerium für Landesverteidigung/BM.LV: Geschichte der Starhemberg-Kaserne. In: <http://www.bmlv.gv.at/organisation/beitraege/fmts/geschichte/stargesch.shtml>, Zugriff 3.5.2010 und 23.7.2010.

Zusammenfassung der Prüfung

In diesem Zusammenhang wird wohl mehrerlei offensichtlich, wie tief die Forschungslücke ist und wie notwendig weitere grundlegende historische Recherche in qualifizierten Beständen ist. Zu den nicht vorhandenen Erwähnungen in einschlägigen Arbeiten zur NS-Militärgeschichte reiht sich die Auslassung durch Publikationen des Bundesheeres, historischen Stadtlexika,⁵²⁴ sowie wiederkehrende und sich über Jahrzehnte replizierende Falschangaben in historischen Standardwerken, Gedenk- und Widerstandsliteratur.⁵²⁵ Diese Arbeit geht davon aus, dass es sich bei HARDTMUTHGASSE und Trostkaserne um zwei Orte handelte, auf die sich jedoch was den Strafvollzug betrifft die Aufgaben aufteilten: Untersuchungshaft und Haftstrafen in der HARDTMUTHGASSE. Sammlung der Gefangenen und Verbleib der letzten Nächte vor der Exekution eines Todesurteils in der Trostkaserne.

Anschluss und allgemeine militärische Verwendung

Die Trostkaserne wurde 1911/12 als Infanterie-Kaserne fertiggestellt und war bis 1938 immer militärisch benutzt. Umbauten erweiterten die Kaserne mehrmals nach Süden.⁵²⁶ Die Kasernenbenennung ist teilweise unklar und widersprüchlich.⁵²⁷ Während des Anschlusses befand sich die Kaserne in Alarmbereitschaft, Waffen und Munition waren ausgegeben, Transportfahrzeuge

⁵²⁴ Exemplarisch Dehio, 1996: 1913 Erweiterung des Arreals, 1945 Besetzung durch die Rote Armee. Dort S. 36. Gleichlautende Schilderung in Czeike, Bd. 5, S. 319

⁵²⁵ Steiner (Otto Molden detto) interpretieren Loidl, wie gezeigt wurde, teilweise falsch, Schubert wohl ebenfalls, gibt die Quelle aber nicht genau an. Die Ungenauigkeit tritt auch bei den militärischen Verbänden und den falschen Vorstellungen zur NS-Militärjustiz zu Tage: Steiner schreibt über die „177. und 418. Division“, meint aber eigentlich die Divisionen des Ersatzheeres. Vgl. Steiner: Zeit, a.a.O., S. 262.

⁵²⁶ Das ‚Konsortium für Kasernen Grund und Bau Transaktionen‘ bemüht sich ab 1908 um das Gelände, die ersten Pläne im Bauakt sind von 1910, wobei wohl schon vorher gebaut wurde. Das Kasernenareal war ursprünglich 18000 Quadratmeter groß, wurde nochmals erweitert, sodass es dann (wie heute) 23500qm umfasste. Die Kaserne bestand ursprünglich aus einem großen Mannschaftsgebäude in L-Form, das die Kaserne nach Norden und Osten begrenzte (Obj. 1/A-C). Dieses dreistöckige Hauptgebäude war über drei breite hofseitige Stiegenhäuser begehbar, woraus sich auch die Bezeichnungen Block A bis C ergeben. Diesem Hauptgebäude lagen an der Westseite drei getrennte Offiziersgebäude (Offizierswohngebäude, Offiziersmesse bzw. Unteroffiziersgebäude, Stabsgebäude) gegenüber, welche die Objekte 4-6 bildeten. An Süd- und Ostseite befand sich eine Stallung/Kraftwagenhalle, damit besaß die Kaserne vier Einfahrten, wobei es zwei Haupttore gab. Schon 1911 wurde das Areal um eine zusätzliche Fahrzeughalle - Objekt 2 - erweitert, wodurch ein zusätzlichen Hof an der Südseite entstand. Um eine interne Verbindung zu ermöglichen wurde Objekt 3 getrennt. 1931, 1933, 1934 und 1939 fanden erwähnenswerte Zu- und Umbauten statt. An der Kaserne ist heute lediglich Objekt 7 bzw. 3 verschwunden, das durch einen Hallenneubau weiter nördlich ersetzt wurde. Das Gebäude wird an der Nordseite von der Troststraße, an der Ostseite von der Malborghetgasse, im Süden von der Predilgasse begrenzt; im Westen wechselte die Begrenzung durch den Nothnagelplatz zur Gußriegelstraße. Vgl. Platzkommando: Militär-Adressbuch, a.a.O., S. 105. Sowie Dehio Bd. II, a.a.O., S. 36. Und Schubert, Bd. 1, S. 286. Außerdem Lehmann I/1939, S. 1034 und 1061. Sowie Grundbuch und Bauakt, EZ 336. Außerdem Plan Starhembergkaserne, Beilage zu Zl. 6123-0211/5/90 In: HBV-Ost.

⁵²⁷ Diverse Ausgaben des Militäradressbuchs widersprechen einander ebenso wie dies für Wien-Lexika zutrifft. Wahrscheinlich wurde die Franz-Ferdinand-Kaserne direkt nach 1918 in Trostkaserne umbenannt und war auch im Nationalsozialismus so benannt. Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit durchgehend der historischen Name Trostkaserne verwendet, ohne damit die Umbenennung 1967 in Starhembergkaserne verschweigen zu wollen.

im Hof bereitgestellt. Die kasernierten Einheiten des österreichischen Bundesheeres erwarteten weitere Befehle, die aber, wie überall, nicht einlangten.⁵²⁸ Mindestens ein jüdischer Offizier wurde sofort nach dem Anschluss von seiner Position entfernt.⁵²⁹ Die ursprünglich hier kasernierten Einheiten dürften im Zuge der Maßnahmen zur Eingliederung und militärischen Anpassung des Bundesheeres an die Wehrmacht nach Deutschland verlegt worden sein, verließen die Kaserne jedoch spätestens 1939 im Zuge des Überfalls auf Polen.⁵³⁰ Ende 1940 wurde die Kaserne nicht mehr als Wehrmachts-/Infanteriekaserne geführt, sondern als der Luftwaffe zugehörig.⁵³¹ Im August 1940 wurde dem Kommandant der Kaserne von der Stadt Wien ein Ansuchen positiv beschieden, auf dem Gelände einen Schießplatz für die Luftnachrichteneinheit zu unterhalten. Wo sich dieser befand ist unklar. Die häufige Verwendung von Schießplätzen als Hinrichtungsplätze macht eine weitere Untersuchung des Objekts umso dringender.⁵³²

Verwendung für die NS-Militärjustiz

Wie eingangs ausgeführt, findet sich kein einziger Hinweis im untersuchten Primärmaterial. Aus den Schilderungen von Loidl lassen sich jedoch mehrere Informationen gewinnen: In einem höheren Stockwerk befanden sich als ‚Armensünderzellen‘ bezeichnete Todeszellen. Die Opfer waren Angehörige aller Teile der Streitkräfte (Wehrmacht, Marine, Luftwaffe).⁵³³ Weiters ist von einem engen Kontakt von Verurteilten und Truppe die Rede sowie der üblichen Behandlung (vgl. Gefangenenhaus des LG I) was Kleidung und Henkersmahlzeit anbelangt:

Daraufhin wurde der Soldat von zwei Begleitern abgeführt, in eine abgetragene Militärhose samt Rock gesteckt und zur Armensünderzelle geleitet. Man nannte dies ‚Ausstoßung aus dem Heer‘. Die düstere Zelle hatte kein Fenster, nur eine Klomuschel, einen wackeligen Tisch und zwei einfache Sessel als Einrichtung. Ein paarmal gab es ein dürftiges Henkermahl auf einem Blechteller, auch das hörte später auf. Nur Zigaretten verblieben. (...) Zur Wache vor der offenen Tür gesellten sich immer wieder abwechselnd Soldaten/Kameraden, die den Armen durch Gespräche, Witze etc. abzulenken suchten, auch sich mit ihm zu unterhalten anfangen (...). Da die ganze Nacht über geraucht wurde und der Qualm keinen Abzug hatte, brannten mir ein paar Tage lang die Augen oder schmerzten mich, wie man besser sagt. Seither weiß ich, wie ähnlich nach einer Operation eine Nacht dahinschleicht und wie eine Ewigkeit nicht zu vergehen scheint. Dieses Warten die Nacht über bis zum Morgen des letzten

⁵²⁸ Diese Darstellung beruht auf einem Informationsgespräch mit Hr. Vollmost. Dieser berichtete weiters von Anfeindungen der Soldaten durch ‚Illegale‘: Vor dem Fenster in der Trostkaserne zogen etwa Jugendliche der HJ vorbei und drohten den auf Befehle wartenden Bundesheersoldaten sie zu beschießen wenn sie nicht von den Fenstern wegtreten würden. Vgl. Vollmost, Ferdinand: Informationsgespräch, 20. April 2010. Im Archiv des Autors.

⁵²⁹ Vgl. ebd.

⁵³⁰ Vgl. ebd.

⁵³¹ Übernahme durch den Reichsfiskus, Abteilung Luftwaffe, am 12. März 1941 laut Grundbuch, EZ wie oben. Kopie im Archiv des Autors. Sowie als ‚Kaserne‘ unter ‚Luftwaffe‘ geführt in: Fernsprechbuch 1940/1941, a.a.O., S. 543. Und das im Folgenden angeführte Ansuchen an die Stadt Wien. Zur Einheitengeschichte siehe z. B. Tessin: Formationsgeschichte, a.a.O., S. 205. 50f und 71.

⁵³² Die Gemeinde Wien bestätigt, dass ab 1.8.1940 ein 817 qm großer Bereich als Schießplatz verwendet werden kann, der Briefverkehr dauert bis zumindest Ende August 1940 an. In: Bauakt, EZ wie oben. Die Tatsache, dass Angehörige der Luftwaffe nur an Kleinkaliberwaffen ausgebildet wurden schließt einen Erschießungsplatz nicht ausreichend aus.

⁵³³ Da Loidl anführt neben Keitel auch ‚Göring für die Luftwaffe, Räder für die Marine.‘ als ablehnende Adressaten von Begnadigungsschreiben vernommen zu haben. Vgl. Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O., S. 1-3.

Tages sei die eigentliche Todesstrafe und Abbüßung, da jeder Todeskandidat die unabwendbare sofortige Vollstreckung als Erlösung empfinden, ja sogar wünschen würde, wie mir vom Kommandanten erzählt wurde. (...) da die schweren Stiefeltritte, das laute Rufen und das Zuschlagen der Eisentüren kaum ein Stündchen Ruhe zuließen. Auch ließ es mir keine Ruhe, wollte ich ja den Armen nicht allein und sich selbst überlassen. Man hatte mir nicht nur einmal bedeutet, daß ein auf das Sterben Wartender das Alleinsein und Gefühl der Verlassenheit sehr hart und beängstigend empfinde.⁵³⁴

An anderer Stelle berichtet er vom Aufbruch in der Früh:

Mit dem Morgengrauen wurde es im Haus immer lebendiger, da nun die letzten Vorbereitungen für die Abfahrt zur Schießstätte nach Kagrán getroffen wurden. Dem Todgeweihten wurden die Hände auf den Rücken gefesselt (durch Klammern geschlossen), die Ketten an den Füßen so weit gelockert, daß ein Gehen möglich war, und hinab gings die Stiegen in den kalten Gefängnishof zum Armensünderkarren. Ich stieg jedesmal mit dem oder den Todeskandidaten in den Wagen ein.⁵³⁵

Es ist somit klar, dass es nicht nur mehrmals zu solchen Beispielen von Todeskandidaten in der Trostkaserne kam, sondern es sich manchmal auch um mehrere Personen gehandelt hat. Über die Ausgestaltung der Hafträume lässt sich, abgesehen von Loidls Schilderungen, nichts sagen. Die (öffentlichen) Baupläne enthalten wenig überraschend keine Verwendungsbeschriftung, womit der Arrest nicht lokalisierbar ist. Die Arrestzelle der Kaserne, die zuvor von der k.u.k. Armee und dem österreichischen Bundesheer verwendet wurde um Verstöße zu sühnen und sich im Wachgebäude, das Teil des Stabsgebäude ist, rechts neben dem Haupttor befand,⁵³⁶ ist jedenfalls nicht mit der von Loidl beschriebenen Armensünderzelle ident.

Die in der Literatur gut dokumentierten Verfahren und Hinrichtungen⁵³⁷ im Zuge der Jagd auf die ‚Selbstverstümmelerseuche‘ machen dieser Ortsgeschichte zu Folge auch einen kurzen, aber einschneidenden, Abstecher in die Trostkaserne. Die in diesen Verfahren Angeklagten wurden etwa ab Mitte des Jahres 1944 gezielt verfolgt. Das Gericht der Division 177 (Standort HOHENSTAUFENGASSE) hatte diese ‚Seuche‘ ersonnen, die Wehrmachtstreife (ROSSAUERKASERNE) verfolgte Verdächtige (v.a. in den diversen Reservelazaretten), verhörte und folterte die Festgenommenen (wiederum ROSSAUERKASERNE). In Folge wurden die Verdächtigen auf bis zu fünf verschiedene Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse aufgeteilt um dann Ende 1944 in den ersten Massenverfahren verurteilt zu werden. Die nicht zum Tod Verurteilten⁵³⁸ baten um Aussetzung ihrer Haftstrafen zur Frontbewährung, dem fast immer stattgegeben wurde. Den mindestens 19 zum Tode Verurteilten sollten eine wichtige Zusatz-Funktion erhalten: Aus Gründen der ‚Abschreckung‘ wurden zumindest 14 von ihnen zu Massenexekutionen zusammengefasst. Bis zum Tag ihrer

⁵³⁴ Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O., S. 2.

⁵³⁵ Ebd.

⁵³⁶ Vgl. Bauplänen im Bauakt, EZen wie oben sowie Weiß, Werner: Informationsgespräch, 20. April 2010. Unveröffentlichte Mitschrift. Kopie im Archiv des Autors.

⁵³⁷ Vgl. Fritsche: Selbstverstümmeln, a.a.O., Fritsche: Militärjustiz, a.a.O., Artl: Everts, a.a.O.

⁵³⁸ Über die Gesamtzahl der Todesurteile der von Everts verfolgten Gruppe der ‚Wiener Selbstverstümmeler‘ können keine Aussagen getroffen werden, Exenberger führt mind. 129 Todesurteile an, die in Kagrán hingerichtet wurden. Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 16. Fritsche: Selbstverstümmeln, a.a.O., S. 208.

Exekution wussten sie nichts von ihrem Schicksal. Erst am Tag vor der Exekution wurden sie in der Trostkaserne versammelt und ihnen das Urteil und die abgelehnten Gnadengesuche verlesen und die Exekution am nächsten Tag bekannt gegeben. Wenige Stunden später saßen sie - zusammen mit dem Pfarrer Franz Loidl - in einem Transport nach Kagran. Der vormalige Verfahrensleiter und Richter Everts wurde zum Exekutionsleiter, mehrere abkommandierte Regimenter zu Zeugen der Hinrichtungen.⁵³⁹

Verwendung nach 1945

Am 6. April befreite die Rote Armee den Bezirk Favoriten von Süden - an diesem Tag bis zum Gürtel. Ob sich zu diesem Zeitpunkt Einheiten in der Trostkaserne befanden und ob und wie sich diese verteidigten ist unklar. Favoriten kam zur sowjetischen Zone des Alliierten Rates, folglich wurden die polizeilichen (darunter die HARDTMUTHGASSE) und militärischen Einrichtungen (wie die Trostkaserne) von Ordnungspolizei bzw. der Roten Armee verwendet. An der Kaserne entstanden nur geringe Kriegsschäden (Dach, Verputz, Fenster, Türen).⁵⁴⁰ Bis 1955 blieb sie in Verwendung durch die Rote Armee, danach wird sie vom Bundesheer bezogen.⁵⁴¹ 1967 wird sie in Starhemberg-Kaserne umbenannt, wird in Folge als Telegraphentruppen- und Fernmeldeschule verwendet⁵⁴² und ob der schlechten Bausubstanz sowohl medial als auch Bundesheer-intern viel besprochen.⁵⁴³

Zusammenfassung

Da die Quellenlage - Sekundärliteratur und fehlende Akten - für die Darstellung des Objekts dürftig ist, ist das Ergebnis zur Trostkaserne nicht zufriedenstellend. Das hier präsentierte Material - und wesentlich dessen Interpretation - beschreibt die Trostkaserne als einen wesentlichen Ort im Netzwerk der NS-Militärjustiz. Zwar war die Trostkaserne keiner der zentralen Verfolgungsinstitutionen (Verhör, Gericht, Haft), jedoch in die Exekutionen vor Kriegsende zentral eingebunden. Es konnte keine valide Quelle für den zitierten „Militärgerichtshof“ gefunden werden.

⁵³⁹ Vgl. Fritsche: Entziehungen, a.a.O., S. 66. Fritsche: Selbstverstümmelern, a.a.O., S. 203-205.

⁵⁴⁰ Vgl. Bauakt, EZ wie oben. ‚Antwortschreiben der Kasernenleitung‘ vom 24.3.1958. In: HBV-Archiv. Kopie im Archiv des Autors.

⁵⁴¹ Laut Grundbuch befindet sie sich bereits seit 1945 in Besitz der Republik. Graber gibt 1957 als Zeitpunkt des Bundesheer-Wiedereinzugs an. Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 173. Auch im HBV-Archiv ist der erste Eintrag aus 1957.

⁵⁴² Vgl. Bauakt und Grundbuch, EZ wie oben. Sowie div. Aufteilungen, etwa 58.429/0012-4.13/95. In: HBV-Archiv.

⁵⁴³ 1971 wird Einsturzgefahr festgestellt, 1972/1973 steht zum ersten Mal ein Verkauf zur Diskussion, Renovierungen werden verworfen, der Verkauf findet aber nicht statt. 1988 wieder Kasernenbegehung mit der Feststellung massiver Mängel. 1991 wird in den Medien kolportiert, basierend auf Aussagen des Wiener Militärkommandanten, dass mind. drei Innenstadtkasernen aufgelöst werden sollten, darunter die Trostkaserne; Das BM.LV lässt dies bestreiten. 2001 wird wiederum auf die Baufälligkeit hingewiesen. 2002 wandte sich der Abg. zum NR Anton Gaal an den Minister um auf die „dringende Sanierung“ hinzuweisen. Vgl. Schreiben Zl. 65.426/402-4.13/91, 107.647/1/91, GZ 98.050/1022-304/01 und 132775/1/02, alle In: HBV-Ost-Archiv.

Aufarbeitung

Das Bundesheer bearbeitet die Geschichte der Trostkaserne erstens durch Publikationen (Homepage, militärhistorische Publikationen), weiters bestehen vor Ort zwei Erinnerungszeichen. Dabei ist festzustellen, dass die Geschichte der Trostkaserne bisher keine zufriedenstellende historische Würdigung erfahren hat. Das Bundesheer als Besitzer vor und nach der Verwendung durch das NS-Regime hat dazu nicht nur keinen Beitrag geleistet sondern trägt mit der Darstellung auf seiner Homepage zur Verwirrung - und somit Verdrängung - bei: Während dort die ‚Eigentümergegeschichte‘ historisch korrekt dargestellt wird, umgeht die ‚Belegungsgeschichte‘ die NS-Zeit gekonnt:

- **1. Weltkrieg:** verschiedenste Einheiten, im Detail heute nicht mehr eruierbar, u.a.: Reservespital Pettau, Teile des Infanterieregimentes Nr. 64 während der Umsturztag[e] 1918, Landsturm-bataillon Nr. 39, weiters Volkswheerbataillone Nr. VII, XIII und XXIV, sowie eine Radfahrkompanie
- **1920:** nach Aufstellung des Bundesheeres der Ersten Republik Radfahrbataillone Nr. 2 und 4
- **1927:** Einrichtung eines Truppenmuseums gemeinsam mit dem Klub der ehemaligen 21er Jäger
- **1928** wurden die beiden Bataillone in Wiener Radfahrbataillon Nr. 2 bzw. 4
- **1929** in Wiener Feldjägerbataillon zu Rad Nr. 2 bzw. 4 umbenannt
- **01 03 1937:** Umbenennung der Feldjägerbataillone von Rad Nr. 2 bzw. Nr. 4 - entsprechend Ihrer Organisation und Verwendung - in Wiener Kraftfahrjägerbataillon ‚Feldmarschall Radetzky Nr. 2‘ bzw. Kraftfahrjägerbataillon Nr. 4.
- Bei Überleitung und Unterstellung der Truppenkörper des österr. Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht wurden das KfJgBtl. 2 zum I./Kav.Sch.Rgt. 11 und das KfJgBtl. 4 zum I./Aufkl.Rgt 9. Beide Bataillone wurden der 4. leichten Division unterstellt, die bei Beginn des Krieges in die 9. Panzerdivision umgegliedert wurde.
- **Bis 1956:** Besetzung durch russische Besatzungsmacht (...) ⁵⁴⁴

Die Verwendung der Kaserne durch die Wehrmacht/NS-Regime wird darin nicht nur nicht mit keinem eigenen Zeitstempel versehen; Der Zweite Weltkrieg findet auch nur insofern statt, als bei Beginn des Krieges [die 4. leichte Division] in die 9. Panzerdivision umgegliedert wurde“. ‚Anschluss‘ und Befreiung fanden in Favoriten nie statt. Die Verwendung durch die NS-Militärjustiz - oder die in der militärhistorischen Forschung teilweise angeführte Verwendung als ‚Militärgerichtshof‘ ⁵⁴⁵ - wird verschwiegen, obwohl in der ‚Baugeschichte‘ korrekt angeführt wird, dass das Objekt 1941 an die Luftwaffe übergegangen ist. ⁵⁴⁶ Auch diese Information ist irreführend, da sie suggeriert, dass die Kaserne entweder erst ab 1941 von der Wehrmacht übernommen wurde oder es sich nur um eine Scheinübernahme handelte. Ebenso konfus die „Besatzungszeit“: Der Beginn der (russ.) Besetzung wird offen gelassen. Und da ‚1938‘ nicht stattzufinden schien und keine ‚Besatzung‘ darstellte, bedurfte es auch keiner Befreiung, vielmehr dauert die „Besetzung durch [die] russische Besatzungsmacht“ scheinbar 19 Jahre - von 1937 (letzter Zeitstempel) „bis

⁵⁴⁴ BM.LV: Starhemberg-Kaserne, a.a.O. Hervorhebungen und Aufzählungszeichen im Original.

⁵⁴⁵ Graber: Garnison, a.a.O., S. 172. Dieser führt keine Quellen an.

⁵⁴⁶ BM.LV: Starhemberg-Kaserne, a.a.O. Hervorhebungen und Aufzählungszeichen im Original.

1956⁵⁴⁷. Auch sonstige militärhistorische Arbeiten führen die Verwendungsgeschichte nicht genauer aus,⁵⁴⁸ Czeike folgt in diesem Punkt der Darstellung durch das Bundesheeres.⁵⁴⁹

Daneben existieren zwei Erinnerungszeichen: Ein 1985 errichteter Gedenkstein für „die gefallenen Fernmeldesoldaten des 1. und 2. Weltkriegs“, dessen Bildstock von der Bezirksvertretung Favoriten gestiftet worden ist, und eine Gedenktafel beim Eingang seit 1967.⁵⁵⁰ Beide Erinnerungszeichen weisen keine Bezugnahme zur NS-Militärjustiz auf.

Gedenken und Aufarbeitung

Eine weitere und umfassende Aufarbeitung ist bei diesem Objekt dringend notwendig. Formen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit müssten - wenn sich die oben dargestellten Funktionen bewahrheiten - die Ergebnisse dieser Arbeiten aufnehmen und eine öffentlich zugängliche Form der Erinnerung schaffen. Die Kaserne feiert 2012 ihr 100-jähriges Bestehen. Dies würde einen ausgezeichneten Zeitpunkt darstellen um erste Ergebnisse von Aufarbeitungsprozessen zu präsentieren. Eine Kasernenumbenennung bietet sich, abseits der Bedeutung für die NS-Militärjustiz, gleichfalls an.⁵⁵¹

⁵⁴⁷ Am 23.10.1956 geht das Gebäude von der Republik Österreich zur Bundesgebäudeverwaltung II. In: Grundbuch, EZ wie oben.

⁵⁴⁸ Vgl. Graber, S. 172.

⁵⁴⁹ Auch hier „1911/12 erb. u. 1913 erweiterte Kaserne wurde 1945-1955 von Einheiten der sowjetruss. Besatzungsmacht benützt.“ Czeike: Lexikon Bd. 5, a.a.O., S. 319.

⁵⁵⁰ 1985 Übergabe des Denkmals mit Bildstockrelief als Geschenk des Bezirkes Favoriten, 1992 Erweiterung und Weihe des Denkmals der Fernmeldetruppe. Vgl. div. kurze Eintragungen, etwa „Starhemberg-K./92“ auf DZ Nr. 87/92, In: Archiv der HBV-Ost, Ordner 12.

⁵⁵¹ Ungeachtet der militärischen Leistungen des Namensgebers der Kaserne - und der daraus resultierenden Würdigung für diesen durch MilitaristInnen/MonarchistInnen: Feldmarschall Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg wird vor allem als Schlagwort in der Debatte um Migration von populistischen, xenophoben und rassistischen PolitikerInnen verwendet und seine Rolle als Verteidiger von Wien während der ‚Türkenbelagerung‘ 1683 in tagespolitische Diskussionen eingebracht. Das Bundesheer wäre gut darin beraten dieser Entwicklung entgegenzuwirken, zumal Verteidigungsminister Darabos mehrmals seine Bereitschaft zum Kampf gegen Rechtsextremismus innerhalb des Heeres angekündigt hat. Vgl. Stenographisches Protokoll der 59. Sitzung des Nationalrat der XXIV.G.P., S. 220.

Hardtmuthgasse 42 / WUG X

Da saß schon einer drin, ein Fahrer, am Steuer. Der eine hat sich nach vorne hingesetzt und der Gefreite hinten zu mir. Das war ein Erlebnis. Nach Monaten im Gefängnis. Von Mai bis Oktober habe ich kaum das Tageslicht gesehen, und jetzt saß ich in einem offenen Wagen. (...) Trotzdem, ich konnte natürlich auch erkennen, wohin es geht. Durch die Stadt, hinaus zum Ring, zum Gürtel, raus in den zehnten Bezirk. Sag ich zu dem Gefreiten nebenan, habe ich mich getraut und gefragt: „Sagen Sie, wohin fahren wir?“ Ich war eigentlich angenehm überrascht, als er mir Wienerisch geantwortet hat: „Nach Favoriten, ins Wehrmachtsgefängnis.“⁵⁵²

Es wird im Folgenden das Objekt Hardtmuthgasse 42 in seiner Verwendung als zentrales Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis in Wien dargestellt. Dabei wird die Rolle des Bezirksgerichts Favoriten, das im gleichen Gebäude angesiedelt ist, nur en passant gewürdigt.

Quellenlage und Relevanz

Die Quellenlage zur Hardtmuthgasse folgt einem besonderen Ungleichgewicht: Einer großen Fülle von Akten, die direkt Bezug auf die Hardtmuthgasse nehmen,⁵⁵³ steht ein große Lücke bei der wissenschaftlichen Erforschung gegenüber.⁵⁵⁴ Die akkuratete Darstellung der Hardtmuthgasse findet sich überraschenderweise in einer literarischen Bearbeitung.⁵⁵⁵ Die Quellenlage zum Bezirksgericht ist insofern besser, als eine Eigenpublikation vorliegt.⁵⁵⁶ Die Relevanz des Ortes folgt den im vorhergehenden Orts-Kapitel getroffenen Schlüssen und Einschränkungen, welche vor Betrachtung der Hardtmuthgasse unbedingt zu beachten sind.

Ortsbeschreibung und -geschichte

Der heutige Gebäudekomplex besteht aus einem gleichförmigen Rechtecksbau mit einem nicht einseharen Hof.⁵⁵⁷ Das Gebäude beherbergt zwei Institutionen: Einerseits ein Gefangenenhaus mit der Adresse Hardtmuthgasse 40-42, andererseits das Bezirksgericht in der Angeligasse 33-35.⁵⁵⁸ Das

⁵⁵² Haller: Interview, a.a.O., S. 30-31. Ähnlich in der literarischen Bearbeitung: Vertlib: Mörder, a.a.O., S. 241, FN 363.

⁵⁵³ Akten die sich direkt auf die „WUG Hardtmuthgasse“ (rd. 50), bzw. „WUG X“ (rd. 150) beziehen. Dazu kommen solche, (rd. 50) die nur „WUG Wien“ aufweisen, aber sich definitiv auf das WUG Hardtmuthgasse beziehen.

⁵⁵⁴ Zu den Einschränkungen des Forschungsprojekts ‚Opfer der NS-Militärjustiz‘/2003 vgl. Kapitel I/C. Periphere Hinweise auf das Objekt finden sich mehrmals in der Arbeit, etwa Forster: Österreicher, a.a.O. S. 399.

⁵⁵⁵ Vgl. FN 363.

⁵⁵⁶ Vgl. Bundesbaudirektion Wien: Bauen für die Justiz. Bezirksgericht Favoriten und Justizanstalt Wien-Favoriten: Generalsanierung und Erweiterung. o.O., o.J. Im Archiv des Autors. Sowie Gottwald, Heinrich et al.: Geschichte des BG Favoriten im Rahmen der Gerichtsorganisation in Wien inkl. Abriß der Baugeschichte und Geschäftsverteilungslisten. Unveröffentlicht. Wien, 1998. Im Archiv des Autors.

⁵⁵⁷ Im Süden wird das Gebäude von der Hardtmuthgasse auf den Nummern 40-42 beschränkt, im Westen von der Muhrengasse (45-49) und im Norden von der Angeligasse 33-35. Im Osten befindet sich der Suchenwirtplatz, ein Platz in etwa der Größe des Gebäudes, und die Columbusgasse.

⁵⁵⁸ Das Bezirksgericht Favoriten wurde 1882 eingerichtet, jedoch an anderer Stelle, und befand sich erst seit 1914 in der Angeligasse 35. Das Amtshaus wurde dafür neu errichtet und beinhaltete ein Gefangenenhaus für ca. 200 Häftlinge. Der Gebäudeumfang war bereits zu diesem Zeitpunkt dem heutigen ident, wenngleich der Trakt an der Suchenwirtgasse erst später auf vier Stockwerke aufgestockt wurde, nebst weiteren kleinen Erweiterungen. Die regionale Zuständigkeit des Bezirksgerichts änderten sich ebenso wie die Rechtsmaterien, für die das Bezirksgericht zuständig war. Zeitweise waren auch Untersuchungshäftlinge aus dem LG I hier untergebracht, was auch die entsprechenden Abteilungen der Untersuchungsrichter ins BG brachte. Vgl. ausführlich Waldstätten: Gerichte,

Gefangenenhaus wurde als zum Bezirksgericht gehörend konzipiert,⁵⁵⁹ zeitgleich mit dem Gerichtsgebäude 1914 errichtet und bildeten immer eine Einheit.⁵⁶⁰ Auf vier Stockwerken befinden sich auf den Straßenseiten Hardtmuthgasse und Muhrengasse die beiden Hafttrakte,⁵⁶¹ an deren Schnittpunkt sich ein Wachzimmer befindet. Das Gefangenenhaus war für 145 Gefangenen in 43 Einzel- und 20 Gemeinschaftszellen konzipiert,⁵⁶² was einen Belag von fünf Personen in den Gemeinschaftszellen ergibt. Bei der Angabe der Häftlingszahl dürfte es sich um die offizielle Sollbelegung handeln; Bei entsprechendem Bedarf wurde etwa im LG I die Sollbelegung bis zu einer drei- bis vierfachen Belegung ausgeweitet.⁵⁶³ Das Gefangenenhaus weist eine enge Verbindung mit dem LG I auf.⁵⁶⁴ 1945 saßen weit über 200 Häftlinge dort ein.⁵⁶⁵ Im Erdgeschoß befanden sich zusätzlich drei Dunkel- und zwei Isolierzellen.⁵⁶⁶ Der Hof lässt sich von der Muhrengasse über ein Tor befahren. Der Zugang von der Haftanstalt zum Hof befand sich ebenso an der Traktseite Muhrengasse (anders als heute). Der Hof war durch drei Mauern in einen Garten, einen Haushof und einen Spazierhof getrennt, die Frage der Befahrbarkeit wurde im vorhergehenden Ortskapitel negativ bewertet. Die interne Aufteilung von Bezirksgericht und Gefangenenhaus änderte sich häufig, es kam auch oft zu Tausch, Umbauten und Adaptierungen. An der Ecke Suchenwirtplatz/Hardtmuthgasse befanden sich noch bis in die Nachkriegszeit auf allen Stockwerken Wohnungen für Leiter und Wachpersonal der Haftanstalt.⁵⁶⁷

Verwendung ab 1938

1938 fiel das Objekt in den Fokus der Wehrmacht, genauer dem der Wehrkreisverwaltung XVII

a.a.O., S. 212, 226. Weiters Gottwald: Geschichte, a.a.O., S. 12, 18. Sowie Informationsgespräche mit Christian Kraft, 8. April 2010. Kopien jeweils im Archiv des Autors.

⁵⁵⁹ Vgl. Geißler, Heinrich: Die Geschichte des ‚Grauen Hauses‘. 1833-1933. Wien, 1933. S. 189

⁵⁶⁰ Laut Grundbuch gehörten die beiden Teile, Gefängnis und Gericht, immer zusammen, woraus sich wie beim Bezirksgericht eine Eingliederung mit 28.3.1941 in die NS-Reichsjustizverwaltung ergab. Es ist davon auszugehen, dass dies nur eine formale Eintragung darstellt und das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis schon vorher bestand. Vgl. Grundbuch, EZ 567.

⁵⁶¹ Der Gang an der Muhrengasse ist länger als jener in der Hardtmuthgasse. Im Alltag des Strafvollzugsanstalt führt dies zur Sprachregelung „kurz“ und „lang“. So bezeichnet „3 kurz 8“, die achte Zelle im kurzen Trakt (Hardtmuthgasse) des dritten Stockes. Vgl. Kraft, Christian: Informationsgespräch, 8. April 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

⁵⁶² Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 189

⁵⁶³ Das würde für das WUG X 435-580 Häftlinge ergeben. Vgl. Ortskapitel LG I, Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 157.

⁵⁶⁴ Um 1918 war die Belegung mit Häftlingen durch das BG selbst gering, sodass die Justizverwaltung dazu überging Häftlinge aus dem LG I ins Gefangenenhaus Favoriten zu verlegen, da das LG I ab etwa 1920 unter massiver Raumnot litt (vgl. Orts-Kap. LG I). 1921 wurde das Gefangenenhaus offiziell „zur Aufnahme landesgerichtlicher Strafgefangener“ bestimmt, dem aber bereits ab 1918 drei Untersuchungsabteilungen des LG I vorangingen. 1921 befanden sich 130 Häftlinge aus dem Gefangenenhaus des Landesgericht I im Gefangenenhaus Favoriten. Bei einer Sollbelegung von 145 ergibt das eine ca. 90% Belegung durch Gefangene des LG I. Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 189.

⁵⁶⁵ Vgl. Absatz ‚Auflösung und Befreiung‘ in diesem Ortskapitel.

⁵⁶⁶ Vgl. Plan im Bauakt, EZ 567.

⁵⁶⁷ Vgl. Informationsgespräche mit Christian Kraft, 8. April 2010 und Werner Weiß, 20. April 2010, unveröffentlicht. Jeweils Kopien im Archiv des Autors.

(vgl. dazu II). Diese litt unter akuter Raumnot und versuchte primär das LG II, das ein ehemaliges Garnisonsgericht samt -arrest war, für die NS-Militärjustiz zu akquirieren, um dort fünf Gerichtshöfe einzurichten und den Haftraum für rund 400 Insassen zu nutzen. Die österreichische Abteilung des Reichsjustizministeriums vermochte dies mit dem Hinweis, dass das Gefangenenhaus des Amtsgerichts Favoriten unterbelegt war, abzuwenden. Damit erhielt die Wehrkreisverwaltung, und so die NS-Militärjustiz, „das schönste und modernste Gerichtsgebäude Wien“, wie das Reichsjustizministeriums/Österreich bedauernd anmerkte.⁵⁶⁸ 1939 ging das Gebäude zur Wehrkreisverwaltung, welche dort eine Haftanstalt einrichtete und diese sowohl als ‚Standortarrestanstalt Wien‘ als auch ‚WUG X‘ führte. Die erste gefundene Inhaftnahme ins WUG X fand am 5.5.1939 statt; Zuvor befanden sich die Personen im LG I/UHA I in Haft. Der folgende Abdruck soll unterstreichen, dass zu diesem Zeitpunkt die Verfahrenswege noch sehr unterentwickelt waren (KriPo übernimmt Transport ins WUG) und das Gericht der Division 177 noch nicht bestand:

Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Wien
Bestätigung

Wien, den 12.Okt. 1939

ich bestätige die Übernahme des Schützen H., I./Aufkl.Regt. 9 in Horn zum Zwecke der Überstellung in die Standortarrestanstalt in Wien, X. Hardtmuthgasse 42 für das Gericht des Kommandeurs der Ersatztruppen XVII, zur Zahl St.L. II 88/39.⁵⁶⁹

Die Bezeichnungen Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis, WUG, Wehrmachtsgefängnis und Standortarrestanstalt - mit den nachgestellten Ortszusätzen Favoriten, X oder Hardtmuthgasse - werden dabei offenbar synonym verwendet. Es konnten jedenfalls keine Systematik oder Bedeutungsunterschiede erkannt werden. Eine offene Frage ergibt sich aus dieser Namensverwirrung: Mehrere Akten, sowohl Gerichts- wie auch Opferfürsorgeakten, in allen Beständen rund 10 %, tragen die Bezeichnung „WUG Wien“ als Ortsangabe.⁵⁷⁰ Die vorliegende Arbeit geht nicht davon aus, dass es sich beim „WUG Wien“ immer um das WUG X in der Hardtmuthgasse gehandelt hat, wenngleich das wohl meistens der Fall ist. „WUG Wien“ oder „StAA Wien“ bezeichnen demnach nicht den tatsächlichen Haftort sondern in einem Gutteil der Verfahren einen Verfahrensstand: Die Person wurde auf eines der fünf WUGe aufgeteilt.

Größenordnung

Die Ergebnisse zur Hardtmuthgasse sind durch den Umstand eingeschränkt, dass die Arbeit keine

⁵⁶⁸ Schreiben an das Ministerium für Justiz (eigentlich bereits RJM/Abt. Österreich) vom 9.12.1938, „Vereinigung der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und II.“ In: Aktenbestand des Reichsjustizministeriums, Geschäftszahl 0811-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.30/12, Grundzahl 30/2. S. 6.

⁵⁶⁹ ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 184, Akt 6.

⁵⁷⁰ Die Datenbanken (vgl. nächste FN) ergibt 17 von 120 (14,2%) „WUG Wien“ im DÖW-Bestand und 9-11 von 100 im ÖStA-Bestand. Dabei sind jene WUG-Wien-Fälle bereits abgezogen, in denen sich durch Beifügung einer Adresse auf das WUG-X schließen lies.

quantitative Methode verwendet. Es besteht demnach keine kongruente Datenbank, die eine Auswertung zuließe, sondern nur Stückwerk. Ein Viertel der gefundenen Personen in den untersuchten Akten befanden sich im WUG X.⁵⁷¹ Aus den bearbeiteten Quellen lassen sich keine Gesamthochrechnung anstellen; aus den Straflisten der Div. 177 und dem Bestand WUG schon. Dabei gelangt man zum Eindruck, dass sich im WUG X mehrere Tausend Personen befanden, unabhängig von der Dauer; Von diesen müssten sich im ÖStA die Daten/Urteile von rund 3000-4000 Personen befinden.⁵⁷² Es finden sich Personen, die über Jahre im WUG X eingesperrt waren. Die größte Personengruppe dürfte sich jedoch

1. nur für die Zeit der U-Haft bzw. bis zum Urteil oder
2. für die Zeit bis zur Verlegung in eine
 - a) vorübergehende Arrestanstalt (z. B. das WUG II ALBRECHTSKASERNE) oder
 - b) Haftanstalt für längere Dauer (Wehrmachtsgefängnisse, (Feld-)Strafabteilungen,...) oder
 - c) Aufstellungseinheit einer Bewährungseinheit/-bataillon

befunden haben. Dabei war das WUG X offensichtlich auch für die Aufstellung von Transporten zuständig.⁵⁷³ Beim Bau war eine Sollbelegung von 145 Personen in 43 Einzel- und 20 Gemeinschaftszellen geplant (bei üblicher Überbelegung entsprechend bis zu rund 500 Personen möglich). In den durchgesehenen Akten des WUG-Bestands finden sich aber mehrmals Zellen mit einer Nummer größer 90, etwa im April 1943 eine Zelle 93.⁵⁷⁴ Es konnte keine Erklärung dafür gefunden werden; Möglich wäre der Umbau der Gemeinschaftszellen zu Einzelzellen oder die Adaptierung von zusätzlichen Räumen, etwa im ehemaligen Gerichtsgebäude oder Dachboden.

Abläufe und Aufgaben

Personen kamen aus unterschiedlichen Gründen ins WUG X, darunter alle Personen, nach denen gefahndet wurde. Die meisten militärischen Einheiten, allen voran die Wehrmachtsstreife, hatten

⁵⁷¹ Datenbank DÖW: 120 Akten, davon etwa 80 WUG X.

Datenbank Div. 177: 200 Akten, davon etwa 40 WUG X.

Datenbank XVII.A.K.: 45 Akten, davon etwa 20 WUG X.

⁵⁷² a) Die durchgesehenen St.L. enthalten rund 7300 Eintragungen mit den Stammdaten, Verfahrenverlauf und Haftort. Vier Stichproben darin ergaben rund 10% Personen, die im WUG X einsaßen (U-Haft und/oder Arrest/Haft), macht zwischen 500 und 1000 Personen im WUG-X als erste Näherung.

b) In den zwölf Kartons des WUG-Bestands befanden sich je ca. 250-300 Akten (wobei sich alle auf das WUG X, nicht auf andere WUGe beziehen); dies ergibt zwischen 3000-3600 Personen.

c) Für den Bestand ‚Div.177‘ war das Sample zu gering um daraus Hochrechnungen zu ermöglichen (5 durchgesehene Kartons von rund 200 Akten). Die WUG-X-Verteilung ergab im Sample rund 20%, das würde bei rund 25 Akten pro Karton zumindest 1000 WUG-X-bezogene Akten, darunter auch Verfahren gegen mehrere Personen, ergeben.

⁵⁷³ In einer Mitteilung vom 10.2.1943 wird das WUG X vom Gericht der Division 177 in der Hohenstaufengasse angehalten den Gefangenen A. „mit dem nächsten Sammeltransport ins WG Glatz unter Beilegung der Urteil- und Haftpapiere“ zu verbringen. Vgl. Verfahren II 77/43 In: ÖStA/AdR, DWM/WUG, Kt. 1, Akt 57. (Unnumm. Bstd.)

⁵⁷⁴ Vgl. Inhaftnahme-Rundschreiben In: ÖStA/AdR, DWM/WUG, Kt. 1, Akt 14. (Unnummerierter Bestand!)

Anweisung festgenommene Personen ins WUG X zu bringen.⁵⁷⁵ Aber auch andere Stellen, etwa Gestapo oder Abwehrstelle, hatten Anweisung Wehrmichtsangehörige dorthin zu verbringen. In jedem Fall wurde nach der Inhaftnahme durch das WUG X ein Schreiben an ein Gericht, bei unklarer Zuständigkeit auch an mehrere, gerichtet um die Einlieferung anzuzeigen:

Wehrmichtsuntersuchungsgefängnis Wien, Hardtmuthgasse 42
Br.Nr. 4608/42, Betr.: II 753/42
An das Gericht Division 177, Wien VI.
Der Schütze A., I.Ers.Btl. 2/132, Znaim, wurde am 24.9.1942 um 17:15 Uhr als
Untersuchungshäftling hier eingeliefert. Hauptmann und Kommandant⁵⁷⁶

Wien, den 25.9.1942

Entgegen dem Eindruck, den die Bezeichnung Untersuchungsgefängnis suggeriert, wurden auch Haftstrafen im WUG X angeordnet. Der hier genannte Truppenarzt taucht in vielen Akten auf und hatte laut Bauplan ein Dienstzimmer im ersten Stock.⁵⁷⁷

Gericht der Division 177
St.L. II Nr. 753/42
An das Wehrmichtsuntersuchungsgefängnis Wien, Wien X/75, Hardtmuthgasse 42.
Unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Urteils samt Bestätigungsverfügung, der Strafverfügung samt Vollstreckungsverfügung, sowie des Einstellscheines I wird ersucht, die ausgesprochene Strafe, bezw. den zu vollstreckenden Teil gegen den Schützen A. zu vollstrecken und den Vollzug seinerzeit zu melden.
Strafbeginn: 8. Oktober 1942, 0:00 Uhr, Strafende: 18.11.1942, 24:00 Uhr.
Vor der Übernahme des Genannten in die Strafe wäre eine Haftfähigkeit durch einen Truppenarzt festzustellen. Die berechnete Strafzeit ist ihm beim Einstellen in die Strafanstalt bekanntzugeben und dem obigen Gericht mitzuteilen.
Kriegsgerichtsrat⁵⁷⁸

Wien VI., den 12. Oktober 1942
Loquaipplatz 9, Muster V E 1.

Folter und Todesurteile

Zumindest in einem Fall lassen sich Folterungen im WUG X belegen.⁵⁷⁹ Der Ort der Folterungen, die von der Wehrmichtsstreife durchgeführt wurden (vgl. Ortskapitel zur ROSSAUERKASERNE) lassen sich nicht eingrenzen, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, dass die Wehrmichtsstreife auch im WUG X Geständnisse erpresste. Die an anderer Stelle ausgeführten Einschränkungen zum Sample von Todesurteilen gilt insbesondere auch für die Hardtmuthgasse: Der Gerichtsakten-Bestand weist keine Todesurteile auf, was sich durch die verschiedenen Bestätigungsverfahren und Ablagesysteme erklären lässt. Bei der bestehenden Quellenlage lassen sich also keine weiteren Aussagen zum Umgang mit Todeskandidaten im WUG X treffen. Der Annahme folgend, dass Todeskandidaten

⁵⁷⁵ Dafür gibt es einige Beispiele in den Akten: „Der Flüchtige ist bei Antreffen sofort festzunehmen und der nächsten militärischen Dienststelle zwecks Überführung in das Wehrmichtsuntersuchungsgefängnis Wien X., Hardtmuthgasse 42 einzuliefern.“ Eine solche Fahndung ist im Ortskapitel ROSSAUERKASERNE abgedruckt, Absatz ‚Streifen‘, Punkt ‚b) Fahndungsausschreibungen und Haftbefehle‘, s. S. 75. Weitere Beispiele die Fahndung nach A. im Verfahren I 382/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 35.

⁵⁷⁶ Verfahren II 753/42 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1, Akt 20.

⁵⁷⁷ De facto in allen Akten des WUG-Bestands, da er eine Haftfähigkeitsprüfung anstellte und meist noch eine Tauglichkeitsprüfung kurz vor dem Urteil. In den Akten des Gerichtsakten-Bestands der Div. 177 kommt der Arzt, wie im oben angegebenen Beispiel, nur selten vor. Im Informationsgespräch Weiß wird auch geäußert, dass der Arzt in dringenden Fällen auch den Wärtern und ihren Familien zur Verfügung stand. Vgl. Informationsgespräch Anna Weiß, 20. April 2010. Im Archiv des Autors.

⁵⁷⁸ Verfahren II 753/42. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1, Akt 20. Fehler im Original.

⁵⁷⁹ Vgl. DÖW-Akt Karl H., bestehend aus dem Verfahren III/59/44 vor dem Gericht der Div. 177 und seinem OF-Akt. In: DÖW 6052.

nicht in der Hardtmuthgasse sondern in der TROSTKASERNE einsaßen, sind die entsprechenden Ausführungen im dortigen Ortskapitel zu beachten. Als Personal waren verschiedenste Personen im Gebäude tätig. Ein Stabsarzt hatte im ersten Stock ein Zimmer, Wehrmachtsstreife und Gestapo hatten ebenso Zutritt. Weiters Pflicht- oder Wahlverteidiger, die jedoch nur sehr selten einem Verfahren bei gezogen wurden. Roman Haller:

Am nächsten Tag schon kommt eine Wehrmachtsbeamter. Neben den Offizieren gab es Beamte, die waren teilweise Verwaltung, Justiz, etc. Der stellt sich also vor, böhmakelt leicht, etwas, was heute in Wien schon sehr selten ist. Und der war mir nicht unsympathisch, läßt so in den ersten Gesprächen einstreuen, daß er einen Sohn verloren hat mit neunzehn Jahren im Polenfeldzug. Fragt mich: „Wie alt sind Sie?“ „Zwanzig Jahre und ein Monat.“ „Oh! Und ich hab verloren einen Sohn mit neunzehn im Polenfeldzug.“ Da habe ich mir gedacht: ein gutes Omen, der kann dieses Regime nicht lieben. Er hat sich vorgestellt als mein Kurator, das ist ein Pflichtverteidiger.⁵⁸⁰

Auflösung und Befreiung⁵⁸¹

Über die wenigsten Orte - im Sample wie generell - gibt es brauchbare Dokumente über die Tage vor der Befreiung. Für die Hardtmuthgasse lassen sich jedoch mehrere Ergebnisse zusammenfassen: Die NS-Militärjustiz fuhr den Umfang ihrer Tätigkeit 1945 nicht etwa zurück, sondern konzentrierte sich auf die Aufrechterhaltung der normalen Fahndungs- und Gerichtsabläufe und des Strafvollzuges - der de facto nur mehr aus Frontbewährungsabstellungen und Todesurteilen bestand, wobei erstere Variante nur eine subtilere Version der Zweiteren war.⁵⁸² Die NS-Militärjustiz in Wien stellten dabei keinen Sonderfall dar, sondern nur einen weiteren Beleg für ein schrankenloses System in seiner Endphase, das vielerorts beobachtet werden konnte.⁵⁸³ Das Gericht der Division 177 in der HOHENSTAUFENGASSE und das WUG X waren dabei wichtigste Eckpunkte dieser „Sofortjustiz“.⁵⁸⁴ Die Akten können so interpretiert werden,⁵⁸⁵ dass spätestens ab Jahresbeginn 1945, aber auch schon seit Sommer 1944, die Anzahl der Verfahren stark zunahm. Es kam vermehrt zu Einweisungen durch Einheiten oder Streife, Vorführungen in Gerichtsverfahren innerhalb des nächsten Tages und Anweisungen die verurteilte Person sofort an die Front zu schicken. All diese administrative Aufgaben mussten vom WUG X, bei immer kürzer werdenden Zeitabständen, durchgeführt werden. Mitte und Ende März 1945 gab es noch regen Briefverkehr zwischen WUG X und HOHENSTAUFENGASSE, der Ende März 1945 abbricht: Das Gericht arbeitete noch den April durch, während das WUG X aufgelöst wurde. Darüber geben insgesamt sieben Akten Aufschluss:

⁵⁸⁰ Haller: Interview, a.a.O., S. 30-31. Ähnlich in der literarischen Bearbeitung: Vertlib: Mörder, a.a.O., S. 242f.

⁵⁸¹ All diese Ausführungen berufen sich auf Auswertungen der angelegten Datenbanken, konkret jene aus Beständen des ÖStA (ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, 110 Akten) und DÖW.

⁵⁸² Vgl. Ausführungen zum Strafvollzug in FN 46.

⁵⁸³ Vgl. Eberlein: Marburg, a.a.O., S. 75. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 127.

⁵⁸⁴ Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, a.a.O., S. 127.

⁵⁸⁵ Wie in I ausgeführt wurden abgeschlossene Verfahren nicht in Wien abgelegt sondern nach Potsdam geschickt. Wenn hier also behauptet wird, dass es 1945 ein gesteigertes Aufkommen von Briefverkehr, Inhaftnahmen, Vorführungen etc gekommen ist, dann trifft diese Aussage nur im Vergleich zu den vorhandenen und durchgesehenen Akten zu. Es ist auch möglich, dass es seit der Einrichtung 1939 einen solchen Belag und Durchgang gab, wobei es dafür keine Akten gibt.

*Fallbeispiel 29:*⁵⁸⁶ Otto A. am 17. September 1943 im WUG X inhaftiert. Von 19. bis 22. November 1943 wurde gegen ihn verhandelt. Sein weiteres Verfahren zog sich über Jahre, am 26. März 1945 hört er das letzte Mal davon: Das ZENTRALGERICHT DES HEERES, AUSSENSTELLE WIEN, HOHENSTAUFENGASSE 3, teilt ihm mit, dass der Gerichtsherr eine Überprüfung seines Geisteszustandes durch ein Obergutachten beim deutschen Institut für psychologische Forschung angeordnet habe, welches sich aber seit Oktober 1944 verzögert. A. gibt an, dass er vom WUG X am 3. April nach Döllersheim⁵⁸⁷ verschleppt und später nach Mauthausen verbracht wurde, wo er am 5. Mai 1945 von der US Army befreit wurde. A. befand sich von 7.9.1943-3.4.1945, also 20 Monate, im WUG X.

*Fallbeispiel 30:*⁵⁸⁸ Dr. Karl U. befand sich laut eigenen Angaben bis April 1945 im WUG X und wurde dann per Fußmarsch zusammen mit 200 Mithäftlingen zur Wehrmachtsgefangenenanstalt Allentsteig, einer Nebenstelle des Wehrmachtsgefängnisses Glatz, geführt. Der „Hinrichtung am 4. April 1945 (...), bin ich (...) durch eine Reihe von Zufällen und zuletzt durch die Flucht entgangen, sodaß ich erst Ende Mai 1945 die Freiheit erlangte.“

*Fallbeispiel 31:*⁵⁸⁹ Leopold Anton Ö. wurde im Mai 1944 von der Gestapo festgenommen weil er sich für verschiedene christliche Organisationen betätigt hatte. Zuerst von der Gestapo verhört, wurde er, weil er Berufssoldat war, der Militärjustiz überstellt. Seit 31.5.1944 wartete er im WUG X auf weitere Verfahrensschritte gegen ihn. Erst am 27.1.1945 wurde er im Auftrag des Volksgerichtshofs Berlin ins LG I gebracht und dort wegen Hochverrat angeklagt, wobei das Urteil nicht erhalten ist. Er kam überraschenderweise nicht an die Front sondern blieb im WUG X. Nach eigenen Angaben wurde er durch den Druck der anrückenden Roten Armee am 6. April enthaftet. Die Rote Armee hatte an diesem Tag ihren Generalangriff von Süden gestartet und sich bis zum Abend dieses Tages bereits bis zum Gürtel vorgekämpft, womit die Haftanstalt bereits befreit war.

*Fallbeispiel 32:*⁵⁹⁰ Leopold B. war während des Austrofaschismus kommunistischer Aktivist in einer vom Richter ‚Eisteichzelle‘ genannten Gruppe und hat diverse politische Vorträge gehalten. Ab 8.8.1944 befand er sich wegen Selbstverstümmelung im WUG X und sollte am 10.1.1945 ins WUG XXI überstellt werden. Laut seiner Aussage in einem Opferfürsorge-Antrag blieb er jedoch bis 4.4.1945 im WUG X, wo ihm dann die Flucht gelang.

*Fallbeispiel 33:*⁵⁹¹ Der Gefangene Adolf Kolar war Ende 1944 Angeklagter im Massenverfahren gegen sog. ‚Selbstverstümmler‘, wurde am 8.12.1944 zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Am 2.4. wurde er nach eigenen Angaben nach Hollabrunn evakuiert wo ihm die Flucht gelang.

Andere Hinweise liegen nicht vor. Es ist aber anzunehmen das solche bei umfassender Erforschung des Objekts zu finden sind.⁵⁹² Bereits im Dezember 1944 begann das Gefängnis bei Gericht nachzufragen, welche Häftlinge zu Reparatur- und Räumungsarbeiten herangezogen werden durften. Mitte März 1945 dürfte das WUG tatsächlich einen Bombenschaden erlitten haben, da es ab diesem Zeitpunkt bei nahezu jedem schriftlichen Vorgang bei der Div. 177 nachfragte, ob die betreffende Person zu Außenarbeiten herangezogen werden könne.

Nach 1945

Zum Bezirksgericht gibt es Überlieferungen vom 20.4.1945, demnach nur das Dach und die meisten

⁵⁸⁶ Im Folgenden Akt zu Otto A., bestehend aus Schreiben des ZGH/W und sowohl eigenen Angaben wie Angaben des Rechtsanwalts In: DÖW 20000/A181. Kopie im Archiv des Autors.

⁵⁸⁷ Zu Döllersheim/Allentsteig vgl. die entsprechende Fussnote im Ortskapitel HOHENSTAUFENGASSE.

⁵⁸⁸ Im Folgenden: DÖW-Archiv 21000/12556 und 20000/U27. Kopie im Archiv des Autors.

⁵⁸⁹ Im Folgenden: Akt zu Leopold Anton Ö., bestehend aus OF-Antrag/MA12, Verfahren vor Division 177 und eigenen Angaben In: DÖW 20000/O27. Ad Befreiung vgl. Rauchensteiner, Manfred: Kriegsende und Besatzungszeit in Wien 1945-1955. In: Wiener Geschichtsblätter, 30. Jahrgang 1975, Sonderheft 2, S. 197-220, hier S. 197.

⁵⁹⁰ Im Folgenden: Akt zu Leopold B., bestehend aus dem OF-Akt. In: DÖW 20000/B653.

⁵⁹¹ Im Folgenden: Akt zu Adolf K., bestehend aus der Anklage und dem OF-Akt. In: DÖW 6075.

⁵⁹² Hier bietet sich eine genaue Durchsicht des Bestandes ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, wie generell des dortigen Gerichtsakten-Bestands, an, weiters eine Durchsicht von etwaigen Beständen der Justizwache.

Fenster und Türen beschädigt wurden. Zum Verbleib des Gefangenenhauses nach der Befreiung konnten keine Informationen gefunden werden. Es bleibt die Möglichkeit, dass das Gebäude aufgelassen wurde oder die Justizwache das wahrscheinlich leere Gebäude weiter betreute. Der Amtsleiter meldete zum Gefangenenhaus aber, dass das gesamte Haus, vor allem Türen, Küche und Kanzleien, stark beschädigt seien.⁵⁹³ Ab 19.6.1945 soll die Kriminalpolizei das Gebäude übernommen haben. Das deckt sich mit den Erinnerungen einer Zeitzeugin.⁵⁹⁴ Diese führt aus, dass die politische Polizei der russischen Besatzungsmacht dort eingezogen war und es zu Inhaftnahmen von NationalsozialistInnen kam. 1948 wurde im BG außerdem auf Wunsch der russischen Besatzungsmacht ein Teil des Volksgerichts eingerichtet, wofür das BG bis 1955 ausziehen musste. Diversen Gebietsänderungen und Änderungen im Rechtsbereich folgte eine Generalsanierung zwischen 1993 und 1997.⁵⁹⁵

Zusammenschau und Ausblick

Die zentrale Stellung des WUG X hat sich durch die Bearbeitung bestätigt. Am Anfang der Recherche war von einigen hundert InsassInnen auszugehen, das Ergebnis der Recherche ist eine unbekannt Zahl, die wohl weit über 3000 liegt. Die Annahmen über die Stellung im Netzwerk waren richtig: Das WUG X war die Zentrale der Wiener Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse. Das WUG X fungierte als Erstaufnahme-Gefängnis, wenn keine anderen Anweisungen vorlagen. Nach bestimmten Mustern wurden die Gefangenen auf die anderen WUGe aufgeteilt, dessen Organisation offenbar das WUG X übernahm. Das WUG X war aber nicht nur innerhalb der WUGe das Zentrum, sondern auch für den gesamten Justizbetrieb, inklusive U-Haft. Alle Divisionen und ihre Gerichte im Wehrkreis und Luftgau XVII, die Wehrmachtsstreife und zwei Sonderstandgerichte sandten standardisiert ihre Häftlinge in das WUG X. Während die Relevanz der Gerichtsorte schwankte und sich etwa die HOHENSTAUFENGASSE erst 1944/45 als wichtigster Standort etablierte, war das WUG X über die gesamte Dauer des NS-Regimes Knotenpunkt des Strafvollzugs der NS-Militärjustiz in Wien. Die Quantität des erarbeiteten Samples unterstreicht neben der Relevanz des Ortes aber auch, dass eine weitere Erforschung nichts im Wege steht. Eine systematische Auswertung der verschiedenen ÖStA-Bestände würde es ermöglichen, empirische Aussagen zum WUG X treffen zu können. Kombiniert mit einer Auswertung von Opferfürsorge-Akten könnten zusätzliche qualitative Aussagen getroffen werden. Schlussendlich bleibt zu fragen, an welchen Stellen weitere relevante Akten zu finden sind.⁵⁹⁶

⁵⁹³ Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 296.

⁵⁹⁴ Vgl. Informationsgespräch Anna Weiß, 20. April 2010. Im Archiv des Autors.

⁵⁹⁵ Vgl. Bundesbaudirektion: Favoriten, a.a.O. sowie Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 315.

⁵⁹⁶ Denkbar wären Justizwache, Justizministerium (Jv-Akten/Generalakten bis 1939), Archiv der Rote Armee (als

Hermannsgasse 38 / WUG VII

Dieses WUG (meist ‚Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse Wien Außenstelle Neubau‘ und ‚WUG VII‘) in der Hermannsgasse 38 im siebten Bezirk (Neubau) stellt im Forschungsprozess eine Überraschung dar und ist eines der drei WUGe in ehemaligen Bezirksgerichts-Gefangenenhäuser. Der geringe Sollbelag steht einer vergleichsweise großen Anzahl von Aktenfunden gegenüber. Das Objekt befindet sich am Eck eines Gebäudeblocks, hat selbst eine U-Form und bildet somit einen Innenhof, welcher von den Nachbargebäuden einsehbar ist. Dieser ist über eine Einfahrt an der Burggasse 69 befahrbar, ein weiterer Eingang befindet sich an der Hermannsgasse.

Quellenlage und Relevanz

Es liegen keine Veröffentlichungen zum Gebäude selbst vor, auch die Erwähnungen in Stadtführern und geschichtlichen Arbeiten sind Randnotizen.⁵⁹⁷ Diese Wissenslücke deckt sich mit dem breiten Unwissen aller Befragten über die Verwendung im Nationalsozialismus, aber auch in Austrofaschismus und Erster Republik. Erstgespräche mit der Pfarre St. Ulrich, die über das Gebäude verfügt, und mit einem das Haus renovierende Bauunternehmen ergaben jedoch, dass Wissen über das Gefängnis vor Ort besteht; Grundbuch, Bauakt und Jv-Akten lieferten weitere Hinweise zur Verwendungsgeschichte. Schlussendlich konnten in den Primärakten genügend Fälle mit einer Nennung des WUG VII gefunden werden, was auch die einzige NS-Militärjustiz-spezifische Quelle darstellt. Wie viel Arrestzellen bis zur Übernahme durch die Polizei bestanden ist unklar, ebenso, ob diese die vom BG umgewandelten Arrestzellen wieder reaktivierte. Der originale Zellenbelag legt fest, dass im Erdgeschoß 11, im ersten Stock 14 und im zweiten Stock 12 Gefangene Platz finden können, wobei der erste Stock für weibliche Gefangene reserviert war.⁵⁹⁸

direkte Nachnutzerin des Objekts).

⁵⁹⁷ Das Gebäude, seit dem 18. Jahrhundert im Besitz des Schottenstiftes, wurde 1825 erbaut und war ein Armen- und Versorgungshaus, außerdem Weinhaus bzw. -keller. 1850 übernahmen die Bezirksgerichte Neubau und Mariahilf das Gebäude, das auch unter der Bezeichnung „Schottenhof“ bekannt war; Der Vertrag wurde fortan alle 5-10 Jahre verlängert. 1898 wurden beiden BGe zum BG Neubau zusammengefasst. Es bestand zu diesem Zeitpunkt aus Gerichts- und Amtsräumlichkeiten an den den beiden Straßen zugewandten Seiten, einem kleinen Hof sowie mehrerer Arrestzellen an der (nach innen gewandten) Süd-West-Seite. Ein Plan im Bauakt zeigt, dass der 1. Stock vom BG Neubau und der 2. Stock vom BG Mariahilf verwendet wurde, während das Erdgeschoß aus Wohnungen für Personal/Aufseher bestand. Der Innentrakt im Südwesten war auf allen Stöcken als Arrest in Verwendung. Es gibt mehrere Hinweise, dass versucht wurde Hafträume in Büroräume umzuwandeln. Spätestens ab 1931/32 befand sich ein Polizeikommissariat im Gebäude, die dieses schon länger erbat. Am 20.1.1932 räumte das Bezirksgericht das Gebäude, das von der Polizei übernommen wurde aber schon 1931 wird die Dienststelle im Telefonverzeichnis geführt. Der genaue Verwendungszweck für die Wiener Polizei ist unklar, ebenso ob diese bis 1938 im Gebäude blieb. Vgl. Dehio, Bd. II, S. 296. Außerdem Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 112, 191, 211-212. Weiters Mietvertrag vom 28.12.1914 In: Grundbuch, EZ 319. S. 3-4. Sowie Bericht vom 28. Aug. 1914 In: OLG Jv 9178-15u/3 (BG Neubau). Zit. nach Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S.212 und 229. Sowie OLG Jv 18512-15b/27, OLG Jv 9178-15u/3 (BG Neubau) sowie JM, Kt 4545, Pz 16. Zit. nach Waldstätten, a.a.O., S. 244. Weiters Verzeichnis der Fernsprechanchlüsse des BPD-Wien 1931. In: BPD-Archiv, Kt. Telefonverzeichnis/1. S. 33. Sofern nicht publizierte/öffentliche Quelle Kopie im Archiv des Autors.

⁵⁹⁸ Vgl. Bauakt, EZ 319.

Damit würden Hafträume für rund 37 Personen - nebst einer Isolierzelle - zur Verfügung stehen, bei Überbelegung noch wesentlich mehr. Es standen daneben mehrere Amtsräume und Verhandlungssäle zur Verfügung, außerdem Dienstwohnungen.

Verwendung durch die NS-Militärjustiz

Es konnten 17 Akten gefunden werden, bei denen Gefangene im WUG VII einsaßen. Diese lauteten meist auf „WUG VII“, seltener „WUG Wien, Außenstelle Neubau“. In rund 4/5 dieser Akten wird die Adresse als Hermannngasse 38 festgehalten. Demnach bleibt die Möglichkeit, dass nicht alle der unter „WUG VII“ Inhaftierten tatsächlich in der Hermannngasse waren, sondern etwa in der nahen Stiftskaserne. Die überwiegende Anzahl der Akten lässt aber nur die Hermannngasse 38 als Haftort zu. Einer umfassenden Recherche bleibt es überlassen diese Möglichkeit auszuschließen und weitere Fälle zu finden. Aus dem vorhandenen Material lassen sich folgende Aussagen treffen: Erstens sind die Fälle sehr spät angesiedelt: Die meisten Inhaftnahmen im Sample datieren auf die letzten beiden Kriegsjahre. Das deutet darauf hin, dass das Gefängnis nicht schon 1938 oder mit Kriegsbeginn eingerichtet wurde sondern erst im Zuge des Ausbaus der NS-Militärjustiz in Wien. Die NS-Militärjustiz in Wien hatte seit 1938 ein Platz- und Kapazitätsproblem, konnte dies aber durch die WUGe X und XXI für die ersten beiden Jahre decken. Erst etwa ab 1941 dürfte es zur Einrichtung von zusätzlichen WUGen gekommen sein. Zweitens waren die Personen meist nur kurz inhaftiert. Die Personen befanden sich meist vor dem Verfahren dort und wurden nach dem Urteil

- a) in andere Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse – meist das WUG II - zum Absitzen einer mehrwöchigen Arreststrafe verbracht, um danach in eine Bewährungseinheit zu kommen.
- b) Oder sie kamen direkt in eine Bewährungseinheit oder
- c) in ein Wehrmachtsgefängnis, darunter fast ausschließlich das WG Glatz und seine dutzenden Nebenlager, teilweise auf österreichischem Gebiet.

Auch Verfolgte und Zeugen im ‚Selbstverstümmelerprozesses‘ (vgl. HOHENSTAUFENGASSE) saßen im WUG VII ein.⁵⁹⁹ Folgende Fallbeispiele sollen Besonderheiten unterstreichen. Anhand des Akts zu Dr. Theobald C. lässt sich die Verknüpfung von Militärjustiz und Gestapo nachzeichnen. Das nächste Beispiel zeigt das Netzwerk zwischen Haft, Gerichtsort und Verfahrensnachbetreuung auf, das Letzte das dichte Netz der Streife und die Verwendung des Standortes als Sammelpunkt für Strafvollzugs-Verurteilte:

⁵⁹⁹ Vgl. Verfahren III 59/44 vor dem Gericht der Division 177. In: DÖW 6053. Kopie im Archiv des Autors. Zur Klärung der Verbindung Gestapo zum WUG Neubau sowie der Frage nach ‚Einvernahmen‘ vor Ort, ist weitere Materialrecherche notwendig um gültige Schlüsse ziehen zu können.

*Fallbeispiel 34:*⁶⁰⁰ Die Gestapo am Morzinplatz 4, Abteilung IV/L/a teilte dem WUG VII am 16.10.1944 mit, dass der „Obergefreite Dr. Theobald C. am 2.10.1944 wegen staatsfeindlicher Betätigung festgenommen und zunächst in das Gefängnis des Streifendienst in die ROSSAUERLÄNDE überstellt worden ist.“ Am 4.10.1944 wurde C., seit zumindest April 1942 in der Wehrmacht und geboren 1899, ins WUG Neubau überstellt. Die Gestapo bat die Leitung des WUG Neubau um „Vorführung in die hiesige Dienststelle zwecks Einvernahme“. Dem Schreiben ist auch die kryptische Bemerkung beigefügt, demnach „eine Entlassung des Dr. C. bei der Durchgabe des Stichwortes „Bombenschaden“ nicht durchgeführt werden darf.“ Ob es sich dabei um das standardisierte Verbot einer Verwendung von Häftlingen für Reparatur- und Hausarbeiten handelte oder um einen besonderen Code bleibt offen.

*Fallbeispiel 35:*⁶⁰¹ A. befand sich am 23.11.1943 im WUG Wien, Zweigstelle Neubau, Hermannsgasse 38. Am 24.11.1943 wurde sein Fall am LOQUAIPLATZ 9, 6. Bezirk, vom zuständigen Richter behandelt und standardmäßig ein Strafregisterauszug vom Strafregisteramt, ROSSAUERLÄNDE 7-9 eingeholt. Er befand sich bis zu seiner Verhandlung am 10.12.1943 im Gericht am LOQUAIPLATZ im WUG VII. Die Verhandlung war für eine ¾ Stunde angesetzt. Das Urteil lautete auf 15 Monate Haft. Er kam zurück ins WUG VII und wurde von dort ins WG Glatz transportiert. Im Juli 1944 meldete das WG dass A. ins Lazarett gebracht wurde; Richter Schwinge bestätigte von der HOHENSTAUFENGASSE, dass das Urteil aufrecht bleibt.

*Fallbeispiel 36:*⁶⁰² B. hatte 1942 Urlaub und verbrachte diesen in Wien. Dabei glaubte er sein Soldbuch verloren zu haben, kehrte nach Wien zurück, um es zu suchen. Da er es nicht fand, traute er sich nicht zur Einheit zurück. Die Einheit hatte ihn inzwischen angezeigt, die Heeresstreife Groß-Wien, ROSSAUERKASERNE, forschte seinen Aufenthaltsort aus und nahm ihn fest. Er wurde zu fünf Wochen Arrest verurteilt, der Gerichtsherr setzte das Urteil aber zur Gänze zur Frontbewährung aus. Bei der Einheit, bei der er sich offenbar bis 1944 befand, wurde er im Februar 1944 erneut wegen unerlaubter Entfernung angezeigt. Bei der Ergreifung des B. ist auch der Bürgermeister seines Heimatortes beteiligt, der sich mit einer Meldung an die Wehrmachtstreife wandte. Er wurde gestellt und kam ins WUG XIX, zumindest am 26.2.1944 befand er sich dort. Beim zweiten Urteil wurde er zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, welches nun nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wurde und das er schließlich in einer Feldstrafgefängenenabteilung verbüßte. Sein Verfahren fand vor dem Gericht der Division 177 am 29.3.1944 um 10:30 statt. Nach dem Urteil kam er ins WUG VII, wo er sich bis zum 26.4.1944 befand. Von dort wurde er am 26.4.1944 ins WG Glatz gebracht. Meldungen aus 1944 und 1945 deuten darauf hin, dass er doch noch einmal einer Bewährungseinheit zugeteilt wurde und im Norden eingesetzt wurde, wo er geflohen, dann gefallen/erschossen/verschollen ist.

Eine abschließende Einschätzung zum WUG VII zu treffen wird erschwert durch das komplette Fehlen von Vorarbeiten zum Objekt. Das Material zur Baugeschichte legt nahe, dass alle Hafträume rückgebaut worden sind, die gefundenen Akten widersprechen dem. Obwohl das Sample nur einen minimalen Ausschnitt aus dem vorhandenen Aktenmaterial darstellt, lässt sich die Wichtigkeit des Objekts für die NS-Militärjustiz erahnen: Die Angeklagten in dreizehn Verfahren vor der Division 177 und von vier Verfahren vor dem Reichskriegsgericht saßen im WUG VII ein, rund zwei Dutzend weitere mögliche Fälle konnten nicht sicher dem WUG VII zugeordnet werden, weitere rund zwei Dutzend Fälle könnten auch an einer andere Adresse im siebten Bezirk stattgefunden haben. In Relation zum vorhandenen Aktenmaterial gesetzt lässt dies auf mehrere hundert Fälle schließen. Das örtlich nahe Gerichts der Division 177 am LOQUAIPLATZ hatte keine besonderen Bande

⁶⁰⁰ Im Folgenden Verfahren gegen Theobald C. In: DÖW-Archiv Akt 7261 sowie Abfrage Deutsche Dienststelle/WASt vom 8.11.2010. Kopien jeweils im Archiv des Autors.

⁶⁰¹ Im Folgenden vgl. die Verfahren II 1175/43 und 141/43 vor dem Gericht der Division 177 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1/Akt 4.

⁶⁰² Im Folgenden vgl. die Verfahren I 209/42, II 225/44 und II 136/44 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3/ Akt 76.

zum WUG VII, weiters finden sich keine Luftwaffen-Verfahren im Sample zum WUG VII. Auch lässt sich kein außergewöhnlicher Schwerpunkt in der Verwendung herauslesen: Es befanden sich dort sowohl U-Häftlinge als auch Häftlinge die auf ihr Verfahren warteten. Besonderheiten sind die relativ hohe Anzahl von Verurteilten, die auf den Weitertransport in eine Frontbewährungseinheit oder Wehrmachtsgefängnis warteten und das im WUG VII keine Arresstrafen abzusitzen waren.

Nach 1945 und Ausblick

Das Gebäude wurde nie wieder für staatliche Stellen oder als Gefängnis genutzt, sondern ab 1949 für Büros verwendet wobei das Stift Schotten Eigentümer blieb. Im Februar 1949 erhielt das Stift den behördlichen Auftrag, den Luftschuttkeller rückzubauen.⁶⁰³ Zu einem unbestimmten Zeitpunkt wird vom Stift Schotten ein katholisches Verbindungsheim eingerichtet: Die untergebrachten Studierenden beschwerten sich in Folge darüber, dass ihre Zimmer wie Zellen wirkten.⁶⁰⁴ 1984/85 wurde mit dem Bau eines Kindergartens/Horts im ersten Stock begonnen, durch Bauarbeiten 2010 das Gebäude grundlegend umgebaut, dabei unter anderem auch der Zellentrakt teilweise abgetragen. Entgegen den staatlichen und städtischen Institutionen, mit denen im Zuge der Recherche zu den anderen Orten Kontakt aufgenommen wurde, waren in der Pfarre St. Ulrich und im Stift Schotten sämtliche Befragten und Beteiligten äußerst aufgeschlossen und hilfsbereit. Es wurde auch - noch vor der Vorlegung konkreter Forschungsergebnisse - die Möglichkeit in den Raum gestellt, bei der Eröffnung 2011 auf die Geschichte des Gebäudes und die Verwendung durch die NS-Militärjustiz hinzuweisen und eine Erinnerungsform zu erarbeiten.

Albrechtskaserne / WUG II

Diese Kaserne im 2. Wiener Gemeindebezirk (Leopoldstadt) wurde während des NS, nebst seiner Verwendung als Kaserne, auch als Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis genutzt und nahm im Netzwerk eine Sonderrolle ein.

Vorbetrachtungen, Quellenlage und Relevanz

Die Albrechtskaserne spielte am Beginn der Recherche nur eine Nebenrolle, da es in der Vorrecherche keinerlei Hinweise auf ein WUG im zweiten Bezirk gab. Die vorhandenen Einzelfälle deuteten nicht auf ein eigenes WUG hin, sondern auf eine Verwendung einzelner Arrestzellen, die für den ‚normalen‘ Strafvollzug im Rahmen der Disziplinarstrafordnung in jeder Kaserne bestanden und bestehen. Die allgemeine Quellenlage zum Ort ist dürftig, zu einer Verwendung durch die NS-Militärjustiz gibt es keine Literatur oder Erwähnung. Dem stehen eine mittlere Anzahl von Fällen

⁶⁰³ Vgl. Bauakt, EZ 319.

⁶⁰⁴ Vgl. Informationsgespräch Paulus Bergauer, 7. Februar 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

im Sample gegenüber, was eine weitere Aufarbeitung dringend notwendig macht. Während der Recherche im Aktenbestand konnten eine ausreichende Anzahl Verfahrensakten, als auch Straflisteneintragungen gefunden werden, was zusammen eine hohe Relevanz als Haftort belegt.

Neben der Albrechtskaserne befand sich die Wilhelmskaserne, die vor kurzem abgetragen wurde.⁶⁰⁵ Zum Zeitpunkt der Errichtung befanden sich die beiden Kasernen weit außerhalb des Zentrums, zwischen Donau und Prater gelegen.⁶⁰⁶ Durch die Stadtentwicklung der letzten hundert Jahre wurden sie aber von der Stadt eingeholt und finden sich nun vom benachbarten Messezentrum und Gemeindebauten etwas eingeeignet wieder. Die Albrechtskaserne befindet sich in einem guten Zustand und während die Wilhelmskaserne nach 2002 abgerissen wurde, besitzt die Albrechtskaserne einen Neubau aus den Jahren 1978/79, in dem sich das Stellungskommando von Wien befindet.⁶⁰⁷ Als wichtiger Rekrutierungsort des Österreichischen Bundesheeres erhält das Gebäude zusätzlich zu seiner NS-Geschichte eine hohe Bedeutung.

Verwendung durch die NS-Militärjustiz

Durch die Recherche in Aktenbeständen konnten ausreichend konkrete Fälle gefunden werden, um eine hohe Relevanz für das Thema zu belegen: Im DÖW-Archiv konnten bei der gezielten Schlagwort-Suche 16 Akten mit einem Bezug gefunden werden, bei der systematischen Durchsicht im ÖStA-Bestand elf Akten im Bestand Gerichtsakten der Division 177, bzw. zwei im Bestand des Zentralgerichts des Heeres, Außenstelle Wien.⁶⁰⁸ Weiters bestätigen diverse durchgesehene Straflisten des Gerichts der Division 177 und gezogene Stichproben⁶⁰⁹ die häufige Inhaftnahme in der Albrechtskaserne für Arreststrafen. Für valide Hoch- und Belagsberechnungen ist das erhobene Material zu dürftig,⁶¹⁰ es kann auch keine durchschnittliche Haft-/Arrestdauer errechnet werden. Es

⁶⁰⁵ Diese Kaserne mit der Adresse Vorgartenstraße 225 liegt in unmittelbarer Nähe der Wilhelmskaserne, Vorgartenstraße 223. Die Straßennamen und Hausnummern wechselten häufig, die Albrechtskaserne wurde 1914 etwa in der Ausstellungsstraße 10 angegeben. Vgl. Platzkommando: Militär-Adressbuch, a.a.O., S. 108.

⁶⁰⁶ Die Erzherzog-Albrecht-Kaserne (nicht zu verwechseln mit der Herzog-Albrecht-Kaserne in Münsingen, Deutschland, die von 1915 bis 2004 bestand oder der Erzherzog-Albrechtskaserne in Korneuburg) wurde zw. 1894-1896 als Infanteriekaserne erbaut. Der Bau fiel in eine Phase großer militärischer Umstellungen in Wien was die Stationierung der Armee anbelangt: Mehrere innenstadtnahe Kasernen zwischen Ring und Gürtel wurden nach einem Plan von 1891 abgerissen (zwischen 1903 und 1910) und durch neue am (damaligen) Stadtrand ersetzt; darunter die TROST- und WILHELMSKASERNE. Das Gebäude war bis heute in durchgehender militärischer Verwendung. Zum eigentlichen Militärgebäude gehört außerdem ein dreigeschoßiges Offiziersgebäude (Vorgartenstraße 217), das ebenso 1895-96 erbaut wurde und noch besteht. Vgl. Platzkommando: Militär-Adressbuch, a.a.O., S. 107. Auch Csendes, Peter: Budapest und Wien. Wien, 2003. S. 71. Außerdem Czeike: Kasernen, a.a.O., S. 183 und 186.

⁶⁰⁷ Stellungskommando: Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 83. Abriss: 2002 hat die Bundesimmobiliengesellschaft/BIG die ROSSAUERKASERNE gegen die WILHELMSKASERNE getauscht, die BIG begann daraufhin mit dem Abriss. Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 91 und 160.

⁶⁰⁸ Dabei tauchte nur eine Person in beiden Samples auf. Dazu kommen noch weitere elf aus anderen Quellen, etwa Abfrage Deutsche Dienststelle/WASSt vom 8.11.2010.

⁶⁰⁹ Unter hundert durchgesehenen Straflisten-Eintragungen des Gerichts der Division 177 kamen 1943 acht in die Albrechtskaserne, 1944 sieben.

⁶¹⁰ Es wurden drei Straflisten (1940, 1943, 1944) durchgesehen und je 100 „Vollzugsorte“ ausgewertet. Es ergibt sich

konnten in den verschiedenen Beständen 24 konkrete Fälle gefunden werden und es ist von rund eintausend auszugehen.⁶¹¹ Dies führt zum Befund, dass das WUG II Albrechtskaserne eines von drei großen Arrestanstalten in Wien war. Die zeitliche Entwicklung und Genese lässt sich dabei nicht mit Primärakten belegen, aber aus der allgemeinen Entwicklung herleiten. Die sich im Aufbau befindende NS-Militärjustiz war 1938/1939 intensiv auf der Suche nach Gerichts- und Haftträglichkeiten (vgl. II), ein Militärjustiz-Zentralbau wurde kategorisch ausgeschlossen.⁶¹² Die Verwendung von Kasernenbauten als Gefängnisse, insbesondere als Untersuchungsgefängnis, wurde ebenso vermieden, da es das erklärte Ziel war die Verfahren zentral und fern der Einheit zu führen; Damit sollte sichergestellt werden, dass die Tatbestände richtig - nämlich politisch im Sinne der ‚Volks- und Wehrgemeinschaft‘ - bewertet wurden und mit der ausreichender Härte bestraft wurden. Zwar war es der Einheit möglich, Verfahren nach der Disziplinarstrafordnung intern zu ahnden, Straftatbestände wurden aber am Divisionsgericht geführt - das ab 1939 jenes der Division 177 war. Da die Albrechtskaserne, ebenso wie die benachbarte Wilhelmskaserne, ab der Mobilmachung de facto leer standen, war eine teilweise Nutzung als Haftanstalt möglich. Die Kaserne wurde daneben als Kasernierungsort von Aufstellungs- und Versorgungseinheiten verwendet, während ein anderer Teil als WUG II verwendet oder dazu umgebaut wurde. Die Albrechtskaserne bestand aus zwei gleichgroßen Mannschaftsgebäuden (an der Vorgartenstraße) und am Gelände reihum verteilten Offizierswohn- und Stabsgebäuden. Im Hof befand sich ein Schießplatz und im Ostteil der Kaserne ein einstöckiges Wach- und Arrestgebäude.⁶¹³ Da sich die darin befindlichen maximal zehn Zellen nicht für die Verwendung durch die NS-Militärjustiz als WUG eigneten, ist davon auszugehen, dass es zur Adaptierung von leerstehenden Mannschaftsgebäude kam. Beim WUG II handelte es sich - entgegen seiner Bezeichnung - um kein Untersuchungsgefängnis sondern um eine Haftanstalt für Arrest-Verurteilungen unter zwei

eine durchgehende Verwendung des WUG II - Albrechtskaserne von rund 8%. Stichprobenbeispiel: In der Strafliste der Division 177, Abteilung I, Band I (St.L. 1-330) werden die Fälle durch Strafvollzug in folgenden Gefängnissen abgeschlossen: WUG Wien: 11, WUG II: 8, WUG XXI: 7, LG I: 1, WG Glatz: 4, Wehrmachtshaftanstalt Litzmannstadt/Łódź: 1. Es ist anzunehmen, dass mit ‚WUG Wien‘ das WUG X gemeint ist. Hochrechnung für 1943: (8 von 100) und angenommene 60% Strafsachen, die zu Strafverfahren und Abschluss beim Gericht führten (Wüllner), (8x1,6) ergibt 13,32 Prozent Fälle von Division-177, die in der Albrechtskaserne vollzogen wurden. Bei mehr als 7000 Eintragungen in Straflisten von mindestens drei Abteilungen (I-III) ergäbe dies rund 1000 Inhaftnahmen und angeordnete Arrestierungen in der Albrechtskaserne. Dabei führten nur etwas mehr als die Hälfte der Straflisten-Eintragungen tatsächlich zu Verfahren, sodass die Relevanz noch steigt. Zu den Straflisten: Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 93ff, insb. S. 96.

⁶¹¹ Vgl. vorhergehende FN.

⁶¹² Schreiben an das RJM/Abt. Österreich vom 1.12.1938, „Vereinigung der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und II.“ In: Aktenbestand des Reichjustizministerium, Geschäftszahl 0811-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.30/II, Grundzahl 30/2. S. 4. Kopie im Archiv des Autors.

⁶¹³ Plan von 1995, Beilage zu Schreiben 697.190/4-V/B/5/94, AG Vorgartenstraße an das Evang. Mil.sup.int. vom 5.1.1995. In: HBV-Ost-Archiv, Ordner 3. Kopie im Archiv des Autors. Ähnlicher Plan in: Österreichischer Ingenieur- und Architekten Verein: Wien am Anfang des XX. Jahrhunderts. Bd. 2. Wien, 1906. S. 299. Bild aus dem Hof vgl. Katalogteil In: Barthou: Einmarsch, a.a.O., S. 204.

Monaten. Diese Funktion könnte sich aus der Organisations- und Verfahrenspraxis ergeben haben: Die Gerichte, darunter auch das Gericht der Division 177, versuchten Tatbestände weit auszulegen und Vergehen hart zu bestrafen. Dem stand ab 1942 die triste Kriegslage entgegen und die Richter fanden sich mit der Forderung konfrontiert, die Möglichkeiten der Frontbewährung, wenn möglich, zu nutzen. Diese Vollzugspraxis stellte dabei aber keineswegs eine Gnade dar: Je nach Einheit und Einsatzort konnte eine Frontbewährung einem fixen Todesurteil nahe- oder gleichkommen.⁶¹⁴ Der absoluten Mehrheit dieser ‚Aussetzungen zur Frontbewährung‘ war ein strenger/geschärfter Arrest verpflichtend vorgelagert. Die einigermaßen gut aufgearbeiteten, und ob ihrer Härte berüchtigten, Bewährungsbataillone wurden in eigenen Feldgefangenenabteilungen aufgestellt, sodass dort auch die vorgelagerte Arreststrafe vollzogen werden konnte. Wurden Verurteilte aber keiner eigenen Bewährungseinheit zugeteilt, sondern zur Frontbewährung einer anderen Einheit zugeteilt, war eine Unterbringung in einem Wehrmachtsgefängnis o. Ä. umständlich. Aus diesem Grund hat sich - so mein Schluss - die Praxis etabliert, die Verurteilten ihre vier- bis achtwöchigen Arreste in WUGe absitzen zu lassen. Ein weiteres WUG mit einer solchen Arrestfunktion war das WUG XXI.

*Fallbeispiel 37:*⁶¹⁵ Am 25.8.1943 erging ein Tatbericht ans Gericht der Division 177 am LOQUAIPLATZ 9. A. hätte demnach seine Urlaubszeit überschritten, war bei seiner Rückkehr in die Kaserne festgenommen worden und von der Einheit selbst verhört worden, worauf auch der Tatbericht basierte. Vom zuständigen Richter erging eine Strafverfügung, lautend auf Unerlaubte Entfernung. Das Verfahren wurde im September am LOQUAIPLATZ geführt, das Urteil lautete auf drei Monate Gefängnis. Nach dem Verfahren befand sich A. in der Albrechtskaserne in Haft. Der Gerichtsherr setzte das Urteil teilweise zur Frontbewährung aus. Im WUG II unterschrieb A. am 23.9.1943, dass er das Urteil - samt Aussetzung zur Frontbewährung nach drei Wochen Arrest - annahm.

*Fallbeispiel 38:*⁶¹⁶ Am 14.6.1943 meldete die Bahnhofwachkompanie am Pressburgerbahn-Bahnhof (heute Wien Mitte) an die Streifenabteilung Groß-Wien und deren Kommandeur, beide in der ROSSAUERKASERNE, dass sie am 14.6.1943 B. am Bahnhof festgenommen haben. Die Verhaftung wurde der Wehrmachtskommandantur Wien, Abt. Ib/D, UNIVERSITÄTSSTRASSE, gemeldet und B. von dieser Abteilung am 15.6. verhört, wobei unklar bleibt wo dieses Verhör stattfand. Zur Auswahl stehen mehrere WUGe, die ROSSAUERKASERNE selbst oder der Standort der Wehrmachtskommandantur Wien in der UNIVERSITÄTSSTRASSE 7. Im Verhör gab er an, nach seinem Urlaub seine Einheit, die nun in Mödling war, nicht gefunden zu haben. Daraufhin habe er seinen Urlaubsschein so manipuliert, dass er zwei Wochen länger Urlaub hatte. Das WUG X meldete am 16.6.1944, dass B. am Vortag eingeliefert wurde. Das Verfahren endete mit mehreren Monaten Gefängnis, das zur Frontbewährung ausgesetzt wurde, wovon vier Wochen in Arrest im WUG II abzuleisten waren. Das WUG II meldete ans Gericht:

Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien, Zweigstelle Wien II, Albrechtskaserne
St.L. I 145/43
Wien, den 8.Juli 1943

An das Gericht der Division 177, Wien VI.

Es wird mitgeteilt, dass Gefr. B. Joh., 1.Pz.Ers.Ausb.Abt. 4, Wien Mödling, am 7.Juli, 18:00 Uhr zur Strafverbüßung in das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis eingeliefert wurde.

Strafbeginn: 1.Juli, 0:00, Strafende: 28.Juli, 24:00, Strafe: 4 Wochen gesch. Arrest.

Danach kam B. zur Frontbewährung zu einer Einheit. Beim Bestätigungsverfahren des Urteils, das im Rundlauf von Gericht zur Einheit, weiter zum Gerichtsherrn und zurück zum Gericht geht, ist ein „Kommandeur der Panzertruppen XVII“, CONCORDIAPLATZ I involviert.

⁶¹⁴ Vgl. FN 46.

⁶¹⁵ Im Folgenden: Verfahren I 799/43 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 64. Ähnlich das Verfahren Verfahren II 1106/44 vor dem Gericht der Division 177. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 67.

⁶¹⁶ Im Folgenden: Verfahren I 155/43 vor dem Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien und I 557/1943 vor dem Gericht der Division 177. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 4, Akt 90.

Die vielen Mitteilungen aus dem Strafvollzug erleichtern es die Abläufe vor Ort nachzuzeichnen:

- Es lassen sich rund ein Dutzend unterschiedliche Personen finden, die die Funktion des Arresthaus-Aufsehers ausgeübt haben; Der Leiter der Anstalt unterschrieb seine Meldungen meist als ‚Hauptmann u. Komp.-Chef.‘⁶¹⁷
- Es finden sich sowohl Arreststrafen von zwei, vier und acht Wochen.
- Das WUG II war nicht nur für das Gericht der Division 177 in Verwendung, sondern auch das Zentralgericht des Heeres und das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien schickten Verurteilte dorthin.⁶¹⁸
- Unter den gefundenen 27 Verfahrensakten finden sich drei Personen, denen möglicherweise die Flucht aus der Albrechtskaserne gelungen ist. Die Art der Akten - Verfahrens- und Fahndungsakten - sind aber ungeeignet um die Flucht sinnvoll nachzeichnen zu können.⁶¹⁹

Aus den Straflistenbüchern lassen sich in eingeschränktem Maß Ableitungen machen: In vier gezogenen Stichproben à 100 Eintragungen ergab zwischen 5 und 8 Personen, die in das WUG II zum Absitzen ihrer Arreststrafe verbracht wurden.

Das Objekt wurde von der Roten Armee befreit und bis 1955 benützt, 1958 zogen Bundesheereinheiten ein, das erwähnte Wach- und Arrestgebäude wurde 1974 abgerissen.⁶²⁰ Seit 1972 ist es als Standort des Bundesministeriums für Landesverteidigung selbst geführt, seit 1979 befindet sich dort die ‚Ortsfeste Stellungskommission des Militärkommando Wien‘/ofSteKo in einem Neubau Richtung Nordwest bzw. Elderschplatz, nachdem der Altbau an der Stelle 1954 abgerissen wurde.⁶²¹ Das Objekt trägt seit 1992 die Bezeichnung Amtsgebäude/AG Vorgartenstraße, davor hieß sie ein Jahr AG Engerthstraße.⁶²²

Ausblick und Gedenken

Obwohl es keine Vorarbeiten und kein Vorwissen zu einem WUG im zweiten Bezirk gab, konnte das Objekt gut und umfassend dargestellt werden. Die Umwandlung einer Kaserne zu einem Wehrmachtsgefängnis stellt dabei eine Ausnahme dar, zumindest für Wien.⁶²³ Eine weitere

⁶¹⁷ Verfahrensakt X d 214/44 vor dem ZdH, Außenstelle Wien In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten ZdH,AsW, Kt. 170, Akt 15.

⁶¹⁸ Ebd. sowie im Verfahrensakt X d 410/44 vor dem ZdH, Außenstelle Wien In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten ZdH,AsW, Kt. 171, Akt 17.

⁶¹⁹ Vgl. DÖW-Akten 6048 und 6063.

⁶²⁰ Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 83.

⁶²¹ Vgl. Graber: Garnison, a.a.O., S. 83.

⁶²² Vgl. Schreiben der BGV Ost: ‚Umbenennung d. AG Engerthstraße‘. Geschäftszahl 58.401/13/92 In: Archiv der HBV-Ost. Ordner ‚Wien‘, Nr. 3

⁶²³ Die fast ausschließliche Verwendung als Arrestort lässt die Bezeichnung Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis falsch erscheinen.

Erforschung bietet sich ob des Materials an. Vor Ort konnte keine Form von Gedenken oder Erinnerung gefunden werden. Es darf aber auch hier davon ausgegangen werden, dass im Bundesheer und Verteidigungsministerium kein Wissen über die Verwendung während dem Nationalsozialismus besteht, wobei eine einfache historische Telefon- und Adressbuchrecherche bereits zum Ergebnis führt.

Aus gedenk- und vergangenheitspolitischer Sicht erscheint ein Erinnerungs- und Gedenkort vorort notwendig; Der Vorplatz des Stellungskommandos böte dazu nicht nur die nötige Öffentlichkeit, da der Vorplatz begehbar ist ohne die Kaserne selbst zu betreten, sondern auch inhaltlich den richtigen Platz über die Funktionen von Pflicht und Gehorsam zu reflektieren und an Formen von Entziehung zu erinnern. Die in der ROSSAUERKASERNE im Carl-Szokoll-Hof aufgestellte ‚Gewissensstatue‘ und die Plakette mit Szokolls Ausführungen zu Widerstand als Pflicht des Soldaten würde sich am Vorplatz des Stellungskommandos wesentlich besser eignen als im versperrten Hof der ROSSAUERKASERNE.

Gerichtsgasse 6 / WUG XXI

Das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis im 21. Bezirk, Ecke Gerichtsgasse/Hermann-Bahr-Str., war als eines der ersten Gefängnisse als Außenstelle Floridsdorf der Wiener WUGe in Verwendung.

Quellenlage und Relevanz

Das Objekt hat die größte Entfernung zum Zentrum der NS-Militärjustiz in der Wiener Innenstadt,⁶²⁴ was Auswirkungen auf die Rolle und Funktion im Netzwerk der NS-Militärjustiz hatte. Aber auch die Annahmen vor der Recherche waren von dieser Position in der Peripherie beeinflusst. Das WUG XXI nahm in der Vorrecherche automatisch den Status eines Nebenorts der Militärjustiz ein, was sich als faktisch falsch erweisen sollte: Das WUG XXI ist nicht nur ein wichtiger Standort im Netzwerk der Haftanstalt der NS-Militärjustiz in Groß-Wien, sondern auch einer der ersten. Dieser hohen Relevanz steht eine große Lücke in der Aufarbeitung gegenüber: Es konnte keine wissenschaftliche Quelle oder Erwähnung für den Standort in der Gerichtsgasse gefunden werden, weder für die NS-Militärjustiz noch für eine Verwendung in der NS-Zeit selbst.⁶²⁵ Der einzige Vorgang der Floridsdorf scheinbar mit dem NS verbindet, ist die Ermordung der Offiziere Biedermann, Huth und Raschke als Verschwörer am ‚Floridsdorfer Spitz‘ 1945 durch SD/SS. In den bearbeiteten Primärquellen konnte ausreichend Material gefunden werden, die eine

⁶²⁴ Vgl. die Darstellungen in Kapitel III/A. Demnach bildete ab 1944 das Dreieck aus HOHENSTAUFENGASSE, ROSSAUERKASERNE und UNIVERSITÄTSSTRASSE im wesentlichen das Zentrum der Strafverfolgung, nebst dem ZdH/RKH am Franz-Josefs-Kai. Vor 1944 waren LOQUAIPLATZ, STUBENRING und UNIVERSITÄTSSTRASSE die wesentlicheren Gerichtsorte.

⁶²⁵ Vgl. Dehio Bd. II, a.a.O., S. 636. u.a.

Einbeziehung als Ort der NS-Militärjustiz mehr als rechtfertigen.

Wie bei drei der anderen WUGen (VII, X und XIX) wurde auch in diesem Fall ein Gefangenenhaus eines Bezirksgerichts genutzt. Die dreigeschoßige Anlage, diente als Polizeistation, Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft/Magistratisches Bezirksamt.⁶²⁶ Das als WUG XXI verwendete Gefängnis befand sich im hinteren Bereich eines großen Gebäudekomplexes. Da dieser erweitert wurde befindet sich das historische Gefängnis jetzt im Inneren des Baus. Der Gebäudekomplex teilte sich in drei etwa gleich große Teile: Während sich an der Ecke Gerichtsgasse/Hermann-Bahr-Straße⁶²⁷ Wohnungen befanden, schloss sich im Osten ein großes Polizeikommissariat an. Das Bezirksgericht bezog samt Gefangenenhaus den nordwestlichen Teil, wobei sich das Gefangenenhaus zwischen Polizei und Gericht befand und beide darauf Zugriff und Zugang hatten.⁶²⁸ Das Gefangenenhaus wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt ausgebaut, was erst durch eine Grundstückserweiterung möglich wurde.⁶²⁹ Es lässt sich nicht definitiv belegen, dass dieser Umbau vor 1938 passiert ist. Da es um das Gefangenenhaus vor 1930 nicht gut bestellt war - es kam zu häufigen Fluchtversuchen aufgrund schlechter Infrastruktur - ist ein zumindest teilweiser Um- oder Zubau aber wahrscheinlich.⁶³⁰

Verwendung durch die NS-Militärjustiz

Das Gefangenenhaus wurde 1938 von der Wehrmacht übernommen und ging 1939 an die Luftwaffe über, die das Gefangenenhaus ab 6.5.1939 mietete.⁶³¹ Es bestand zu diesem Zeitpunkt aus 23 Zellen und zwei Wohnungen,⁶³² das Bezirksgericht blieb (als Amtsgericht) bestehen. Wehrmacht wie auch NS-Militärjustiz litten zu diesem Zeitpunkt unter großer Raumnot (vgl. II.), insofern ist es verwunderlich, dass die Wehrkreisverwaltung XVII dieses Objekt der Luftwaffe überließ. Andererseits war das Objekt mit 23 Zellen, verglichen mit den anderen WUGen, das Kleinste zur Verfügung stehende WUG - außer dem WUG VII, das aber näher am Zentrum war. Auch ist es naheliegend, dass die Luftwaffe, die über vorrangig an der Stadtgrenze liegende Liegenschaften

⁶²⁶ Die Großgemeinde Floridsdorf entstand 1896 und wurde 1905 in die Stadt Wien eingemeindet, wozu dieses Amtsgebäude gebaut wurde. Für eine genaue Entwicklung der Bezirksgerichtsorganisation und seiner wechselnden Zuständigkeiten siehe Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 186, 195.

⁶²⁷ Zu den Straßen: Die Hermann-Bahr-Straße wurde vor 1938 Schlingergasse genannt. Die kleineren Straßen hinter dem Gefängnis-Komplex sind die Kretzgasse und die M.Dietmannngasse.

⁶²⁸ Vgl. Bauakt und Grundbuch, EZ 298 und GP 415/1-3.

⁶²⁹ Dieser Vorgang ist im Bauakt durch die Erweiterung des ursprünglichen Grundstücks 415/2 um das Stück 415/1 nachvollziehbar. Später folgte auch 415/3, sodass der Komplex fast doppelt so groß wurde. Vgl. ebd.

⁶³⁰ Waldstätten gibt einen interessanten Vorgang für das Jahr 1925 an: Demnach war es mehreren Häftlingen gelungen durch einfaches auseinanderbiegen der Gitterstäbe aus dem Gefängnis zu entkommen. Vgl. Vorgänge 1929ff in OLG Jv9414-15u/3, zit. n. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 246, FN 986.

⁶³¹ Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 402, 404. Sowie Bauakt, EZ 298/GP 415.

⁶³² Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 270.

verfügt, mit einem WUG am Stadtrand Vorliebe nahm. Es blieb nicht bei dieser Aufteilung von Luftwaffen- und Heeresgerichtsbarkeit bzw. -strafvollzug: Sowohl wurden ab 1939 Luftwaffenangehörige ins WUG X eingeliefert, als auch Heeresangehörige, spätestens ab 1941/42. Für diese Vermengung gibt es keine Begründung, zumindest nicht in der Sekundärliteratur. Das Gefängnis wurde auch 1941 noch als als ‚Luftwaffen-Gefängnis‘ angegeben.⁶³³ Die meisten Aufnahmeersuchen von Häftlingen durch Gerichte passierten bereits nach einem Prozess bzw. Verurteilung. Inhaftnahmen durch Streife oder der eigenen Einheit, und damit U-Haft, passierten kaum. Das WUG XXI diente der NS-Militärjustiz in Wien folglich für zwei Gruppen: Inhaftierte, die eine Arreststrafe abzusitzen hatten bevor sie zur ‚Bewährung‘ an die Front kamen sowie jene, die auf einen Sammeltransport ins WG Glatz oder eines der österreichischen Außenlager warten mussten. Im folgenden Fallbeispiel soll einerseits gezeigt werden, dass Inhaftierungen durch die Einheit selbst passierten, außerdem werden darin die Gefährdung durch die taktischen Luftangriffe der Alliierten und der Einsatz von Häftlingen zu Räumungsarbeiten offenbar. Das zweiten Beispiel ist das eines hingerichteten ‚Selbstverstümmlers‘, der seine U-Haft im WUG XXI verbrachte.

*Fallbeispiel 39:*⁶³⁴ Im Folgenden wird ein Schreiben des Gefängnis an das Gericht wiedergegeben:
Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien, Zweigstelle Wien XXI., Gerichtsgasse 6
Br.Nr. 191/45 Wien, den 12. März.1945
Betr.: Pi. A., Unterführer Kp.Pz.Pi.E.u.A.Batl. 80, Klosterneuburg
An das Gericht der Division 177, Wien I., der o.G. wurde am 11.3.1945 um 14 Uhr durch o.g. Einheit hier eingeliefert. Um sofortige Überweisung des Aufnahmeersuchens wird gebeten. Das WUG bittet um Mitteilung, ob der o.G. bei Bombenschaden enthaftet oder zu kriegswichtigen Aussenarbeiten herangezogen werden kann. Hauptmann u. Komp.Chef.

*Fallbeispiel 40:*⁶³⁵ Ein seltener Fall von U-Haft im WUG XXI ist jener von Erich Salda, der später in Kagan hingerichtet wurde. Salda, seit Mai 1942 als 19jähriger in der Wehrmacht zuerst in Linz bei einer Nachrichteneinheit und dann ab 1944 beim Jägerregiment 25, wurde von der Streife festgenommen und in der ROSSAUERKASERNE verhört. Danach befand er sich bis zur Verhandlung am 27.10.1944 im WUG XXI. Das Gespann Breitler und Everts (Richter und Anklärer/Ermittler) verhandelte in dieser Sitzung gegen elf ‚Selbstverstümmler‘, die auch zueinander befragt wurden womit Everts das ‚verbrecherische Netzwerk‘ und Ausmaß der ‚Seuche‘ aufzeigen wollte. Im Prozess wird der genaue Hergang der Selbstverstümmelung ausführlich beschrieben, wengleich es sich dabei um unter Druck entstandene Aussagen und Protokolle von Gerichtsverfahren handelt, die als Herrschaftsakten nur eine eingeschränkte Sicht erlauben. Salda wird am Ende des Verfahrens „wegen Zersetzung der Wehrkraft in 3 Fällen, begangen je durch Selbstverstümmelung zum Tode und Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.“ Unter den ‚drei Fällen‘ waren zwei Hilfeleistungen zu Selbstverstümmelungen. Er wurde am 7.2.1945 um 7:00 Uhr in Kagan hingerichtet, seine Leiche nach 1945 am Friedhof Hernals begraben.

Neben den hier abgedruckten Fällen konnten etwa 30 weitere Inhaftnahmen im WUG XXI in den Akten gefunden werden. Die Stichproben in den Straflisten ergaben 2-7 Fälle pro 100

⁶³³ Vgl. Fernsprechbuch 1940/1941, a.a.O., S. 543. Dort „Lw. Standort Arrestanstalt XXI/141, Gerichtsgasse 6.“

⁶³⁴ Im Folgenden vgl. Verfahren II 491/45. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 2, Akt 48.

⁶³⁵ Im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, vgl. Verfahren III 59/44 vor dem Gericht der Division 177. In: DÖW 6053. Sowie Erschießungsprotokoll. In: DÖW 6056. Ebenso: Exenberger/Riedel: Militärschießplatz, a.a.O., S. 84. Sowie Abfrage Deutsche Dienststelle/WASt vom 8.11.2010. Kopien jeweils im Archiv des Autors.

Auch andere Selbstverstümmler befanden sich dort, vgl. Verfahren III 59/44, Gericht d. Division 177. In: DÖW 6053 und Verfahren III 78/44 vor dem Gericht der Division 177. In: DÖW 6075. Ein Nicht-‚Selbstverstümmlungs‘-Verfahren war jenes Verfahren gegen Camillo B., In: DÖW 20000/B238.

Straflisteneintragungen.⁶³⁶ Eine systematische Bearbeitung der Straflisten scheint demnach erfolgsversprechender als die Bearbeitung/Erfassung des Aktenbestands der Division 177.

1945 und Befreiung

Es finden sich keine Aufzeichnungen, die eine Auflösung des WUG XXI vor der Befreiung nahelegen. In einem Schreiben wird am 12.3.1945 darum gebeten dem WUG mitzuteilen, welche Häftlinge bei Bombenschäden für Außenarbeiten eingesetzt werden dürfen. Daraus geht aber nicht hervor, ob dieser Bombenschaden Mitte März bereits eingetreten war. Die Polizei befand sich bis 20.2.1945 im Haus und musste dann das Gebäude wegen Bombenschäden räumen.⁶³⁷ Ob diese Schäden auch das Gefangenenhaus betrafen ist unklar. Das Gerichtsgebäude wurde nach der Befreiung verwüstet vorgefunden.⁶³⁸ Die genauen Vorgänge bei der Befreiung konnten nicht rekonstruiert werden. Die Ermordung der drei Offiziere Huth, Raschke und Biedermann am 6.4.1945 am Floridsdorfer Spitz (rd. 300 Meter vom WUG XXI entfernt) durch die SS bzw. den SD stand in keinem Zusammenhang mit dem Objekt Gerichtsgasse.

Heute befindet sich das BG Floridsdorf und eine Stelle der Sicherheitsdirektion/SID Wien im Objekt. Das angeschlossene Gefangenenhaus, seit 1997 Außenstelle der Justizanstalt/JA Wien-Josefstadt, wurde, am erwähnten zweiten Grundstück, massiv ausgebaut. An beiden Standorten der JA Josefstadt können heute zusammen 147 Häftlinge untergebracht werden, wieviele in der Floridsdorfer Außenstelle alleine ist unklar.⁶³⁹ Ob es eine Form von Erinnerung an die Funktion des Gefangenenhauses als Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis gibt konnte nicht verifiziert werden; Die Erfahrung mit ähnlichen untersuchten Orten, das Fehlen von Hinweisen darauf auf der Homepage und die insg. vier unbeantworteten Kontaktaufnahmeversuche legen dies nicht unbedingt nahe.⁶⁴⁰

⁶³⁶ Siehe dazu FN 610.

⁶³⁷ Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O., S. 297.

⁶³⁸ Vgl. ebd. Demnach haben die Räume durch Bombentreffer und Einquartierungen gelitten, alle Möbel, Türen und Kästen waren aufgebrochen worden.

⁶³⁹ Vollzugsdirektion Wien: Strafvollzug in Österreich, Justizanstalt Wien-Mittersteig. In: <http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/justizanstalten/justizanstalt.php?id=3>, Zugriff 26.7.2010. Screenshot im Archiv des Autors.

⁶⁴⁰ Es war leider im Zuge der Recherche nicht möglich Kontakt mit der Leitung des BG oder der JA aufzunehmen, die Mails (8.3., 9.6. und 14.11.2010) blieben unbeantwortet, zwei Anrufversuche endeten in Rückrufzusagen die nicht erfolgten. Laut Auskunft der BIG gibt es vor Ort eine Bauchronik, ähnlich der Chronik des BG Favoriten. Leider konnte dieses Dokument nicht gesichtet werden.

Gatterburggasse 12-14 / WUG XIX

Im Objekt Gatterburggasse 12-14, das heute als Bezirksamt des Bezirks Döbling in Verwendung ist, befand sich ein Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis. Die Ergebnisse zu diesem Objekt sind quellenbedingt vage. Es hat sich in seinem baulichen Bestand kaum geändert, besteht aus mehreren Trakten auf einem unsymmetrischen Grundstück und vereinte zwei Bezirksgerichte, Magistratisches Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft und Gefangenenhaus. Letzteres befand sich im, von der Straße aus gesehen, hintersten Gebäudeteil und bot 41 Gefangenen Platz.⁶⁴¹

Verwendung im NS neben der NS-Militärjustiz

Das Objekt war für die gesamte Dauer des NS als Bezirkshauptmannschaft und Bezirksgericht (dann Amtsgericht/AG)⁶⁴² für den 19. Bezirk in Verwendung, der keinen Gebietsänderungen unterworfen war.⁶⁴³ Am 23.11.1938 wurde das dem Bezirksgericht angeschlossene Gefangenenhaus aufgelassen, wobei dafür keine interne Begründung gefunden werden konnte. Für den Gerichtsbetrieb stellte dies aber durchaus eine Einschränkung dar, da ZeugInnen nun aus dem Gefangenenhaus beim Amtsgericht Fünfhaus geholt werden mussten.⁶⁴⁴ Auch für die Jahre 1939 liegen Akten vor, die eine Verwendung des Gefangenenhauses belegen.⁶⁴⁵ Dabei bleibt unklar, welche Stellen das Objekt betrieben und betreuten. Möglich wären nebst der NS-Militärjustiz auch Gestapo, Kriminalpolizei/KriPo oder Abwehrstelle/ASt. Es standen an Arresträumen sieben Zellen zur Verfügung, die sich sowohl im ersten Stock als auch im Erdgeschoß befanden. Diese boten 41

⁶⁴¹ Die Stirnseite an der Gatterburggasse (k.u.k: Theresiengasse) richtet sich gegen Norden, verfügt über einen Turm und zwei Tore mit Einfahrmöglichkeit. Die nördlich gelegenen Gebäudeteile (Stiegen 1-2) wurden in der Zeit der Monarchie und der Ersten Republik für diverse Verwaltungsstellen, der mittlere Gebäudeteil (Stg. 3) vom Bezirksgericht verwendet. An diesen Mittelteil schloss sich das quer gestellte, einstöckige Gefangenenhaus an, das einen Eingang westlich des Südtraktes hatte, sodass der Zugang über eine der Einfahrten passieren konnte. Es bestand laut Bauplan im Erdgeschoß eine Wohnung des Gefangenenaufsehers, ein Justizwachezimmer, eine Kanzlei und eine Küche mit Speisekammer. An Arresträumen befand sich im Erdgeschoß Arrest Nr. 1 als Dunkelhaft-Zelle sowie der Arrest Nr. 2 mit einem Sollbelag von fünf Personen. Im ersten Stock befanden sich Arrest Nr. 3-7 mit einem Sollbelag zwischen vier und neun bei einem Gesamtsollbelag von 35 Personen (insgesamt also 41) und 2 Toiletten am Gang. Im ersten Stock befand sich auch ein Übergang zum Bezirksgericht, der direkt in einem Verhandlungssaal mündete während Richtung Süden ein Spazierhof für die Gefangenen bestand. Im Keller befanden sich Bad, Waschküche, Desinfektionsofen und Magazin, die ebenso mit Gittern und Sichtschutzmauern versehen waren. Vgl. Baupläne des Bezirksgerichts und Eintragungen im Grundbuch, EZ 396. Weiters Baupläne und Schriftverkehr im Bauakt, EZ 396. Sowie Verzeichnis der Fernsprechanchlüsse des BPD-Wien 1931. In: BPD-Archiv, Kt. Telefonverzeichnis/1. S. 41. Ergänzend Lokalausweis am 18.10. und 22.11. im Gebäude. Zur Geschichte des 1892-1894 erbauten Gebäudes und der Geschichte des Bezirksgerichts (BGe Döbling und Währing) siehe ausführlichst: Waldstätten: Gerichte, a.a.O. S. 185. Jeweils Kopien im Archiv des Autors.

⁶⁴² Vgl. Waldstätten: Gerichte, a.a.O. S. 268. sowie Schriftverkehr im Bauakt, EZ 396/KG 239. Sowie O.A.: Handbuch des Reichsgaues Wien. Wien, 1941. S. 603.

⁶⁴³ Vgl. etwa NSDAP: Dienststellen, a.a.O. S. 57. (Kapitel 41/1-10, ‚Gau Wien‘). Zur den Veränderungen auf Verwaltungsebene im NS vgl. Botz, Gerhard: Von der Bundeshauptstadt zum Reichsgau. In: Wiener Geschichtsblätter, 30. Jahrgang 1975, Sonderheft 2, S. 166-185.

⁶⁴⁴ Vgl. Jv 469/39 vom 24. April 1939, zit. n. Waldstätten: Staatliche Gerichte, a.a.O. S. 268.

⁶⁴⁵ Vgl. DÖW 20000/S1501 und 20000/A89.

Häftlingen bei Sollbelag Platz. In anderen Gefängnissen gab es bis zu vierfache Überbelegung, dies scheint für das Gefangenenhaus/WUG XIX aber räumlich kaum möglich. Im Keller bestanden vier ebenso mit Gittern gesicherte Räume: Bad, Waschküche, Desinfektionsofen und Magazin; somit ist anzunehmen, dass Häftlinge zu Arbeiten herangezogen wurden. Eine die Fenstermauern umgebende Mauer verhinderte, dass Häftlinge aus den Kellerräumen mit Mithäftlinge aus dem Hof Kontakt aufnehmen konnten, eine auch im LGI und WUG X angewandte Praxis. Durch die Einfahrt bei Hausnummer 12 konnte in den Hof eingefahren werden.⁶⁴⁶

Verwendung durch die NS-Militärjustiz

Der Beginn der Verwendung durch die NS-Militärjustiz ist unklar: Frühestens im Frühjahr 1939, als das Bezirksgericht-Gefangenenhaus gerade aufgelassen war, spätestens 1942. Die Durchsicht entsprechender Aktenbestände und Gerichtsverfahren zeigt, dass das WUG XIX eine häufige Zwischenverwahrung auf dem Weg eines Gefangenen war.

*Fallbeispiel 41.*⁶⁴⁷ Im Frühjahr 1942 wurde der 22-jährige D. beim Gericht der Division 177 angeklagt. Er befand sich zuerst im WUG FAVORITEN in U-Haft und kam nach der Verhandlung ins WUG Döbling. Von dort wurde er am 14.4.1942 ins Wehrmachtsgefängnis/WG Glatz abtransportiert wobei unklar ist, in welches Nebenlager. Später befand er sich im Nebenlager Groß-Mittel in Wiener Neustadt. Am 11.9.1942 wurde sein Urteil zur Frontbewährung ausgesetzt. Dort wurde er verletzt und es kam zu einem erneuten Verfahren, wobei unklar ist, ob dies mit seiner Verletzung in Verbindung stand. Diesmal saß er im WUG NEUBAU ein, von dort am 16.2.1944 wieder Abgang ins WG Glatz oder einem Nebenlager. Am 8.3.1944 wurde er zu einer Feldvollzugsanstalt abgeordnet, sein Verbleib ist unklar.

*Fallbeispiel 42.*⁶⁴⁸ Ein anderer Verfolgter wurde von seiner Einheit festgenommen, verhört und ein Tatbericht am 29.9.1944 ans Gericht der Division 177 in die HOHENSTAUFGASSE 3 geschickt. Der Verhaftete sollte dann ins WUG X kommen, landete aber im WUG XIX. Das Gericht der Division 177 erhob Anklage und verurteilte ihn zu sechs Monaten Gefängnis, die vom Gerichtsherren in Frontbewährung, vermutlich am 13.10.1944, umgewandelt wurden. Am 21.10.1944 meldete das WUG XIX, dass „der o.G. um 12:10 in das W.U.G. Wien, Zweigstelle WILHELMSKASERNE überführt“ wurde. Am 17.11.1944 meldete die Zweigstelle Wien II, ALBRECHTSKASERNE, dass der Verurteilte am 16.11. um 24 Uhr nach Retz in Marsch gesetzt wurde. Am 2.3.1945 erkundigt sich der Richter Schwinge vom Standort HOHENSTAUFGASSE, ob der Verurteilte tatsächlich an der Front angekommen (abgedruckt im Ortskapitel HOHENSTAUFGASSE).

Dem WUG war dabei die Führung der lokalen Haftbücher überantwortet und es war damit verpflichtet verschiedene Stellen über Einlieferungen und Entlassungen zu informieren, darunter auch das zentrale WUG X in Favoriten, das das Verfahren leitende Gericht und den Gerichtsherren; Bei unklarer Zuständigkeit auch die Wehrmachts- oder Wehrkreiskommandantur. Dafür gab es Vordrucke, in die nur wenige Zeichen einzufügen waren:

⁶⁴⁶ Vgl. dazu auch FN 641. Weiters Baupläne und Schriftverkehr im Bauakt, EZ 396/KG 239. Sowie Verzeichnis der Fernsprechanchlüsse des BPD-Wien 1931. In: BPD-Archiv, Kt. Telefonverzeichnis/1. S. 41. Ergänzend Lokalausweis am 18.10. und 22.11. im Gebäude.

⁶⁴⁷ Im Folgenden Verfahren II 125/1942 und II 33/1944 vor dem Gericht der Division 177. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 19, Akt 2 sowie Kt. 4, Akt 83.

⁶⁴⁸ Im Folgenden Verfahren II 1106/44 vor dem Gericht der Division 177. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 3, Akt 67.

Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien, Zweigstelle Döbling, Wien 117/XIX, Gatterburggasse 12
Br.Nr. 32/44 Wien, den 8.Jän. 1944
Betr. Ogfr. A., Eisb.Pi.Ers.Btl.2/2.M.Kp.,Korneuburg
An das Gericht der Division 177, Wien VI.
Der o.G. wurde am 7.I. 1944 um 20:00 als Untersuchungshäftling hier eingeliefert. Um sofortige
Überweisung des Annahmeersuchens wird gebeten. Hauptmann und Kompanieführer⁶⁴⁹

In diesem Beispiel soll gezeigt werden, dass die Einlieferung in ein WUG oft spontan und ohne Auftrag eines Gerichts passierte. Das WUG XIX wurde dabei auch von anderen Stellen des NS-Regimes verwendet, zum Beispiel im Nachtrag zum Gestapo-Tagesbericht Nr. 4 vom Februar 1944, welche ihrerseits den Haftverlauf in diesem WUG mitprotokollierte:

*Fallbeispiel 43.*⁶⁵⁰ Im Folgenden aus dem Gestapo-Tagesraport:

Der Wehrmattsangehörige Werner H., geb. 1924, (...), Landeschützenbataillon 858, Wien II., Albrechtskaserne, wurde am 21.2.1944 wegen Verkauf einer Armeepistole mit 54 Schuß, die er sich an der russischen Front angeeignet hat, festgenommen. H. wurde in das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis (Standortarrest) Zweigstelle Döbling, XIX., Gatterburggasse 12, überstellt. Die Anzeige wurde der Abwehrstelle im Wehrkreis XVII weitergeleitet mit dem Ersuchen, gegen die z.Zt. im Standortarrest einsitzenden Wehrmachtssangehörigen Herbert R. Und gegen die als Zwischenverkäufer aufgetretenen Wehrmattsangehörigen Friedrich M. (...) Heeresentlassungsstelle 1/XVII und Laurentius P. (...) beim zuständigen Feldgericht das weitere zu veranlassen.

Als für das Netzwerk der NS-Militärjustiz wichtige Haftanstalt war das WUG XIX auch in die Massenverfahren des Gerichts der Division 177 gegen die ‚Selbstverstümmlerseuche‘ insofern eingebunden, als mindestens sechs der Verfolgten hier einsaßen. Dabei stellt weniger die Tatsache, dass das WUG XIX als Haftort Verwendung fand, den verwunderlichen Umstand dar, sondern allgemein die Verteilungspraxis der Wiener Militärjustiz, das einen immensen Mehraufwand in Verwaltung und Transport dargestellt haben muss. Beim Verfahren am 27.10.1944 wurden etwa elf Häftlinge aus fünf verschiedenen Haftanstalten (UHA I, WUG VII, X, XIX und XXI) herangeschafft.⁶⁵¹ Es lassen sich zwei Hauptaufgaben/-verwendungen des WUG XIX ausmachen:

- a) Verwendung als Zwischenstation auf dem Weg in eine Haftanstalt oder Strafvollzugseinheit bei längerer Haftdauer. Dabei war bei allen gefundenen Beispielen das Wehrmattsgefängnis Glatz, und damit seine vielen Nebenlager in Österreich, das Ziel, seltener Strafvollzug im Feld, etwa Feldstrafgefangenenabteilungen. Dies deckt sich mit früheren Ergebnissen.⁶⁵²
- b) Verwendung als Haftanstalt für Personen die sich in einem Verfahren befanden.

Für das WUG XIX trifft die Bezeichnung Untersuchungsgefängnis also im Gegensatz zu anderen WUGen tatsächlich zu, da keine längeren Haftstrafen abzusitzen waren, bzw. kein solcher Fall

⁶⁴⁹ Verfahren II 12/44 vor dem Gericht der Division 177. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 1, Akt 19. Kopie im Archiv des Autors.

⁶⁵⁰ Gestapo-Tagesraport Nr. 4, Februar 1944, S. 5. In: DÖW-Archiv 8479.

⁶⁵¹ Vgl. Verfahren III 59/44 gegen Georg G. und 42 andere vor dem Gericht der Division 177. In DÖW-Archiv 6053.

⁶⁵² Zum Strafvollzug vgl. ausführlich Geldmacher: Strafvollzug, a.a.O., insb. S. 429 und 436.

Das WG Glatz war im Strafvollstreckungsplan als zuständiges WG vorgesehen, die Aufteilung auf ein Nebenlager entschied dieses aber selbst.

gefunden wurde.

Auflösung, Befreiung und Nachkriegszeit

Bis zu welchem Zeitpunkt sich Häftlinge im WUG XIX befanden, war nicht zu klären. Es konnten keine Berichte über eine Evakuierung (vgl. WUG X) gefunden werden. Das Gebäude wurde nach 1945 weiterhin vom Bezirksgericht verwendet, die Raumaufteilung zwischen Magistratischem Bezirksamt und Bezirksgericht unterschied sich aber stark vom Muster vor 1938. Das Gebäude war stark ‚kriegsgeschädigt‘ und verfügte über unzureichendes Heizmaterial.⁶⁵³ Die weitere Verwendung des Gefangenenhauses ist unklar, der Keller diente als Akten- und Kohlelager für das BG. Im Jänner 1991 zog das Bezirksgericht in die Obersteingasse 18–24, womit das Magistratische Bezirksamt zurückblieb und sich heute mit Bezirksvertretung, einer Außenstelle der Wiener Baupolizei/MA37, Bürgerdienst, Melde-/Passwesen, etc das Objekt teilt.⁶⁵⁴

Vor Ort gibt es keine Form von Gedenken oder Erinnerung. Ebenso mangelt es an entsprechendem Wissen bzw. Aufarbeitung: Das Bezirksmuseum verfügt über keinerlei Informationen zu einem WUG im Bezirk. Den im Bezirksamt arbeitenden Personen ist das Gefangenenhaus im Objekt teils durchaus bekannt und bewusst wobei aber kein Konnex zur NS-Militärjustiz hergestellt wird: Das Gefangenenhaus wird nicht weiter verwunderlich als zum ehemaligen Bezirksgericht gehörend gesehen.⁶⁵⁵ Nach dem Umzug des BG steht das Gefangenenhaus nicht leer sondern wird im Erdgeschoß vom Bürgerdienst verwendet, da hier eine barrierefreie Zufahrt leicht zu gestalten war. Der erste Stock, wo sich die meisten Zellen befanden, wurde zu Schulungsräumen für SchülerInnen und Kindergruppen umgebaut. Der Großteil der für ein Gefangenenhaus typischen Einrichtung wurde entfernt. Lediglich eine ehemalige Zellentür mit Guckloch und eine Durchreiche mit Klappe für Essen sowie die Öfen der Waschküche sind noch vorhanden.

Das Objekt befindet sich wie bereits erwähnt in vergleichsweise abgenutztem Zustand. Für 2014 ist ein Neubau an anderer Stelle mit darauf folgendem Umzug geplant, das Objekt Gatterburggasse 12-14 soll danach abgerissen werden. Bis dahin würde sich das Objekt jedenfalls für ein Erinnerungszeichen eignen. Als städtischer Besitz besteht jedenfalls eine über das normale Maß hinausgehende Verantwortung, sowohl eine Aufarbeitung zu forcieren als auch ein Erinnerungszeichen zu fördern.

⁶⁵³ Vgl. Waldstätten S. 297.

⁶⁵⁴ Vgl. ebd. S. 341.

⁶⁵⁵ Vgl. Tiller, Adi: Informationsgespräch, 22.11.2010. Im Archiv des Autors.

C) Exekutionsorte

Die Forschungslage zu den Hinrichtungsorten der NS-Militärjustiz in Wien ist trist. Grundsätzlich herrscht in der Widerstands- und Gedenkliteratur der Tenor vor, dass es zwischen 1939 bis 1943 Hinrichtungen durch Erschießen in Kagan und danach zwischen 1943 und 1945 Hinrichtungen durch Köpfen im Landesgericht/LG I gegeben hätte.⁶⁵⁶ Diese Phaseneinteilung ist nicht richtig und stützt sich auf eine Aussage von Pfarrer Loidl, der schreibt:

Nachholend muß ich noch erinnern, daß wir ab 1943 bis 1945 nicht nach Kagan gerufen wurden, sondern im Wiener Landesgericht amtierten, da in dieser Zeit die Hinrichtungen auch fürs Militär durch Enthauptungen vollzogen wurden, worüber an anderer Stelle bereits berichtet wurde.⁶⁵⁷

Diese Aussage ist erstens dadurch fehlerhaft, dass Loidl - wie er selbst berichtet -, auch 1945 in Kagan aktiv war. Zweitens, da im LG I auch Hinrichtungen durch Erhängen stattfanden. Die Angabe ‚bis 1945‘ ist versteht sich also bestensfalls ‚bis Ende 1944‘ und nicht bis Kriegsende; demnach gab es zwei Orte und drei Hinrichtungsarten. Die bereits ausgeführte Problematik des unkritischen und quellenlosen Abschreibens trifft auch hier zu. Die Darstellung der beiden Hinrichtungsorte ist mehr eine sekundärliteratur-basierende Darstellung als die vorhergehenden Kapitel III/A und /B. Dies hat verschiedene Gründe (Aktenmaterial, Aufarbeitung) und wird in den jeweiligen Kapiteln ausgeführt.

Landesgericht I / UHA I

Dieses Gerichts- und Gefängnisgebäude wurde sowohl für zivile als auch für militärische Delikte verwendet, wobei im Folgenden vor allem die Funktion als Hinrichtungsort wesentlich ist.

Unter der Bezeichnung ‚Landesgericht‘, umgangssprachlich in Wien als ‚Graues Haus‘ bekannt, lässt sich mehreres verstehen: Sowohl ist es ein konkreter Ort als auch ein Stadium der Strafverfolgung. Organisatorisch sind Landesgericht/LG I und II auszumachen, die jeweils mit Gefangenenhäusern ausgestattet waren. Aus staatlicher und organigrammatischer Sicht stellen diese beiden unterschiedlichen Institutionen - Gericht und Gefangenenhaus - keine Einheit dar. Für Gefangene und in der historisch-politischen Wiedergabe und Erinnerung spielt die Trennung von Gericht und Gefangenenhaus jedoch kaum eine Rolle. Ähnliches trifft für die Stadien der Strafverfolgung und des -vollzugs zu: Das Objekt diente sowohl als Verhörort, Untersuchungshaftanstalt, Gerichtsort, Haftort und Hinrichtungsort. Es wird versucht diesen Unschärfen in der Arbeit nachzukommen: Erstens weil die Abfrage von Ortsgeschichte anhand von

⁶⁵⁶ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 119. Czeike sieht es hingegen genau umgekehrt: Vgl. Czeike, Lexikon, a.a.O., Bd. 2, S. 167. Vgl. auch Steiner: Zeit, a.a.O. Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O.

⁶⁵⁷ Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O., S. 2.

Erinnerungen, die zumeist politischer Natur sind, diese Trennung nicht einhält. Zweitens weil die Untersuchung nach dem Gedenken vor Ort diesem weiten Blick folgen muss. Im Folgenden werden nur jene Aspekte des LG ausgeführt, die für die NS-Militärjustiz von Interesse sind; Das LG II wird ganz ausgelassen.⁶⁵⁸ Die räumlichen Ausmaße des LG I sind verglichen mit den anderen Gerichts- und Haftorten sehr groß, wenngleich der historische Bau nicht mit dem heutigen vergleichbar ist.⁶⁵⁹ Hinter den zwei repräsentativen Seiten bilden mehrere Trakte mit je einseitig gelegenen Zimmern diverse Innenhöfe.⁶⁶⁰ Die Aufteilung in Gerichts- und Verwaltungsbereich, andererseits Gefangenenhaus und angehängtem Spital stellt sich schwer nachvollziehbar dar, zumal sie einem häufigen Wandel und Tausch unterworfen waren. Die Gerichtssäle befinden sich vor allem an der Front der Landesgerichtsstraße, dem sogenannten Gerichtstrakt, detto die Verwaltungsstellen im sog. Amtstrakt.⁶⁶¹

Quellenlage und Relevanz

Die verwendeten Materialien zum LG I sind grundverschieden und gliedern sich in

- a) Sekundärliteratur, darunter zeit-, gerichtsorganisations- und politik-historische⁶⁶² sowie österreich-patriotische Arbeiten sowie
- b) Quellenmaterial, bestehend aus Originalakten (DÖW-Archiv, ÖStA, MA8, etc.) und

⁶⁵⁸ Es fand sich nur eine Inhaftnahme eines Verfolgten der Militärjustiz, der ins LG II kam. Damit kann von keiner systematischen Relevanz gesprochen werden.

⁶⁵⁹ Auf die verschiedenen Baustadien kann hier aus Platzgründen nicht im Detail eingegangen werden. Vgl. dazu Zeder, Heinrich: Graues Haus. Eine Chronik über Seelsorge und Seelsorger von 1834-1972. Wien, 1983. Sowie ausführlichst: Waldstätten: Gerichte, a.a.O.

⁶⁶⁰ Diese Trakte wurden im letzten Jahrhundert maßgeblich ausgebaut und erweitert sowie die Höfe durch neue Trakte unterteilt wodurch sich heute acht kleinere Höfe ergeben wo um 1900 nur drei Höfe waren.

⁶⁶¹ Das Gebäude besitzt eine gute Verkehrsanbindung da sie direkt an der Lastenstraße („Zweier Linie“), einer Ausgleichsstraße zur repräsentativen Ringstraße, liegt. Gefangenentransporte lassen sich in alle Richtungen über breite Straßen bewerkstelligen: Via Zweier-Linie Richtung Rossauer Kaserne und Rossauer Lände sowie über die Alserstraße zum LG II.

⁶⁶² In der politischen Auseinandersetzung spielte das LG I spätestens seit der Ausrufung der Republik eine große Rolle. Als Ort von Repression, durch Gerichtsverfahren und Haft, ist das LG I für die sozialdemokratische, kommunistische und andere sozialrevolutionäre Bewegungen ein wesentlicher Angriffspunkt gegen staatliche Politik allg., später detto durch Austrofaschismus und den Nationalsozialismus. Das Selbe gilt für die nationalsozialistische Bewegung im Austrofaschismus und christlich-soziale Verfolgte im Nationalsozialismus. Dieser Umstand führt zu einer schwer überschaubaren Anzahl an Publikationen. Diese Fülle begünstigt aber nicht die Möglichkeit ein scharfes Bild vom Ort, seinen Bedingungen und internen Dynamiken zeichnen zu können. Dies vor allem aus dem Umstand, dass die Kritik immer partei-/ bewegungspolitisch codiert ist und nur in seltenen Fällen allgemeine, regime-unabhängige Analysen tätigt. So wie die Kritik an Haft und Justiz immer nur partei-/ bewegungspolitisch angewandt wird, so wird auch die Ortsgeschichte beschränkt betrachtet: ‚Kriminelle‘, für die meist die gleichen Umstände (Gerichtsverfahren, Haftbedingungen, Strafen, Hinrichtungen) galten, werden in die Darstellung nicht inkludiert. Das begründet sich durch den Umstand, dass sowohl im Austrofaschismus als auch im Nationalsozialismus oppositionelle politische Delikte im LG I verhandelt und exekutiert wurden, was in beiden Regimen sozialdemokratische, kommunistische und andere sozialrevolutionäre Bewegungen traf. Wichtigstes Beispiel ist der „Schattendorf-Prozess“, der in Folge zu Ausschreitungen und Inbrandsetzung des Justizpalastes führte. In den unzähligen Darstellungen der Demonstrationen der Wiener ArbeiterInnen-Bewegung wird meist nur der Justizpalast als „Objekts des Hasses auf die Klassenjustiz“ angeführt, tatsächlich fand die Verhandlung im LG I statt und war demnach das Ziel der Gegendemonstration. Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 156-161.

Erinnerungsberichten (InsassInnen, Geistliche,⁶⁶³ etc.).

Beiden Quellen-Gruppen haftet das Manko an, dass publizierte Berichte ebenso wie das daraus resultierende Gedenken nicht ohne Ausschlüsse passieren. So gilt für die Verfolgten der NS-Militärjustiz das Gleiche wie für jene, die aufgrund von Homosexualität, Diebstahl oder Abtreibung verfolgt wurden: Als ‚Kriminelle‘ ist ihnen eine Aufnahme in den Kanon des politischen Widerstands verwehrt. Das wenig vorhandene Material muss daher kritisch auf, für den Forschungsgegenstand wesentliche Informationen abgeklopft werden. Opfer der NS-Militärjustiz kommen im Zusammenhang mit dem LG I nur vor, wenn gegen sie wegen klassisch politischen Delikten verhandelt (Hochverrat, Heimtücke, etc.) wurde und von politischen AktivistInnen begangen wurden. Demnach gibt es auch nur Randnotizen betreffend Opfer der NS-Militärjustiz in der zitierten ‚politischen Literatur‘ wie auch Gedenkliteratur.

Geschichte

Die Geschichte des LG I ist durchwegs eine politische. Das LG I, 1831-1839 errichtet, wurde nach außen nur minimal geändert, abgesehen von diversen Aufstockungen.⁶⁶⁴ Sowohl die Höfe, die

Ausstattung, die darin untergebrachten Institutionen und die juristische Zuständigkeit wechselten dafür sehr oft und umfassend. Politische Umwälzungen gingen am LG I nicht spurlos vorbei: Die Schlussphase des Ersten Weltkrieges brachte mit sich, dass breite Teile der Bevölkerung sich gegen die Monarchie und die damit assoziierte staatliche Ordnung (Kaiser, Polizei, Militär, Justiz, etc.) richteten. Spätestens 1919 gab es in Wien starke linke und teils bewaffnete Verbände, die versuchten staatliche Institutionen unter ihre Kontrolle zu bringen⁶⁶⁵ oder gefangene GenossInnen zu befreien.⁶⁶⁶

Das LG I wurde spätestens zu diesem Zeitpunkt zu einem politisch umkämpften Ort. Große Arbeitslosigkeit vor allem unter den Soldaten des 1. Weltkrieges sowie Inflation, Angst vor Kronen-Spekulationen und

Lebensmittelnot, führten zu einem Anstieg der Kleinkriminalität, die Anzahl der Verfahren und

| Jahr | InsassInnen |
|------|-------------|
| 1917 | 850 |
| 1918 | 1450 |
| 1919 | 2513 |
| 1920 | 2350 |
| 1922 | 1300 |
| 1926 | 1060 |
| 1931 | 600 |
| 1933 | 1000 |

Tabelle 5. Eigene Zusammenstellung. Zeder: Graues Haus, a.a.O., insb. S. 74-76 u. 129. Geißler: Geschichte, a.a.O., insb. S. 157-160.

⁶⁶³ Verschiedene Wehrmachtsgestaltliche berichten ausführlich über die Haft im LG I. Diesen fehlt im Gegensatz zu den Aufarbeitungen, die den Fokus auf politische Inhaftierte haben, eine gewisse Tendenziosität zwischen politischen und ‚kriminellen‘ Delikten zu unterschreiben. Den Berichten dieser Geistlichen kommt in dieser Arbeit viel Aufmerksamkeit zu, da diese Personen eine außergewöhnliche Zwischenstellung, nicht Opfer & nicht Täter, haben.

⁶⁶⁴ Die Grundanlage des LG I wurde zwischen 1831-1839 in jener Phase der Stadterweiterung erbaut, in denen die Verteidigungsanlagen abgetragen und die Glacis-Bereiche bebaut wurden (Rathaus, Parlament, Universität, Rossauer Kaserne etc.). Die Grundfläche deckt sich mit dem heutigen Ausmaß des LG I weitgehend, wenngleich sich das Verhältnis Höfe zu Bauwerken immer weiter zu Gunsten von zweiterem verschoben hat. 1873-1878 wurde der Gerichtstrakt Richtung Alserstraße erweitert, 1905-1906 weitere Stockwerke im Amtstrakt hinzugefügt. Vgl. Dehio Bd. III, a.a.O., S. 337-338. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 125 und Geißler: Geschichte, a.a.O.,

⁶⁶⁵ Vgl. Ortskapitel UNIVERSITÄTSSTRASSE.

⁶⁶⁶ Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 156-161.

Inhaftierten stieg.⁶⁶⁷

Das Graue Haus kann seine unfreiwilligen Gäste nicht mehr bergen, trotzdem jede Zelle dreifach den normierten Belag erfahren hatte⁶⁶⁸

Beide Umstände führten zu einem Anstieg der Häftlingszahlen was sich in Zellen-Überbelegung ausdrückte. Abhilfe schuf die Auflassung des Garnisonsgerichts samt Gefangenenhaus am Hernalsergürtel 1919/20 sowie Eröffnung des Einzelhafttraktes (E-Trakt) 1918, wobei die Häftlingszahlen allgemein hoch blieben.⁶⁶⁹ Das LG I blieb im Fokus der politischen Auseinandersetzung, etwa 1927 beim Justizpalastbrand, dessen Angriff eigentlich dem LG I gegolten hatte.⁶⁷⁰ Neben Parlament und Justizpalast stellte das LG I in der Zeit bis 1933 einen der wesentlichsten Ort der politischen Manifestation und des Protestes dar.⁶⁷¹ Das austrofaschistische Regime verschärfte die Repression und verbot oppositionelle Bewegungen und Parteien, darunter sozialistische, kommunistische und andere sozial-revolutionäre Bewegungen, wie auch zeitweise die nationalsozialistische Bewegung. Während es in der Ersten Republik keine Hinrichtungen gab, wurden im Austrofaschismus mindestens 21 Personen im LG I hingerichtet, davon 14 ‚Politische‘.⁶⁷² 1876-1918 fanden die Hinrichtungen im Galgenhof statt.⁶⁷³

Ausstattung

Bis 1930/1932 bestand im ganzen Haus ein Kübelssystem für Frisch- und Abwasser sowie Fäkalien.⁶⁷⁴ Das Gefangenenhaus verfügte über eine Wäscherei, ein Werkstattengebäude (Holz, Metall, Druck), einen Pferdebetrieb zum Gefangenentransport und eine Küche. Diese Gefangenenhausküche versorgte von 1917-1921 die JustizbeamtInnen als ‚Kriegsküche‘, 1921 folgte eine eigene Ausspeisung im Amtstrakt. Auch andere Justizanstalten, so z.B. das (spätere) WUG X, wurden von dieser Küche versorgt. 1924 wurde eine Gefangenen-Bücherei eingerichtet,

⁶⁶⁷ Vgl. ebd. S. 157. Zeder führt schon 1916 1000 Gefangene, vgl. Zeder: Graues Haus, a.a.O., S. 74.

⁶⁶⁸ Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 157.

⁶⁶⁹ Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 157. Sowie Zeder: Graues Haus, a.a.O., S. 77f.

⁶⁷⁰ Nachdem 1927 ArbeiterInnen aus Protest gegen den Ausgang der ‚Schattendorfer Prozesse‘ den Justizpalast angriffen und dieser in Folge in Brand geriet, versucht die Menge zum LG I zu kommen. Es wurden die am Weg gelegenen Gebäude der Reichspost, eine Polizeistation und eine Nachrichtenredaktion besetzt bzw. in Brand gesetzt. Zum LG I gelangte die Demonstration nie, da Polizei und Bundesheer mit Waffengewalt gegen die DemonstrantInnen vorgehen. Konsequenz aus diesem Angriff war die Errichtung einer eigenen Polizeistation im LG I um zukünftig das LG I nach außen hin besser absichern zu können. Normalbelegung waren 30 Personen, bei politischen Prozessen wurde die Anzahl auf bis zu 200 aufgestockt. Weiters wurden Arbeitseinsätze in verschiedenen staatlichen (Justiz)Ämtern, die sogenannten „Sträflingsarbeitspartien“, eingestellt: Während dieser Arbeiten von bis zu 20 Häftlingen pro Partie wurde die Arbeitskraft der Häftlinge ausgenutzt. Nach dem Brand des Justizpalastes war klar, dass die Arbeitseinsätze der ArbeiterInnenschaft die nötige Ortskenntnis verschafft hat um den Brand im Justizpalast so schnell zu legen - so eine damalige Vermutung. Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 159-160.

⁶⁷¹ Etwa die Prozesse 1932 gegen Revolutionäre SozialistInnen. Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 160.

⁶⁷² Vgl. Roth: Reise, a.a.O., S. 67.

⁶⁷³ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 125.

⁶⁷⁴ Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 193.

1932 bestand diese aus rund 11.000 Büchern, weiters gab es ein Kino, Frisör, Zahnarzt, etc.⁶⁷⁵ 1919 wurden jugendliche InsassInnen in eine separate Jugendstrafanstalt verlegt, 1923 übersiedelte das Bezirksgericht Josefstadt ins Gebäude.⁶⁷⁶

Zellen

Die Zellen wiesen große Unterschiede auf. Für 1918 wurden von 128 Gemeinschafts-, 300 Einzel- und 13 Korrekzionszellen berichtet, in denen laut Soll-Belag 971 Gefangenen Platz fanden.⁶⁷⁷ Die 2513 Gefangenen, von denen 1920 berichtet wurde, fanden darin nur bei fast 3-facher Überbelegung Platz.⁶⁷⁸ Für 1939 wird berichtet, dass in den Einzelzellen bis zu vier Personen lagen,⁶⁷⁹ was im Umkehrschluss auf eine Gesamthäftlingszahl von über 3000 schließen lässt. Da es zu verhindern galt, dass Gefangene zueinander Kontakt haben, waren und sind die Zellenfenster so angebracht, dass der Hof oder andere Zellenfenster nicht zu sehen waren⁶⁸⁰ - das ist bis heute so.

Personal

Seit 1914 gab es Anstaltsgeistliche: Seit 1921 versah Eduard Köck seinen Dienst als katholischer Geistlicher im LG I, 1923 folgte eine Kapelle.⁶⁸¹ 1932 verteilte sich das Personal wie folgt auf die drei im LG I untergebrachten Institutionen:

Bezirksgericht Josefstadt: 31 BeamtInnen und 9 SicherheitswachebeamtInnen
Landesgericht: 60 richterliche BeamtInnen, 24 RechtsanwaltsanwärterInnen, 169 weitere BeamtInnen.
Gefangenenhaus: 10 BeamtInnen, 3 ärztliches Personal, 2 Seelsorger, 262 JustizwachebeamtInnen davon 12 weiblich, u.a.⁶⁸²

Der Wachkörper bestand 1919 noch aus 167 JustizwachebeamtInnen, nebst 30-200 Polizisten (s.o.). Für Gefangenenhaus und Eskorten waren weitere 270 Personen bis 1920 betraut, die später in den Stab der Justizwache übernommen wurden, in Folge etwa 350.⁶⁸³ Über Übergriffe des Wachpersonals auf Gefangene lässt sich schwer eine Aussage treffen, sie bestanden jedenfalls bis in die jüngste Geschichte der Zweiten Republik.⁶⁸⁴ Als zugelassene Strafmittel innerhalb des Strafvollzugs galten Isolierzellen, Zwangsjacken sowie Gürtel- und ‚Gitter‘betten, wobei diese ‚Gitter‘betten nicht aus Gittern bestanden sondern als „Sarg mit Löchern“ beschrieben wurden.⁶⁸⁵

⁶⁷⁵ Vgl. ebd.S. 165 u. 192.

⁶⁷⁶ Vgl. Zeder: Graues Haus, a.a.O., S. 77. Sowie Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 166.

⁶⁷⁷ Vgl. ebd. S. 76.

⁶⁷⁸ Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 157.

⁶⁷⁹ Vgl. Zeder: Graues Haus, a.a.O., S. 105

⁶⁸⁰ Vgl. Roth: Reise, a.a.O., S. 71

⁶⁸¹ Diese befand sich zu diesem Zeitpunkt noch freistehend im Hof hinter dem Trakt der Alserstraße. Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 162.

⁶⁸² Vgl. Geißler: Geschichte, a.a.O., S. 164. (Leicht verändertes Zitat, gegendert und Gruppen zusammengefasst).

⁶⁸³ Vgl. ebd. S. 163.

⁶⁸⁴ Vgl. Roth: Reise, a.a.O., S. 74.

⁶⁸⁵ Vgl. ebd. S. 74-75.

Anschluss, NS-Militärjustiz und LG I

Im LG I wurden diverse zivile Gerichte⁶⁸⁶ angesiedelt oder bestehende umbenannt, deren genaue Darstellung hier aus Platzgründen nicht erfolgen kann. Ab 1938 wurde für die Haftanstalt die Bezeichnung Untersuchungshaftanstalt Wien I (UHA I) verwendet, wenngleich unklar bleibt, ob dies für alle Teile des Gefangenenhauses galt.⁶⁸⁷ Weiters bestand der Einzelhaft-Trakt, und eine Abteilung für Frauen. Ob der fehlenden Hafträume der NS-Militärjustiz zwischen 1938 und Ende 1939 wurden Häftlinge im LG/UHA I untergebracht. Dies betrifft Verfahren vor den vier (erstinstanzlichen) Divisionsgerichten (4./44./45/2.Pz., vgl. II), dem Gericht des XVII.A.K. und dem Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien.⁶⁸⁸ Für Frauen galt dies für die gesamte NS-Zeit.⁶⁸⁹ Personen, die von der NS-Militärjustiz verfolgt wurden, waren demnach keine systematischen InsassInnen des LG I. Untersuchungshaft und seltener Haftstrafen bei militärischen Delikten mussten in den Wehrmachtsuntersuchungsgefängnissen verbüßt werden, längere Haftstrafen wiederum in gesonderten Wehrmachtsgefängnissen, Wehrmachtsarbeitslagern oder in Bewährungsbataillonen vollzogen (vgl. II). Nichtsdestotrotz finden sich Personen, die während ihrem Militärjustizverfahren in Untersuchungshaft im UHA I einsaßen.⁶⁹⁰ Dies sind solche Verfahren, die eine Überschneidung mit zivilen Prozessen oder von zivilen Stellen angeordneter Verhaftung/Verhör (v.a. Gestapo) aufweisen.

Die zweite Schnittmenge von Opfern der NS-Militärjustiz im LG I sind jene, die hier zwischen 1940 und 1945 hingerichtet wurden. Diese waren in folgenden Situationen im LG I:

- a) Bis Ende 1939 in Haft und U-Haft, als noch keine Wehrmachtshaftanstalten bestanden.
- b) In Untersuchungshaft im UHA I, wenn es sich um weibliche Personen/Zeuginnen handelte.
- c) In den ‚Armensünderzellen‘, bevor sie im LG I hingerichtet wurden.

Die Trennung der beiden Sphären (zivil/militärisch) der Gerichtsbarkeit im Nationalsozialismus lässt sich nicht streng ziehen. Die im LG I tagenden Gerichtshöfe unterschieden sich nicht maßgeblich. Betroffene und Seelsorger berichten, dass keine Distinktionsmerkmale vorhanden

⁶⁸⁶ Für alle im Folgenden getätigten Aussagen gilt die bereits oben ausgeführte Einschränkung, dass über die NS-Militärjustiz im LG I unzureichendes Material vorhanden ist. Dieser Umstand konnte nicht alleine durch die Ergebnisse der Aktenrecherche geschlossen werden sondern musste auch auf Berichte zur zivilen und ‚politischen‘ Gerichtsbarkeit zurückgreifen.

⁶⁸⁷ Vgl. Zeder: Graues Haus, a.a.O., S. 109 u. 113.

⁶⁸⁸ Vgl. etwa Verfahren I 98/38 (Ger.d.44.Div.), I 252/38 (Ger.d.4.lt.Div.) und II 406/38 (Ger.d.2.Pz.Div.) Alle in: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K.

⁶⁸⁹ Verfahren III 133/44 gegen C. vom 14.4.1944 vor dem Ger.d.WMKdr.Wien. Eine Zeugin bzw. Mitangeklagte saß im UHA I. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten XVII.A.K., Kt. 183, Akt 12.

⁶⁹⁰ Die Angeklagten im (Selbstverstümmeler-)Verfahren III 59/44 gegen Georg G. und zehn andere verteilten sich auf vier verschiedene Haftanstalten. Felix B. und Leopold K., beide vermutlich Zivilisten, befanden sich in „U-Haft LG. Wien“. Vgl. DÖW-Archiv, 6052 und 6054.

waren: Haftbedingungen und -einschränkungen, Haftort und Zellen, Rechtsgrundlagen, WärterInnen und Seelsorger, Gerichtsort und Konsequenzen unterschieden sich - wenn überhaupt - nur in Nuancen.

Seelsorge

Auch was die Seelsorge betrifft lassen sich die Bereiche Volksgerichtsbarkeit und Militärgerichtsbarkeit nur unzureichend trennen. So muss auch hier das verhältnismäßig umfangreiche Wissen über die zivilen Gefangenen gleichzeitig als Beschreibung der militärischen Gefangenen dienen. Im LG I waren zu verschiedenen Zeitpunkten bis zu fünf Seelsorger eingesetzt.⁶⁹¹ Diese waren einerseits auf die evangelische und katholische Konfession sowie ‚Kirchenlose‘ aufgeteilt, und außerdem auf die zivile und/oder militärische Sphäre.⁶⁹²

Ich musste ausdrücklich zur Kenntnis nehmen, dass ich mich nur auf den Dienst an ‚evangelischen‘ Häftlingen zu beschränken hätte. Ich habe trotzdem auch den Weg zu den kirchenlosen Gefangenen gefunden, um ihnen nicht als Priester, sondern als Mensch zu dienen.⁶⁹³

Von Kommunisten wurde in meiner Person der Diener der Kirche immer abgelehnt (...), meine rein menschliche Person aber immer gewünscht.⁶⁹⁴

Dieser kleinen Gruppe Klerus wurde auf den meisten Ebenen hohes Ansehen entgegengebracht und waren mit einer gewissen Autonomie ausgestattet.⁶⁹⁵ Alle Seelsorger wurden bei Todesurteilen spontan via Telefon ins LG I gerufen. Schriftliche Bestellungen waren selten, da für sie im engen Fahrplan des Strafvollzugs, insbesondere dem der Militärgerichtsbarkeit, kein Platz war.

‚Herr Pfarrer, wir brauchen Sie heute wieder.‘ Dieser kurze Satz, nicht mehr und nicht weniger, ist der Inhalt des telephonischen Anrufs, der mir besagt, daß heute wieder Hinrichtungen stattfinden und mindestens ein Evangelischer darunter ist. Wer wird es diesmal sein? Erst an Ort und Stelle darf ich es erfahren.⁶⁹⁶

Die Seelsorger hatten unterschiedliche Zeitspannen zur Verfügung um ihren Dienst zu versehen.

Was die Betreuung der zum Tod Verurteilten betrifft, mußte leider ein Mangel festgehalten werden, daß man nämlich die Todeskandidaten des Militärs zum Unterschied von den Zivilen im Landesgerichts-Gefangenenhaus erst wenige Stunden vor ihrem Verscheiden kennenlernte und

⁶⁹¹ Katholische Seelsorger für den zivilen Strafvollzug: Eduard Köck, Anstaltspfarrer. Vertretung durch Stefan Matzinger. Sprachassistent: insg. vier Priester für poln., slow., kroat., ukr., griech. und franz. Gefangene. Katholischer Seelsorger für die Militärjustiz: Franz Loidl, Standort- und Lazarettpfarrer. Vertretung: Wimmer. Evangelische Seelsorger des zivilen Strafvollzugs: Geisler bis März 1942. Hans Rieger von 17.3.1942 bis 22.3.1945. Sprachassistent: Hr. Krygel (tschech.). Daneben altkatholische (Nohel) und christlich-orthodoxe (Serin), ev. auch muslimischer Seelsorger. Vgl. Rieger, Hans: Mein Dienst an den Gefangenen. DÖW-Archiv Nr. 1911. Sowie Steiner: Zeit, a.a.O., S. 262 u. 265. Sowie Zeder: Graues Haus, a.a.O., S. 105-106.

⁶⁹² Loidl betreute sämtliche zum Tode verurteilten katholischen Wehrmatsangehörige, egal in welchem Gefängnis sie ein saßen (und dehnten den Dienst auf kirchenlose Wehrmatsangehörige aus). Rieger hingegen war für die zivilen InsassInnen des LG I zuständig die evangelischen Glaubens waren (und dehnte seinen Dienst auch auf evangelische Wehrmatsangehörige und ZivilistInnen ohne Bekenntnis aus.)

⁶⁹³ Rieger, Hans: Mein Dienst an den Gefangenen. DÖW-Akt 1911, S. 1.

⁶⁹⁴ Ebd.

⁶⁹⁵ Loidl wurde vielfach Unterstützung von Offizieren der ehem. k.u.k. Armee entgegengebracht. Auch berichten sowohl Loidl als auch Rieger von einer gewissen Ehrfurcht und Unnahbarkeit, die ihnen seitens des ‚einfachen‘ Justizwachepersonals gezeigt wurde. Feindlicher waren hingegen die Bereiche Richter, SS und Partei, mit denen die Seelsorger im Alltag aber nicht zu tun hatten. Vgl. Loidl: Erlebnisbericht, a.a.O., Rieger: Dienst, a.a.O.

⁶⁹⁶ Rieger, Hans: „Das Urteil wird jetzt vollstreckt“. Wien, 1977. S. 35-36.

betreuen konnte.⁶⁹⁷

In dringenden Fällen wurde der Wehrmachtsseelsorger von Angehörigen der Wehrmacht abgeholt.

Die Hardtmuthgasse (Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis) hat soeben angerufen morgen 7.2.1945 findet 9 Exekutionen statt. Es wird um 2 Wehrmachtsgeistliche gebeten. Hochw. H. Wimmer hat zugesagt und bittet auch Hw. H. Dr. möge ebenfalls kommen, da nur 1½ Stunden zur Verfügung stehen, so kann es ein Herr alleine nicht machen. Der Wagen holt Euer Hochwürden um 4.30 ab.⁶⁹⁸

Dass die Seelsorger ihren Dienst an den Häftlingen tun konnten war de facto eine Gnade der höheren Stellen in Partei und Militär,⁶⁹⁹ wobei - was den militärischen Bereich betrifft - von einer langen Tradition der Militärseelsorge gesprochen werden kann. Die Seelsorger hatten keine besonderen Befugnisse dafür genaue Vorschriften betreffend Kleidung, Kennzeichnung, Zutritt, etc. Sie standen innerhalb und außerhalb der Gefängnisse unter Beobachtung⁷⁰⁰ - ein Umstand von dem die Geistlichen ausgingen und folglich sich und ihre besondere Verwendung im Strafvollzug zu schützen versuchten. Einer besonderen Gefahr unterlagen die Geistlichen während der Aussprachen mit den Häftlingen - vor allem bei den politischen Häftlingen, zumal diese sich nicht an den eigentlichen Gesprächsinhalt einer Beichte hielten und die Seelsorger es schwer hatten sich zwischen regimetreuen Wachen/Überwachern und antifaschistischen und meist antiklerikalen InsassInnen neutral zu verhalten.

Die Todeskandidaten hatten ja nichts mehr zu verlieren, konnten sich also politisch ‚auslassen‘ und taten es auch manchmal gründlich und für mich gefährlich.⁷⁰¹

Nichtsdestotrotz hatten die Geistlichen unter den Wachen ein hohes Ansehen und eine gewisse Freiheit. Erst dadurch ergeben sich die beschriebenen Möglichkeiten der Hilfeleistungen und der Umstand, dass sie Dokumentationen über die Haft anlegen konnten.

Hilfeleistungen: Schmuggel und Informationen

Über die Zeit dehnten diese ihre seelsorgerische Tätigkeit immer weiter aus:

- a) Erstens auf InsassInnen der jeweils anderen christlichen Konfession,
- b) zweitens auf Häftlinge, für die keine Seelsorge vorgesehen war (etwa weil sie ohne Bekenntnis waren oder für ihren Glauben keine Seelsorge vorgesehen war),
- c) drittens auch auf InsassInnen, die nach einem anderen Rechtsbereich (Militär/Zivil) bestraft wurden.
- d) Viertens bauten einige Geistliche einen Schmuggel- und Nachrichtendienst auf:

⁶⁹⁷ Loidl: Erlebnisbericht, a.a.O., S. 11.

⁶⁹⁸ Nachricht an Standortpfarrer Loidl, DÖW-Archiv 51362. Alle Fehler sowie Klammer im Original, Abstände zur besseren Lesbarkeit eingefügt. Tatsächlich handelte es sich bei dieser Erschießung von 14, nicht 9, Soldaten die der Selbstverstümmelung angeklagt waren, von denen aber vermutlich 9 der kath. Kirche angehörten.

⁶⁹⁹ Vgl. Steiner: Zeit, a.a.O., S. 262.

⁷⁰⁰ Im Gestapo-Tagesrapport Nr. 9 vom 19.-22. Okt. 1940 findet sich ein Bericht über Loidl. In: DÖW 5731. Sowie Steiner: Zeit, a.a.O., S. 262.

⁷⁰¹ Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O. S. 2.

- 1) Nach außen (Verständigung des pers. oder familiären Umfelds),
- 2) nach innen (Übermittlung von Nachrichten und -bringung von Genußmitteln) und
- 3) von Zelle zu Zelle (Abschiedsgrüße, Nachrichten, Informationen).

Über die Schmuggeltätigkeit im LG I gibt es detaillierte Angaben:

[Es] gelang (...) mir, neben meinem legalen Dienst eine verbotene Fürsorgetätigkeit auszubauen, die es mir ermöglichte, allmählich allen mir erreichbaren Todeskandidaten ohne Unterschied ihrer konfessionellen, weltanschaulichen oder parteipolitischen Zugehörigkeit zu dienen. Katholiken und Protestanten, Konfessionslose und Freidenker, Sozialisten und Kommunisten, sie alle genossen unterschiedslos die ihnen gebotene Erleichterung ihres Schicksals. Angehörige und Freunde der Gefangenen brachten zur Weitergabe bescheidene Genußmittelpäckchen in meine Wohnung.⁷⁰² Das Schwerste (...) ist dann immer für mich, wenn die Angehörigen, die ja keine offizielle Verständigung von der vollzogenen Hinrichtung bekommen, sich an mich wenden und ich ihnen die Wahrheit sagen muss...⁷⁰³

Die Häftlinge hatten kaum Möglichkeit mit der Außenwelt zu kommunizieren. Briefe, auch jene die in den Armensünderzellen verfasst wurden, erreichten ihre AdressatInnen selten, weil sie zu Recherchezwecken der Gestapo übergeben wurden.⁷⁰⁴ So war es für die Häftlinge wie auch dem persönlichen Umfeld von großem emotionalen Wert durch die Seelsorger eine zeitnahe Auskunft über Urteil und Verblieb zu erhalten.

Die Vormittagsstunden dienen den Verurteilten zur Abfassung ihrer Abschiedsbriefe. Dabei wollen sie ungestört sein.⁷⁰⁵ Ich musste von Zelle zu Zelle eilen, um die Abschiedsgrüße aller armen Menschen entgegenzunehmen, denn ihre letzten Worte, die sie dort niederschrieben, werden ja nicht den Angehörigen geschickt, sondern der Gestapo übergeben.⁷⁰⁶ [Ein Gefangener] hatte soeben seinen Abschiedsbrief an die Mutter vollendet. Verstoßen hatte ich ihn mitsteno-graphiert, da viele Abschiedsbriefe ihren Bestimmungsort nicht erreichte.⁷⁰⁷

Die Möglichkeiten, zwischen den Zellen zu kommunizieren waren eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass es wie in anderen Wiener Gefängnissen Klopf- und Zettelnachrichtensysteme gab.⁷⁰⁸ Weiters konnten Personen, die von einer Gemeinschaftszelle in eine andere verlegt wurden Nachrichten, Informationen und auch Persönliches übermitteln.⁷⁰⁹ Auch sogenannte Hausarbeiter, Häftlinge die zu Arbeiten und Dienste im Haus eingesetzt wurden, hatten vielfach Möglichkeiten Informationen oder Nachrichten zu übermitteln.⁷¹⁰ Für die TodeskandidatInnen, vor allem für jene, die sich bereits in den Armensünderzellen befanden, gab es jedoch keine andere Möglichkeit mehr untereinander in Kontakt zu treten.

Obwohl am Tage der Vollstreckung jede Verabredungsgefahr unmöglich geworden war, achtete man streng darauf, dass ‚Komplizen‘ auch am letzten Tage ihres Lebens voneinander getrennt bleiben. Diese ebenso sinnlose wie unmenschliche Bestimmung des Strafvollzuges bedeutete (...) eine Verschärfung der Todesstrafe, als alte Freunde und Gesinnungsgenossen mit der ungestillten Sehnsucht nach einem letzten Wiedersehen sterben mussten. Desgleichen war auch ein

⁷⁰² Rieger: Urteil, a.a.O., S. 19.

⁷⁰³ Ebd. S. 121.

⁷⁰⁴ Vgl. ebd. S. 118.

⁷⁰⁵ Ebd. S. 37.

⁷⁰⁶ Ebd. S. 118.

⁷⁰⁷ Ebd. S. 58.

⁷⁰⁸ Schober, Edith: „Ich war sieben Monate in der Todeszelle.“ In: DÖW-Akt 250. Kopie im Archiv des Autors.

⁷⁰⁹ Ebd.

⁷¹⁰ Vgl. Rieger: Urteil, a.a.O., S. 35.

Abschiednehmen von den Angehörigen unmöglich gemacht, weil die Hinrichtungstermine vor jedermann geheimgehalten wurden. Da durfte ich dann wieder als Vermittler letzter Grüße dienen, die ich von Zelle zu Zelle trug.⁷¹¹

Personen, die von Gerichten der Militärjustiz zum Todes verurteilt wurden, wurden erst am Tag ihrer Hinrichtung ins LG I verbracht.⁷¹²

Meist um 15 Uhr nachmittags - Freitage waren öfter dafür bestimmt - wurde die kleinere oder größere Soldatengruppe ins Wiener Landesgericht I, Landesgerichtsstraße 11, per Lastkraftwagen transportiert.⁷¹³

Gang in die „Köpflerzellen“

Ab dem Zeitpunkt, an dem sich einE TodeskandidatIn im LG I befand, war der Ablauf unter Militärjustiz und Volksgerichtsbarkeit gleich. Der E-Trakt des LG I bestand aus vier Stockwerken, deren Haftstufe sich nach Stockwerken unterschied. Im Parterre befanden sich die „Köpflerzellen“, also jene Zellen, deren InsassInnen ein Todesurteil anzutreten hatten.⁷¹⁴ Dabei wurde kein Unterschied auf zivile oder militärische InsassInnen gelegt, „KomplizInnen“ aber voneinander getrennt. Haft im E-Trakt dürfte maßgeblich von bangem Warten und Ungewissen bestimmt gewesen sein. Da das Datum der Vollstreckungen nicht bekannt waren, ließen aus dem Haftalltag und den internen Abläufen ‚kritische Zeitpunkte‘ ableiten:

‚Werden sie uns heute holen ?‘ In allen Todeszellen des Parterretraktes ist das seit Morgengrauen bis 10 Uhr die bange Frage. Ab 10 Uhr kann man wieder ruhig sein. Aber jetzt, jetzt ist um 8 Uhr der kritische Zeitpunkt. Drei Wochen lang waren sie schon ausgeblieben. Zudem ist Donnerstag. Mittwoch oder Donnerstag, das sind meist die Tage der Vollstreckung. Es ist allerdings nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, denn sie haben auch schon an anderen Tagen getötet.⁷¹⁵

Wurde jemand zur Hinrichtung bestimmt, wurde die Person von Wachen aus der Einzel- oder Gemeinschaftszelle geholt und musste die Holzpantoffel ablegen. In diesem Aufzug wurde die Person in eine ‚Armensünderzellen‘ verbracht und dann, teils auch dort, der jeweiligen - militärischen oder zivilen - Gerichtskommission vorgeführt zu werden und das Urteil verkündet zu bekommen.⁷¹⁶ Dieses Prozedere konnte für Einzelpersonen oder für ganze Gruppen stattfinden.

Hand und Fuß durch eine Eisenkette miteinander verbunden, stehen sie vor ihren Richtern. Der Staatsanwalt verliest jedem einzeln sein Urteil und fügt hinzu: ‚Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen und wird heute um 18 Uhr hier im Haus vollstreckt.‘ Nach der Verlautbarung aller Urteile wurden die Betroffenen gemeinsam gefragt: ‚Haben Sie das Urteil verstanden?‘ Ein mehrstimmiges lautes ‚Jawohl‘ kommt von den Lippen der Männer, die ihre Fassung wiedergewonnen haben. Die Todeskandidaten lösen sich aus der strammen Haltung.⁷¹⁷

Nach diesem kurzen Auftritt bleiben die Hinzurichtenden in den Zellen, manchmal allein, bei Platzmangel in Gemeinschaftszellen. Dort erhielten sie wieder Schuhwerk, die Möglichkeit Briefe

⁷¹¹ Ebd., S. 115-116.

⁷¹² Vgl. Rieger: Dienst, a.a.O., S. 1.

⁷¹³ Steiner: Zeit, a.a.O., S. 262.

⁷¹⁴ Vgl. Rieger: Urteil, a.a.O., S. 35 u. 79.

⁷¹⁵ Ebd. S. 35.

⁷¹⁶ Vgl. ebd. S. 36.

⁷¹⁷ Ebd., S. 36.

zu verfassen (vor Mittag), letzte Mahlzeiten und geistlichen Beistand.⁷¹⁸

Nun folgt ihre Verteilung auf die einzelnen Armensünderzellen, von welchen etliche sehr geräumig sind, andere wieder nur Kabinettsgröße haben. An ‚starken Tagen‘ wird der Tod im gesellschaftlichen Beisammensein von sechs bis zehn Personen erwartet. Die Frauen sind nur zu zweit oder zu dritt in einer Zelle. Kommt nur eine Frau in Betracht, so bleibt sie allein.⁷¹⁹

[Danach] trat der Oberverwalter der Justizwache in Funktion. Er ging von Zelle zu Zelle, um letzte Wünsche entgegenzunehmen.⁷²⁰

Danach erhält jeder noch zehn Zigaretten, ein Blatt Papier und einen Bleistift, um seinen Abschiedbrief zu schreiben.⁷²¹

Für militärische TodeskandidatInnen bedeutete die Verlegung in die ‚Armensünderzelle‘ die ‚Ausstoßung aus dem Heer‘, ein militärisches Ritual der Distinktion und ‚Entehrung‘. Loidl beschreibt dies an anderer Stelle so:

Daraufhin wurde der Soldat von zwei Begleitern abgeführt, in eine abgetragene Militärhose samt Rock gesteckt und zur Armensünderzelle geleitet. Man nannte dies ‚Ausstoßung aus dem Heer‘.⁷²²

Ab diesem Zeitpunkt hatten die Seelsorger Zugang zu den Gefangenen und übernahmen damit zum Teil die oben beschriebenen Hilfsdienste.

Hinrichtung durch Köpfen

Aus den Armensünderzellen, in denen sich meistens nur die verurteilte Person befindet und der Seelsorger, der meist von Zelle zu Zelle eilt, werden die Hinzurichtenden abgeholt:

‚Kubak, Seifert, Heintschel...kommt heraus!‘ Und die Tür ging auf. Wächter erschienen mit verzerrten Gesichtern. Sie kamen zum ersten: ‚Rock ausziehen!‘ Mit mechanischen Bewegungen folgte das Opfer. Sie banden ihm die Hände auf dem Rücken und warfen ihm, nachdem sie ihm die Fußkette abgenommen, die Jacke wieder um. Dann kam der nächste dran. Die so Hergerichteten wurden in langer Reihe entlang der Wand aufgestellt.⁷²³

Vor der Tür nehmen den Delinquenten zwei Wächter in die Mitte, rechts geht der Pfarrer, links der Pastor zum Hinrichtungsraum. Dort wird er von den Schergen in Empfang genommen.⁷²⁴

Die Hinrichtung im LG I am Abend steht damit im klaren Unterschied zu den Erschießung in Kagran, die sehr früh angesetzt waren. Während der Hinrichtung riefen die Verurteilten häufig politische Parolen, sowohl im LG I als auch in Kagran.⁷²⁵

Die Hinrichtungen begannen jeweils um 18 Uhr pünktlich. Den Anfang machten die Soldaten, deren Leichname dann sogleich weggebracht wurden; ihnen folgten die Frauen und dann die männlichen Zivilisten.⁷²⁶

Der Hinrichtungsraum befand sich in unmittelbarer Nähe der Armensünderzellen.

⁷¹⁸ Vgl. ebd. S. 37.

⁷¹⁹ Ebd. S. 37.

⁷²⁰ Ebd. S. 79.

⁷²¹ Ebd. S. 117.

⁷²² Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O., S. 2.

⁷²³ Rieger: Urteil, a.a.O., S. 119.

⁷²⁴ Ebd., S. 120.

⁷²⁵ Darunter: Hoch die Rote Armee, Rot-Front!, Hoch Stalin!, Nieder mit Hitler!, Heil Moskau. Vgl. Rieger: Dienst, a.a.O., S. 2

⁷²⁶ Steiner: Zeit, a.a.O., S. 262.

Wir standen vor der berüchtigten schwarzen Türe. Wenn sich ihre Flügel öffnen, ist das Übrige nur noch das Werk knapper Minuten. (...) Da wurde die Tür aufgetan. Blitzschnell wurde sie hinter uns geschlossen. Wie heißen Sie ? - Hermann Kleppel. - Sie wurden wegen Hochverrats zum Tode verurteilt - das Urteil wird jetzt vollstreckt. Unmittelbar danach ein lauter Aufschlag des niedersausenden Fallbeils.⁷²⁷

Hinrichtung durch Erhängen

Im LG gab es zumindest 1918 noch einen Galgenhof. Ob sich der Galgen während 1938-1945 auch hier befand ist unklar, jedenfalls wurden im LG I Personen durch Urteile von zivilen wie militärischen Gerichten gehängt. Am 16.6.1944 wurden fünf Personen - drei Soldaten und zwei Zivilisten, davon einer minderjährig - im LG I erhängt, da offenbar kein Scharfrichter zur Verfügung stand. (Der Fall ist bei Wüllner ausführlich, inkl. Faksimile und Nennung aller Namen, abgedruckt⁷²⁸ und wurde bereits im Ortskapitel HOHENSTAUFENGASSE besprochen.) Ein Priester gibt an, in seinen 36 Monaten Dienst im LG I 369 Personen „auf ihrem letzten Weg“ begleitet zu haben, wobei unklar bleibt, ob darunter auch Militärjustizfälle waren.⁷²⁹ Über das Verhältnis Gesamtzahl zu seelsorglich betreuten TodeskandidatInnen lassen sich kaum Aussagen treffen. Auch die Zahl der im LG I hingerichteten Personen ist erstens wissenschaftlich und historisch strittig und zweitens werden aus politischen Gründen bewusst unterschiedliche Zahlen verwendet: Dabei wird strikt in „Freiheitskämpfer“ - dafür werden die Zahlen 523, 536 bzw. 539⁷³⁰ verwendet - und „Kriminelle“ - 647 „kriegsbedingter, militärischer oder gemeiner Verbrechen“ - unterschieden. Zusammen ergeben diese Zahlen rund 1200,⁷³¹ laut einer gängigen Rechnung⁷³² 1184.⁷³³ Beide Zahlen sind historisch kritisch zu betrachten, vor allen Dingen aber die Opfer-Differenzierung höchst problematisch. Alle Zahlen sind aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen.⁷³⁴ Schon 1964 geht Steiner von „mehr als 1200“ aus. Diese Zahlenfrage hängt wesentlich mit dem verwendeten Opfer- und Widerstandsbegriff zusammen. Ein mehrjähriges DÖW-Projekt, dessen Publikation für 2011 geplant ist, wird aller Voraussicht nach diese Frage klären können.⁷³⁵

⁷²⁷ Rieger: Urteil, a.a.O., S. 38-39.

⁷²⁸ Vgl. Wüllner: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 374. Ebenso Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 16.

⁷²⁹ Vgl. Rieger: Dienst, a.a.O., S. 1

⁷³⁰ Zahl 523: Vgl. Steiner: Zeit, a.a.O. S. 262. Zahl 539: Vgl. Fein, Erich: Die Steine reden. Wien, 1975. S. 24. Zahl 536: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hrsg.): Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Wien, 1998. S. 158.

⁷³¹ Steiner, Herbert: Zum Tode verurteilt. Wien, 1964. S. 19.

⁷³² Vgl. Roth, Gerhard: Eine Reise in das Innere von Wien. Die Archive des Schweigens. Frankfurt, 1993. S. 66. Sowie KPÖ Wien: Die Guillotinierten. Namensliste der durch das Fallbeil im Wiener Landesgericht durch die Nazihenker Ermordeten. O.O., 1960.

⁷³³ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 126. Schubert verweist hier auf Steiner: Zeit, a.a.O., o.S. Dort ist aber die Zahl 523 angegeben. Vgl. Steiner: Zeit, a.a.O. S. 262.

⁷³⁴ Grund 1: Schon der erste im LG I hingerichtete Soldat, Wilhelm Klessner, am 30.Juli 1940, fehlt in beiden Listen. Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 16. Grund 2: Zumindest die 140 zwischen 1943 und 1945 hingerichteten Personen in der Auflistung der Zentralfriedhofsverwaltung fehlen in der Liste. Vgl. DÖW-Archiv 5072. Grund 3: In der Gruppe der „Freiheitskämpfer“ befinden sich von Militärgerichten verurteilte Hingerichtete, diese gehörten laut obiger Trennung aber in die zweite Gruppe.

⁷³⁵ Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung 1938-1945, in Kooperation mit dem Karl von Vogelsang-

Gedenken

Im LG I gibt es mehrere Erinnerungsstätten. Auf Initiative des KZ-Verbands wurde am 2.11.1951 ein Gedenkraum eröffnet.⁷³⁶ Dieser befindet sich im ehemaligen Hinrichtungsraum, die Guillotine wurde nach einigen Jahren durch ein Abbildung ersetzt. Außerdem wurden unter der Überschrift „Sie starben für Österreichs Freiheit“ zehn goldene Tafeln mit den Namen von 536 Hingerichteten angebracht. Am 29. April 1993 wurde eine zusätzliche Gedenktafel für „13 slowenische Opfer aus Kärnten“ im Gedenkraum angebracht und eingeweiht.⁷³⁷ Am 11.3.1988 wurde an der Hausfassade eine Gedenktafel der Österreichischen Liga für Menschenrechte angebracht. Sie verweist auf

mehr als tausend Frauen und Männer aus Österreich wie aus vielen anderen Ländern [die] wegen ihrer politischen Überzeugung, nationalen Herkunft oder wegen ihres Glaubens enthauptet wurden.⁷³⁸

Der Gedenkraum kann nur unter vorheriger Anmeldung besucht werden und auch das nicht immer; Die Abhaltung von Gedenkveranstaltungen ist zwar vorgesehen aber mit bürokratischen Hürden verbunden.⁷³⁹

Gedenk- und vergangenheitspolitisch gesehen bringt die Form der Erinnerungsarbeit im Landesgericht den österreichischen Normalzustand auf den Punkt. Dieser Haft- und Hinrichtungsort ist einer der Bedeutendsten in Wien und weithin bekannt. Die Gedenkstätte wurde schon 1951 eingerichtet und steht folglich inhaltlich und politisch unter dem Eindruck von Staatsvertrag, Moskauer Deklaration und Opferthese sowie der Widerstandsgeschichtsschreibung der Überlebenden. Weder Gedenken noch Aufarbeitung standen seither vollständig still - etwa wurden 1993 13 Kärntner SlowenInnen ergänzt. Eine umfassende Aufarbeitung und ein andere Personenkreise nicht-ausschließendes Gedenken fand aber nie statt. Die Zahl der Opfer schwanken in der Wahrnehmung und den Publikationen seit Jahrzehnten zwischen 500 und mehr als 1200. Inhaltlich wird die Trennung in österreich-patriotischen, politischen Widerstand und ‚Kriminelle‘ noch immer weitergetragen und verfestigt. Aus Sicht der wissenschaftlichen und vergangenheitspolitischen Beschäftigung mit den Opfern der NS-Militärjustiz könnte die Forderung sein, eben diese Opfergruppe ‚auch‘ in das Gedenken mit aufzunehmen. Vergangenheitspolitisch sinnvoller ist jedoch den Ansatz, den die Liga für Menschenrechte schon 1988 begonnen hat, konsequent fortzusetzen. Durch die Formulierung

Institut. Projektbetreuung: Dr. Gerhard Ungar, Mag. Dr. Claudia Kuretsidis-Haider, Mag. Regine Muskens, Mag. Stephan Roth, Wolfgang Schellenbacher, Dr. Ursula Schwarz. Vgl. DÖW-Homepage, unter:

http://doew.at/projekte/wuv/opfer_erfass.html, Zugriff: 27.10.2010.

⁷³⁶ Vgl. Dokumentationsarchiv: Gedenken, a.a.O., S. 173.

⁷³⁷ Vgl. ebd. S. 174.

⁷³⁸ Ebd., S. 174.

⁷³⁹ Mir wurde zweimal (2009 bzw. 2010) mitgeteilt, dass der Gedenkraum aufgrund im Haus stattfindender Gerichtsverhandlungen nicht besucht werden könne. Vgl. auch Bolyos: Orte, a.a.O., S. 91.

(...) mehr als tausend Frauen und Männer aus Österreich wie aus vielen anderen Ländern [die] wegen ihrer politischen Überzeugung, nationalen Herkunft oder wegen ihres Glaubens enthauptet wurden.⁷⁴⁰

wird die Zahlenfrage umgangen und auch Frauen eingeschlossen. Etliche Opfergruppen bleiben trotzdem per se ausgeschlossen, darunter wegen ihrer sexuellen Orientierung, wegen sonstiger gegen ‚Asoziale‘ gerichtete Bestimmungen und als ‚Kriminelle‘ Verfolgte und Hingerichtete. Die Opfer der NS-Militärjustiz fallen genau genommen in die Gruppe der ‚Kriminellen‘, auch nach den Rehabilitierungsgesetzen 2005/2009.⁷⁴¹ Das erwähnte aktuelle DÖW-Projekt⁷⁴² widmet sich den ‚Opfern politischer Verfolgung‘, wenngleich hier auf eine offene Definition zu hoffen ist.

Konkret sind von der Leitung des Landesgerichts bzw. dem Justizministerium mehrere Schritte längst überfällig: Dazu gehört die umfassende Aufarbeitung der Gebäudegeschichte inkl. Eingrenzung oder ‚Öffnung‘ der Opferzahlen, ergänzende Kommentierung der bestehenden Gedenktafel und Schritte die die Gedenkstätte wieder offen und frei zugänglich machen.

Militärschießplatz Kagran

Gleich nach dem Russenkirchlein gings links auf einem Sträßlein zur militärischen Erschießungsstätte hinab, wo eine erkleckliche Zahl von Soldaten und Widerstandskämpfern, an Pfählen gefesselt, fusiliert wurden, zuletzt angesichts einer Soldatenmenge, die dadurch abgeschreckt werden sollte. (...) Heute erweckt dieses Gelände einen friedlichen Eindruck durch seine gepflegten Parkanlagen. Kein Spaziergänger würde von dem einstigen Todesanger eine Ahnung haben.⁷⁴³

Der Militärschießplatz Kagran war eine Hinrichtungsstätte und ist der am Besten aufgearbeitete Ort der NS-Militärjustiz in Wien, heute Park, Sport- und Spielplatz.

Relevanz und Literatur

Zum Gelände gibt es eine ausgezeichnete inhaltlich-historische Aufarbeitung: Herbert Exenberger und Heinz Riedel haben in der 2003 erschienen Arbeit zum Militärschießplatz auf sämtlichen Ebenen Pionierarbeit geleistet. Diese reicht von der umfassenden Ortsrecherche bis zur detailreichen Wiedergabe von Opferbiographien. Für das Thema dieser Arbeit noch größere

⁷⁴⁰ Ebd., S. 174.

⁷⁴¹ Ende 2005 wurde das „Anerkennungsgesetz“ (gängige Kurzform; der echte Gesetzstitel ist 68 Wörter lang!) beschlossen (XXII.GP.-NR 614/A), welches gravierende inhaltliche Schwächen aufwies, 2009 folgte mit dem ‚Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz‘ eine umfassende und pauschale Rehabilitierung. Vgl. Metzler, Hannes: Ehrlos für immer ? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Und ders.: Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich. In: Wenninger/Pirker: Wehrmachtsjustiz, a.a.O., S. 251-269.

⁷⁴² Vgl. FN 735.

⁷⁴³ Loidl, Franz: Makabres Gedenken rund um die Kagraner Erschießungsstätte nach 40 Jahren. (=Dritte Miscellanea Reihe der Wiener Katholischen Akademie, Nr. 188). S. 1.

Bedeutung erhält diese Publikation durch den darin abgedruckten kurzen Beitrag von Maria Fritsche zum Netzwerk der NS-Militärjustiz.⁷⁴⁴ Die ältesten Quellen zu Kagran stellen das Rot-Weiss-Rot-Buch und Berichte von Loidl dar, auch Graber und Schubert führen Geschichte und Funktion an, wobei sich letzterer auf Loidl bezieht.⁷⁴⁵ Die gängigen Stadt- und Österreichlexika führen die Ortsfunktion nicht an - sehr wohl aber den Park und die Blumenmesse. Durch die Aktenrecherche konnten keine neuen Fälle und nur unwesentliche neue Details zum Gelände gefunden werden. Dadurch stellt dieses Ortskapitel das Einzige durch Sekundärliteratur bearbeitete dar - so wie es für jedes andere Objekt auch wünschenswert wäre.

Geschichte und Beschreibung

Das Gelände wurde 1870/71 von der k.u.k. Armee angelegt und als Schießplatz verwendet.⁷⁴⁶ Er bestand zu diesem Zeitpunkt aus 51 Schusslinien mit bis zu 450 Metern, einem ‚Einschießstand‘, sechs Pistolenschießständen und einem Pionierübungsplatz.⁷⁴⁷ Daneben bestanden mehrere Gebäude, darunter eine Schießhalle und das Gebäude des Wiener Schützenvereins.⁷⁴⁸ An der Wagramer Straße (damals Kagraner Straße) wurde von russischen und italienischen Kriegsgefangenen eine Kapelle errichtet und 1922 geweiht⁷⁴⁹ - das eingangs erwähnte ‚Russenkirchlein‘. Neben dem Schützenverein wurde der Platz von einem Wurf-Taubenverein genutzt.⁷⁵⁰ Nach der Auflösung der k.u.k. Armee 1918/19 blieb der Platz beim Heer, es wurden aber zusätzlich erste Sportstätten für Heeressportler errichtet.⁷⁵¹ Der Jugendorganisation der paramilitärischen Heimwehren, ‚Jung-Vaterland‘, diente der Schießplatz ab den 1930er Jahren als Übungsplatz. Sie wurden dabei von Bundesheersoldaten unterwiesen.⁷⁵² Die am Kagraner Schießplatz aktive ‚Jung-Vaterland‘-Gruppe war teilweise von kommunistischen Aktivisten unterwandert, die sich dort den Umgang mit Waffen auf geschützte Weise beibringen lassen

⁷⁴⁴ Fritsche: Militärjustiz, a.a.O., S. 97-112.

⁷⁴⁵ Vgl. O.A.: Rot-Weiss-Rot-Buch. Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Wien, 1946. S. 154. Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O. Graber: Garnison, a.a.O. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 119. (genau genommen bezieht er sich auf Steiner: Zeit, a.a.O., S. 261-266, dieser auf Molden und Loidl). Bei der ersten Quelle handelt es sich um eine Publikation der Bundesregierung, die sich zu diesem Zeitpunkt im Bemühen um den Staatsvertrag, stark auf die Moskauer Deklaration von 1943 stützt, in der ein österreichischer Beitrag zur Befreiung gefordert wird. Vgl. O.A.: Rot-Weiß-Rot-Buch, a.a.O., S. 3.

⁷⁴⁶ Vgl. ausführlich dazu Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O. S. 10-12. Sekundierend Graber: Garnison, a.a.O., S. 230.

⁷⁴⁷ Exenberger zitiert 600 Schritt, das sind rund 450 Meter, Graber führt 400 Meter an. Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 10. Graber: Garnison, a.a.O., S. 230. Sowie Plan Elementarschießplatz in Wien. In: Platzkommando: Militär-Adressbuch, a.a.O., S. 120.

⁷⁴⁸ Vgl. ebd.

⁷⁴⁹ Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 12.

⁷⁵⁰ Vgl. ebd. S. 11.

⁷⁵¹ Vgl. ebd. S. 12.

⁷⁵² Vgl. ebd. S. 12.

konnten.⁷⁵³ Der Schießplatz hatte die Anschrift Wagramer-Straße 29b und auf seinem Gelände waren ab 1938 auch andere Wehrmachtstellen, etwa eine Bekleidungsstelle, untergebracht.⁷⁵⁴

Schießplatz ab 1938, Erschießungsstätte ab 1940

Der Schießplatz war nach 1938 nicht den Hinrichtungen vorbehalten. Das bis vor den ‚Anschluss‘ Österreichs stattfindende Wurftaubenschießen wurde auch nach 1938 weitergeführt. 1943 kam es etwa zu einem Turnier zwischen Politischen Leitern zweier NSDAP-Kreise.⁷⁵⁵ Auch wurde der Schießplatz weiter zum Schusstraining verwendet, sowohl von Wehrmacht als auch der Wiener Polizei.

Der Polizeipräsident in Wien

Sie haben am 5.7.1944 um 14.30 Uhr auf der Heeresschießanlage in Kagran (Schützenstand) zum Kleinkaliberschießen pünktlich einzutreffen. Erreichbar mit Strassenbahnlinie „25“ ab Praterstern 3.7.1944, 55.Polizeirevier, Müllnergasse 23, Beyer, Mstr.d.SchP.⁷⁵⁶

Erschießungen fanden am Schießplatz Kagran zwischen den Jahren 1940 bis 1945 statt.⁷⁵⁷ Exenberger/Riedel gehen von 129 Personen aus.⁷⁵⁸ Es fanden auch Hinrichtungen durch die SS und die Polizei statt, wenngleich die Mehrzahl durch Pelotone aus Wehrmachtssoldaten im Auftrag der Wehrmacht erschossen wurden.⁷⁵⁹ Opfer wurden Militärs wie Zivilisten, darunter auch Feuerwehrmänner, die in der Arbeit aber nicht weiter bearbeitet wurden.⁷⁶⁰ Das zu den Erschießungen vorhandene Material ist diffus. In etlichen Quellen wird der Erschießungszeitraum bis 1943 angegeben, was sich wohl auf eine missverständliche Formulierung von Loidl stützt.⁷⁶¹ Die Österreichische Bundesregierung führte 1946 aus:

Die Erschießungen in Wien in der Schießstätte von Kagran waren an der Tagesordnung und erreichten 30 bis 40 Mann in der Woche. (...) Ein Wehrmachtsggeistlicher (...) zählte während seiner relativ kurzen Tätigkeit von 1940 bis 1943 in seinem Teilbereich über 1000 Hinrichtungen von österreichischen Wehrmachtangehörigen.⁷⁶²

Diese Angabe ist wertlos, zumindest kann sie nicht belegt werden und wird in der Literatur nie aufgegriffen.⁷⁶³

⁷⁵³ Vgl. ebd. S. 12-13.

⁷⁵⁴ Vgl. ebd. S. 57.

⁷⁵⁵ Vgl. ebd. S. 13-14.

⁷⁵⁶ Vgl. Anweisung an L. S. vom 3.7.1944. In: BPD-Archiv Wien. Kopie im Archiv des Autors.

⁷⁵⁷ Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 15, 21-23.

⁷⁵⁸ Vgl. ebd. S. 16. Auch: Garscha, Friedl und Walter Winterberger: Erschossen wegen eines Stücks Brot. Der lange Weg des Bedřich Zimmel auf die Gedenktafel für die Opfer der tschechischen Minderheit. In: Der neue Mahnruf. Zeitschrift für Freiheit, Recht und Demokratie. 64. Jg., Nummer 11/12 2010. S. 3.

Diese Zahl von 129 findet in der Literatur kaum Verwendung da der Fokus/Menge/Sample sich oft unterscheiden.

⁷⁵⁹ Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 16, 38, 43.

⁷⁶⁰ Vgl. ebd. S. 16, 38, 42-43, 45. Keinesfalls wurden - wie immer wieder kolportiert - alle Verurteilten von der SS erschossen. Vgl. etwa Garscha/Winterberger: Stücks Brot, a.a.O., S. 3.

⁷⁶¹ „Nachholend muß ich noch erinnern, daß wir ab 1943 bis 1945 nicht nach Kagran gerufen wurden, sondern im Wiener Landesgericht amtierten, da in dieser Zeit die Hinrichtungen auch fürs Militär durch Enthauptungen vollzogen wurden“. Loidl: Gedenkstein-Enthüllung, a.a.O., S. 2-4. Und Einleitung III/C.

⁷⁶² O.A.: Rot-Weiß-Rot-Buch, a.a.O., S. 154.

⁷⁶³ Das wären für die Kriegsdauer (248 Wochen) zwischen 7500-9900 Hinrichtungen in Kagran, also zwischen einem

Abläufe

Unter den wenigen vorhandenen Beschreibungen des Ablaufs sind jene der Seelsorger Loidl und Rieger. (Der Erste setzt dort fort, wo die Schilderung im Ortskapitel TROSTKASERNE aufgehört hat.):

Übermächtig blickte ich durchs kleine Fenster während der traurigen Fahrt über den Gürtel, die Prinz Eugen Straße, den Ring vorbei an der Urania auf die Leute hinaus, die ihren Geschäften zueilten und keine Notiz von unserem Gefährt nahmen oder mitleidig ihm nachschauten. Nach dem Russenkirchlein zweigten die Wagen zum Schießplatz ab, dessen Wall und überhohe Bäume einen makabren Anblick boten; davor die Pfähle wie Kreuze ohne Querbalken anzusehen. Die Wagentür wurde aufgerissen und vorbei gings am offenen Sarg zum Pfahl (oder den Pfählen), wo zwei Soldaten (davon einer eine Charge) den Armen (oder die Armen) mit einem dicken Strick anbanden. Nochmals wurde gekürzt das Todesurteil verlesen, währenddessen ein Leutnant die zehn Schützen hinter uns im Rücken kommandierte. Daß mir dabei nie ganz geheuer war, darf man mir glauben. Einmal gingen nämlich die Schüsse zu früh los, so daß der Feldwebel und ich fast in den Rücken oder Unterleib getroffen worden wären und wir uns nur durch einen Sprung zur Seite retten konnten. (...) Ein paar ermunternde Zusprüche und dann sprang ich über den Graben aus der Schußweite, stellte mich aber so auf, daß ich neben dem Peloton(Schützenzug) zu stehen kam und vom Pfahl aus zu erblicken war. Wie ich dem Todeskandidaten versichert hatte, daß ich bis zuletzt bei ihm ausharren werde, so schlug ich ihm auch vor, wenn er sich die Augen nicht verbinden lasse, solle er nach mir schauen, ich würde ihm das Kreuz entgegenhalten, was gewiß eine Ablenkung von den Todesmündern der Gewehrläufe mit sich bringen werde. Die meisten befolgten meinen Ratschlag, und so schieden wir voneinander, Aug' in Aug'. Daß die Treffer nicht so exakt ausfallen würden, wie es auf der Bühne im Theater darzustellen gepflegt wird, erlebte ich fast immer und ist verständlich, waren die Schützen ja Menschen und Kameraden. Hie und da mußten zwei bis drei Salven abgegeben oder mit einem Genickschuß die Erlösung herbeigeführt werden. Doch genug davon, das Grausige wurde ohnehin bereits anderswo beschrieben. Aber solch aufs Letzte gehende Eindrücke prägen sich unauslöschlich ins Gedächtnis. Frontsoldaten gestanden mir ehrlich ein, daß die Erschießung/en im Feld nicht so erregend wirkten wie im Hinterland. Zudem mußte ich mit dem Arzt und dem Richter in die verlöschenden Augen blicken, was auf die Minute aufgezeichnet wurde.⁷⁶⁴

Dieser Morgen war regnerisch trüb. Es wurden ungefähr vierzehn Teilnehmer unter der Leitung eines Unteroffiziers oder Feldwebels mit der Straßenbahn nach Kagran geleitet. (Insgesamt mussten von der 4. Sanitätsersatzabteilung 17 in Wien 60 Soldaten und ein Offizier als Zuschauer sowie zehn Soldaten und ein Offizier als Exekutionskommando gestellt werden.) Anschließend kamen im Gefängniswagen und anderen Fahrzeugen die Delinquenten und das Erschießungskommando, dieses stand unter der Leitung der SS. Ob aber alle vom Kommando der SS angehört haben, das wisse er auch nicht mehr genau. Die wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht zum Tode verurteilten 14 Gefangenen waren gefesselt. Ihnen wurde noch einmal das Todesurteil vorgelesen. Sie verabschiedeten sich noch von ihrem Spieß mit gefesselten Händen mit ‚Servus Franz‘ usw. Der Spieß, unter anderem ein Oberfeldwebel, gab den Händedruck an die Gefangenen zurück, worüber Rieder sich wunderte, dass es so etwas gab. Den Delinquenten wurden die Augen verbunden und sie wurden an den Pfählen angebunden. Ein lichter Fleck wurde an ihre Brust geheftet. Die Exekution erfolgte auf zweimal sieben Mann, das Erschießungskommando bestand nach Erinnerung Rieders aus sieben Mann. Einige riefen noch ‚es lebe der Kommunismus‘, andere ‚Hitler und Himmler soll der Schlag treffen‘, oder ‚schießt doch‘... Nicht alle sackten sofort zusammen, diese bekamen noch den Genickschuss. Die Leichname lagen dann infolge des regnerischen Wetters in Wasserlachen. Diese Leichname mussten dann die der Exekution beiwohnenden Soldaten in mit Blech ausgeschlagene Särgen legen. Nachdem aber die Soldaten noch unter dem bedrückenden Eindruck standen, wurde sie von der SS angeherrscht: ‚Schauts nicht so blöd, hauts es eini in die Särge...‘ Dabei kamen je zwei Leichname in einen Sarg.⁷⁶⁵

Aus diesen Berichten können bestimmte Schlüsse gezogen werden. Etwa ist bekannt, dass die

Drittel und einem Fünftel der von Wüllner errechneten Gesamturteile (vgl. I). Auch anderen Angaben in diesem Zitat sind unrichtig: Loidl betreute Häftlinge etwa von Ende 1941 bis 1945. Vgl. dazu auch Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 15.

⁷⁶⁴ Loidl: Makabres Gedenken, a.a.O., S. 5.

⁷⁶⁵ Bericht von Anton Rieder. In DÖW-Akt 12926. Ist auch abgedruckt in Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 42-43.

Erschießungen immer in der Früh - vor 9:00 - stattfanden, wovon auch an anderer Stelle berichtet wird.⁷⁶⁶ Die Zufahrt zur Erschießungsstätte erfolgte nicht über Wagramerstraße-Arbeiterstrandbadstraße sondern, von Stadtmitte/Südosten kommend, nach dem „Russenkirchlein“ (heute Wagramer-Straße Nr. 17). Laut dem Plan von 1914 existierte nach der Kapelle eine Straße, die zum Pionier-Übungsplatz und Pistolenschießstand führte. Diese Straße führt zwar auch zu den Schießbahnen, die sich jedoch an der Stelle befanden, an der ab 1918 die Sportstätten errichtet wurden. Es ergeben sich nach Durchsicht diverser Pläne⁷⁶⁷ zwei Möglichkeiten:

- A) Wenn die heute bestehenden Sportanlagen⁷⁶⁸ an all diesen Stellen bereits 1919 und 1938 im nördöstlichen Bereich/ehem. Schützenverein und südöstlichen Bereich/ehem. Pionier-Übungsplatz errichtet wurden, muss sich die Erschießungsstätte am nördlichen Ende des Schießplatzes (den ehemaligen kurzen Schießbahnen) befunden haben. Dort ist auf einem Plan auch ein Bereich als ‚Sandgrube‘ vermerkt und es bestanden Wälle, die als Kugelfang gedient haben könnten. Umgekehrt ist unklar, ob dorthin eine Straßenverbindung bestand, die notwendig ist, da die gefesselten Häftlinge nicht weit gehen konnten.
- B) Wenn die Sportanlagen nicht schon 1938 in etwa die heutigen Ausmaße einnahmen, ist es eher wahrscheinlich, dass die Hinrichtungsstätte auf dem Bereich des ehemaligen Pistolenschießstandes/Pionier-Übungsplatzes bestand. Dagegen spricht, dass sich in diesem Bereich (auf der Karte⁷⁶⁹ als „Großer Säulenhaufen“ bezeichnet) eine Müllhalde und Armenwohnungen befunden haben.⁷⁷⁰

Die Leichen der Hingerichteten wurden an unterschiedliche Stellen gebracht, jedoch immer in Blechsärgen.⁷⁷¹ Die Schilderung von Rieder, demnach die Exekution von der SS geleitet wurde, dürfte eine Ausnahme für die Erschießungen am 7.2.1945 gewesen oder eine nachträglich veränderte Erinnerung sein. Es finden sich keine sonstigen Hinweise auf eine solche Kooperation der Wiener NS-Militärjustiz und Wiener SS. Auch Loidl weiß über diesen Tag zu berichten:

Der junge SS-Richter wollte ein grausiges Exempel statuieren. Ich sah auch einen Goldfasan, einen NS-Kreisleiter aus Floridsdorf(?) unter den Offizieren stehen.⁷⁷²

Mit dem ‚SS-Richter‘ meinte er vermutlich Everts, der an diesem Tag als Verhandlungs- und Exekutionsleiter agierte (vgl. Ortskapitel TROSTKASERNE). Everts war aber nicht bei der SS, noch war er SS-Richter; Vielmehr hatte er offensichtlich bei Loidl einen so ‚brutalen‘ Eindruck gemacht, sodass Loidl ihn in seiner Erinnerung der SS zurechnete.

⁷⁶⁶ Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 38, 39.

⁷⁶⁷ Plan Elementarschießplatz, In: Platzkommando: Militär-Adressbuch, a.a.O., S. 120. Sowie 2 Stück Pläne „Lageplan des ehem. Militärschieß-Platzes KAGRAN 1:2880“ In: Loidl: Makabres Gedenken, a.a.O., Beilage 3 und 4.

⁷⁶⁸ Vier Tennisplätze, fünf Fussballfelder, eine Laufbahn, zwei überdachte Hallen im Besitz eines privaten Sportcenters.

⁷⁶⁹ Siehe vorhergehende FN 767.

⁷⁷⁰ Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 54, FN 86.

⁷⁷¹ Etwa in Reservelazarette oder aber ins Anatomische Institut. Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 38-42.

⁷⁷² Loidl: Gedenken, a.a.O., S. 6.

Kriegsende und nach 1945

Ab März 1944 kam es zu taktischen Fliegerangriffen der US-Airforce - später auch der Russischen Flotte - auf Wien. Kagran war davon bis zum 5.11.1944 nicht betroffen. An diesem Tag wurde eine Wehrmachts-Bekleidungsstelle auf dem Gelände der Schießstätte getroffen. Mitte April zogen sich letzte deutsche Verbände über die Wagramer-Straße nach Nordosten, und damit am Schießplatz vorbei, von der Roten Armee zurück.⁷⁷³ Es finden sich keine Aufzeichnungen über eine Befreiung des Schießplatzes, was wohl auch nicht notwendig war, da er - im Gegensatz zu allen anderen untersuchten Orten - weder militärisch gesichert noch mit einer größeren Menge Personal besetzt war. Bis 1960 wurde das Gebiet des Schießplatzes teilweise als Mülldeponie verwendet, die schon angelegten Sportanlagen gingen an die ÖBB über.⁷⁷⁴ 1964 wurde hier die Internationale Blumen- und Gartenschau durchgeführt und zu diesem Zweck zur Parkanlage ‚Donaupark‘ umgebaut. Der Donaupark besteht jedoch nur zu einem sehr geringen Teil auf dem Gebiet des ehemaligen Schießplatzes bzw. der Hinrichtungsstätte, der größte Teil wird vom Sportcenter Donaacity (Arbeiterstrandbadstraße 128) belegt. Der Ort der Hinrichtungen befindet sich, wie oben ausgeführt, entweder auf dem Gebiet des heutigen ‚Sparefroh-Spielplatz‘, der Teil des Donauparks ist, oder im hinteren Bereich des Sportcenters (Kratowjlestraße 3/Leonard-Bernstein-Straße).

Aktives Gedenken

Am 5.11.1984 wurde im Donaupark ein Gedenkstein feierlich enthüllt. An der Enthüllung nahmen Personen aus dem Bundesheer, der Feuerwehr und Politik sowie der zeithistorischen Forschung teil; darunter auch der vielzitierte Franz Loidl. Die Tafel trägt die Worte

In den Jahren der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft 1938-1945 wurden in unmittelbarer Nähe zahlreiche österreichische Freiheitskämpfer aus den Reihen der Wehrmacht erschossen. Unter den Opfern, die hier hingerichtet wurden, waren auch Angehörige der Wiener Feuerwehr.
Niemand vergessen!

Die Errichtung der Tafel wurde von einem Netzwerk aus zeitgeschichtlicher Forschung (v. a. DÖW) und Einzelpersonen im Bundesheer (Karl Semlitsch, Generalmajor a.D. und Wiener Militärkommandant) betrieben. So konnte nicht nur die Stadt Wien sondern auch das Bundesministerium für Landesverteidigung für die Stiftung der Tafel gewonnen werden.⁷⁷⁵ Es gilt nicht anzunehmen, dass bei der Aufstellung auf eine direkte räumliche Nähe zum tatsächlichen Schießplatz geachtet wurde. Die Formulierung „in unmittelbarer Nähe“ könnte jedoch darauf verweisen, dass zur genauen Örtlichkeit Recherchen angestellt wurden. Die in meiner Arbeit angestellten Überlegungen zur Örtlichkeit sehen einen von zwei möglichen Orten nur 100 Meter von

⁷⁷³ Vgl. Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 57.

⁷⁷⁴ Vgl. Senekowitsch: Militär, a.a.O., S. 151,

⁷⁷⁵ Vgl. Informationsgespräch Dr. Wolfgang Neugebauer am 25.11.2010 sowie Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 7-9.

der Tafel entfernt, dem heutigen Sparefroh-Spielplatz. Der Gedenkstein besteht aus einer etwa 10cm dicken Steinplatte (ca. 0,5m x 1m), die von steineren Halterungen gekippt gehalten wird. Die Sicht auf die Tafel wird von einem großen Strauch maßgeblich verhindert.

Vor Ort besteht nicht nur der einzige Gedenkort für die Opfer der NS-Militärjustiz in Wien, es findet auch das einzige kontinuierliche aktive Gedenken statt: Seit 2002 lädt das Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz am 26.10. zu einer Gedenkfeier vor der Gedenktafel. Dabei wird durch Redebeiträge - darunter immer Ehrenobmann des Personenkomitees und Deserteur aus der Luftwaffe Richard Wadani - auf die Geschichte des Ortes und der NS-Militärjustiz eingegangen und anschließend ein Kranz des Personenkomitees abgelegt.⁷⁷⁶ Seit der Einweihung 1984 ist keine weitere Gedenkarbeit des Bundesheers vor Ort bekannt. Das Bundesheer führt den von ihr gestifteten Gedenkstein auch nicht als Erinnerungsort oder erwähnt diesen in Publikationen oder auf der Homepage.⁷⁷⁷

Gedenkpolitisch relevant ist die Frage der Feuerwehrleute. Die Feuerwehr war ab 1938 Teil der Wehrmacht und somit der NS-Militärjustiz unterworfen. Den zwei hier am 31. Oktober 1944 hingerichteten Feuerwehrmänner Johann Zak und Hermann Plackholm, Mitglieder ein Widerstandsgruppe in der Wiener Feuerwehr, wird an drei Stellen in Wien gedacht: Durch eine Gedenktafel an der Hauptfeuerwache Am Hof, am Zentralfriedhof (Gruppe 40) und im Donaupark.

Wie in Kapitel I dargelegt wurde, stellt die Arbeit von Exenberger/Fritsche/Riedel eine für diese Arbeit stützende und konzeptuell anleitende Grundlage dar. Die Verschränkung von profunder wissenschaftlicher Forschung und gedenkpolitischer Umsetzung stellt einen Hoffnungsschimmer im tristen Sumpf der NS-Militärjustiz dar.

D) Offene Orte

Folgende Orte finden keine umfassende Würdigung und teilen sich in Gruppen: Bei einigen handelt es sich um Nebenschauplätze, für die zuwenig Material gefunden werden konnte oder zeitökonomische Gründe dagegen sprachen, sie aufzunehmen. Wiederum andere Auslassungen ergeben sich durch die Fragestellung: Dies betrifft insbesondere die Orte der Luftwaffe, da die wesentlichen Luftwaffenstandorte (Fliegerhorste, Kasernen, etc.) außerhalb des gewählten Untersuchungsbereichs (heutiges Wien statt Groß-Wien) lagen und keine systematischen

⁷⁷⁶ Vgl. Lichtenwagner, Mathias: Gedenken an Opfer der NS-Militärjustiz im Kagraner Donaupark, Wien. Seminararbeit, Prof. Köstlin. Wien, 2006. S. 4f. Im Archiv des Autors.

⁷⁷⁷ Graber: Garnison, a.a.O., S. 230-231.

Aktenbestände zu Luftwaffenverfahren in Wien vorhanden sind.⁷⁷⁸ Der Bereich der Lazarette konnte nicht ausreichend bearbeitet werden: Die Militärpsychologie und Unterstützung der NS-Militärjustiz durch medizinisches Personal hätte den Rahmen gesprengt. In wieder eine andere Gruppe von ‚Orten‘ fallen jene konkreten Verstecke und Aufenthaltsorte, an denen Personen festgenommen wurden, wo sich diese austauschten und Netzwerke bildeten. Diese lasse sich nicht oder nur schwer systematisieren, die Sekundärliteratur ist zu diesem Komplex aber überraschend gut.⁷⁷⁹

Luftwaffe

Von den fünf untersuchten Objekte der Luftwaffe konnte nur für die SCHWINDGASSE ein Bezug zur NS-Militärjustiz erarbeitet werden.⁷⁸⁰ Dazu kommt der ‚Schillerhof‘, Elisabethstraße 9: Es finden sich zwar keine Hinweise in den untersuchten Primärakten. Als Luftgaukommando XVII, somit Standort von Stab und Kommandanten/Gerichtsherren, kommt diesem Objekt definitiv eine Rolle zu, die aber nicht geklärt werden konnte.⁷⁸¹ Auch für die Karlskaserne, ein wichtiger Flak-Standort nahe dem Schießplatz Kagran, konnten keine Akten gefunden werden. Die Flugplätze und -horste rund um Wien sind durch Eingrenzungen der Fragestellung ausgenommen.

Maxingstraße 20

Die Quellenlage zu diesem Objekt folgt dem beim Objekt SCHWINDGASSE Gesagten, mit der Verschärfung, dass kein einziger Primärakt zu finden war, der das Objekt belegt. Schlussendlich kann die Würdigung dieses Ortes nur eine Randnotiz sein. Einziger valider Hinweis sind die Angaben in amtlichen Telefonbüchern. Durch diese lässt sich eruieren, dass sich in der Maxingstraße 20 das ‚Feldgericht des Höheren Fliegerausbildungskommandeurs 17‘ befand. Dies lässt sich zumindest für die Jahre 1941 bis 1943 belegen.⁷⁸² Das Kommando des dazugehörigen ‚Höheren Fliegerausbildungskommandos 17‘, dem alle Fliegerschulen des Luftgaus unterstanden, befand sich in einem Gebäude in der Lainzerstraße 49-51, das nur 800 Meter von der Maxingstraße 20 entfernt ist. Das Gebäude erfüllt die Voraussetzungen an einen Gerichtsstandort nur unzureichend, eine Büro- und Gerichtstätigkeit scheint ausgeschlossen.⁷⁸³ Es scheint

⁷⁷⁸ Erst am Ende des Recherchezeitrahmens (Anfang August 2010) konnten im ÖStA-Bestand des WUG (X) Hinweise auf Luftwaffenverfahren gefunden werden. Diese stellen zwar keine Verfahrensakten dar, beinhalten aber Name, Daten, Gericht, Gerichtsort und die wesentlichen Verfahrensschritte.

⁷⁷⁹ Vgl. Fritsche: Entziehungen, a.a.O. Artl: Everts, a.a.O. Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O.

⁷⁸⁰ Relevanz: SCHWINDGASSE 8, (Gerichtsstandort). Unklare Relevanz: MAXINGSTRASSE 20 (Feldgericht bzw. Gerichtsherr), GERICHTSGASSE 6 (zeitweise Luftwaffen-Untersuchungsgefängnis), TROSTKASERNE (Luftwaffenkaserne) und METTERNICHGASSE 6 (NSFK, eventuell Standort Gerichtsherr).

⁷⁸¹ Laut Vogl bestand auch eine Widerstandsgruppe dort, vgl. Vogl, Widerstand, a.a.O., S. 85.

⁷⁸² Vgl. diverse Akten in ÖStA/AdR, DWM/WUG, Kt. 1, Akt 145. (Unnummerierter Bestand!) Sowie Fernsprechbuch 1940/1941, a.a.O., S. 543.

⁷⁸³ Das Gebäude wurde 1907/08 für den Übersetzer Siegfried Trebitsch erbaut und richtet sich direkt Richtung Schloss

wahrscheinlicher, dass die repräsentative Villa in ihrem Bestimmungszweck unverändert blieb und von einer Einzelperson, etwa einem Kommandeur/kommandierenden General, bewohnt wurde. Sofern dieser an so einem Ort auch seine Tätigkeit als Gerichtsherr ausgeübt hat, würde dies die oben zitierte Eintragung im Telefonbuch unter Umständen erklären. Die Nähe zum Kommandogebäude unterstützt diese Annahme. Das Objekt wird in Architekturführern als „Villa Trebitsch“ unter architektonischen Gesichtspunkten ausführlich dargestellt. Dabei werden alle wesentlichen vergangenheitspolitischen Umstände - berufliche Einschränkungen durch das NS-Regime für den Schriftsteller und Übersetzer Siegfried Trebitsch, schlussendlich Vertreibung 1938 in die Schweiz, „Arisierung“ des Gebäudes 1939, wahrscheinliche Verwendung durch die Luftwaffe/NS-Militärjustiz - gekonnt umschifft. Die Gebäudegeschichte springt wie so oft direkt zu 1946/47, zum Verkauf des Objekts an die Tschechoslowakische Republik durch die Republik Österreich.⁷⁸⁴ Das Gebäude wurde ab 1946 als Residenz des tschechoslowakischen Botschafters verwendet, seit 1993 als Residenz des slowakischen Botschafters (z. Z. Dr. Peter Lizák.)⁷⁸⁵ Obwohl der Trebitsch-Bezug von der slowakischen Botschaft bemüht wird, trägt das Gebäude keine Gedenktafel für diesen. Eine goldene Tafel erinnert dafür an den Architekten des Gebäudes, Ernst von Gotthilf.

Weitere Streifenstandorte

Vom Netzwerk der Streifen wurde nur das Objekt ROSSAUERKASERNE ausführlich dargestellt, da nur zu diesem brauchbares Material vorliegt; Ergänzung erhält die Darstellung durch die Ausführungen im Ortskapitel FRANZ-JOSEFS-KAI. Für die Frage des sich über Wien ziehenden Netzwerks sind aber die Zugwach-, Bahnhofswach-, Urlaubsüberwachungs- und Grenzwachabteilungen bzw. -kompanien wesentlich, die Verkehrsstreife und die Luftschutzwachabteilung nehmen im Vergleich eher unwichtige Funktionen ein, wenngleich auch Inhaftnahmen durch Luftschutz-Streifen vorliegen.

Kohlmarkt 8

Hier befand sich ein Standort der Wehrmachtstreife, jedenfalls eine Kommando- und Verwaltungsstelle, vermutlich auch Einheiten. Dies geht insbesondere aus den internen Verteilern von Haftanstalten und Gerichten hervor, etwa bei Fahndungsausschreibungen.⁷⁸⁶ Im Palais Kohlmarkt 8-10 befand sich 1938, nachdem es „arisiert“ wurde, die Auswanderungshilfsaktion

Schönbrunn. Die Raumeinteilung und Konzeption lässt nur schwer eine Bürotätigkeit oder gar Gerichtstätigkeit zu. Sofern dies doch der Fall war, standen neben diversen kleinen Räumen neun etwa gleichgroße Räume zur Verfügung. Vgl. Grundbuch, EZ 60. Sowie Weissenbacher, Gerhard: In Hietzing gebaut. Architektur und Geschichte eines Wiener Bezirks. Band 2. Wien, 1998. S. 95-97. Achleitner: Architektur, Bd. 3/2, a.a.O., S. 50.

⁷⁸⁴ Vgl. Weissenbacher: Hietzing, a.a.O. S. 95.

⁷⁸⁵ Vgl. Brief von Dr. Peter Lizák vom 1. Oktober 2010 an den Autor. Im Archiv des Autors.

⁷⁸⁶ So z. B. im Verfahren I 382/45 In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt 2, Akt 35, ähnlich der auf S. 75 abgedruckten Fahndungsausschreibung.

„Gildemeester“, die mittellose Jüdinnen und Juden bei der Emigration unterstützte und später in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung aufging. Laut amtlichem Fernsprechbuch befand sich 1943 die Vereinigte Wehrevidenzstelle an der Adresse Kohlmarkt 8-10.⁷⁸⁷ Das umfassend renovierte Gebäude ist heute ein Kauf- und Wohnhaus.

Weitere Gefangenenhäuser

Gefangenenhaus an der Rossauer Lände

Das Gefangenen- und Amtshaus an der ROSSAUERLÄNDE 5-9⁷⁸⁸ führt zu häufigen Verwirrungen in der Sekundärliteratur und den Akten, da es leicht mit der ROSSAUERKASERNE an der Rossauerlände 1 verwechselt werden kann - die Wiener Mundart löst dieses Problem mit der Benennung „Liesl“. Die meisten Akten sind zwar klar, manche beinhalten aber verwirrende Angaben, etwa „Haft Rossau“. Wenn es sich um einen politischen Häftling handelt ist eine Polizeihaft wahrscheinlicher, bei einem klar militärischen Delikt die ROSSAUERKASERNE. Das Gebäude stand in mehrfacher Verknüpfung zur Militärjustiz,

- a) einerseits als Gefangenenhaus der Polizei und Gestapo,
- b) außerdem als Strafregisteramt.

Als Polizeigefängnis ist es für die Forschungsfrage an sich irrelevant, jedoch nahm das Gefängnis all jene Verdächtigen auf, deren Zuständigkeit ungeklärt war. Wurde einE AngehörigeR der Wehrmacht von der Wehrmachtstreife festgenommen, wurde die Person - ein militärisches Delikt vorausgesetzt - standardisiert ins WUG X eingeliefert. ZivilistInnen und Personen, deren Wehrmachtzugehörigkeit nicht bekannt war, wurden ins Polizeigefängnis eingeliefert. In der Folge brachte die Polizei die Festnahme der - vermeintlich - zuständigen Institution zur Kenntnis. Diese konnten sein: Staatsanwaltschaft beim Landesgericht, Gestapo, Abwehrstelle XVII, Gericht der Wehrmachtskommandantur, ZdH, RKG oder das Gericht der Division 177. Dabei entstanden auch oft unklare Situationen, bei denen der betreffende Akt mehrere Wochen von Gericht zu Gericht geschickt wurde. Sowohl im DÖW-Bestand (rd. 20) als auch im ÖSTA-Bestand (rd. 40) konnten Fälle gefunden werden, bei denen Personen festgenommen und im Polizeigefangenenhaus inhaftiert wurden, um danach von der NS-Militärjustiz angeklagt zu werden. Das im Ortskapitel HARDTMUTHGASSE abgedruckte Beispiel des Karl U. ebenso wie das im Ortskapitel zur UNIVERSITÄTSSTRASSE abgedruckte Beispiel von Wolfgang S. und das Beispiel von Theobald C. im Ortskapitel HERMANNGASSE beginnen eigentlich im Polizeigefängnis Rossauerlände:

⁷⁸⁷ Vgl. Fernsprechbuch 1943, a.a.O., S. 554.

⁷⁸⁸ Das Gefängnis wurde 1902 erbaut und 1904 fertiggestellt. Zur Geschichte vgl. etwa Oberhammer, Hermann: Die Wiener Polizei. Bd. 1. Wien, 1937. S. 301.

*Fallbeispiel 44:*⁷⁸⁹ Bevor Dr. Karl U. am 1.3.1945 ins WUG X kam (und im April 1945 entkam) saß er ab 29.11.1944 im Polizeigefängnis Rossauerlände. Seine Frau, Herta U., wurde mit ihm am selben Tag verhaftet, kam aber frei.

*Fallbeispiel 45:*⁷⁹⁰ Auch Dr. Theobald C., Obergefreiter, befand sich nach seiner Verhaftung am 2.10.1944 zuerst im Polizeigefängnis Rossauerlände. Er wurde von der Gestapo wegen staatsfeindlicher Betätigung festgenommen, verhört und am 4.10. ins WUG VII überstellt, wohl weil er Wehrmichtsangehöriger war. Er stand dort aber weiter der Gestapo zur Verfügung

*Fallbeispiel 46:*⁷⁹¹ Viktor K. wurde im März 1944 festgenommen und in der ‚Fahngsstelle Rossauerlände Wien‘ inhaftiert. Am 16. Oktober 1944 wird er zu 15 Jahren Gefängnis wegen ‚Zersetzung der Wehrkraft‘ verurteilt. Das Urteil wird vom Gerichtsherrn nicht anerkannt, da es ihm zu gering schien. Der Gerichtsherr leitete es nach Berlin weiter. K. befand sich in Folge im WUG X, kam in ein WUG in Berlin und schlussendlich ins WG Torgau/Fort Zinna. Am 14.2.1945 wurde er zum Tode verurteilt, das Urteil aber nicht mehr vollstreckt.

*Fallbeispiel 47:*⁷⁹² Margerete U. wurde am 24.5.1944, wahrscheinlich von der Gestapo, festgenommen und in der Rossauerlände inhaftiert. Sie wurde verdächtigt Beihilfe zur Wehrkraftszersetzung geleistet zu haben indem sie ihrem Mann, einem Wehrmichtsangehörigen, mit einer Spritze Petroleum gespritzt zu haben, damit dieser nicht mehr einrücken müsste.

Neben dem Gefangenenhaus spielte das ebenfalls im Objekt angesiedelte Strafregisteramt eine Rolle in jedem Verfahren, das von der Militärjustiz gestartet wurde. Das Objekt ist zwar ein Ort der NS-Militärjustiz, aber nicht systematisch; Vielmehr ist es ein Ort von Verfolgung von Personen durch Polizei und Gestapo. Vor Ort gibt es keinen Hinweis darauf, dass es in der politischen Geschichte Österreichs und politischen Verfolgung von RegimegegnerInnen und sonstiger Verfolgter (Opfer der NS-Militärjustiz, wegen ‚krimineller‘ Delikte Verfolgte) zwischen 1934 und 1938 sowie 1938 bis 1945 in Verwendung stand.⁷⁹³ Auch in einschlägigen Erinnerungs- und Gedenksammelarbeiten findet das Objekt nur unzureichende Würdigung.⁷⁹⁴ Das Objekt ist heute in ungebrochener Kontinuität als Polizeianhaltezentrum/PAZ in Verwendung. In ihm werden von der Fremdenpolizei Schubhäftlinge in Schubhaft genommen oder Untersuchungshäftlinge verwahrt, was zusammen mit der unzureichende Aufarbeitung und Abgrenzung aus vergangenheitspolitischer und demokratiepolitischer Sicht einen Kontinuitätsbruch vermissen lässt. Roman Haller zu seiner - ‚irrtümlichen‘ - Haft in der Rossauerlände:

*Fallbeispiel 48:*⁷⁹⁵ Wir sind in Wien ausgeladen worden, weit draußen, außerhalb des Westbahnhofes, in diese grünen Häftlingswägen verfrachtet worden. Da konnte man auch beim Schlitz rausschauen, und dann sehe ich: es geht Richtung 9. Bezirk zur Roßauerlände. Die oberen Geschoße eines Traktes waren freigemacht als zusätzliche Zellenräume für die Gestapo. Ein Stück weiter stadteinwärts, am Morzinplatz, war das Hauptquartier der Gestapo (...) Am Anfang hat es, ich glaube schon am zweiten oder dritten Tag, bin ich abgeholt worden und mit einer Reihe von Häftlingen rübergeführt zum

⁷⁸⁹ Im Folgenden aus DÖW-Archiv 21000/12556 und 20000/U27. Kopie im Archiv des Autors.

⁷⁹⁰ Im Folgenden aus DÖW-Archiv 7261.

⁷⁹¹ Im Folgenden: Verfahren III 19/44. In: DÖW 1045 und 6065.

⁷⁹² Im Folgenden aus Gestapo-Tagesraport Bericht 26.-31.5.1944.: Nachtrag zum Tagesraport 4 vom Februar 1944, S. 5. In: DÖW-Archiv 8479.

⁷⁹³ Vgl. Schubert: Schauplatz, a.a.O., S. 227.

⁷⁹⁴ Vgl. etwa Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands(Hg.): Gedenken und Mahnen, a.a.O., S. 194.

⁷⁹⁵ Im Folgenden: Haller: Interview, a.a.O., S. 27-30. Hallers weiterer Weg im Netzwerk der NS-Militärjustiz ließ sich bereits in den Ortskapiteln HARDTMUTHGASSE und UNIVERSITÄTSSSTRASSE nachvollziehen.

Morzinplatz. (...) Wir sind in einer Riesenzelle gelegen. Das muß ein ehemaliger Büroraum gewesen sein, der jetzt nachträglich vergittert war. Die Zelle war wahnsinnig überfüllt. Wir konnten abends da nicht alle liegen. Jetzt mußten immer einige sitzen, und es mußte ein Modus erfunden werden wie man wechseln kann, um sich zwei, drei Stunden ausstrecken zu können. Den ganzen Tag war was los. Die einen sind geholt worden und sind nicht wiedergekommen. Den einen ist gesagt worden, er solle alles Zeug mitnehmen. Es war ein ständiges Kommen und Gehen. Es war unruhig. Ich habe (.) schon in den ersten Stunden einen für mich damals schon älteren Mann kennengelernt[t]. Er wird Mitte Vierzig gewesen sein. Der hat mit mir ein Gespräch begonnen, und das war schon ein Erfahrener, der hat schon unter Dollfuß-Schuschnigg gesessen. Und der hat mir sehr gute Verhaltensmaßregeln gegeben. Er hat gesagt: ‚Nicht plaudern! Nicht den Versuch machen, Geschichten zu erzählen, die dir den Kopf aus der Schlinge halten, vermeintlich, sondern eher eine Ohrfeige riskieren und genau hinhören, was sie denn überhaupt wollen von dir, wie sie dich einteilen wollen. Es kann sein, daß sie dich in einer viel besseren Rolle sehen als deine augenblickliche Lage schlecht ist, einfach aus Unwissen.‘ (...) Und dann kam nach dem dritten Verhör eine absolute Funkstille. Es ging jetzt in den Sommer hinein. Es war heiß in der Zelle und es tat sich überhaupt nichts. (...) Später erst konnte ich das rekonstruieren. Ich war gemustert für die Marine und hatte einen Wehrpaß, wo schon dringestempelt war: ‚Marine. Ersatzreserve 2‘. Ich unterstand nach der damaligen Militärjustiz der Wehrmachtsgerichtsbarkeit. Die Gestapo war für mich eigentlich gar nicht mehr zuständig. (...) Und eines Tages, d.h., genau gesagt, Mitte Oktober 1940, werde ich wieder zu einem Verhör geholt, diesmal nicht am Morzinplatz, sondern im Haus selbst, im 1. oder 2. Stock. Da sitzt dann auch ein Beamter. Zu meiner Überraschung stehen in der Ecke des Raumes ein Feldwebel und ein Gefreiter, also ein Mannschaftsdienstgrad, von der Feldgendarmarie. Sie waren sehr erkenntlich. Sie trugen über der Uniform so eine Blechmarke an einer Kette. Im Soldatenjargon hatten sie deshalb den Spitznamen ‚Kettenhunde‘. Und der reicht mit die Papiere rüber, alle meine Papiere. Der Kettenhund hat das gleich an sich genommen und der Beamte hat gesagt: „Die werden dir jetzt die Wadln virerichten!“ Das war ein Wiener Beamter. Ich weiß nicht, war’s ein Polizeibeamter oder ein Gestapobeamter. Das war dort nicht mehr erkennbar, auf der Roßauerlände. Die haben mich also die Treppe runtergebracht. Und auch jetzt noch, wenn ich die Roßauerlände runterfahre, sehe ich immer diesen Nebenausgang, wo ich damals rausgeführt wurde. (...) Die Kettenhunde hatte unten ihren Kübelwagen stehen, auch so einen für den die Volkswagensparer angezahlt hatten. Da saß schon einer drin, ein Fahrer, am Steuer. Der eine hat sich nach vorne hingesetzt und der Gefreite hinten zu mir. Das war ein Erlebnis. Nach Monaten im Gefängnis. Von Mai bis Oktober habe ich kaum das Tageslicht gesehen, und jetzt saß ich in einem offenen Wagen.

Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse Wien, Außenstelle Wilhelmskaserne

Das WUG II Wilhelmskaserne ist einer von zwei durch die Vorrecherche angenommenen Orte im Untersuchungssample, für den die Arbeit keine Relevanz finden konnte. Während sich die ALBRECHTSKASERNE als einer der wesentlichsten Haftorte herausgestellt hat, taucht die Wilhelmskaserne nur in einem Akt auf.⁷⁹⁶ Die genaue Bearbeitung des Akts hat ergeben, dass es sich dabei wahrscheinlich auch um das WUG in der Albrechtskaserne gehandelt hat. Da keine sonstigen Hinweise auf eine Relevanz gefunden werden konnten, ist bis auf Weiteres festzuhalten, dass es wahrscheinlich kein WUG in der Wilhelmskaserne gegeben hat und sie auch sonst in keinem wesentlichen Bezug zur NS-Militärjustiz gestanden ist. Die teilweise angeführte Verwendung als Generalkommando ab 1938/1939 spricht ebenso nicht dafür, dass im Gebäude ein WUG eingerichtet wurde. Die Tatsache, dass sie mittlerweile abgetragen wurde, erhöht das vergangenheitspolitische Interesse ebenso wenig.

⁷⁹⁶ Vgl. Verfahren II 1106/44 ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt 3, Akt 67.

Weitere Gerichtsgebäude

Otto-Wagner-Platz 5

Das Gericht der 2. Panzer-Division befand sich bis zur Mobilmachung im August 1939 im Objekt Otto-Wagner-Platz 5 im 9. Bezirk: Unweit des LG/UHA I, in dem zu diesem Zeitpunkt noch fast alle Wehrmachtshäftlinge ob fehlender eigener Gefängnisse einsaßen, und dem Standort UNIVERSITÄTSSTRASSE 7, in dem sich das Gericht der Wehrmachtskommandantur Wien und zwei weitere Divisionsgerichte befanden. In rund 30 untersuchten Akten des Bestandes „XVII.A.K.“ wurden neun Verfahren der 2. Panzer-Division gefunden (einer weiteren systematischen und quantitativen Erforschung steht also nichts im Wege.) Für den Forschungsgegenstand aus Wiener Sicht hervorzuheben ist die Tätigkeit des Richters Karl Everts,⁷⁹⁷ dessen Karriere an diesem Standort begann: Er trat 1936 in die Heeresjustiz ein und war ab 1938 im Gericht der 2. Panzerdivision tätig, zusammen mit mindestens fünf Kollegen. Da zu diesem Zeitpunkt noch eine Berufungsmöglichkeit gegen Urteile (meist durch den Gerichtsherren, der einen Freispruch nicht anerkennen wollte) bestand, wurden seine Verfahren teilweise vor dem Gericht des XVII.A.K. erneut verhandelt; In einer Phase also, also die Militärjustiz in Wien erst im Aufbau war und das Berufungsverfahren vor allem eine Überleitungs- und Radikalisierungsfunktion hatte (vgl. TEIL II und STUBENRING). 1939 machte er mit seiner Division den Kriegsverlauf bis Oktober 1941 mit, aus gesundheitlichen Gründen wurde er ins Ersatzheer versetzt. Er hatte bis dahin den Überfall auf Polen, den Balkanfeldzug und den Überfall auf die UdSSR mitgemacht.⁷⁹⁸ Seinen Einsatz als Richter an der Front unterstreicht er in Urteilsbegründungen und Schriftstücken gerne und wandte wo es ging die strengen Erlasse und Weisungen für „das Feld“gericht, vor allem im Osten, auch in Wien an.⁷⁹⁹ Schon im Mai 1943 befand er sich beim Gericht der Division 177 am LOQUAIPLATZ, Anfang 1944 stieg er zum Divisionsrichter der Division 177 auf, eröffnet in der HOHENSTAUFENGASSE die dritte Dependance und führt ab Anfang 1944 einen - an anderer Stelle ausführlich dargestellten - Feldzug gegen die ‚Selbstverstümmelerseuche‘.⁸⁰⁰ Dabei war er maßgeblich auf Fahndung und Folterungen durch die Wehrmachtstreife unter dessen Kommandeur Karl Biedermann angewiesen, der bis 1943 ebenso bei der 2. Panzer-Division Führer einer Kampfgruppe war. Ob das enge Netzwerk zwischen Gericht der Division 177 in der HOHENSTAUFENGASSE 3 und der ROSSAUERKASERNE etwas damit zu tun hat, dass sich Everts und Biedermann von der Front kannten, eine bisher nicht belegte aber naheliegende Annahme. Trotz der kurzen Zeit der 2. Panzer-Division in Wien erinnert

⁷⁹⁷ Zu Everts: Riegler: Himmler, a.a.O. Artl: Everts, a.a.O. u. a.

⁷⁹⁸ Vgl. Schmitz, Peter et al.: Die deutschen Divisionen. Bd.1, Divisionen 1-5. Osnabrück, 1993. S. 125.

⁷⁹⁹ Vgl. Wüllner: Wehrmichtsjustiz, a.a.O. S. 222.

⁸⁰⁰ Vgl. Baumann: Recht, a.a.O., S. 216-217. Artl: Everts, a.a.O. Fritsche: Entziehung, a.a.O., etc.

eine Gedenktafel in der Votivkirche an ihre Gefallenen.⁸⁰¹

Concordiaplatz 1

Das Objekt diente als Dienstort des ‚Kommandeurs der Panzertruppen XVII‘ und taucht in etlichen Bestätigungsverfahren als Gerichtsherrenort auf.⁸⁰² Die Panzertruppe XVII unterstand dem Generalkommando XVII, also nicht der Div. 177., was auch das Verhör von B. (FN 802) durch das GERICHT DER WEHRMACHTSKOMMANDANTUR WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE, erklärt.⁸⁰³ Das Objekt wird heute vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur/BM.UKK verwendet, über seine Rolle wird nirgends berichtet und ist dem BM.UKK auch nichts bekannt.

⁸⁰¹ „Den gefallenen Kameraden der 2. Pz. Div. 1939-1945.“ Position: Linke Seite des Kirchenschiffs, zweite Nische, Richtung Altar. Foto im Archiv des Autors.

⁸⁰² Vgl. etwa Verfahren gegen B., abgedruckt auf S. 126/FN 616.

⁸⁰³ Vgl. Absolon: Wehrmacht, Bd. IV., a.a.O., S. 191.

IV - Ergebnisse

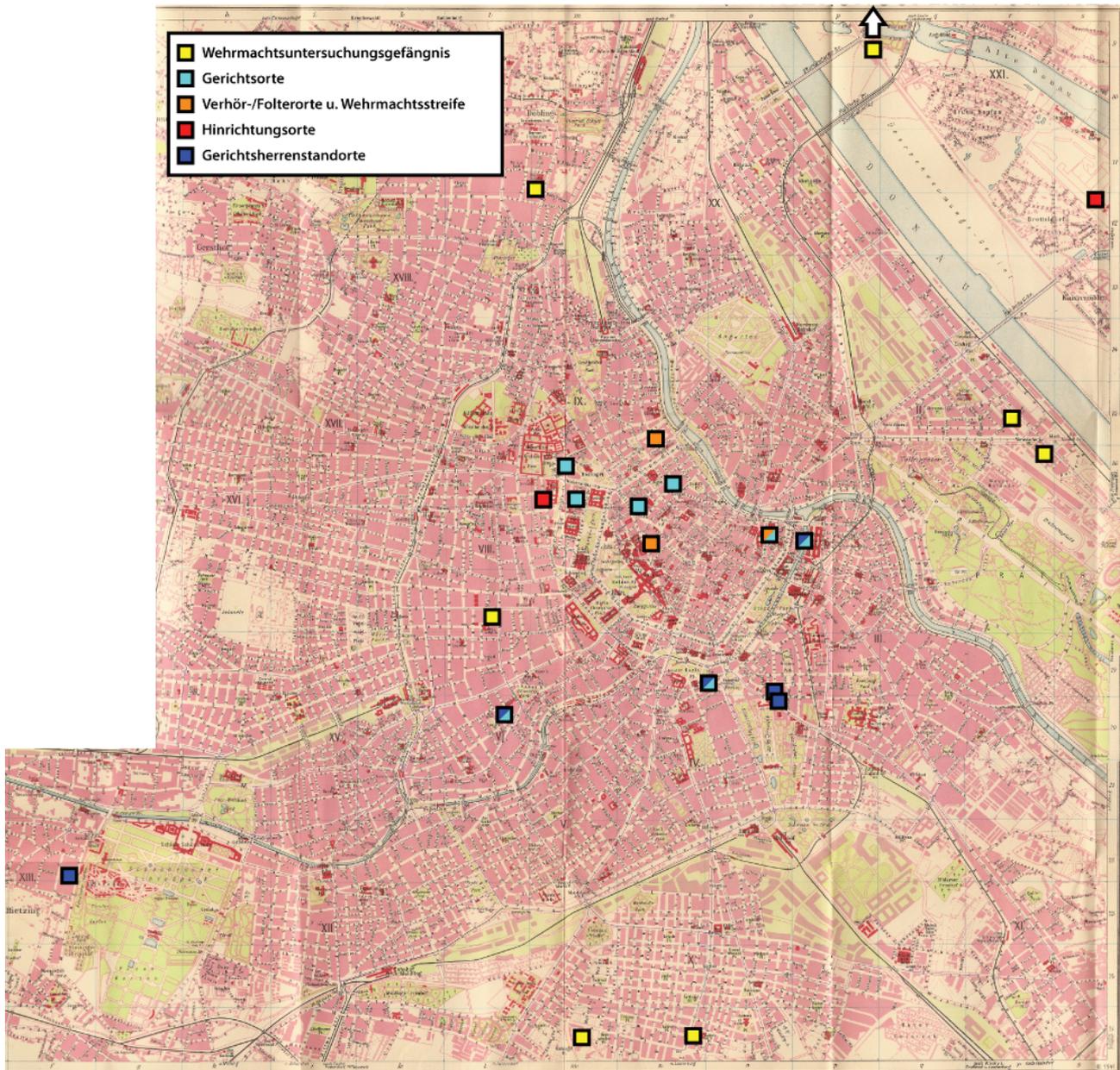
Im Folgenden werden die grundlegenden Forschungsfragen aus Kap. I.5 beantwortet. Es handelt sich dabei um jene Ergebnisse die sich systematisieren ließen. Zuerst soll das Netzwerk der NS-Militärjustiz zusammenfassend dargestellt werden und in einem Exkurs die graphische Darstellung versucht werden. In einem zweiten Komplex werden die vergangenheitspolitischen Ergebnisse zusammengefasst, die Frage des Wissens um diese Orte und die Arten des Gedenkens vorort abschließend bearbeitet werden.

IV.1 - Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien

Das Nachzeichnen von historischen Netzwerken ist erstens (inhaltlich) problematisch und zweitens (technisch) schwer: Es birgt vielerlei Fallstricke, vereinfacht Systeme und Zusammenhänge und konstruiert diese. Netzwerke werden auch heute von Justiz und Ermittlungsbehörden gezeichnet um Zusammenhänge zwischen Individuen und Gruppen herzustellen, auch Richter der NS-Militärjustiz versuchten zwischen gefassten Selbstverstümmelern und Personen, die dazu Beihilfe leisteten, ein Netzwerk zu konstruieren - egal ob sich diese kannten oder dies überhaupt möglich war. In zwei Fällen ist ein solcherart von einem Richter gezeichnetes Netzwerk sogar überliefert.⁸⁰⁴ Die Auswahl dessen, was für ein Netzwerk relevant ist, ist dabei immer selektiv da durch die Darstellung immer eine Vereinfachung und Selektion stattfindet. Zweitens gibt es kaum brauchbares Material um in der historischen - anders als in der sozialwissenschaftlichen - Analyse mittels (illustrierten) Netzwerken Ergebnisse zu präsentieren. Aus zwei Gründen wurde trotz dieser Einschränkung der Versuch unternommen, ein Netzwerk darzustellen. Erstens ist keine Wissenschaft jemals objektiv und frei von Prädispositionen, Meinung und persönlichen Zugängen. Zweitens ist die Charakterisierung der NS-Militärjustiz in Wien als Netzwerk keine Vereinfachung, sondern stellt ein inhaltliches Ergebnis der Arbeit dar: In Teil II wurde die NS-Militärjustiz als hierarchisches Gebilde dargestellt. Dies ist einerseits aufgrund der zugrunde liegenden Gesetze und außerdem ob der militärischen Struktur gerechtfertigt. Eine solche hierarchische Struktur sollte lediglich vertikale Verfahrensabläufe zulassen und horizontale, insbesondere solche zwischen nicht-gleichen Ebenen, ausschließen. In Teil III konnte an mehreren Stellen herausgearbeitet werden, dass Personen/Einrichtungen auf ganz verschiedenen Ebenen zusammengearbeitet haben, obwohl es dafür in der Verfahrensordnung und

⁸⁰⁴ Dem Verfahren III 89/44 ist in den Handakten ein solches Netzwerk beigelegt wobei die dortige Zeichnung nicht abgeschlossen scheint. In: ÖStA/AdR, DWM/Gerichtsakten Div. 177, Kt. 7, Akt 25. Ein anderes Netzwerk ist, in diesem Fall mit sehr vielen Verknüpfungen und Personen, in der Ausstellung „Was damals Recht war...“ abgedruckt. In: Info-Steile zu Karl Everts, linke Seite, zweite Tafel mit dem Beibext „Beim Gericht der Division 177 angefertigte Skizze, 1944: Die Zeichnung zeigt die Namen von Soldaten und Zivilisten, gegen die Everts im zweiten Halbjahr 1944 ermittelte.“ In: Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas: „Was damals Recht war...“ Berlin, 2008.

Hierarchie keine Deckung gab.⁸⁰⁵



IV.1.i - Netzwerke

Obiger Plan stellt eine qualitative Auswahl bearbeiteter Orte gleichwertig nebeneinander. Auf (quantitative) Unterschiede der Orte (Zahl der Inhaftnahmen, Richter oder Gerichtsverfahren) kann aus methodischen Gründen nicht eingegangen werden. Schlüsse aus meiner Arbeit, die sich anhand des Plans nachvollziehen lassen, sind:

⁸⁰⁵ Beispiel 1: Everts bzw. die Abt. III des Gerichts der Div. 177, beauftragt eine Fahndungsgruppe mit Folterungen und installiert einen Mitarbeiter direkt vor Ort um den Informationsfluss abzukürzen. Der Hierarchie folgend hätte die Fahndungsgruppe der Fahndungsabteilung, diese dem Streifenkommandanten und diese dem Gericht der Wehrmachtskommandantur berichten müssen, welche wiederum die Ergebnisse dem nachgeordneten Gericht der Div. 177 weitergeben hätte müssen. Beispiel 2: Für jede Wehrmachtskommandantur waren laut Strafvollzugsplan insg. sechs verschiedene Wehrmachtsgefängnisse vorgesehen. In Wien wurden aber fünf Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse, die jeweils unterschiedliche Aufgaben übernahmen (Luftwaffen-Häftlinge, Häftlinge vor deren Abtransport an die Front, Häftlinge auf dem Weg in ein Wehrmachtsgefängnis, Arreststrafen bis sechs Wochen, Sammlung von Todeskandidaten) stattdessen teilweise für Haftstrafen verwendet.

1. Die Objekte sind weder gleichmäßig noch zufällig verteilt. Die methodische Trennung von Gerichts- und Verhörorte (Kap. III/A) und Haftorte (Kap. III/B) findet im Plan eine topografische Bestätigung:
 - a) Gerichte (türkis) und Streife (orange) konzentrierten sich im Stadtkern (1. u. 9. Bezirk);
 - b) Gefängnisse befanden sich sowohl in der Peripherie der Stadt als auch von Gerichts-, Verfolgungs- und Gerichtsherrenstandorten entfernt. Das WUG VII stellte dabei eine Ausnahme dar.
 - c) Die Hinrichtungsorte folgten keinem ‚Muster‘ sondern örtlichen Gegebenheiten: Erschießung auf dem Schießplatz in Kagran mit geringer Verbauung und damit Öffentlichkeit, Köpfen/Erhängen im sowieso nicht öffentlichen Landesgerichtsgebäude.
2. Zwar bildeten sich im Dreieck ROSSAUERKASERNE-LANDESGERICHT-HOHENSTAUFGASSE und durch STUBENRING-FRANZ-JOSEFS-KAI zwei Cluster aus Gerichts- und Verfolgungsorten; Die graphische Darstellung muss dennoch mit Vorsicht betrachtet werden:
 - a) Nicht alle eingezeichneten Orte bestanden zeitgleich: Zum Zeitpunkt der Einrichtung der HOHENSTAUFGASSE besteht das Gericht am OTTO-WAGNER-PLATZ etwa nicht mehr.
 - b) Die qualitativen Zentren liegen nicht zwingend in direkter Nähe:
 - Die UNIVERSITÄTSSTRASSE ist etwa weit entfernt vom FRANZ-JOSEFS-KAI sowie STUBENRING,
 - der LOQUAIPLATZ weit entfernt von allen anderen Orten.
3. Die Wege der Verknüpfung sind multidimensional und folgen nicht den vorgegebenen militärischen, und damit vertikalen, Strukturen, sondern
 - a) verliefen teils ganz außerhalb der Struktur zwischen den Bereichen, etwa
 - indem ermittelnde Richter versuchten von Ärzten passende Gutachten zu erhalten, oder
 - sich um eine baldige Hinrichtung durch telefonische Kontaktaufnahme mit anderen, etwa zivilen, Vollstreckungseinrichtungen bemühten.
 - Weiters durch den direkten, persönlichen Kontakt der Wehrmachtsstreife zum Gericht, der eigentlich über die Wehrmachtskommandantur laufen hätte müssen.
 - b) Der Kontakt verlief auch horizontal, etwa
 - dadurch, dass die Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse unabhängig von der übergeordneten Wehrmachtskommandantur die Häftlinge aufteilten.
4. Durch die weit verstreuten Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse wird offensichtlich, wie aufwändig der Post- und Gefangenentransport war. Die WUG-Verwaltung bedurfte Dutzende Fahrzeuge und Wachen, um ihre Aufgaben zu erledigen.
5. Nur wenige Objekte befinden sich an wesentlichen Verkehrsachsen oder -wegen (Gürtel, Ring,

Ausfallsstraßen). Lediglich das WUG II, STUBENRING, FRANZ-JOSEFS-KAI, ROSSAUERKASERNE, LG I und UNIVERSITÄTSSTRASSE liegen an solchen Verkehrsadern. Andere, wie etwa der LOQUAIPLATZ oder das WUG VII, befanden sich tief in bürgerlichen Wohnbezirken.

Die beschriebenen Ergebnisse stehen also unter dem Eindruck, dass es der NS-Militärjustiz nicht gelungen war 1939 einen Zentralbau zu erhalten bzw. bauen zu lassen, was sich an der Kontroverse um das LG II nachzeichnen ließ (vgl. II/2)

IV.1.ii - Aufbauphase

Eine wesentliche Erkenntnis, die sich aus der Analyse des Netzwerks und vor allem aus der Bearbeitung von Primärmaterial ergab ist die Aufbauphase der NS-Militärjustiz in Wien. In ihr wurden Richter bestellt und aufeinander eingeschworen,⁸⁰⁶ weiters mit den über- und untergeordneten Stellen - Streife, Haft, Strafvollzug, Dienstaufsicht, Gerichtsherren - vertraut gemacht und nicht zuletzt mit dem Erfordernis nach schnellen Verfahren ohne Zögern ab der Mobilisierung 1939 konfrontiert. Dieser Phase, die nach dem Anschluss rund achtzehn Monate bis zum Überfall auf Polen dauerte, wurde in der Literatur bisher keine Aufmerksamkeit gewidmet. Die Akquirierung eines Großteil der in Teil III vorgestellten Orte fallen nicht in diese frühe Phase, jedoch findet sich von jeder Art je einer darunter (WUGe X und XXI, STUBENRING und UNIVERSITÄTSSTRASSE, ROSSAUERKASERNE). Das Netzwerk vor 1939 war demnach kleiner und vermochte es, sich bis 1945 auszuweiten und -differenzieren. Dieses Netzwerk wurde aus methodischen Gründen nicht auf persönlicher Ebene gezeichnet, es fanden sich aber auch dafür Anzeichen und Beispiele.⁸⁰⁷

IV.1.iii - Knotenpunkt Wien

Meine Arbeit konnte gleichfalls aus methodischen Gründen nicht systematisch zeigen, wie weit das Netzwerk der Wiener NS-Militärjustiz reichte. Die durchgesehenen Fälle der NS-Militärjustiz reichten von Fahnenfluchten in Norwegen bis Urkundenfälschungen um aus Afrika los zu kommen, von Sabotage- und Hochverratsdelikten nahe Ploiești in Rumänien bis zu von Wien aus angeordneten Hausdurchsuchungen im niederländischen Arnheim. Es konnte belegt werden, dass sowohl das Zentralgericht des Heeres als auch das Reichskriegsgericht fixe Standorte in Wien hatten, dazu kommen der Sachbearbeiter des Anklägers des Reichskriegsgerichts in Berlin bzw. Torgau und die Funktion des Oberstkriegsgerichtsrats des Dienstaufsichtsbezirks. Die Darstellung ist aber keinesfalls befriedigend, was sich vor allem aus dem fehlenden Aktenmaterial und der fehlenden Sekundärliteratur ergibt. Alleine das Netzwerk abseits dieser beiden Sonderstandgerichte

⁸⁰⁶ Vgl. Ortskapitel STUBENRING.

⁸⁰⁷ Vgl. Ortskapitel OTTO-WAGNER-PLATZ.

führen aber jedenfalls zum Schluss, dass Wien für einen weiten Bereich des Reiches eines der wesentlichen Zentren der NS-Militärjustiz war, was Ermittlung, Fahndung und Verurteilung anbelangt.

IV.2 - Vergangenheitspolitische Ergebnisse

Aus der vergangenheitspolitischen Fragestellung der Arbeit - vgl. Teil I -, vor allem aber aus dem allgemeinen vergangenheitspolitischen Interesse -

(...) wie nach der Überwindung eines diktatorischen Systems mit dessen unmittelbaren personellen und materiellen Hinterlassenschaften umgegangen wird⁸⁰⁸

- ergibt sich die Notwendigkeit die staatlichen Akteure zusammenfassend darzustellen. Dies passiert nur da, wo dies durch das erarbeitete Material auch möglich war. Voraussetzung dafür ist erstens das Vorhandensein von Primäraktenmaterial und/oder Bearbeitung in der Sekundärliteratur sowie zweitens Formen von Gedenken/Erinnerung. Sofern nur Material vorhanden ist aber kein Gedenken passiert, kann nur das Fehlen von Gedenken festgestellt werden.

IV.2.i – Staatliche Institutionen und Einrichtungen

Bundeskanzleramt

Nur ein Objekt im Sample, HOHENSTAUFGASSE 3, gehört dem Bundeskanzleramt/BKA. Es wird von der Sektion III verwendet und der Burghauptmannschaft verwaltet.⁸⁰⁹ Die Burghauptmannschaft selbst verfügt über keine Aufzeichnungen oder Wissen zur NS-Militärjustiz/Wehrmacht im Objekt, zeigte sich aber offen und interessiert was historische Forschung anbelangt.⁸¹⁰ Im Bundeskanzleramt selbst konnten Ansprechpersonen gefunden werden, die ihr Interesse an einer weiteren Bearbeitung bekundet haben. Die Beschäftigung und weitere Bearbeitung ist aus zwei Gründen längst überfällig:

- a) Das im Objekt angesiedelte Feldkriegsgericht der Division 177 stellt trotz seiner kurzen Bestandsdauer eines der wichtigsten Gerichte der NS-Militärjustiz in Wien dar. Seine Bedeutung ergibt sich zu einem Gutteil aus dem starken politischen Einschlag der dortigen Richter und der hohen Bedeutung im Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien.
- b) Zum Gericht und seinen Richtern gibt es sowohl in österreich-spezifischen wie sonstigen Arbeiten zur NS-Militärjustiz eine gute Grundlage: Schon Wüllner/Messerschmidt arbeiteten 1987 die Bedeutung dieses Gerichts heraus, spätestens 2003 folgten österreich-spezifische

⁸⁰⁸ Geldmacher: Vergangenheitspolitik, a.a.O., S. 577.

⁸⁰⁹ Die Burghauptmannschaft stellt einen Anachronismus dar, da die meisten anderen staatlichen Gebäudeverwaltungen (Bundesbaugesellschaft/BBG, etc.) bereits seit 1992 in der Bundesimmobiliengesellschaft/BIG zusammengefasst sind. Die Burghauptmannschaft verwaltet vor allem die repräsentativen Bundesgebäude der Hofburg oder des Bundeskanzleramts am Ballhausplatz sowie etwa den Heldenplatz.

⁸¹⁰ Kontaktaufnahme am 4.4.2010, Antwortschreiben am 15.4.2010

Arbeiten die konkret auf das Objekt hinwiesen.⁸¹¹ Demgegenüber steht eine durchgehende Ausblendung des Themas - trotz guter Forschungs- und Aktenlage - bei Eigenpublikationen (Chronik, Bildband, Homepages) des BKA selbst.⁸¹² Bei der Homepage dauert diese Ausblendung auch heute noch an.

Es gilt zu hoffen, dass das BKA diese Haltung bald aufgibt und sich der wissenschaftlichen Erforschung des Objekts zuwendet. Was den schweren Zugang zu Beständen im ÖStA angeht hat das BKA jedenfalls einen Startvorteil: Das ÖStA ist ihm als Dienststelle unterstellt.

Stadt Wien

Die drei Objekte, die im Zusammenhang mit der Stadt Wien stehen, sind grundverschieden. Die Gedenktafel im Donaupark, die im Ortskapitel K_{AGRAN} bearbeitet wurde und von der Stadt co-gestiftet wurde, stellt das einzig bestehende Erinnerungszeichen in Wien dar. Umgekehrt gibt es keine Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis im Magistratischen Bezirksamt Döbling/WUG XIX⁸¹³ oder dem Zweitstandort des Gerichts der Division 177 am LOQUAIPLATZ, heute ‚Haus der Begegnung‘. Es gilt anzunehmen, dass es sich bei der Gedenktafel in Kagan um eine einmalige Aktion gehandelt hat, die auf Initiative von Einzelpersonen zurückzuführen ist und keinen Hinweis darauf liefert, dass das Los der Opfer der NS-Militärjustiz der Stadt Wien ein besonderes Anliegen war oder ist. Die im November 2010 angelobte rot-grüne Stadtregierung in Wien bekundet in ihrem Koalitionsvertrag diesbezüglich Bewegung: Im Kapitel ‚Verantwortungsvoller Umgang mit der Vergangenheit‘ wird die

Errichtung eines Mahnmals für Deserteure sowie eines Mahnmals für homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus⁸¹⁴

angekündigt. Eine Denkmalerrichtung ohne grundlegende und wissenschaftliche Aufarbeitung ist jedenfalls kritisch zu betrachten und zu hinterfragen. Die Stadt Wien ist gefordert sowohl ihre eigenen Objekte umfassend zu bearbeiten sowie wissenschaftliche Forschung in Wien allgemein voranzutreiben, dazu gehört auch die NS-Militärjustiz.

Botschaften, Universitäten, Bundesimmobiliengesellschaft

Drei Objekte im untersuchten Netzwerk der NS-Militärjustiz gehören heute Botschaften. Zwei Objekte, die von der Wehrmacht akquiriert wurden - MAXINGSTRASSE und SCHWINDGASSE - gingen nach 1945 an die Republik über, welche sie nach Erhalt des Staatsvertrags verkaufte; Beide Objekte

⁸¹¹ Vgl. Absatz ‚Quellenlage‘ im Ortskapitel HOHENSTAUFGASSE.

⁸¹² Vgl. Absatz ‚Gedenken‘ im Ortskapitel HOHENSTAUFGASSE.

⁸¹³ Wie im entsprechenden Ortskapitel ausgeführt ist den Personen vor Ort die Funktion des Gebädetrakts als Gefängnis durchaus bewusst, wenngleich kein Wissen über die Verwendung im NS und durch die NS-Militärjustiz besteht.

⁸¹⁴ O.A.: Gemeinsame Wege für Wien - Das rot-grüne Regierungsübereinkommen. Wien, 2010. S. 52

befanden sich vor 1938 in privater Hand. Das Gebäude der Britischen Botschaft - METTERNICHGASSE - ging nach 1945 direkt an das Königreich zurück. Bei der Kontaktaufnahme mit den betreffenden Botschaften wird ex negativo auf eindrückliche Weise der österreichische Umgang mit der (NS-)Vergangenheit offensichtlich: Alle Botschaften antworteten prompt, zeigten Interesse und Bewusstsein und unterstützten den Forschungsprozess; Sofern sie über Wissen oder Material über die Verwendung des Objekts im NS verfügen, machen sie dieses in Publikationen und den Homepages zugänglich.⁸¹⁵

Ähnliches gilt für die Objekte METTERNICHGASSE und UNIVERSITÄTSSTRASSE, die nach 1945 ebenfalls in den Besitz der Republik fielen. Während die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien als Benutzerin der METTERNICHGASSE unterstützend und interessiert reagierte und auch interne Archive öffnete war es bei der UNIVERSITÄTSSTRASSE - meinem eigenen Institutsgebäude - nicht möglich, Auskünfte zu erhalten. Die Bundesimmobiliengesellschaft/BIG als Hausverwalterin - dieses und mehrerer anderer Objekte im Sample - zeigte zwar Interesse, lehnte eine Aufarbeitung mit Verweis auf den gesetzlich vorgegebenen Aufgabenbereich ab. Die BIG fällt auch bei anderen Beispielen - darunter etwa das ehem. KZ Gusen⁸¹⁶ - nicht durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Nationalsozialismus auf.

Ministerien:

Das Objekt STUBENRING 1 wird heute von drei Ministerien⁸¹⁷ verwendet. Die Reaktionen auf meine Kontaktaufnahmen zu den Ministerien endete immer mit dem Hinweis, dass sie nur MieterInnen seien und Belange zum Objekt und Haus an die Bundesimmobiliengesellschaft/BIG heranzutragen seien. Wie bereits ausgeführt ist von der BIG erstens kein Bewusstsein zu erwarten, zweitens liegt es durchaus im Aufgabenbereich der Bundesministerien sich mit ihrer Gebäudegeschichte und Benutzungsvorgeschichte zu beschäftigen. Ähnliches gilt für das Objekt CONCORDIAPLATZ, es befindet sich in Bundesbesitz und wird von Nebenstellen des BM.UKK benutzt, die sehr klare Worte finden, warum eine Aufarbeitung nicht in ihren Aufgabenbereich fällt. Es bleibt zu hoffen, dass an den

⁸¹⁵ Vgl. Hirlehey: Botschaftsgeschichte, a.a.O., Stratiev: Spuren, a.a.O.

⁸¹⁶ Das ehemalige Außenlager Gusen des KZ Mauthausen, das teilweise einen höheren „Belag“ als das Stammlager aufwies, steht unter Verwaltung der BIG. Die unter Zwangsarbeit gegrabenen Stollen wurden nie gesichert - weder zeithistorisch noch statisch - dafür nach 1945 mehrere Wohnsiedlungen darüber errichtet. Als nach dem Jahr 2000 mehrmals der Untergrund nachgab begann die BIG einen Großteil der Stollen mit Beton aufzufüllen - und somit die Stollen des KZs für immer als Gedenkstätte zu verunmöglichen. Vgl. Niemals vergessen? NS-Lager wieder vergessen. In: Die Presse vom 29.01.2011, S. 21. Vgl. dazu auch die Parlamentarischen Anfragen von Harald Walser et al. 2841/J, 2842/J und 2843/J, XXIV. GP.

⁸¹⁷ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/BM.ASK, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft/BM.LFUW, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie/BM.VIT.

betreffenden Stellen ein Umdenken einsetzt.

Bundesheer und Verteidigungsministerium

Aufgrund des gegenständlichen Themas erscheint es auch im Interesse des BMLVS, diese für ÖSTERREICH unglückliche Zeitspanne zu erforschen.⁸¹⁸

Dem Bundesheer/BH bzw. Bundesministerium für Landesverteidigung/BMLV kommt aus drei Gründen in der Bewertung die höchste Aufmerksamkeit zu: Erstens steht das Österreichische BH ungeachtet der demokratischen Verfasstheit in einer militärischen, personellen und materiellen Kontinuität zum NS, und damit NS-Militärjustiz. Die BH/BMLV-Objekte stellen zweitens die größte Gruppe unter den untersuchten Objekten dar. Umgekehrt und drittens hat dieser Akteur die offensichtlichsten Probleme mit dieser Geschichte umzugehen bzw. sie zu erforschen. (Inhaltlich soll der Offizierswiderstand in einem eigenen Kapitel behandelt werden, vgl. IV/3)

Objekte der Wehrmacht fielen nach 1945 der Republik Österreich zu, auch wenn sie vor 1938 nicht der Republik gehörten. Davon profitierte auch das BH bzw. die verschiedenen Vorgänger des BM.LV. In der Gruppe der Wehrmachts-Übernahmen befinden sich auch zwei Objekte - beide spätere Sitze des Verteidigungsministers -, die von der NS-Militärjustiz verwendet wurden;⁸¹⁹ Die Republik war zwar verpflichtet, Rückstellungen nach den Rückstellungsgesetzen durchzuführen. Bei den zwei betreffenden Objekten passierte dies aber nur in einem Fall (FRANZ-JOSEFS-KAI). Auch wenn dieser Prozess juristisch korrekt abgelaufen ist, lässt sich sowohl eine materielle Kontinuität als auch eine politische Verantwortung die Ortsgeschichte betreffend feststellen. Dies vor allem, weil das BH/BMLV zu diesen Orten

- keine Aufarbeitung betreibt,
- keine Erinnerungszeichen setzt und die
- Gebäudegeschichte und -provenienz nicht, fehlerhaft oder falsch darstellt.

Im Fall der HOHENSTAUFENGASSE 3 übernahm das Heeresamt, Vorgänger des BMLV, direkt nach 1945 ein Objekt, das vor 1938 nicht dem Bundesheer gehörte und als Feldkriegsgericht der Wehrmacht gedient hatte. In vier Fällen (TROSTKASERNE, FRANZ-JOSEFS-KAI, ROSSAUERKASERNE, ALBRECHTSKASERNE) besitzt das BH/BMLV noch heute Objekte, die wesentlich ins Netzwerk der NS-Militärjustiz eingebunden waren. Das Amtsgebäude/AG FRANZ-JOSEFS-KAI befindet sich im Gebäude des ehemaligen Zentralgericht des Heeres, der erst 2003 bezogene Hauptstandort des BMLV im AG Rossau war Verhör- und Folterort der Wehrmachtsstreife, die ALBRECHTSKASERNE beherbergt das Wiener Stellungskommando. Zu den fünf Objekten kommt das Objekt STUBENRING, das zwar nicht

⁸¹⁸ Schreiben des BMLVS mit der GZ S92000/364-GStb/2010 an den Autor vom 29.7.2010. Majuskeln im Original.

⁸¹⁹FRANZ-JOSEFS-KAI 7-9, HOHENSTAUFENGASSE 3; Die drei Kasernen waren schon vorher BH-Eigentum.

mehr dem BM.LV gehört, in der eigenen Geschichtsschreibung aber breit vorkommt.

Das BH/BMLV hat sich nicht nur der Gebäudegeschichte nicht zugewandt, sondern den Komplex NS-Militärjustiz komplett ausgeklammert. Dies ist bis etwa 1980 nicht weiter erstaunlich, galt bis dahin gemeinhin die NS-Militärjustiz als ‚sauber‘ und unpolitisch. Seit diesem Zeitpunkt, spätestens ab 1993 (Artl⁸²⁰), allerspätestens ab 2000/2003 (Fritsche/Manoschek⁸²¹) verfügt das BH/BMLV jedoch über erdrückende Hinweise und fundierte wissenschaftliche Arbeiten, die einen Nachholbedarf in der zeithistorischen Forschung in ihren Beständen und Objekten zwingend erforderlich machen. Die Bereitschaft im BM.LV/BM zeigt sich im Alltäglichen: Im Zuge der Forschungsarbeit konnten erst nach etlichen Monaten AnsprechpartnerInnen innerhalb des Bundesheers gefunden werden, zusätzlich blieb mir der Zutritt zu Archive, Beständen und Bibliotheken verwehrt.⁸²²

Das BH/BMLV betreibt seit den 1980ern Gedenk- und Erinnerungsarbeit für den militärischen Offizierswiderstand. Die Wahl fällt nicht zufällig auf immer die gleichen Gruppe Offiziere: Biedermann, Huth, Raschke, Heckenast, Burian, Szokoll, Bernardis. Der Widerstand dieser ermöglicht es mehrere Themenfelder zu umgehen (ausführlicher im folgenden Kap. IV/3):

a) Der Nationalsozialismus wird in Berlin verortet, Täter in der SS, SD, Gestapo, etc. Finden sich doch ÖsterreicherInnen als TäterInnen, dann immer nur als „fanatische Nazi-Schergen“ und „-Barbaren“.⁸²³ Diese Form der Vergangenheitsbewältigung wird andernorts richtigerweise „soziale Exterritorialisierung“ genannt.⁸²⁴ Verbrechen der Wehrmacht oder Schutzpolizei sind im kollektiven Bewusstsein der Institutionen ausgeklammert, folglich können Wehrmachtstreife oder Wehrmachtgerichtsbarkeit gar nicht als verbrecherisch *gedacht* werden. Dies ist eine der vielen Folgen der ‚Opferthese‘ und führt zu einer vollkommenen Absenz von TäterInnen.

⁸²⁰ Vgl. Artl: Everts, a.a.O.

⁸²¹ Vgl. Fritsche: Entziehungen, a.a.O.; Fritsche: Terrorjustiz, a.a.O.; Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O.

⁸²² Erste Versuche der Kontaktaufnahme ab Februar 2010 waren zwar ob der Ausflüchte und Begründungen vergangenheitspolitisch aufschlussreich aber ergebnislos was Gedenken und NS-Militärjustiz anbelangt; Dies trifft besonders für die Militärgeschichtliche Forschungsabteilung im Heeresgeschichtlichen Museum/MGFA und Militärwissenschaftlichen Büro des BMLV zu. Der Zutritt zur Österreichische Militärbibliothek /ÖMB - „der größten Amts- und Behördenbibliothek Österreichs“ für „wissenschaftliche Forschung“ mit einem „große Umfang an historischer Literatur [für] (...) intensive militärhistorische Forschung“ wurde dem Autor mit Hinweis auf die Benutzungsordnung nicht gewährt. Vgl. Homepage der österreichischen Militärbibliothek, unter: <http://www.bmlv.gv.at/organisation/beitraege/milbibl>, Zugriff: 10.11.2010. Sowie Anfragebeantwortung 3738/AB XXIII. GP des BM.LV, GZ S91143/42-PMVD/2008 vom 30. April 2008. S. 2.

⁸²³ Beispielsweise Kurfürst-West: Flammen, a.a.O., S. 74.

⁸²⁴ Mallmann, Klaus Michael: Vom Fußvolk zur „Endlösung“. Ordnungspolizei, Ostkrieg und Judenmord. In: Institut für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv (Hg.): Deutschlandbilder. Tel Aviver Jahrbuch für Deutsche Geschichte 1997. Tel Aviv, 1997. S. 355-391, hier S. 391. Zit. n. Geldmacher, Thomas: Die Beteiligung österreichischer Schutzpolizei an der Judenvernichtung in den galizischen Städten Drohobycz und Boryslaw, 1941 bis 1944. Dipl. Arb. Uni Wien, 2001. S. 7.

b) Diese Konzentration auf den Offiziers-Widerstand reproduziert eine militärische Logik, demnach nur den höheren Rängen ein politisches und moralisches Denken zugestanden wird, der/die einfache SoldatIn hingegen nur zu gehorchen hätte. Diese Dichotomie ergibt sich nicht zwingend aus der Gehorsamspflicht und entspricht nicht den Grundsätzen eines Heeres eines demokratischen Staates.⁸²⁵ Obwohl etwa die Einführung des Wehersatzdienstes, der Entschärfung der Militärgesetze und die Unterstellung des BHs unter die zivile Gerichtsbarkeit auf einen Wandel im BH hindeuten, die allen SoldatInnen individuelle Entscheidungsmacht und ein persönlich-politisches Gewissen zusprechen, gelingt es dem BH nicht, all jenen zu gedenken, die sich zwischen 1938 und 1945 bewusst der Wehrmacht entzogen haben oder auf sonstige Weise die Wehrmacht blockiert haben. Bei den Szokoll-Gedenkstätten finden sich zwar vorsichtige Hinweise auf die Komplexe ‚Gehorsam und Gewissen‘, diese werden aber nur im Zusammenhang mit Szokolls Taten, nicht aber Entziehung und Widerstand ‚des einfachen Soldaten‘ gesehen.⁸²⁶

Die Fokussierung auf den Offizierswiderstand ist verordnet: Der Traditionspflegeerlass des BMLV legt fest, aus welchen Armeen bzw. Epochen das Österreichische Bundesheer seine Vorbilder und Werte beziehen darf. Zur Wehrmacht ist darin ausgeführt:

Das Dritte Reich als ein Unrechtsregime und die Deutsche Wehrmacht als dessen missbrauchtes Instrument können Tradition im Bundesheer nicht begründen, da sich der Dienst in den österreichischen Streitkräften der Zweiten Republik an den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung und des Völkerrechtes orientiert. Wohl können aber vorbildhafte und im Einzelfall zu prüfende Verhaltensweisen von Österreichern in der Deutschen Wehrmacht und von Männern und Frauen des proösterreichischen Widerstandes ein Element der Traditionspflege sein.⁸²⁷

Neben diversen anderen Implikationen dieser Weisung⁸²⁸ wird darin also festgeschrieben, dass es zwei Möglichkeiten für Vorbilder gibt:

- Verhaltensweisen von österreichischen Männer aus der Wehrmacht,
- Männer und Frauen des pro-österreichischen Widerstands.

Offiziere stellen in der militärischen Logik des BH demnach die einzig denkbare Schnittmenge dieser zwei Gruppen dar. Ein einfacher Soldat der mit der Waffe zum „pro-österreichischen

⁸²⁵ Gesetzliche Regelung zum Gehorsam/etc. vgl. §7, Abs. 2 u. 5 Wehrgesetz 2001, davor Wehrgesetz 1980.

Ausführlich zur Frage nach Gehorsam, Freiheit und demokratischer Grundlage des Wehrgesetzes: Meurers, Bernhard Joseph: Der Umgang mit Befehl und Gehorsam im österreichischen Bundesheer als Problem der Wehrpädagogik . Dipl. Arb. Uni Wien, 1999. S. 89f. Zur Frage des Offiziersbildes vgl. Trauner: Stauffenberg, a.a.O., S. 183-186.

⁸²⁶ Zwei Beispiele: 1) Installation „Recht, Pflicht, Moral, Gewissen“ im Carl Szokoll-Park in Wiener Neustadt. 2) Gewissensstatue sowie Tafel mit Text von Szokoll über „persönliches Gewissen“ im Carl-Szokoll-Hof in der ROSSAUERKASERNE. Die Gedenktafel im STUBENRING weist keinen solchen Bezug auf. Vgl. Homepage des Verein Alltag. Unter: <http://www.vereinalltagverlag.at/de/gedenkraum/>, Zugriff 23.11.2010.

⁸²⁷ 117.Anordnung für die Traditionspflege im Bundesheer – Neufassung. Erlass vom 8. Oktober 2001, GZ 35 10018-3.7/00. Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jg. 2001, Fg. 53, 5.12.2001. S. 599.

⁸²⁸ Dass das BMLV im Jahr 2001 per Erlass festlegen muss, dass die Deutsche Wehrmacht das „missbrauchte Instrument“ des Dritten Reichs ist darin genauso verwunderlich wie augenfällig ist, dass sich ein positiver Bezug auf die Wehrmacht nicht etwa aus deren Verbrechen und Morde verbietet sondern durch die Orientierung an das Völkerrecht und die Verfassung.

Widerstand“ überlief, stellt noch immer eine Antithese zu Pflichterfüllung und Gehorsam dar. Dass das BH/BMLV Personen des bewaffneten Widerstands oder des nicht-militärischen Widerstands ehrt ist hingegen noch nicht vorgekommen. Soldaten, die *einfach nur nicht mitmachten*, haben im engen BH-Schema, was Widerstand gegen den NS war, keinen Platz.

Schlussendlich stellt sich die Frage nach der demokratische Legitimation.

Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie nach der Überwindung eines diktatorischen Systems mit dessen unmittelbaren personellen und materiellen Hinterlassenschaften umgegangen wird.⁸²⁹

Das Bundesheer gilt offiziell nicht als Nachfolge-Institution der Wehrmacht. Es bestehen aber sowohl personelle als auch materielle Bande und Kontinuitäten.⁸³⁰ Auch ohne diese Kontinuitäten käme dem Bundesheer die Aufgabe zu, einen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten. Eine bloße Ausblendung der NS-Zeit, wie es in den Ortskapitel TROSTKASERNE und ROSSAUERKASERNE praktiziert wird, ist politisch fahrlässig und historisch zweifelhaft. Mit der Konzentration auf den Widerstand einer handvoll Offiziere, stellt das Bundesheer aber zumindest fest, dass es eine Form von Gedenken und Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus geben muss und diese auch die Komplexe ‚Pflichterfüllung‘ und ‚Fahneneid‘ umfassen müssen. Demokratiepoltisch gesehen erwächst dem Bundesheer aus dieser Haltung ein veritables Legitimationsdefizit. Die alleinige Feststellung, dass das Bundesheer das Heer eines demokratischen Staates ist, macht seine Aktionen noch nicht legitim. Erst wenn das Bundesheer - und jeder seiner Angehörigen - inhaltlich ausführen kann, warum seine Militärstreife keine Kontinuität zur Wehrmachtstreife aufweist, kann es diese Rolle in einem demokratischen System glaubwürdig ausfüllen. Damit würde sich auch das Problem lösen, dass das BH/BMLV mit der Debatte um Deserteure aus der Wehrmacht, ein Teil der Opfer der NS-Militärjustiz, hat. Ein Heer eines demokratischen Staates muss argumentieren können, warum es Gehorsam und Pflichterfüllung von Zwangsverpflichteten verlangt, Wehrdienstverweigerer verfolgt und worin der argumentative und qualitative Unterschied zur Verfolgung der gleichen Gruppe im NS liegt. Durch eine Auseinandersetzung mit der NS-Militärjustiz könnte das BH/BMLV auch zu einer klareren Position betreffend der mehrmals kolportierten Forderung kommen, Militärstreifen bei der ‚Verbrechensbekämpfung‘ zusätzlich zur Polizei einzusetzen.⁸³¹

⁸²⁹ Geldmacher: Vergangenheitspolitik, a.a.O., S. 577.

⁸³⁰ Vgl. Barthou: Oberstenparagraph, a.a.O.

⁸³¹ Im Juni 2010 forderte Christine Marek als „Sicherheitsoffensive (...) etwaige überzählige Kapazitäten bei der Militärpolizei zur Wiener Polizei zu überführen“. „200 Militärpolizisten könnten sofort vom Verteidigungs- ins Innenministerium übernommen werden und dort sehr schnell als vollwertige Polizisten zur Verfügung stehen - die entsprechende Grundausbildung bringen sie schon mit“. BM Darabos lehnte diesen Vorschlag mit dem Hinweis ab, dass diese Einheiten keinen Personalüberschuss aufweisen würden. Die einzigen inhaltliche Bedenken äußerte kurioser Weise der Vorsitzende der GÖD-Bundesheergewerkschaft, Wilhelm Waldner (FCG): „Dies stellt eine demokratiepoltisch bedenkliche Vermengung von innerer und äußerer Sicherheit dar.“ Vgl. APA-Aussendung „VP-

Im Bereich des BM/BMLV klaffen diverse Wissens- und Beschäftigungslücken trotz allen anders lautender Beteuerungen:

Aufgrund des gegenständlichen Themas erscheint es auch im Interesse des BMLVS, diese für ÖSTERREICH unglückliche Zeitspanne zu erforschen.⁸³²

Im Jubiläumsjahr 2005 hat auch im Österreichischen Bundesheer eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte stattgefunden.⁸³³

Ich habe auch dafür gesorgt, dass ehemalige Nazi-Kasernen, die jetzt im Besitz des österreichischen Bundesheeres sind, historisch aufgearbeitet werden...⁸³⁴

Die Aussparung der NS-Militärjustiz ist darin noch eines der Kleinsten und Unauffälligsten. Nach Jahrzehnten von konservativen Verteidigungsministern folgte 2007 mit Darabos ein Minister in den aus verschiedenen Gründen - antifaschistische Haltung, teilweise kritisch gegenüber dem ÖKB, Sozialdemokrat, Zivildienstler - viel Hoffnung gesetzt wurde. Einzelne öffentlich gewordene Weisungen deuten zwar an, dass diese grundsätzlich berechtigt waren; Gleichzeitig fehlen wahrnehmbare Initiativen in den Bereichen Traditionspflege, Aufarbeitung, zeitgeschichtlicher Forschung, Kasernenumbenennung, Bekämpfung von neonazistischen Strukturen und Netzwerken im Bundesheer, etc. Und selbst wenn diese Schritte im Ministerbüro gesetzt würden, wäre fraglich, wann und ob sie überall ankommen.

Die von Aleida Assmann vorgeschlagenen Gedächtnis-Modi - Funktionsgedächtnis und Speichergedächtnis⁸³⁵ - führen für die Gedenkpolitik des BH/BM.LV zum Ergebnis, dass BH und BM.LV ausschließlich Beiträge zum (eigenen) Funktionsgedächtnis leisten, das sich per Definition durch „Gruppenbezug, Selektivität, Wertbindung und Zukunftsorientierung“ auszeichnen, da es „selektiv [verfährt], indem es dieses erinnert und jenes vergisst“ und „eine Brücke über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft [schlägt]“.⁸³⁶ Die Beiträge der militärhistorischen Forschung ordnen sich unter den Interessen des BH/BM.LV unter, bringen also nur wert- und

Marek: ÖVP-Vorschlag bringt 200 Polizisten mehr auf die Straße“, OTS 147 vom 10.6.2010 und „Marek zu Bundesheer-Beamten: Wir brauchen Polizisten für Wien und keine Zettelsortierer im BMF“, OTS 008 vom 26.6.2010. Sowie „Darabos ad Fekter: Verbesserung des Vollzuges im Fremdenrecht dringend notwendig“, OTS 149 vom 1.7.2010. Sowie „Waldner: Es gibt keine überzähligen Militärpolizisten!“, OTS 22 vom 10.6.2010.

⁸³² Schreiben des BMLVS mit der GZ S92000/364-GStb/2010 an den Autor vom 29.7.2010. Majuskeln im Original.

⁸³³ Homepage des Bundesministeriums für Landesverteidigung: Wien, 25. August 2005 - Innenhof des Ministeriums nach Widerstandskämpfer Szokoll benannt. Unter: <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=2388>, Zugriff: 7.Juni 2010, Screenshot im Archiv des Autors.

⁸³⁴ Norbert Darabos In: Stenographisches Protokoll der 59. Sitzung des Nationalrat der XXIV.G.P., S. 220.

⁸³⁵ Aufnahme ins Funktionsgedächtnis erlangt etwas, wenn es für eine Gruppe, die Trägerin dieses Gedächtnisses ist, von Nutzen ist, Identität stiftet und Werte vermittelt. Das Funktionsgedächtnis funktioniert nur solange es am Leben erhalten wird, kann demnach nur aktiv passieren und nicht verordnet werden. Dem gegenüber steht das Speichergedächtnis, in dem sich die Ergebnisse der historischen Wissenschaften sammeln. Vgl. Assmann, Aleida: Funktionsgedächtnis und Speichergedächtnis – Zwei Modi der Erinnerung. In: Platt, Kirstin und Mihran Dabag: Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten. Opladen, 1995. S. 169-185. Hier S. 182-183.

⁸³⁶ Assmann: Funktionsgedächtnis, a.a.O., S. 182.

identitätsstiftendes zutage, vermeidet hingegen Widersprüche.⁸³⁷ Damit trifft für das BH/BM.LV zu, wovon Assmann allgemein warnt, wenn sie ausführt, dass „ein vom Speichergedächtnis abgekoppeltes Funktionsgedächtnis zum Phantasma verkommt.“⁸³⁸ Neben der wissenschaftlichen Forschung, Gedenken für Opfer und Verfolgte der NS-Militärjustiz und anderer Opfer- und Verfolgtengruppen und dem Legitimationsdefizit bestehen zusätzliche weitere Baustellen: Wie im Ortskapitel UNIVERSITÄTSSTRASSE dargestellt, handelte es sich bei den vom Verteidigungsministerium herausgegebenen, monatlichen Publikationen der ‚Militärhistorischen Mitteilung‘ und dem angeschlossenen ‚Österreichischen Soldatenblatt‘ um wesentliche antibolschewistische, rechts-revanchistische, rassen-biologistische und militaristische Sprachrohre der 20er und 30er-Jahre, in dessen Umfeld sich illegale Nazis, etwa im Nationalsozialistischen Soldatenring/NSR, sammelten. Dieser aus BMLV-Sicht Unterwanderung wurde bisher kaum wissenschaftliche Aufmerksamkeit geschenkt. Das BMLV täte gut daran, diese zeitgeschichtlichen Bereiche in ihrem direkten historischen Umfeld von sich aus aufzuarbeiten. Das dafür obligatorische geklärte Verhältnis zu Bundesheer-Angehörigen, die NSR-Aktivisten waren - etwa der spätere BH-General Erwin Fussenegger⁸³⁹ - fehlt aber dazu wohl. Die in den Militärhistorischen Mitteilungen geführte Debatte zu Wehrpflicht, ‚innerer Selbstrüstung‘, Verweichlichung der Bevölkerung und der behaupteten schlechten Ausstattung der Streitkräfte etc. stellen ebenso wiederkehrendes Muster - auch 2010 - für das BH/BMLV dar. Gleiches gilt für den Schießplatz Kagran, der als BH-eigene Ausbildungsstätte für die Heimwehrjugend verwendet wurde, die durch Heimwehnahe BH-Offiziere geschah.⁸⁴⁰

[D]ie Geschichte der Wehrmacht ist ebenso ein Kapitel der österreichischen Geschichte, wie dies für die Geschichte Österreichs von 1938 bis 1945 gilt. Ein so einschneidendes Erlebnis (...) hat auch Legenden entstehen lassen, die noch der wissenschaftlichen Aufarbeitung harren. (...) Traditionsbewußtsein kann nur aus der Auseinandersetzung mit, nie aber aus der Verleugnung der Vergangenheit erwachsen.⁸⁴¹

IV.3 - Sonstige Ergebnisse

Tarnbezeichnungen

Wie an mehreren Stellen ausgeführt dürfte das Heer der Wehrmacht für Gerichtsorte Tarnbezeichnungen in Telefon- und Adressbüchern verwendet haben, weiters Wohnorte und Standorte von Gerichtsherren geschützt haben. Es kann nicht im Detail nachgeprüft werden was die eigentlichen Aufgaben der meist angegebenen „Versorgungsämter“ waren. Es widerspricht jedenfalls der Logik, dass in repräsentativen Objekte wie dem FRANZ-JOSEFS-KAI und der

⁸³⁷ Vgl. ebd.

⁸³⁸ Ebd., S. 185.

⁸³⁹ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 343. Weitere: Vgl. Barthou: Oberstenparagraph, a.a.O.

⁸⁴⁰ Vgl. Ortskapitel KAGRAN.

⁸⁴¹ Höbelt: Österreicher, a.a.O., S. 432. Die Legenden, die Höbelt im Blick hat, unterscheiden sich aller Wahrscheinlichkeit von den Legenden, die vom Fachbereich der NS-Militärjustiz bearbeitet/zerstreut wurden.

HOHENSTAUFENGASSE in einer Phase von Raumbedarf der NS-Militärjustiz Wehrmacht-Versorgungsämter in diese Objekte eingezogen sind. Kein einziger Gerichtsort des Heeres ist offiziell gekennzeichnet, demnach dürfte es sich um systematische Tarnbezeichnungen handeln. Dies trifft jedoch nicht auf die Luftwaffen-Gerichte zu: Das Objekt SCHWINDGASSE ist als Feldgericht in zumindest einem amtlichen Buch vermerkt. Bei Objekten, die von Gerichtsherren bewohnt oder von diesen als Dienstort benutzt wurden, wurde meist keine Tarnbezeichnung gewählt, aber Besitz und Verwendung verborgen.

Br.-Nummer

Im Zuge der Arbeit bin ich auf eine systematische Nummerierung im Haft- und Verhörbereich gestoßen, die Br.-Nummer.⁸⁴² Sie taucht sowohl bei allen 5 untersuchten Haftorten als auch dem Standort der Wehrmachtstreife, ROSSAUERKASERNE, auf. Trotz umfangreicher Recherchen, systematischer Auswertung der Zahl mit Bezug auf Zeitpunkt, Haftort und Belag der Haftanstalt und nicht zuletzt Konsultation von rund fünfzehn ExpertInnen für den Bereich Verwaltung, NS-Militärjustiz und Zeitgeschichte konnte ich zu keinem Ergebnis kommen. Diese Nummer ist sehr wahrscheinlich für empirische Auswertungen von Haftorten/Streifenstandorten besonders geeignet und hilfreich. Es gilt anzunehmen, dass die systematische Auswertung eines Haftortes, etwa des WUG X, die Rolle dieser Zahl klären kann. Insbesondere für die ROSSAUERKASERNE als Verhör- und Folterort ist eine ausgesprochen hohe Br.-Zahl auffällig.

Funktionen der Wehrmachtsuntersuchungsgefängnisse/WUGe

Alle sechs WUGe trugen die gleiche Bezeichnung, hatten aber spezielle Aufgaben. Während das WUG X als Erstaufnahme-Gefängnis fungierte und die Verteilung und einen Großteil des Schriftverkehrs mit den Gerichten übernahm, fungierten andere WUGe als Sammelorte von Personen, die im Zuge ihres weiteren Strafvollzugs in WGe verbracht wurden. Das WUG II wurde als Arrestanstalt für jene verwendet, die, nach einer meist vier bis achtwöchigen Arreststrafe, ihre Strafe in einer Bewährungseinheit leisten mussten.⁸⁴³

Rolle Gerichtsorte

Für bestimmte Gerichtsobjekte konnten neue Ergebnisse erarbeitet werden. Dem STUBENRING - in der Literatur zur NS-Militärjustiz bisher kaum bearbeitet - kommt eine sehr wichtigere Rolle zu. Das darin tätigen Gerichte des XVII.A.K. bis Herbst 1939 als auch die Funktion des

⁸⁴² In den Ortskapiteln ROSSAUERKASERNE, WUG X, WUG XIX und WUG XXI sind jeweils Fallbeispiele mit Nennung der BR-Nummer im Breifkopf abgedruckt.

⁸⁴³ Vgl. die entsprechenden Ortskapitel im Kapitel III/B.

Oberstkriegsgerichtsrat im Dienstaufsichtsbezirk 4 hatte eine Konstitutionierungs-, Ordnungs- und Radikalisierungsfunktion für den Standort Wien. Die Rolle von LOQUAIPLATZ und HOHENSTAUFENGASSE konnte bestätigt werden, wenngleich die Funktion als Standort des Zentralgerichts des Heeres neu war. Daneben konnten überhaupt neue Gerichtsstandorte gefunden werden, darunter FRANZ-JOSEFS-KAI als Standort des ZdH und die SCHWINDGASSE als Luftwaffengericht und Reichskriegsgericht.

Haft im Gerichtsort

Die NS-Militärjustiz war durch Verkürzung der Verfahrensabläufe gekennzeichnet, wozu auch die Trennung und Zentralisierung der Strafverfolgungsschritte gehörte. Der institutionelle und strukturelle Umbau sollte begünstigen, dass Verfahren vermehrt bei zentralen Gerichten statt bei der Einheit geführt werden. Dazu gehörte organisatorisch die Verschiebung von Vernehmung und Arrest von der Einheit hin zur Streife, legislativ das Zurückdrängen von Disziplinarstrafen zugunsten des Militärstrafrechts, später durch besondere, verkürzte Kriegsverfahren.⁸⁴⁴ Betreffend der Standorte würde dies sowohl einen Zentralbau der NS-Militärjustiz als auch eine Trennung in Gerichts-, Verhör- und Haftorte ermöglichen. Der Neubau eines Zentralbaus in Wien wurde verworfen,⁸⁴⁵ auch gelang es der NS-Militärjustiz nicht das LG II zu akquirieren.⁸⁴⁶ Das Ergebnis war eine Aufteilung in Gericht-, Fahndung- & Verhör- sowie Haftorte. Es finden sich aber Widersprüche zu diesem Ergebnis:

A) In einem Akt ist „Haft WMK“ (Wehrmachtskommandantur) vermerkt. Egal ob es sich dabei um die Wehrmachtskommandantur Wien (UNIVERSITÄTSSTRASSE 7) oder die Wehrmachtskommandantur Berlin Außenstelle Wien (FRANZ-JOSEFS-KAI 7-9) handelte, in beiden Fällen jedenfalls um ein Gerichtsgebäude was nicht zu obigen Annahme passt.⁸⁴⁷

B) Auch für das Gerichtsgebäude SCHWINDGASSE 8, Reichskriegsgericht und Luftwaffengericht, wird von einem Fall von Haft berichtet:

Im November 1943 sei er verhaftet worden und nach einer Einvernahme beim Luftwaffengericht in der SCHWINDGASSE in einem Zimmer bis zu seiner Verhandlung, die eine Woche später stattgefunden hätte, angehalten worden.⁸⁴⁸

Diese zwei Berichte folgen jedenfalls nicht dem Muster der Trennung von Verhör- sowie (Untersuchungs-)Haftort einerseits und Verhandlungsort andererseits. Ob diese beiden Fälle

⁸⁴⁴ Vgl. dazu II/2.

⁸⁴⁵ Schreiben an das RJM/Abt. Österreich vom 1.12.1938, „Vereinigung der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und II.“ In: Aktenbestand des Reichjustizministerium, Geschäftszahl 0811-19/38, Geschäftszeichen Wien Org 3.30/II, Grundzahl 30/2. S. 4. Kopie im Archiv des Autors.

⁸⁴⁶ Vgl. II/2.

⁸⁴⁷ Vgl. Verfahrensakt von Rudolf J. In: DÖW 20100/5101 und 20000/J102.

⁸⁴⁸ Vgl. Schreiben des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich an die Magistratsabteilung 12 der Stadt Wien, Referat Opferfürsorge vom 29.Okt.1952. Sowie ein weiteres Schreiben der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, an die MA 12, vom 30.Okt.1952. In: DÖW-Archiv 20000/S362.

Ausnahmen oder Falschaussagen sind, oder die Grundannahme falsch ist, bleibt zu klären.

Etablierung der NS-Militärjustiz in Wien

Die Konditionierungs-, Ordnungs- und Radikalisierungsfunktion von Gericht des XVII.A.K. und Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks wurde ausführlich im Ortskapitel STUBENRING besprochen. Zu beachten ist die unterschiedlichen Entwicklung der Militärjustiz in Deutschland und Österreich: Während es in Deutschland zu einer schrittweisen Radikalisierung kam,⁸⁴⁹ gab es bis 1938 in Österreich keine Militärjustiz, ab August 1938 jedoch sofort die „Endfassung“. Diese wurde in Österreich von radikalen Militaristen und Juristen bereitwillig aufgenommen und sowohl durch die frühen militärischen Erfolge als auch Niederlagen angeheizt. Dazu einer der wichtigsten in Wien tätigen Richter und Kommentatoren:

Wenn heute beispielsweise Straftaten in mannszuchtgefährdender Häufung auftreten würden, wie es während des [Ersten] Weltkrieges in allen Armeen vorgekommen ist, so wäre es möglich, in jedem Einzelfall ohne Rücksicht auf den sonst maßgebenden Strafsatz bis zur Todesstrafe zu gehen.⁸⁵⁰

Die gewonnen Erkenntnisse, insbesondere das Vorhandensein und die Bedeutung der beiden Institutionen Gericht des XVII.A.K. und Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks, sind für den Standort Wien neu und auch im Forschungsbereich der NS-Militärjustiz bisher nur für den Gerichtsstandort Marburg in ähnlicher Weise bearbeitet.⁸⁵¹

Werte und Frontneid

Die NS-Militärjustiz musste keinen neuen Wertekanon durchsetzen, sondern konnte an diversen Wert-Komplexen andocken. Dies traf besonders für die Angehörigen, insbesondere die jüngeren Offiziere, des Ersten Bundesheer zu, die sich schon seit etlichen Jahren ein nationales oder völkisches ‚Erstarken‘ gewünscht haben, wie es verschiedene europäische faschistische Bewegungen vorzeigten (vgl. Ortskapitel UNIVERSITÄTSSTRASSE) und führte zu einem „großen Zuspruch zum ‚Anschluss‘ (...) innerhalb des österreichischen Bundesheeres“.⁸⁵² Der Wertekanon der Wehrmacht (Ehre, Treue, Eid, Volks- und Wehrgemeinschaft) ging dabei nicht nur Hand in Hand mit jenem der NS-Militärjustiz (Zersetzung, Verweigerung, Pflichterfüllung, ‚Volksempfinden‘); Er stellte eine mystische Verbindung zwischen Front und Heimat her:

Heute fühlt jeder Deutsche, dass er ein Glied einer unzerreißbaren Kette ist, ob er nun in der Heimatfront schafft oder als Frontsoldat seine schwere Pflicht erfüllt.⁸⁵³

⁸⁴⁹ In der Literatur ausgiebig diskutiert, vgl. etwa Walter: Schnelle Justiz, a.a.O., 28f. u.a.

⁸⁵⁰ Schwinge, Erich: Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914. Berlin und München, 1940. S. 54f. Zit. n. Messerschmidt: Zersetzer 1992, a.a.O., S. 275.

⁸⁵¹ Vgl. Geschichtswerkstatt: Marburg, a.a.O.

⁸⁵² Pirker, Peter: Gegen das „Dritte Reich“. Sabotage und transnationaler Widerstand in Österreich und Slowenien 1938-1940. Klagenfurt/Celôvec/Wien, 2010. S. 13.

⁸⁵³ Heimat-Zeitung der NSDAP-Ortsgruppe Berg im Drautal, April 1942. Zit. n.: Ebd. S. 216, FN 478.

Der Bezug zur Front und aktuellen Kriegsereignissen stellt einen ständigen Topos der Anklagen und Urteilsbegründungen von Richtern dar.

Personalbindung

An mehreren Stellen der Arbeit konnte - meist durch die Darstellung besonders langer Verfahrensgänge - heraus gearbeitet werden, dass die NS-Militärjustiz eine große Menge an Personal gebunden hat. Dafür liegen keine Gesamtzahlen vor, alleine bei der Streifenabteilung Groß-Wien ist von über tausend Soldaten die Rede.⁸⁵⁴ Eine ähnlich hohe Zahl lässt sich wohl für den Haftbereich und Strafvollzug annehmen. Wenn nun aber tausende Streifenpolizisten abertausende Bagatelldelikte verfolgten und die NS-Militärjustiz teilweise mehrere Jahre für das Verfahren und den Strafvollzug brauchte, tritt zu Tage, dass die NS-Militärjustiz - neben einem willkürlich tätigen und verbrecherischen Verband - auch ein nicht unerhebliches Ablenkungskommando darstellte. Die Tätigkeit der NS-Militärjustiz weist dadurch gewisse Parallelen zur - ‚Bandenbekämpfung‘ genannten - Bekämpfung von PartisanInnen auf, wofür ebenfalls mehrere Divisionen abgestellt werden mussten. Der indirekte Einfluss auf einen früheren Zusammenbruch des Deutschen Reichs bleibt vage und nicht fass- oder quantifizierbar, zumal die NS-Militärjustiz zu einem Gutteil ohne Anlass und aus Ideologie heraus gearbeitet hat. Die Einschätzungen dazu liegen weit auseinander. In der österreichischen Militärgeschichte besteht weiterhin das Bild, dass es „letztlich [der] Elitenwiderstand [war], der zum Tragen kam“⁸⁵⁵ und

diese Art, die Gefolgschaft zu verweigern [bezogen auf Desertion und Widersetzung aus Glaubens- und Gewissensgründen; M.L.] und die Wehrmacht zu schwächen, (...) letztlich ohne Auswirkung auf die Gesamtstärke der Deutschen Wehrmacht [blieb].⁸⁵⁶

Offizierswiderstand

Die Politik des Bundesheeres, seit Jahrzehnten die immer gleichen Offiziere zu würdigen, ist nicht nur ein das BH betreffendes Problem und daher auch getrennt vom BH zu behandeln. Republik und BH haben ein Interesse, Person zu würdigen, die keinen Widerspruch hervorrufen und als gesamtösterreichische Identifikations- und Projektionsebene dienen; Dies trifft auch auf die Bundesregierung und überhaupt staatliches Handeln - vor und nach 1955 - zu. Biedermann, Huth, Raschke, Szokoll, Bernardis fungieren als Brückenbauer zwischen dem scheinbaren Zwang, doch etwas unter dem Überbegriff Nationalsozialismus veranschlagen zu können und dabei nicht zu sehr an der militärischen Ehre und dem Credo der ‚Pflichterfüllung‘ anzustoßen.⁸⁵⁷ Dabei haftet der

⁸⁵⁴ Vgl. Ortskapitel ROSSAUERKASERNE.

⁸⁵⁵ Rauchensteiner: Widerstand, a.a.O., S. 123.

⁸⁵⁶ Rauchensteiner, Manfred: Militärischer Widerstand und 20.Juli 1944. In: Heeresgeschichtliches Museum (Hg.): Walküre und der Totenwald. Das Kriegsjahr 1944. Wien, 1994. S. 119-139, hier: S. 122.

⁸⁵⁷ Zwei Offiziere ‚im Widerstand‘, die im Gedenken des Bundesheers auch Platz finden, wurden hier ausgespart:

alleinigen Hervorhebung des österreich-patriotische Offizierswiderstands mehrere Widersprüche und Probleme an:

a) Die Fokussierung auf den Widerstand in den Offiziersrängen folgt dem klassisch-militärischem Schema demnach Offiziere politisch handeln und denken dürften, Soldaten hingegen nicht: Diese hätten blind zu gehorchen. Damit werden die viel häufigeren Widerstands- und Entziehungsformen in den Soldatenrängen ausgeblendet - und außerdem in Folge die Verfolgung dieser ‚einfachen‘ Soldaten durch die NS-Militärjustiz sogar legitimiert. Eine Bewertung von Widerstand und Entziehung im Nationalsozialismus kann nicht entlang einer militärischen Logik von Gehorsam, Unterordnung und Pflichterfüllung passieren. Sie ist vielmehr Kennzeichen eines fragwürdigen und überholten SoldatInnen- und OffizierInnenbilds.⁸⁵⁸

b) Die ‚Operation Walküre‘ wollte nicht per se einen Sturz des nationalsozialistischen Regimes sondern vorrangig eine Richtungsänderung samt militärischer Kapitulation infolge der sich anbahnenden Niederlage. Selbst die Kapitulation wurde versucht zu vermeiden, indem man den Attentatszeitpunkt immer wieder aus tagespolitischen Gründen verschob. Sie stellt keineswegs eine Reaktion auf die Shoa oder die Verbrechen der Wehrmacht dar.⁸⁵⁹ Die geplanten Änderungen lassen sich auf das Austauschen von Köpfen reduzieren, erzwungen durch einen Militärputsch.⁸⁶⁰ Szokoll, ‚Wiens Retter‘, brachte es auf den Punkt: „Es ging darum, das Deutsche Reich zu retten“.⁸⁶¹

b*) Aus österreichpatriotischer Sicht müsste kritisiert werden, dass keine Wiedererrichtung Österreichs geplant gewesen war.⁸⁶² Die Begründungen, warum sich Personen als ‚Österreicher‘ an ‚Walküre‘ beteiligten, bergen komplexe Muster⁸⁶³ - keineswegs aber österreich-patriotische.

c) Auch die ‚Operation Radetzky‘ stellte keineswegs eine Reaktion auf den NS an sich dar, die Beweggründe dafür waren diffus und teils widersprüchlich. Vorrangig hatte ‚Radetzky‘ „das Ziel,

Burian und Heckenast weisen eine differenziertere Biographie und Motivation auf. Vgl. dazu etwa Bailer, Brigitte: Dem Vergessen entreißen. In: Mitteilungen des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Fg. 199, Dez. 2010. S. 6-7. Sowie Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 158.

⁸⁵⁸ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 311, insb. dortige FN 6.

⁸⁵⁹ Auch die NS-Militärjustiz wurde von ‚Putschisten‘ weiterhin mitgetragen. Wüllner und Messerschmidt führen zum Beispiel mehrere Beispiele an, wie Mitwisser des 20. Juli noch am 16. Juli Todesurteile verhängt. Vgl. Messerschmidt: Gerichtsherr, a.a.O., S. 497.

⁸⁶⁰ Zivile Neuordnungspläne etwa des ‚Kreisauer Kreises‘ waren zwar teils vielversprechend, fanden aber keinen Eingang in den militärischen Offizierswiderstand. Vgl. Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Hamburg, 1974. S. 103.

⁸⁶¹ Höbelt, Lothar: In memoriam Carl Szokoll. Betrachtungen zum 20. Juli 1944. In: Unser Auftrag 5/04, S. 17. Zit. n. Trauner, Karl-Reinhard: Mit Stauffenberg gegen Hitler. Oberstleutnant i.G. Robert Bernardis. Wien, 2008. S. 177.

⁸⁶² Vielmehr war ein Verbleib bei Deutschland oder ein Verband mit Bayern und Südtirol geplant gewesen. Vgl. etwa Vogl: Widerstand, a.a.O., S. 18.

⁸⁶³ Ein Beispiel aus Dutzenden: Der Tätigkeitsbericht der Widerstandsgruppe im Stubenring führt als Gründe an, dass „jeder Einzelne die grossen Gegensätze zwischen Österreicher und den Angehörigen des sogenannten ‚Altreiches‘ in unangenehmster Weise am eignen Leib verspüren. Der Österreicher wurde stets als Mensch zweiter Ordnung hingestellt. (...) All diese trüben Erkenntnisse tragen zum Aufleben eines wirksamen Widerstandes gegen die deutschen Machtmethoden bei.“ Tätigkeitsbericht der Widerstandsgruppe Unterstab des Stellv. Generalkommandos XVII.A.K. In: DÖW 4623/I. S. 1-2. Alle Fehler im Original.

den Kampf in Wien abzukürzen“ und einen Häuserkampf zu vermeiden.⁸⁶⁴

d) Während vor allem der militärische Offizierswiderstand in Wien herausgestrichen wird, war der militärische Widerstand in Waldviertel, der Steiermark, im Salzkammergut und Ausseerland und nicht zuletzt Nordtirol und Kärnten/Koroška - das als einzige österreichische Gebiete von innen befreit wurde - viel bedeutender, seit 1945 bekannt und umfassend bearbeitet.⁸⁶⁵

e) Bei der Würdigung findet keine umfassende Aufarbeitung und Darstellung der Personen statt, vor allem keine, die Widersprüche bei den Personen herausarbeiten.⁸⁶⁶

Die Konzentration auf eine handvoll zu Helden gemachten Offiziere verschleiert die tatsächliche Qualität des vorhandenen Widerstands, vorrangig des Widerstands der PartisanInnen, des kommunistischen Widerstands in Stadt und Land und die bis zu 20.000 Aktivisten des zivilen Widerstands/„O5“.⁸⁶⁷ Es war keineswegs „letztlich [der] Elitenwiderstand, der zum Tragen kam“⁸⁶⁸, schon alleine weil er nie losschlug. Der Fokus auf den Offizierswiderstand in Wien blendet hunderte dezentrale und direkte Widerstandsformen, Sabotagen und Aktionen aus. Letztlich waren es die Alliierten, die die Befreiung herbeiführten. Eine Verteidigung dieser einseitigen Konzentration auf den Offizierswiderstands durch die Gleichsetzung der Kritik mit der ‚nationalsozialistische Propaganda‘, die die Verschwörer vom 20. Juli 1944 als „Clique reaktionärer Generäle“ diffamiert hatte, ist in hohem Maße problematisch.⁸⁶⁹ In der bundesdeutschen Debatte wurde bereits 1953 eine Unterscheidung des militärischen Widerstands in eine ‚obere‘ und eine ‚untere‘ Linie getroffen und in Zweiterer die Opfer der NS-Militärjustiz ausführlich gewürdigt.⁸⁷⁰

Widerstandsforschung

In mehreren Kapiteln wurde die über weite Strecken selektive und bestimmte Verfolgten-/Opfergruppen ausschließende österreichische Widerstandsforschung und Gedenkpolitik bearbeitet. Aus vergangenheitspolitischer Sicht ergeben sich aber mehrere Lichtblicke, darunter das

⁸⁶⁴ Rauchensteiner, Manfred: Der Kampf um Wien 1945. In: Österreichische Militärische Zeitschrift, Heft 2, 1970. S. 103f. Zit. n.: Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 170.

⁸⁶⁵ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 164, 173-174, 398. Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938-1945. Wien, 2008. S. 184. u. v. a. Frühe Erarbeitung: Vogl: Widerstand, a.a.O.

⁸⁶⁶ Widersprüche existieren vor allem bei den Personen Bernardis (deutschnationaler Burschenschaftler, begeisterter antisemitischer militärischer Führer im Überfall auf Russland, Schreibtätigkeit für die rechts-revanchistischen ‚Militärhistorische Mitteilungen‘, Kontakt zum Nationalsozialistischen Soldatenring) und Biedermann (Kampfkommandant der 2.Pz.Div., Kommandant der Wehrmachtstreife bis 1945). Vgl. dazu Glaubauf, Karl: Robert Bernardis. Österreichs Stauffenberg. Wien, 1994. Sowie Trauner: Stauffenberg, a.a.O. (Ad Burschenschaft: Ebd. S. 84. Ad NSR: Ebd. S. 105f. Ad Antisemitismus/Kriegsbegeisterung: S. 114.)

⁸⁶⁷ Vgl. Broucek: Widerstand, a.a.O., S. 160-163 bzw. 167. Pirker: Gegen das..., a.a.O. Vogl, Widerstand, a.a.O., S. 21f.

⁸⁶⁸ Rauchensteiner: Widerstand, a.a.O., S. 123.

⁸⁶⁹ Rauchensteiner: Militärischer Widerstand, a.a.O., S. 120.

⁸⁷⁰ Beispielsweise Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Hamburg, 1953. In der von mir verwendeten 4. Auflage von 1974 auf S. 139-169.

erwähnte DÖW-Projekt (vgl. FN 735), das für die Erarbeitung einen offenen Verfolgungsbegriff zu verwenden scheint („Opfer politischer Verfolgung“ statt „politische Opfer“). Zu den kleinen Erfolgen zählt, dass es vor Kurzem etwa Bedřich Zimmel, ein „unpolitisches“ Opfer der Polizeigerichtsbarkeit, geschafft hat in den Kreis der „Widerstandskämpfer“ aufgenommen zu werden.⁸⁷¹ Die Analyse anhand der Gedächtnis-Modi (vgl. S. 174) ist für die österreichische Widerstandsforschung und Gedenkpolitik insofern relevant, als darin die Opfer(gruppen)verbände eine Doppelrolle einnehmen: Die Gedenkpolitik nimmt den Part des Funktionsgedächtnisses ein, wobei die Opfer(gruppen)verbände, nebst staatlichen Institutionen, darin die wesentlichsten AkteurInnen sind. Als Speichergedächtnis fungieren, nebst der Widerstandsforschung, ebenfalls die Arbeiten, Forschungen, Zeugnisse und Dokumentationen von Opfer(gruppen)verbände. Die verschiedenen Opfergruppenverbände stehen einander aber nicht immer solidarisch gegenüber, grenzen sich bewusst aus oder sprechen mithilfe einer rechtspositivistischen Argumentation anderen eine Opfer-sein ab. Ein diffuser Aushandlungsprozess - Chaumont nennt ihn „die Konkurrenz der Opfer“⁸⁷² - entscheidet folglich, ob die Erinnerungs- und Forschungsarbeit einer Opfergruppe nur einen Beitrag zum Speichergedächtnis hat und der Beitrag „auf dem vollgestellten, verstaubten Dachboden der Erinnerung“⁸⁷³ landet, oder aber echte Wahrnehmung und Aufnahme in die Erinnerungsarbeit findet.

IV.4 - Ausblicke

Was die wissenschaftliche Forschung anbelangt ist zu hoffen, dass sich die Benützungsbedingungen im Österreichischen Staatsarchiv bessern. Ich erhielt nach einiger Zeit zwar uneingeschränkten Zugang zum Gerichtsakten-Bestand, es gibt aber genügend Anhaltspunkte die zur Annahme führen, dass dies nicht für alle, insbesondere junge ForscherInnen, so ist. Die derzeitige Regelungen produzieren jedenfalls ein ohnmächtiges Gefühl von Redundanz und Nicht-Anerkennung, in dem die exakt gleichen Kartons und Akten wieder durchgesehen werden mussten, die das Forschungsprojekt 2003 bereits gesichtet und in einer Datenbank erfasst hatte. Noch viel gravierender wird der Vergleich, wenn man sich vor Augen führt, dass in den 60er bis 90er Jahren der Bestand ohne Einschränkung verwendet, zitiert und vervielfältigt werden konnte.

Für den Forschungsgegenstand der NS-Militärjustiz sind mehrere Anpassungen ausständig, darunter die Zugänglichmachung und Erweiterung der Datenbank des Manoschek-Projekts 2003 für wissenschaftliche Arbeiten. Die von mir untersuchten Straflistenbücher lagen dem Projekt 2003

⁸⁷¹ Vgl. Garscha/Winterberger: Stück Brot, a.a.O., S. 3.

⁸⁷² Vgl. Chaumont, Jean-Michel: Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung. Lüneburg, 2001.

⁸⁷³ Assmann: Funktionsgedächtnis, a.a.O., S. 178.

nicht vor, bieten jedoch eine ausgezeichneten Quelle für weitere empirische Untersuchungen.⁸⁷⁴

Eine Ausweitung der Erforschung der NS-Militärjustiz in ‚österreichischen‘ Einheiten und seiner Orte könnte auf mehreren Pfaden passieren. Entweder ein Forschungsvorhaben orientiert sich anhand regionaler Grenzen, wobei sich Oberösterreich (Linz, Steyr) anböte, das sowohl wesentliche Heeresteile versorgte und in dem auch Luftwaffe und Marine stationiert war und es im ÖStA-Bestand zur „Division 177“ ausreichend Akten gibt. Die Zuwendung zu den Städten Salzburg, Graz und Innsbruck stellt eine ebensogroße Forschungslücke dar, wobei die Aktenlage unklar ist.⁸⁷⁵

Wesentlich erscheint, dass die verschiedenen Institutionen ein Bewusstsein für ihre Gebäudegeschichte entwickeln. Zwar lässt sich zurecht ins Treffen führen - um ein konkret geäußertes Beispiel zu nennen -, dass es absoluter Zufall ist, dass das Bundeskanzleramt in einem Gebäude der NS-Militärjustiz sitzt obwohl zwischen diesen beiden keinerlei Kontinuität besteht. Dagegen lässt sich einwenden, dass das Bundeskanzleramt die sonstige Bau- und Vorgeschichte in epischer Breite ausführt⁸⁷⁶ und gerne Anleihen aus der Vergangenheit nimmt. Dieses Ansinnen ist wohl legitim, ob der Ausblendungen und selektiven Bezugnahme aber zu kritisieren. Abgesehen davon besteht sehr wohl eine Kontinuität in Bezug auf die Provenienz: Hätte das Gebäude nicht die Wehrmacht akquiriert, würde es heute nicht der Republik gehören.

Beim Bundesheer besteht diese Problematik umso mehr, als hier eine militärische Kontinuität besteht. Wie in der Arbeit ausführlich behandelt, ist es nicht möglich, dem ‚Widerstand gegen den Nationalsozialismus‘ glaubwürdig zu gedenken, ohne sich mit dem Nationalsozialismus, seinen TäterInnen und Orten zu beschäftigen. Assmanns Phantasma könnte kein besseres Beispiel als die Gedenkpraxis des Österreichische Bundesheers erhalten.⁸⁷⁷

Die Wiener Stadtregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass ein Denkmal für

⁸⁷⁴ Vgl. FN 610.

⁸⁷⁵ Das Archivgesetz sieht vor, dass alle die Wehrmacht betreffenden Akten im ÖStA zu sammeln sind. Ob dies tatsächlich passiert ist, ist unklar. In der Bestandsbeschreibung des ÖStA zum Bestand DWM/Gerichtsakten ist nur von Wehrmachtsakten aus Linz und Klagenfurt/Celovec die Rede.

⁸⁷⁶ „Die Länderbank [ist] das kunstgeschichtlich wichtigste ausgeführte Bauwerk Otto Wagners. (...) Der Bau der Bank ist eine streng durchgeführte Verwandlung der Hofoper, des bedeutendsten Bauwerks Europas zwischen dem Tod Schinkels und der Länderbank und Wagners Hauptgeniestreich, Parlament, Banken, Kunstakademie und Miethäuser aus einer kompositorischen Wurzel zu ziehen und systematisch einheitlich durchzudenken: Ohne die Oper ist die Länderbank undenkbar, ohne diese aber alles, was Wagner, Olbrich, Hoffmann und die anderen Wagnerschüler bis 1914 gebaut und noch viel kühner vorgeschlagen haben.“ Bundesbaudirektion Wien: Bundesamtsgebäude Hohenstaufengasse 3. o.O, o.J. S. 10. Im Archiv des Autors.

⁸⁷⁷ Vgl. FN 844.

Deserteure errichtet werden soll.⁸⁷⁸ Es finden sich zwar noch keinerlei Aussagen in der Öffentlichkeit unter welchen Parametern dies stattfinden soll. Es bleibt aber zu hoffen, dass es der Stadt Wien gelingt das Thema der NS-Militärjustiz in Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken. Vielmehr als in der bisherigen politischen Auseinandersetzung, die vor allem auf parlamentarischer Ebene passierte, bedarf die Auseinandersetzung mit der NS-Militärjustiz einer Öffentlichkeit.

Ich hoffe für diese anstehende Auseinandersetzung einen Beitrag geleistet zu haben.

⁸⁷⁸ Vgl. FN 814.

V - Anhang

V.1 - Danksagung

Aus Platzgründen kann ich nicht allen Personen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, im gebührenden Ausmaß meinen Dank aussprechen.

Hervorzuheben sind Stella Jabloner, die mich die ganze Zeit über unterstützt hat, mich durch Diskussion und Kritik am Thema gehalten und mich auch nach zuviel Koffein noch ausgehalten hat. Paula Bolyos danke ich für die 24/7-Unterstützung in Fragen der Grammatik, Rechtschreibung, Ablenkung und Motivation und nicht zuletzt für die Möglichkeit zusammen im AK Denkmalpflege die Grundlage für die Arbeit erarbeiten zu können. Sebastian Klocker ist noch immer nicht vom Thema und Zugang überzeugt, von der Theorie ganz zu schweigen, ihm gilt demnach mein besonderer Dank für die kritische Begleitung meiner Recherchen. Hannes Metzler verdanke ich nicht nur viele wertvolle Hinweise während der Arbeit sondern auch den Fingerzeig was überhaupt das Diplomarbeitsthema anbelangt. Ähnliches gilt für Thomas Geldmacher, der mir nicht nur durch ein besonders kritisches Lektorat viel weitergeholfen hat sondern mir ebenso mit den nötigen Ratschlägen und Einschätzungen zur Seite stand. Zuletzt muss ich auch meiner Familie in Oberösterreich und neuerdings auch Wien danken, die mich sowohl während den elf Semestern Studium samt einjähriger Diplomarbeitssuche unterstützt haben und auch nicht im überbordenden Maß nach 'dem Ende' gefragt haben. Euch allen Danke für das Lektorat, den Support und überhaupt.

Ein ganz besonderer Dank gilt meinem Betreuer Walter Manoschek dem ich mein Thema mitten im Wintersemester 09/10 erstmals vorstellen durfte und der es und mich sofort angenommen hat. Die Begleitung und Rückmeldungen während meiner Recherchen haben mir dabei sehr weitergeholfen, ebenso die Gespräche zu allgemeinen und besonders archivar-bürokratischen Hürden im Arbeitsprozess. Nicht zuletzt möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen in Bezug auf das Thema, den gewählten Zugang und Arbeitsweise ganz besonders und herzlich bedanken.

Folgende Institutionen, Einrichtungen und Stellen waren mir bei der Recherche und Erstellung der Arbeit behilflich. Mein Dank gilt allen MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen, Einzelpersonen möchte ich hingegen besonders hervorheben; auch um die geknüpften Kontakte im Arbeitsprozess offenzulegen und nicht zuletzt KollegInnen/ForscherInnen zu empfehlen.

Archiv der Bundespolizeidirektion Wien
Archiv der Universität Wien (Kurt Mühlberger)
Archiv und Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofs
Baupolizei/Magistratsabteilung 37
Bezirksgericht Favoriten
Bezirksmuseum Favoriten, Simmering, Döbling, Neubau, Mariahilf
Bezirksvertretung Favoriten
Bezirksvertretung Mariahilf (Killiam Franer, Werner Haslauer)
Bibliothek und Archiv des Österreichischer Gewerkschaftsbund (Johanna Wagner)
Botschaft der Republik Bulgarien (Silviya Bozhilova)
Botschaft der Slowakischen Republik (Peter Lizák)
Britische Botschaft in Wien (Matthias Klettermayer)
Bundesimmobiliengesellschaft (Peter Höflechner, Karl Lehner)
Burghauptmannschaft Österreich
Bundesministeriums für Landesverteidigung (Erich Auer, Tassilo Pawlowski)
Bundeskanzleramt (Klaus Hartmann)
Deutsche Dienststelle – WAsT (Stefan Kühmayer)
Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Ulrike Schwarz (für die vielen
Fachgespräche und Nebenbeiunterhaltungen), Elisabeth Klamper (für die fachkundige Betreuung
im Archiv), Wolfgang Neugebauer, Andreas Peham (besonderen Dank für den vielen Kaffee))
Heeresbauverwaltung Ost (Günther Graber, Anita Saszmann)
Heeresgeschichtliches Museum Wien (Wolfgang Etschmann)
Justizanstalt Favoriten (Christian Kraft)
Landesverteidigungsakademie (Erwin Schmidl, Anton Dengg, Hubert Speckner)
Militärwissenschaftlichen Büro des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Matthias Hoy)
Mauthausenkomitee Österreichisch (Willi Mernyi)
Österreichisches Bundesheer (Arno Gattermann, Erwin Schmidl)
Österreichisches Staatsarchiv (Roman Eccher/Gerichtsakten, Lambert Schön/Luftwaffe)
Schottenstift (Johannes Jung, Wolfgang Steininger)
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Lynne Heller, Berthold Huber)
Verwaltungsgerichtshof (Clemens Jabloner, Albert Waldstätten)
Wiener Wohnen, Stadt Wien (Barbara Leber)
Wiener Stadt- und Landesarchiv/Magistratsabteilung 8 (Brigitte Rigele)

Wien Museum (Peter Eppel für den hilfreichen Input, Elke Wikidal für die Recherche-Hilfe)
Zusätzlich möchte ich mich bei folgenden Personen bedanken: Peter Pirker, Magnus Koch, Eva Blimlinger, Christian Reder, Hans Schafranek, Vladimir Vertlib (v.a. für seine freundliche Überlassung des Interviews mit Roman Haller), Heidemarie Uhl, Martin Senekowitsch, Rolf Urrisk-Obertynsky (für die freundliche Überlassung seiner umfangreichen Datenbank zu Wehrmachtseigentümern in Wien), Werner und Anna Weiß sowie Ferdinand Vollmost (für die Ermöglichung eines Interviews), Albert Kirschner (für die ausführlichen und informationsgeladenen Mails), Magnus Koch (für die vielen Hinweise und das Feedback), Willi Weinert, David Schinerl. Bei allen, die ich vergessen haben sollte, muss ich mich hingegen entschuldigen.

V.2 - Abstract

Die Arbeit fasst wesentliche Teile des Forschungsstands zu NS-Militärjustiz allgemein und für Österreich zusammen und gibt einen prägnanten Überblick über dessen Genese, Aufbau, Gesetzesgrundlagen und zugrunde liegender Ideologie. In zweiten Schritt wurden die Orte der NS-Militärjustiz in Wien systematisch dargestellt, mit Fallbeispielen und Aktenbestandteilen veranschaulicht und existierende Erinnerungsformen untersucht. Die untersuchten Orte wurden zueinander in Verbindung gesetzt und so ein Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien gezeichnet. Dieses Netzwerk und die Schlüsse aus den bestehenden und fehlenden Erinnerungsformen sind wesentliches Ergebnis dieser Arbeit.

V.3 - Lebenslauf

| | |
|---------------|--|
| Name: | Mathias Lichtenwagner |
| Geburtsdatum: | 30.11.1985 in Linz |
| Schulbesuch: | 1991-1996 Volksschule St.Martin im Mühlkreis 1996-2005 Bundesrealgymnasium Rohrbach 2005 Matura mit gutem Erfolg |
| Ausbildung: | 2005-2008 Studium der Europäischen Ethnologie (abgebrochen) und 2005-2011 der Politikwissenschaft an der Universität Wien |

V) Bibliographie

V.I - Archiv- und Quellenbestände:

Archiv der Bundespolizeidirektion Wien

Karton 'Roßauer Kaserne bis 1989' und 'ab 1990'

Karton BPD-Wien '1938-1947'

Jahreskartons '1926-1927' bis '1946'

Karton Telefonverzeichnis

Archiv der Heeresbauverwaltung Ost/HBV-Ost

Bestand Wien, Ordner 1-15 sowie Handordner

Aktenbestand des Reichjustizministeriums

Bestand 'Wien Org 3' (Gerichtsorganisation)

Baupolizei/MA37

Pläne, Einreichungen und Schriftverkehr

Deutsche Dienststelle/WASt

Bestand Reichsheer, Ersatzheer

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands/DÖW

diverse Bestände, vor allem 20.000 (Div.177-Einzelfahren) und 21.062 (RKG-Verfahren)

Liste „Die Guillotinierten“ sowie Liste 5072

Rieger, Hans: Mein Dienst an den Gefangenen. DÖW 1911

Bericht von Anton Rieder. DÖW 12926.

Interview Roman Haller. DÖW 51666.

Schober, Edith: 'Ich war sieben Monate in der Todeszelle.' DÖW 250.

Loidl, Franz: Erlebnisbericht über den Militärseelsorgerdienst in der Deutschen Wehrmacht. DÖW 6758.

Studený, Franz: Tätigkeitsbericht der Widerstandsgruppe Unterstab Stellv. Generalkommandos DÖW 4623/I.

Fiedler, Rudolf: Gruppe Fiedler, Bericht der Widerstandsgruppe Wehrmachtskommandantur Wien. DÖW 5988/a.

Gestapo-Tagesraporte, DÖW 8479 und DÖW 5731.

Grundbücher

Urkundenbücher und Grundbücher

Österreichisches Staatsarchiv/ÖStA, Archiv der Republik/AdR

Bestand Deutsche Wehrmacht/DWM

Verfahrensakten des Feldkriegsgericht der Division 177

Straflisten des Feldkriegsgericht der Division 177

Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Wien/WUG-Wien

Verfahrensakten des Gerichts des XVII.Armeekorps

Verfahrensakten des Zentralgerichts des Heeres, Außenstelle Wien

Bestand Bundesministerium für Landesverteidigung/BM.LV

Kommando Luftwaffe/KOLU

Wiener Stadt- und Landesarchiv/MA8

Bestand Volksgerichtsakten Vg-Vr, 2.3.14

Vg 6e Vr 196/51, Vg 4e Vr 3118/45, Vg 11 Vr 7188/46, Vr 483/46, Vr 5887/47, Vr 2260/45.

V.II - Lexika und Handbücher:

Dehio-Kunstdenkmal-Handbücher

Buchinger, Günther und Christa Farka: Dehio Wien I, 1. Bezirk. Wien, 2007.

Czerny, Wolfgang et al.: Dehio Wien III, 10.-19.+21.-23. Bezirk. Wien, 1996.

Czerny, Wolfgang et al.: Dehio Wien III, 2.-9.+20. Bezirk. Wien, 1993.

Achleitner, Friedrich: Österreichische Architektur im 20. Jahrhundert

Band 3/1, 1.-12. Bezirk. Wien, 1990.

Band 3/2, 13.-18. Bezirk. Wien, 1995.

Czeike, Felix: Historisches Lexikon Wien

Band 1 bis 6. Wien, 2004.

Lehmans Adressanzeiger, Namensverzeichnis, Einwohner und Geschäftsbetriebe

1938/39, Band I-II

1942, Band I-II

V.III - Erlässe, Verordnungen, Gesetze und Gesetzkommentare, Nazistica, Militaria, Parlamentsprotokolle:

O.A.: Handbuch des Reichsgaues Wien. Wien, 1941.

O. A.: o.T. In: Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude Gau Wien. 3. Jg., 1940, Heft 1.

117. Anordnung für die Traditionspflege im Bundesheer – Neufassung. Erlass vom 8. Oktober 2001, GZ 35 10018-3.7/00. Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jg. 2001, Fg. 53, 5.12.2001.

Anfragebeantwortung 3738/AB XXIII. GP des BM.LV, GZ S91143/42-PMVD/2008 vom 30. April 2008.

Parlamentarischen Anfragen von Harald Walser et al. 2841/J, 2842/J und 2843/J XXIV. GP.

Adressen-Verzeichnis nach dem Stande vom 1. März 1931.

Bücherei der Kriegswissenschaftlichen Abteilung der Luftwaffe, Zweigstelle Wien. Wien, 1940-1942.

Bundesarchivgesetz BGBl. 162/1999.

Dietz, Heinrich: Wehrmacht disziplinarrecht, Lehr- und Erläuterungsbuch. Mit ergänzenden Kriegsvorschriften und zahlreichen Anlagen. Leipzig, 1943¹⁹.

Dietz, Heinrich: Wehrmachts-Disziplinarstrafordnung vom 6. Juni 1942 mit ergänzenden Kriegsvorschriften. Leipzig, 1943.

Gesetzblätter für das Land Österreich. Jahrgang 1938. Wien, 1938.

Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 13. März 1938, RGBl. 1938, Teil I, S. 237.

K.u.K. Platzkommando: Militäradressbuch für Wien und Umgebung. Wien, 1913.

Käab, Arthur und Erwin Liebermann: Die Reichsmeldeordnung. Eine erläuterte Handausgabe. München, 1938.

Markgraf, Emil: Rasse und Krieg, Buchbesprechung. In: Militärowissenschaftliche Mitteilungen, 69. Jg., 1938, H. 10., S. 807-810.

Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Berlin, 1943⁵.

Militärstrafgesetzbuch. Erl. v. Erich Schwinge. Berlin, 1939².

Militärstrafgerichtsordnung, RGBl. 1938, Teil I, Stück 99, Nr. 337, S. 1595.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei: Adressenwerk der Dienststellen der NSDAP mit den angeschlossenen Verbänden, des Staates, der Reichsregierung und Behörden und der Berufsorganisationen in Kultur, Reichsnährstand, gewerbliche Wirtschaft. Berlin, 1941.

Organisationshandbuch der NSDAP (Hg.) Reichsorganisationsleiter der NSDAP. München, 1943.

Paschek, Emil: Großdeutschland. Abgeschlossen am 29.3.1938. In: Militärwissenschaftliche Mitteilungen, 69. Jg., 1938, H. 4., S. 330-333.

Reichsgesetzblätter 1932-1943

Reichspostdirektion Wien: Amtliches Fernsprechbuch für das Ortsnetz Wien. Wien, 1940/1941.

Reichspostdirektion Wien: Amtliches Fernsprechbuch für das Ortsnetz Wien. Wien, 1943.

Schuster, Gustav: Militär-Adreßbuch 1933, 2. Nachtrag. Wien, 1937.

Schreiber, Max: Heeresverwaltungs-Taschenbuch. Hand- und Nachschlagebuch über Verwaltungsangelegenheiten für den deutschen Soldaten und Heeresbeamten. Grimmen i. Pommern, 1942/43.

Schwinge, Erich: Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht, II (1937/38), S. 247-258.

Stenographisches Protokoll der 59. Sitzung des Nationalrat der XXIV.G.P.

Tessin, Georg: Verzeichnis der Friedensgarnisonen 1932 - 1939 und Stationierungen im Kriege 1939 - 1945. Wehrkreise XVII, XVIII, XX, XXI und besetzte Gebiete Ost und Südost. Osnabrück, 1996. [= Bd. 16/3 von: Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945. 17 Bde. Osnabrück, 1967-1998.]

Tessin, Georg: Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933-1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe. Boppard/Rhein, 1959.

Tuider, Othmar: Die Luftwaffe in Österreich 1938-1945. (=Militärhistorische Schriftenreihe, H. 54.) Wien, 1998².

Tuider, Othmar: Die Wehrkreise XVII und XVIII 1936-1945. (=Militärhistorische Schriftenreihe, H. 30.) Wien, 1975.

Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr. 146/2001

Wehrgesetz 1978/80, BGBl I Nr. 150/1978

X.Y. [sic!]: Die volle Eingliederung der Miliz in das Gefüge der Wehrmacht Italiens. In: Militärwissenschaftliche Mitteilungen, 65. Jg., 1934, H. 12., S. 997-1002.

V.IV - Zeitungsartikel und Presseaussendungen:

o.A.: 'Widerstand' In: Arbeiterzeitung, 13.10.1946, S. 3.

APA-Aussendung „VP-Marek: ÖVP-Vorschlag bringt 200 Polizisten mehr auf die Straße“, OTS 147 vom 10.6.2010

APA-Aussendung „Marek zu Bundesheer-Beamten: Wir brauchen Polizisten für Wien und keine Zettelsortierer im BMF“, OTS 008 vom 26.6.2010.

APA-Aussendung „Darabos ad Fekter: Verbesserung des Vollzuges im Fremdenrecht dringend notwendig“, OTS 149 vom 1.7.2010.

APA-Aussendung „Waldner: Es gibt keine überzähligen Militärpolizisten!“, OTS 22 vom 10.6.2010.

Bailer, Brigitte: Dem Vergessen entreißen. In: Mitteilungen des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Fg. 199, Dez. 2010. S. 6-7.

Deserteure: ÖVP gegen rasche Rehabilitierung. In: Die Presse, vom 3.9.2009, S. 10.

Niemals vergessen? NS-Lager wieder vergessen. In: Die Presse vom 29.01.2011, S. 21.

Studenten statt Soldaten – Optimismus für weitere Zukunft der Roßauer Kaserne – Vier Architektenprojekte gekürt. In: Kurier, Nr. 14, vom 14.1.1989. Sowie Demonstration gegen Einzug des Heers in Roßauer Kaserne In: Arbeiterzeitung/AZ, Nr. 224 vom 27.9.1989.

Weltpresse, 16.2.1948, Nr. 39. Titelseite.

Weltpresse, 24.2.1948, Nr. 45., S. 2.

Weltpresse, 26.3.1948, Nr. 72, Titelseite.

V.V – Internetquellen:

Antrag 1155/2009, gestellt und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom Donnerstag, 17. September 2009 der Bezirksvertretung Mariahilf. Zugänglich über: <http://www.wien.gv.at/mariahilf/politik/protokolle>. Fehler im Orig.

AK Denkmalpflege: Bericht vom Aktions-Stadtspaziergang. In: Blog der Initiative, Link: <http://denkmalpflege.blogspot.de>, Erstellung: 6. Sept. 2009, Zugriff: 24.März 2010. Screenshot im Archiv des Autors.

Bundesministerium für Landesverteidigung/BM.LV: Geschichte der Starhemberg-Kaserne. In: <http://www.bmlv.gv.at/organisation/beitraege/fmts/geschichte/stargesch.shtml>, Zugriff 3.5.2010 und 23.7.2010. Screenshot im Archiv des Autors.

Bundeskanzleramt der Republik Österreich: Standorte > Weitere Amtsgebäude des Bundeskanzleramtes. In: Homepage des Bundeskanzleramtes, Link: <http://www.bka.gv.at/site/4112/default.aspx>, Erstellung 2009, Zugriff 7.2.2010 und 21.7.2010. Screenshots im Archiv des Autors.

Hirlehey, Linda: Botschaftsgeschichte. In: Homepage der Britischen Botschaft unter: <http://ukinaustria.fco.gov.uk/en/about-us/our-embassy-in-vienna/embassy-history>, Zugriff 22. Juni 2010.

Homepage des Bundesministeriums für Landesverteidigung: Wien, 25. August 2005 - Innenhof des Ministeriums nach Widerstandskämpfer Szokoll benannt. Unter: <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=2388>, Zugriff: 7.Juni 2010, Screenshot im Archiv des Autors.

Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: 04.04.2005: Gedenktafel für den Widerstandskämpfer Carl Szokoll enthüllt. Zugriff 23.11.2011, Screenshot im Archiv des Autors.

Homepage der österreichischen Militärbibliothek, unter: <http://www.bmlv.gv.at/organisation/beitraege/milbibl>, Zugriff: 10.11.2010.

Homepage des Bundeskanzleramtes, unter: <http://www.bka.gv.at/site/4112/default.aspx>, Zugriff: 4.4.2010. Homepage der Burghauptmannschaft, unter: <http://www.burghauptmannschaft.at/php/detail.php?ukatnr=12186&artnr=5680>, Zugriff: 4.4.2010. Screenshots im Archiv des Autors.

Homepage des Verein Alltag. Unter: <http://www.vereinalltagverlag.at/de/gedenkraum/>, Zugriff 23.11.2010.

Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung 1938-1945, in Kooperation mit dem Karl-von-Vogelsang-Institut. Projektbetreuung: Dr. Gerhard Ungar, Mag. Dr. Claudia Kuretsidis-Haider, Mag. Regine Muskens, Mag. Stephan Roth, Wolfgang Schellenbacher, Dr. Ursula Schwarz. Vgl. DÖW-Homepage, unter: http://doew.at/projekte/wuv/opfer_erfass.html, Zugriff: 27.10.2010.

ORF.ON: Grüne erinnern an Wehrmachtsdeserteure. In: Homepage des ORF-Online, Link: <http://news.v1.orf.at/?href=http%3A%2F%2Fnews.v1.orf.at%2Fticker%2F337739.html>, Erstellung: o.D., Zugriff: 10.10.2010. Screenshot im Archiv des Autors. Vgl. außerdem: Walser, Harald: Gerechtigkeit für Wehrmachtsdeserteure! In: Blog von Harald Walser, Link: <http://haraldwalser.twoday.net/stories/5873550/>, Erstellung: 13.8.2009, Zugriff 10.10.2010. Screenshot im Archiv des Autors.

Vollzugsdirektion Wien: Strafvollzug in Österreich, Justizanstalt Wien-Mittersteig. In: <http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/justizanstalten/justizanstalt.php?id=3>, Zugriff 26.7.2010. Screenshot im Archiv des Autors.

Homepage des Förderverein Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau e.V. , unter: <http://www.stsg.de/cms/torgau/histor>, Zugriff: 6.9.2010. Screenshots im Archiv des Autors.

V.VI - Interviews und Informationsgespräche:

Bergauer, Paulus: Informationsgespräch, geführt von Mathias Lichtenwagner, 7. Februar 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

Etschmann, Wolfgang: Zweites Informationsgespräch, geführt von Mathias Lichtenwagner, 29. Juli 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

Haller, Roman: Interview, geführt von Vladimir Vertlib, März 1997. Unveröffentlichtes Transkript, im Archiv des Autors.

Kraft, Christian: Informationsgespräch, 8. April 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

Tiller, Adi: Informationsgespräche, 6. April und 22. November 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

Vollmost, Ferdinand: Informationsgespräch, geführt von Mathias Lichtenwagner, 20. April 2010. Unveröffentlicht,

im Archiv des Autors.

Weiß, Anna: Informationsgespräch, geführt von Mathias Lichtenwagner, 20. April 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

Weiß, Werner: Informationsgespräch, geführt von Mathias Lichtenwagner, 20. April 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

Neugebauer, Wolfgang: Informationsgespräch, geführt von Mathias Lichtenwagner, 25. November 2010. Unveröffentlicht, im Archiv des Autors.

V.VII – Literatur:

O.A.: Gebäudechronik Metternichgasse 8. Unveröffentlicht, aus dem Archiv der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Kopie im Archiv des Autors.

O.A.: Gemeinsame Wege für Wien - Das rot-grüne Regierungsübereinkommen. Wien, 2010.

O.A.: Rot-Weiss-Rot-Buch. Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Wien, 1946.

Absolon, Rudolf: Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Kornelimünster, 1952.

Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich. Bd. IV. Boppard, 1979.

Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich. Bd. VI. Boppard, 1995.

Achleitner, Friedrich: Österreichische Architektur im 20. Jahrhundert. Wien, 1990.

Albu, Diana und Franz Weisz: Spitzel und Spitzelwesen der Gestapo in Wien von 1938 bis 1945 In: Wiener Geschichtsblätter, 54. Jg., 1999, H. 3. S. 169-208.

Artl, Gerhard: Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, 43. Jg., 1993. S. 194-205.

Assmann, Aleida: Funktionsgedächtnis und Speichergedächtnis – Zwei Modi der Erinnerung. In: Platt, Kirstin und Mihran Dabag: Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten. Opladen, 1995. S. 169-185.

Barthou, Peter Alexander: Der 'Oberstenparagraf' im Bundesheer. Dipl. Arb. Uni Wien, 2007.

Barthou, Peter/Heeresgeschichtliches Museum Wien: Einmarsch '38. Militärgeschichtliche Aspekte des März 1938. Wien, 2008.

Barthou, Peter: Die Übernahme von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft des Bundesheeres in die Deutsche Wehrmacht im März 1938. In: Barthou, Peter/Heeresgeschichtliches Museum: Einmarsch '38. Militärgeschichtliche Aspekte des März 1938. Wien, 2008. S. 69-86.

Baumann, Ulrich und Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas: „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, 2008.

Baumann, Ulrich und Magnus Koch: „Was damals Recht war...“ Eine Wanderausstellung zur Wehrmachtsjustiz. In: Dies.: „Was damals Recht war...“ - Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, 2008. S. 11-19.

Baumgartner Gerhard et al.: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. In: Jabloner, Clemens et al.: Veröffentlichungen der Österreichischen HistorikerInnenkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Wien/München, 2004. Bd. 23/2.

Beck, Birgit: Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945. Paderborn, 2004.

Becker, Eva: Der Loquaiplatz - ein innerstädtisches Zentrum. Dipl. Arb. Techn. Univ. Wien, 2002.

Bernardis, Robert/Evangelische Kirche in Österreich: Robert Bernardis (1908-1944), Österreichs Stauffenberg zum ehrenden Gedenken anlässlich seines 100. Geburtsjubiläums. Wien, 2008.

Bolyos, Paula und Mathias Lichtenwagner: Orte der NS-Militärjustiz in Wien. In: Geldmacher, et al.: „Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Wien, 2010. S. 85-92.

Botz, Gerhard: Von der Bundeshauptstadt zum Reichsgau. In: Wiener Geschichtsblätter, 30. Jahrgang 1975, Sonderheft 2, S. 166-185.

Blasi, Walter: B-Gendarmerie. In: Ders.[Hg.]: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag. Wien, 2005. S. 28-74.

- Blimlinger, Eva: Luftballons und Briefe in den Himmel. Gedenken und Erinnern als Event. In: Hinter den Mauern des Vergessens... Erinnerungskulturen und Gedenkprojekte in Österreich. (= Spurensuche. Zeitschrift für Geschichte der Erwachsenenbildung und Wissenschaftspopularisierung. 18. Jg. Heft 1-4, 2009). S. 17-22.
- Bryant, Michael S. und Albrecht Kirschner: Politik und Militärjustiz. Die Rolle der Kriegsgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland im Vergleich. In: Baumann: Recht, a.a.O., S. 65-77.
- Broucek, Peter: Militärischer Widerstand, Studien zur österreichischen Staatsgesinnung und NS-Abwehr. Wien, 2008.
- Brümmer-Pauly, Kristina: Desertion im Recht des Nationalsozialismus. (=Reihe Juristische Zeitgeschichte 1/Allgemeine Reihe 19). Berlin, 2006.
- Buchmann, Bertrand Michael: Österreicher in der deutschen Wehrmacht. Soldatenalltag im Zweiten Weltkrieg. Wien, 2009.
- Bundesbaudirektion Wien: Bundesamtsgebäude Hohenstaufengasse 3. o.O., o.J. Im Archiv des Autors.
- Bundesbaudirektion Wien: Bauen für die Justiz. Bezirksgericht Favoriten und Justizanstalt Wien-Favoriten: Generalsanierung und Erweiterung. o.O., o.J. Im Archiv des Autors.
- Büttner, Maren: 'Wehrkraftersetzerinnen'. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939-1945. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hg.): 'Ich musste selber etwas tun'. Deserteure - Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg, 2000. S. 112-125.
- Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939-1945. Diss. Uni Osnabrück, 2002.
- Chaumont, Jean-Michel: Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung. Lüneburg, 2001.
- Csendes, Peter: Budapest und Wien. Wien, 2003.
- Czeike, Felix: Die Wiener Kasernen seit dem 18. Jahrhundert. In: Wiener Geschichtsblätter, 35. Jg., 1980, H. 4., S. 161-190.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hrsg.): Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945. Wien, 1998.
- Deutschmann, Wilhelm und Herbert Spehar [Hrsg.]: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. Wien, 1985.
- Eberlein, Michael, et al.: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Marburg, 1994.
- Erll, Astrid: Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Stuttgart, 2005.
- Exenberger, Herbert und Heinz Riedel: Militärschießplatz Kagran. (=Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Bd. 6.) Wien, 2003.
- Fein, Erich: Die Steine reden. Wien, 1975.
- Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München, 2005.
- Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München, 1996.
- Fritsche, Maria: Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 104-113.
- Fritsche, Maria: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Grundlegende Ausführungen zu den Untersuchungsergebnissen. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 80-103.
- Fritsche, Maria: Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek: Militärjustiz, a.a.O. S. 195-213.
- Fritsche, Maria: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelnde in der Deutschen Wehrmacht. Wien, 2004.
- Fritsche, Maria et al.: Erläuterungen zur Methodik, zu den Quellenbeständen und zur Datenbank. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O. S. 63-66.
- Fritsche, Maria: Militärjustiz als Terrorjustiz – Strafverfolgung ungehorsamer Soldaten im Nationalsozialismus. In: Exenberger: Militärschießplatz, a.a.O., S. 97-112.
- Forster, David et al.: Erläuterungen zur Methodik, zur den Quellenbeständen und zur Datenbank. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 63-78.
- Forster, David: Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht. In: Manoschek: Militärjustiz,

a.a.O., S. 390-398.

Forster et al.: Österreicher vor dem Feldkriegsgericht der Division 177. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 399-418.

Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg, 1989.

Garscha, Friedl und Walter Winterberger: Erschossen wegen eines Stückes Brot. Der lange Weg des Bedřich Zimmel auf die Gedenktafel für die Opfer der tschechischen Minderheit. In: Der neue Mahnruf. Zeitschrift für Freiheit, Recht und Demokratie. 64. Jg., Nummer 11/12 2010. S. 3.

Geißler, Heinrich: Die Geschichte des 'Grauen Hauses'. 1833-1933. Wien, 1933.

Geschichtswerkstatt Marburg e.V.[Hg.]: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Marburg, 1994.

Geldmacher, Thomas und Walter Manoschek: Vergangenheitspolitik. In: Dachs, Herbert et al.: Politik in Österreich - Das Handbuch. Wien, 2006. S. 577-593.

Geldmacher, Thomas: Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten. In: Manoschek, NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 420-480.

Geldmacher, Thomas: Die Beteiligung österreichischer Schutzpolizei an der Judenvernichtung in den galizischen Städten Drohobycz und Boryslaw, 1941 bis 1944. Dipl. Arb. Uni Wien, 2001.

Gottwald, Heinrich et al.: Geschichte des BG Favoriten im Rahmen der Gerichtsorganisation in Wien inkl. Abriss der Baugeschichte und Geschäftsverteilungslisten. Unveröffentlicht. Wien, 1998. Im Archiv des Autors.

Graber, Günther: Die Garnison Wien - Bauwerke, Objekte, Liegenschaften einst und jetzt. O.O., o.J. Unveröffentlichtes Manuskript. Im Archiv des Autors.

Haase, Norbert und Brigitte Oleschinski (HrsgIn): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtssystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Leipzig, 1993.

Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Berlin, 1993.

Haunold, Elfriede: Der Franz-Josefs-Kai in Wien 1850-2000. Bd.1-2. Dipl.Arb. Uni Wien, 2007.

Hesztera, Franz: Von der "A-Gendarmerie" zur B-Gendarmerie. Der Aufbau des Österreichischen Bundesheeres 1945 bis Herbst 1952. Mattighofen, 1999.

Hornung, Ela: Denunziation als soziale Praxis. Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz. In: Wenninger/Pirker: Wehrmachtssystem, a.a.O., S. 98-115.

Hochenbichler, Eduard und Herbert Zima: 100 Jahre Wiener Sicherheitswache 1869-1969. Wien, 1969.

Höbelt, Lothar: Österreicher in der Deutschen Wehrmacht, 1938 bis 1945. In: Truppendienst, 28.Jg/1989, H. 5, S. 420-421.

Kirschner, Albrecht: „Zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks...“ Funktionieren und Funktionen der NS-Militärjustiz. In: Geldmacher, et al.: „Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Wien, 2010. S. 12-21.

Klein, Dieter et al.: Wiener Stadtbildverluste Seit 1945: eine kritische Dokumentation. Wien, 2001.

Klenner, Fritz: Die österreichischen Gewerkschaften. Vergangenheit u. Gegenwartsprobleme. Bd. 2. Wien, 1953.

Kohlhofer, Reinhard und Reinhard Moos: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit - Rehabilitierung und Entschädigung. Wien, 2003.

König, Helmut: Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung. In: Ders. et al.(Hg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Opladen, 1998. S. 371-392

Kopp, Roland: Paul von Hase. Von der Alexander-Kaserne nach Plötzensee. Eine deutsche Soldatenbiographie 1885-1944. Münster, 2004².

Kurfürst-West, Richard: Als Wien in Flammen stand. Der große Erinnerungsbericht über die Apriltage von 1945. Wien, 1960.

Lehmann, Brigitte/Rabinovici, Doron/Summer, Sibylle (Hg.Innen): Von der Kunst der Nestbeschmutzung. Dokumente gegen Ressentiment und Rassismus seit 1986. Wien, 2009.

Lichtenwagner, Mathias: Gedenken an Opfer der NS-Militärjustiz im Kagraner Donaupark, Wien. Seminararbeit, Prof. Köstlin. Wien, 2006. Im Archiv des Autors.

- Loidl, Franz: Gedenkstein-Enthüllung für Widerstandskämpfer, Soldaten und Feuerwehrleute, auf der Kagraner Schiessstätte am 5. November 1984. (=Miscellanea, Reihe 3, Nr. 38, Wiener Katholische Akademie). Wien, 1984.
- Loidl, Franz: Makabres Gedenken rund um die Kagraner Erschießungsstätte nach 40 Jahren. (=Dritte Miscellanea Reihe der Wiener Katholischen Akademie, Nr. 188).
- Matzka, Manfred: Vieler Herren Häuser. Wien, 2005.
- Martens, Bob und Peter, Herbert: Die zerstörten Synagogen Wiens. Virtuelle Stadtpaziergänge. Wien, 2009.
- Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 2003.
- Manoschek, Walter: Die Arbeit zweier Jahre - eine Einleitung. In: Manoschek: NS-Militärjustiz. S. 2-14.
- Meurers, Bernhard Joseph: Der Umgang mit Befehl und Gehorsam im österreichischen Bundesheer als Problem der Wehrpädagogik. Dipl. Arb. Uni Wien, 1999.
- Messerschmidt, Manfred und Fritz Wüllner: Die Wehrmichtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden, 1987.
- Messerschmidt, Manfred: Das System Wehrmichtsjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte. In: Baumann, Ulrich und Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas: „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, 2008. S. 27-42.
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmichtsjustiz 1933-1945. Paderborn, 2005.
- Messerschmidt, Manfred: Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteil des Zentralgerichts des Heeres in Wien. In: Wolfram Wette (Hg.), Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München u. Zürich, 1992. S. 255-278.
- Messerschmidt, Manfred: Der Gerichtsherr. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 52. Jg., H. 6, 2004. S. 493-504.
- Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafrecht im Vernichtungskrieg. Essen, 1996.
- Metzler, Hannes: Die politischen Debatten um die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz in Deutschland und Österreich. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 617-650.
- Metzler, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmichtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien, 2007.
- Metzler, Hannes: Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmichtsdeserteure in Österreich. In: Weninger/Pirker: Wehrmichtsjustiz, a.a.O., S. 251-269.
- Milton, Sybil: Zeugen Jehovas - Vergessene Opfer? (=Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Bd. 3). Wien, 1998.
- Militärhistorische Denkmalkommission/Engelke, Edda und Matthias Hoy[Red.In]: Das Amtsgebäude Roßau - ein Haus mit Geschichte. Wien, 2006.
- Moos, Reinhard: Recht und Gerechtigkeit. Kriegsdienstverweigerung im Nationalsozialismus und die Zeugen Jehovas. In: Kohlhofer, Reinhard (Hg.): Gewissensfreiheit und Militärdienst. Wien, 2000. S. 105-141.
- Moos, Reinhard: Die Aufhebung der Todesurteile der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Journal für Rechtspolitik, H. 5, 1997. S. 253-265.
- Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938-1945. Wien, 2008.
- Oberhummer, Hermann: Die Wiener Polizei. 2. Bde. Wien, 1937.
- Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein/Kortz, Paul: Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts. Ein Führer in technischer und künstlerischer Richtung. Wien, 1905.
- Overmans, Rüdiger: Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg. München, 1999.
- Pelinka, Anton: Christliche Arbeiterbewegung und Austrofaschismus. In: Tálos, Emmerich und Wolfgang Neugebauer: Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur. S. 88-97.
- Pirker, Peter: Gegen das „Dritte Reich“. Sabotage und transnationaler Widerstand in Österreich und Slowenien 1938-1940. Klagenfurt/Celôvec/Wien, 2010.
- Pongratz, Walter: Geschichte der Universitätsbibliothek Wien. Wien, 1977.
- Rauchsteiner, Manfred: Der Krieg in Österreich. Wien, 1985³.
- Rauchsteiner, Manfred: Militärischer Widerstand und 20. Juli 1944. In: Heeresgeschichtliches Museum (Hg.):

- Walküre und der Totenwald. Das Kriegsjahr 1944. Wien, 1994. S. 119-139.
- Rauchensteiner, Manfred: Kriegsende und Besatzungszeit in Wien 1945-1955. In: Wiener Geschichtsblätter, 30. Jahrgang 1975, Sonderheft 2, S. 197-220.
- Repnik, Ulrike: Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich. Wien, 2006.
- Reventlow, Rolf: Zwischen Alliierten und Bolschewiken. Arbeiterräte in Österreich 1918 bis 1923. Wien, 1969.
- Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster, 2001.
- Rieger, Hans: „Das Urteil wird jetzt vollstreckt“. Wien, 1977.
- Riegler, Thomas: „Der kleine Himmler von Wien“ und seine Helfer. Verbrechen der NS-Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts. In: Wenninger, Florian und Peter Pirker (Hg.): Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen. Wien, 2010. Vom Verlag zurückgezogen. S. 165-181.
- Roth, Gerhard: Eine Reise in das Innere von Wien. Die Archive des Schweigens. Frankfurt, 1993.
- Rosenberger, Sieglinde und Reinhold Gärtner: Kriegerdenkmäler. Innsbruck, 1991.
- Schmutzer, Dieter: 20 Jahre sind noch lange nicht genug. In: lambda spezial. Beilage zu den lambda-Nachrichten, 21. Jg., 04/1999. S. IV-XI.
- Schubert, Peter: Schauplatz Österreich. Bd. 1. Wien, 1976.
- Schuster, Jan: Die Geschichte und Entwicklung der Zeugen Jehovas in Österreich. Dipl. Arb. Uni Graz, 1998.
- Schübl, Elmar: Der Universitätsbau in der Zweiten Republik. Wien, 2005.
- Senekowitsch, Martin: Militär und Großstadt. Dipl. Arb. Wirt.uni Wien, 1990.
- Springer, Peter: Denkmäler der Avantgarde. In: Rhetorik der Standhaftigkeit. Monument und Sockel nach dem Ende des traditionellen Denkmals Sonderdruck aus dem Wallraf-Richartz-Jahrbuch XLVIII/XLIX, Köln.
- Steiner, Herbert: Zum Tode verurteilt. Wien, 1964.
- Steiner, Herbert: Zeit ohne Gnade. In: Kovacs, Elisabeth (Hrsg.in): Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Viktor Flieder, Bd. 3 v. Kovacs, Elisabeth. Bd. 3. Wien, 1971. S. 261-266.
- Steiner, Herbert: Die Erhebung der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934. Wien, 1984.
- Stratiev, Lubomir: Auf den Spuren bulgarischer Geschichte in Wien. Wien, 2007.
- Tomberger, Corinna: Das Gegendenkmal. Avantgardekunst, Geschichtspolitik und Geschlecht in der bundesdeutschen Erinnerungskultur. Bielefeld, 2007.
- Toppe, Andreas: Militär und Kriegsvölkerrecht. München, 2009.
- Trauner, Karl-Reinhard: Mit Stauffenberg gegen Hitler. Oberstleutnant i.G. Robert Bernardis. Wien, 2008.
- Tuider, Othmar: Die Wehrkreise XVII und XVIII 1936-1945. (=Militärhistorische Schriftenreihe, H. 30). Wien, 1975.
- Tuider, Othmar: Die Luftwaffe in Österreich 1938-1945. (=Militärhistorische Schriftenreihe, H. 54.) Wien, 1998².
- Uhl, Heidemarie et al.: Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und in der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Wien, 1994.
- Vladimir Vertlib: Mein erster Mörder. Lebensgeschichten. München, 2008.
- Vogl, Friedrich: Widerstand im Waffenrock. Österreichische Freiheitskämpfer in der Deutschen Wehrmacht 1938-1945. Wien, 1977.
- Wagner, Claudia: Die Zentralkommission zur Bekämpfung der NS-Literatur. Literaturreinigung auf Österreichisch. Dipl. Arb Uni Wien, 2005. S. 63.
- Waldstätten, Alfred: Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch. Wien, unveröffentlichtes Manuskript (Herbst 2009). Kopie im Archiv des Autors.
- Walter, Thomas: 'Schnelle Justiz - gute Justiz' ? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, a.a.O., S. 27-52.
- Wassermair, Martin und Katharina Wegan (Hrsg.): rebranding images. Ein streitbares Lesebuch zu Geschichtspolitik und Erinnerungskultur in Österreich. Innsbruck, 2006.
- Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Hamburg, 1974⁴.

Weissenbacher, Gerhard: In Hietzing gebaut. Architektur und Geschichte eines Wiener Bezirks. Band 2. Wien, 1998.

Wette, Wolfram und Detlef Vogel: Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und 'Kriegsverrat'. Berlin, 2007.

Wette, Wolfram: Zivilcourage. Frankfurt, 2004.

Wodak, Ruth und Hannes Heer: Kollektives Gedächtnis. Vergangenheitspolitik. Nationales Narrativ. In: Wodak, Ruth et al. (Hg.Innen): Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerung an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg. Wien, 2003. S. 12-24.

Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden, 1991.

Zeder, Heinrich: Graues Haus. Eine Chronik über Seelsorge und Seelsorger von 1834-1972. Wien, 1983.